



2003

Tätigkeitsbericht

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Privatrecht
Hamburg



MAX-PLANCK-GESELLSCHAFT

Max-Planck-Institut
für ausländisches und internationales Privatrecht
Hamburg

Tätigkeitsbericht
2003

Berichterstatter: Phillip Hellwege

Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Mittelweg 187, 20148 Hamburg;
Telefon 040/41900-0; Telefax 040/41900-288; Internet: <http://www.mpipriv-hh.mpg.de>.

Wissenschaftliche Mitglieder, Direktoren: Prof. Dr. Dr. h.c. Jürgen Basedow; Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt; Prof. Dr. Dr. h.c. Dr. h.c. Reinhard Zimmermann.

Wissenschaftliches Leitungspersonal: Prof. Dr. Holger Knudsen, Prof. Dr. Jan Kropholler (bis 31.08.2004).

Emeritierte Wissenschaftliche Mitglieder: Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Ulrich Drobnig; Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Hein Kötz; Prof. Dr. Dr. h.c. Ernst-Joachim Mestmäcker.

Auswärtiges Wissenschaftliches Mitglied: Prof. Dr. Gerhard Kegel, Hillesheim.

Fachbeirat 2004: Prof. Dr. h.c. mult. Richard M. Buxbaum, Berkeley; Prof. Dr. Dagmar Coester-Waltjen, München; Prof. Dr. Peter Doralt, Wien; Prof. Dr. Peter Hommelhoff, Heidelberg; Prof. Dr. Herbert Kronke, Rom; Prof. Dr. Jörg Pirrung, Luxemburg; Prof. Dr. Anton K. Schnyder, Zürich; Prof. Dr. Christiaan Timmermans, Luxemburg; Prof. Dr. Louis Vogel, Paris; Prof. Dr. Eddy Wymeersch, Gent.

Kuratorium 2004: Prof. Siegbert Alber, Luxemburg; Prof. Dr. Ninon Colneric, Luxemburg; Dr. Jörg Dräger, Senator, Hamburg; Prof. Dr. Claus-Dieter Ehlermann, Brüssel; Dr. Hansjörg Geiger, Berlin; Prof. Dr. Günter Hirsch, Karlsruhe; Dr. Georg Jarzembowski, MdEP, Hamburg; Dr. Roger Kusch, Senator, Hamburg; Dr. Bernd Michaels, Düsseldorf; Prof. Dr. Hans-Jörg Schmidt-Trenz, Hamburg; Prof. Dr. Horst Siebert, Kiel; Dr. Dirk Staudenmayer, Brüssel; Katharina M. Trebitsch, Hamburg.

Umschlagfoto: Ernst Rabel im Alter von 75 Jahren.

Druck und Herstellung: EPD GmbH Norbert Urban, Virchowstraße 12/14, 22767 Hamburg.

Vorwort

Auch im Jahre 2003 bildete das europäische Privatrecht in all seinen Facetten einen Forschungsschwerpunkt des Instituts. Es erschienen eine Reihe von Publikationen, die von den drei Institutsdirektoren initiiert und herausgegeben oder mitherausgegeben worden sind, darunter Teil III der *Principles of European Contract Law* sowie ein Band über *Grundstrukturen des Europäischen Deliktsrechts*. Erschienen ist auch die umfangreiche Stellungnahme einer im Institut zusammen mit Professoren der Universität Hamburg gebildeten Arbeitsgruppe zum Vorentwurf für eine Ratsverordnung über das auf nichtvertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht. Ferner sind größer angelegte Publikationen zum Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht, zur *Societas Europea* und zum Bereich der Corporate Governance zum Abschluss gebracht worden. Von einem der emeritierten Direktoren, *Ernst-Joachim Mestmäcker*, ist ein Band mit gesammelten Abhandlungen zu Recht, Theorie und Politik der europäischen Integration erschienen. Auch durch eine europäisch und vergleichend inspirierte Kommentierung nationaler Rechtsnormen lässt sich die Europäisierung des Privat- und Handelsrechts fördern; hier sind zu nennen vor allem die von *Klaus J. Hopt* herausgegebenen Kommentare zum Handelsgesetzbuch und zum Handelsvertreterrecht, die Kommentierung des AGB-Rechts durch *Jürgen Basedow* im *Münchener Kommentar* sowie das Erscheinen von Band I des *Historisch-kritischen Kommentars zum BGB*. Als Mitglied der Monopolkommission war *Jürgen Basedow* am 14. Hauptgutachten und drei Sondergutachten dieser Kommission beteiligt.

Neben *RabelsZ*, dem jährlichen Bericht über die deutsche Rechtsprechung auf dem Gebiet des internationalen Privatrechts und den traditionellen Schriftenreihen des Instituts (Beiträge, Studien, Materialien zum ausländischen und internationalen Privatrecht) entsteht im Institut auch die *Zeitschrift für Japanisches Recht/Journal of Japanese Law*. Mitarbeiter des Instituts sind ferner als Mitherausgeber einer Vielzahl von externen Zeitschriften und Schriftenreihen engagiert. Unterhalb der Ebene der Direktoren ist das Institut nach Länderreferaten strukturiert; der vorliegende Jahresbericht gibt einen schwerpunktmäßigen Überblick über die Aktivitäten des Instituts im südosteuropäischen Bereich (vor allem: Bulgarien und ehemaliges Jugoslawien).

Großen Wert legt das Institut auf die Förderung des Nachwuchses. Hier sind vor allem zu nennen das dritte Max-Planck-Habilitandenkolloquium im Mai 2003 mit 14 Habilitanden und Habilitandinnen aus einer Vielzahl deutscher, österreichischer und Schweizer Universitäten; das im Abstand von fünf bis sechs Wochen stattfindende Konzil, in dem Doktoranden und Habilitanden ihre Arbeiten vorstellen; sowie, als zwei neue Initiativen, die „Aktuelle Stunde“, ein wöchentlicher Mitarbeiter- und Gästeworkshop in der „Dependance“ (Mittelweg 41 b) und der „Club Mittelweg“, eine interne Vortragsveranstaltung auf Mitarbeiterebene im „Haupt-

haus“ des Instituts. Eine Reihe von Gastvorträgen ergänzen das Angebot. Schließlich fanden im Jahre 2003 internationale Symposien zum iranischen Familien- und Erbrecht und seine Anwendung durch deutsche Gerichte, zum Recht der Nonprofit-Organisationen und zur Anwendung des Einheitskaufrechts durch die nationalen Gerichte statt, die allen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen des Instituts offen standen.

Aus der laufenden Tätigkeit des Instituts im Jahre 2003 hebt dieser Bericht beispielsweise zwei größer angelegte Projekte hervor; sie beziehen sich einerseits auf die Haftung für Prospekt- und Kapitalmarktinformationen in den Mitgliedstaaten der EU, der Schweiz und den USA, andererseits auf die Emigration deutschsprachiger Rechtswissenschaftler nach Großbritannien im 20. Jahrhundert. In beiden Fällen ist eine Publikation in der zweiten Hälfte des Jahres 2004 absehbar.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Inhaltsverzeichnis	VII
A. Schwerpunkte	1
I. Prospekt- und Kapitalmarktinformationshaftung in den Mitglied- staaten der Europäischen Gemeinschaft, der Schweiz und den USA	1
II. Emigration deutschsprachiger Rechtswissenschaftler nach Großbritannien im 20. Jahrhundert	4
B. Arbeitsbereiche	7
I. Rechtsgeschichte, Rechtsvergleichung und Privatrechtsdogmatik	7
1. Grundlagen	7
2. Historisch-kritischer Kommentar zum BGB	10
3. Ökonomische Theorie	13
II. Europäisches Privatrecht und Rechtsvereinheitlichung	14
1. Rechtsvereinheitlichung in und über Europa hinaus	14
2. Herausforderungen der Globalisierung	15
3. Wirtschaft und Verfassung in der Europäischen Union	16
4. Europäisches Privatrecht allgemein	16
5. Vertragsrecht	19
6. Deliktsrecht	21
7. Sachen- und Kreditsicherungsrecht	25
8. Familienrecht	27
9. Arbeitsrecht	27
10. Versicherungsvertragsrecht	28
11. Urheberrecht	29
12. E-commerce und Fernabsatzrecht	30
13. Kulturgüterschutz	30
14. Stiftungsrecht	31
15. Verbraucherschutz	31
16. UN-Kaufrecht	32
III. Deutsches Privatrecht	32
IV. Deutsches und europäisches Handels-, Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht	35
1. Deutsches Handelsrecht	35
2. Gesellschaftsrecht	37
3. Europäische Aktiengesellschaft	39
4. Corporate Governance	40
5. Übernahmerecht	45
6. Vertriebsrecht	49
7. EG-Beihilfenrecht	50

8. Das Börsentermingeschäft ist tot – es lebe das Finanztermingeschäft?.....	50
9. Anlegerschutz.....	51
10. Die US-amerikanische Limited Liability Company – Vorbild für eine deregulierte GmbH?.....	51
11. Ein einheitliches Europäisches Handelsregister.....	52
V. Wettbewerbs- und Kartellrecht.....	52
VI. Wirtschaftsrecht des MERCOSUR	55
VII. Transport- und Verkehrsmarktrecht	56
VIII. Versicherungsvertragsrecht	56
IX. Wirtschaftsrecht der Telekommunikation	57
X. Internationales Privat- und Zivilverfahrensrecht.....	58
1. Internationales Privat- und Zivilverfahrensrecht – Allgemein	58
2. Internationales Privat- und Zivilverfahrensrecht – Europäische Union	59
3. Deutsches Internationales Privat- und Zivilverfahrensrecht	62
4. Europäische Gerichtsbarkeit.....	63
XI. Rechtsvergleichung und ausländisches Recht	64
1. Grundlagen.....	64
2. England, Wales und Schottland.....	64
3. Frankreich.....	65
4. Spanien.....	65
5. Südosteuropa	66
a) Rechtsberatungsprojekte mit Bulgarien	66
aa) Neues Umwandlungsrecht	66
bb) Corporate Governance	67
cc) Commercial Justice Reform.....	67
dd) Handelsregister-Gesetzgebung.....	67
ee) Kodifikation des bulgarischen Internationalen Privatrechts	68
b) Zusammenarbeit mit den Ländern des ehemaligen Jugoslawien.....	69
aa) Symposium in Dubrovnik über Schuldvertragsrecht	69
bb) Symposium Twenty years of 1983 Private International Law Code in Niš.....	70
cc) Mitwirkung an der IV. Winterschule für Europarecht in Zlatibor.....	70
c) Zusammenarbeit mit dem serbischen Ministerium für Außenwirtschaftsbeziehungen	70
d) Sonstiges	71
6. USA.....	73
7. Japan.....	73

8. China	75
9. Islamisches Recht	76
XII. Bibliotheksrecht und Bibliothekswesen	76
C. International Max-Planck-Research School for Maritime Affairs at the University of Hamburg	78
I. Kooperierende Einrichtungen	78
II. Beteiligte Wissenschaftler	79
1. Professoren	79
2. Scholars	79
3. Associates	80
III. Forschungsschwerpunkte	80
1. Coastal Zone Management	80
2. Maritime Trade and Transport	81
IV. Curriculum	83
V. Arbeitstreffen und Konferenzen	84
VI. Publikationen von Stipendiaten der <i>Research School</i>	84
D. Veranstaltungen	84
I. Tagung zum iranischen Familien- und Erbrecht und seiner Anwendung durch deutsche Gerichte	84
II. Interdisziplinäre Tagung über Nonprofit Organisationen	86
III. Tagung der Advisory Group des Forschungsprojektes: Europäische Kreditsicherheiten	88
IV. Tagung zum Sachenrecht mit einer Delegation des Oberen Volksgerichts Beijing, VR China	89
V. Drittes Max-Planck-Habilitandenkolloquium 2003	90
VI. Gastvorträge am Institut	91
VII. Wissenschaftliches Konzil am Institut	92
VIII. „Aktuelle Stunde“: wöchentlicher Mitarbeiter- und Gästeworkshop in Mittelweg 41b	93
IX. „Club Mittelweg“: interne Vortragsveranstaltungen auf Mitarbeiterebene	96
E. Gutachten	97
F. Stipendiaten	98
G. Sponsoren	98
H. Verein der Freunde des Instituts	99
I. Statistische Angaben zum Personal	99
J. Statistische Angaben zur Bibliothek	100
K. Anhang	107
I. Veröffentlichungen	107
1. Veröffentlichungen des Instituts	107
2. Veröffentlichungen der Mitarbeiter	108
II. Herausgeberschaften	127

1. Sammelbände	127
2. Zeitschriften, Schriftenreihen, Material- und Gesetzessammlungen	128
III. Vorträge der Mitarbeiter	133
IV. Lehrveranstaltungen der Mitarbeiter	143
V. Habilitationen und Dissertationen	147
1. Abgeschlossene Dissertationen	147
2. Habilitationsvorhaben	147
3. Dissertationsvorhaben	148
VI. Ehrungen	150
VII. Tätigkeit in wissenschaftlichen Gremien, Beiräten und Kommissionen	151

A. Schwerpunkte

I. Prospekt- und Kapitalmarktinformationshaftung in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, der Schweiz und den USA

Am 31. Dezember 2003 ist die neue Prospekttrichtlinie (Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG, ABl. Nr. L 345 vom 31.12.2003, S. 64 ff.) in Kraft getreten. Sie ersetzt die bisherige Börsenzulassungs- und die Emissionsprospektrichtlinie und kodifiziert die Bedingungen für die Erstellung, Billigung und Verbreitung von Wertpapierprospekten erstmals in einem einheitlichen Text. Die Richtlinie ist ein zentraler Bestandteil des EU-Aktionsplans für Finanzdienstleistungen (FSAP) und der Initiative zur Schaffung eines integrierten europäischen Wertpapiermarktes.

Die Richtlinie verfolgt zwei große Ziele: Zunächst und zuvorderst will sie die Markteffizienz bei Wertpapieremissionen steigern, indem sie die Rahmenbedingungen für gemeinschaftsweite Kapitalanlagen und die gemeinschaftsweite Kapitalbeschaffung verbessert und einem möglichst weiten Kreis von Unternehmen einschließlich kleinerer und mittlerer Unternehmen (KMU) den Zugang zum Anlagekapital erleichtert. Diesem Ziel dient insbesondere die Einführung eines einheitlichen Europäischen Passes für Emittenten, der an die Stelle des lückenhaften und komplizierten Systems der gegenseitigen Anerkennung der Prospekte tritt und der es den Emittenten ermöglicht, nach erfolgter Genehmigung des Prospekts durch die Behörden ihres Herkunftsmitgliedstaates gemeinschaftsweit Kapital aufzunehmen, ohne weitere bürokratische Hindernisse überwinden zu müssen (Prinzip der Einmalzulassung).

Das andere große Ziel der neuen Prospekttrichtlinie liegt in der Stärkung des Anlegerschutzes. Anlagen in Wertpapieren sind naturgemäß mit Risiken behaftet. Diese Risiken richtig einschätzen und eine wohlüberlegte Anlageentscheidung treffen zu können, ist eine wesentliche Voraussetzung für das Vertrauen in die Wertpapiermärkte. Da der einzelne Anleger regelmäßig nicht in der Lage ist, selbst eine ausreichende Information zu gewährleisten, weil entweder seine diesbezüglichen Transaktionskosten zu hoch oder die eigene Nachfragemacht zu gering ist, ist es Aufgabe der Rechtsordnung, durch institutionelle Vorkehrungen eine hinreichende Informationsversorgung des Anlegerpublikums sicherzustellen und das Wissensgefälle zwischen den Marktgegensätzen auszugleichen. Eine dieser institutionellen Vorkehrungen ist die europarechtlich präformierte Prospektpublizität.

Wirksamer Anlegerschutz bedingt jedoch nicht nur ein hohes Maß an zutreffender und vollständiger Information im Vorfeld einer Transaktionsentscheidung,

sondern auch wirkungsvolle Sanktionen bei Nichterfüllung der Informationspflichten, widrigenfalls der Prospektverantwortliche wenig Anreiz hat, seinen Pflichten ausreichend nachzukommen. In diesem Punkt offenbart sich eine Schwäche der neuen Prospektrichtlinie: Sie enthält mit Blick auf die zivilrechtliche Verantwortlichkeit für fehlerhafte Wertpapierprospekte keine harmonisierten Haftungsvorschriften, sondern weist die Mitgliedstaaten lediglich an, sicherzustellen, dass ihre Rechts- und Verwaltungsvorschriften im Bereich der Haftung für die Personen gelten, die für die in einem Prospekt enthaltenen Angaben verantwortlich sind. Dies führt auch künftig zur Anwendung unterschiedlicher nationaler Haftungsregelungen, was nicht nur aus Sicht der geschädigten Anleger, sondern auch aus Sicht der Emittenten unbefriedigend ist, die sich gerade bei grenzüberschreitender Kapitalaufnahme erheblichen Kosten und Unsicherheiten ausgesetzt sehen.

Bereits frühzeitig hat sich daher die deutsche Verhandlungsdelegation in Brüssel dafür eingesetzt, die zivilrechtliche Haftung für fehlerhafte Wertpapierprospekte zumindest in ihren Grundzügen gemeinschaftsweit zu harmonisieren. Allerdings wurde dieser Vorstoß durch das Fehlen systematisch aufbereiteter Informationen über die Vorschriften der einzelnen Mitgliedstaaten zur Prospekthaftung erschwert. Vor diesem Hintergrund beauftragte das Bundesministerium der Finanzen das Institut unter Federführung von *Klaus J. Hopt* und *Hans-Christoph Voigt* im Herbst 2002 mit der Erstellung einer Studie über die Prospekthaftung in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft. Ziel dieser Studie war es, auf funktional-rechtsvergleichender Grundlage Ansatzpunkte für eine Harmonisierung des Prospekthaftungsrechts aufzuzeigen. An der Studie haben namhafte in- und ausländische Professoren und Praktiker mitgewirkt. Die einzelnen Beiträge wurden bearbeitet von: *Paul Krüger Andersen* (Dänemark), *Ulrich Ehricke* (Deutschland), *Guido Ferrarini* und *Marco Leonardi* (Italien), *Susanne Kalss* und *Martin Oppitz* (Österreich), *Matti J. Sillanpää* und *Jukka Mähönen* (Finnland), *Rolf Skog* (Schweden), *Levinus Timmermann* und *Marie Louise Lennarts* (Niederlande), *Caroline Bolle* (Belgien, Luxemburg) sowie, von Seiten des Instituts, *Ulrich Magnus* und *Patrick C. Leyens* (England, Irland), *Margret Böckel* und *Andreas Grünewald* (Portugal), *Christian Eckl* (Spanien), *Hans-Jürgen Puttfarken*, *Anne Schrader* und *Judith Schnier* (Frankreich), *Rainer Kulms* (USA), *Jörn Kowalewski* (Schweiz), *Menelaos Karpathakis* (Griechenland) und *Hopt* und *Voigt* (Generalbericht). Die Studie konnte im Frühjahr 2003 abgeschlossen und dem Ministerium ausgehändigt werden.

Die Studie hat ergeben, dass die größten Unterschiede zwischen den nationalen Haftungsregimen nicht in der Frage des „Ob“ einer Haftung für kapitalmarktrechtliche Informationspflichtverletzungen bestehen, sondern in der Frage des „Wie“, also in der konkreten Ausgestaltung. In allen Mitgliedstaaten wird im Grundsatz für fehlerhafte Prospektangaben gehaftet, sei es aufgrund spezialgesetzlicher Bestimmungen (Deutschland, England, Griechenland, Irland, Niederlande, Österreich, Portugal, teilweise auch Belgien und Luxemburg) oder aufgrund deliktischer Gene-

ralklauseln (Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Italien, Luxemburg, Schweden, teilweise Spanien). Sofern die Verpflichtung zur Erstellung eines Prospekts gesellschaftsrechtlich verankert ist, kann sich eine zivilrechtliche Haftung der verantwortlichen Organwalter auf der Grundlage der Organhaftungsvorschriften ergeben (Schweden).

Unterschiedlicher stellt sich demgegenüber die konkrete Haftungsausgestaltung dar. Hier liegen die größten Differenzen in der Frage (i) einer möglichen Außenhaftung der verantwortlichen Organwalter, (ii) einer möglichen prospektbezogenen Expertenhaftung (Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte), (iii) des Schutzzwecks der Publizitätspflichten (Schutz der Anlageentscheidung oder Schutz der Preisbildung am Markt) und schließlich (iv) des richtigen Verschuldensmaßstabes. Dabei hat sich herausgestellt, dass es nicht selten die deutsche Rechtsordnung ist, die einen nationalen Sonderweg beschreitet. So ist beispielsweise eine persönliche Außenhaftung der Organwalter für fehlerhafte Prospektangaben in zahlreichen Mitgliedstaaten anerkannt, wohingegen die Verwaltungsmitglieder in Deutschland nur ausnahmsweise als Prospekterlasser oder -veranlasser i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BörsG (i.V.m. § 13 Abs. 1 VerkProspG) angesehen werden können. Im Übrigen verweist § 93 AktG (i.V.m. § 116 AktG) geschädigte Anleger auf den Binnenregress der Gesellschaft, der freilich die Belastung der Gesellschaft mit Schadenersatzansprüchen geschädigter Anleger umfasst. Auch was eine mögliche prospektbezogene Expertenhaftung namentlich der Wirtschaftsprüfer anbelangt, weicht die Rechtslage in Deutschland von internationalen Standards ab: Während einer Haftung des Wirtschaftsprüfers für Teile des Prospekts in Deutschland das Prinzip der prospektrechtlichen Gesamtverantwortung entgegensteht, nimmt der weit überwiegende Teil der untersuchten Rechtsordnungen den Wirtschaftsprüfer wie selbstverständlich in die haftungsrechtliche Verantwortung. Ebenfalls Ausnahmecharakter beansprucht die vom deutschen Gesetzgeber spezialgesetzlich normierte Beschränkung des Verschuldensmaßstabs auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. International hat sich hier einfaches Verschulden durchgesetzt, teilweise gar eine verschuldensunabhängige Haftung (Portugal).

Bestehen danach nicht unerhebliche Unterschiede in den nationalen Haftungsordnungen für fehlerhafte kapitalmarktrechtliche Prospekte, so erscheint der Versuch einer Mindestharmonisierung auf europäischer Ebene gleichwohl erfolgversprechend. Denn zahlreiche der skizzierten Unterschiede stehen derzeit in Deutschland auf dem Prüfstand und lassen eine Anpassung in Richtung auf internationale Standards hoffen. Dies gilt namentlich mit Blick auf die Reform der Haftung der Wirtschaftsprüfer und die Einführung einer persönlichen Außenhaftung der Organwalter für fehlerhafte Kapitalmarktkommunikationen.

Während sich das Gutachten im Auftrag des Bundesministeriums der Finanzen auftragsgemäß auf die Darstellung der Haftung am Primärmarkt beschränkte, nutzte die Arbeitsgruppe die Gelegenheit, vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklungen um den Niedergang des Neuen Marktes auch die Haftung für fehler-

hafte Anlass- und Regelpublizität sowie freiwillige Verlautbarungen an den Kapitalmarkt auf breiter rechtsvergleichender Basis unter Einschluss der Regelungen in der Schweiz und den USA sowie der ökonomischen Grundlagen zu untersuchen. Diese Arbeiten wurden im Laufe des Jahres 2003 durchgeführt und stehen kurz vor ihrer Vollendung. Die Studie steht zur Veröffentlichung im Winter 2004/05 an.

II. Emigration deutschsprachiger Rechtswissenschaftler nach Großbritannien im 20. Jahrhundert

Die grenzüberschreitende Rezeption von Ideen vollzieht sich häufig auf verschlungenen Pfaden. Vielfach folgen die Ideen den Wanderungen der Träger dieser Ideen und sind mit deren Lebensschicksalen eng verbunden. Diese Lebensschicksale werden wiederum nicht selten von unvorhergesehenen, mitunter tragischen Ereignissen geprägt. Nichts macht dies deutlicher als die Zeit des Dritten Reiches, als insgesamt etwa 500.000 Menschen, mehr als 90 % davon jüdisch im Sinne der nationalsozialistischen Rassengesetze, aus Deutschland, Österreich und dem deutschsprachigen Teil der Tschechoslowakei vertrieben wurden. Viele von ihnen landeten schließlich, oft unter abenteuerlichen Umständen, in den Vereinigten Staaten, andere in England. Sie brachten in diese Länder ein Stück deutscher Kultur. „Thank you, Mr. Hitler“, hieß es deshalb in Princeton, als Thomas Mann empfangen wurde. Doch die meisten Emigranten wurden weniger freundlich begrüßt oder gefeiert. Professoren mussten sich als Tellerwäscher oder Bäckergehilfen durchs Leben schlagen, Frauen aus ehemals wohl situierten Familien verdingten sich als Putzhilfe, vielfach herrschte Not, Hunger, Ratlosigkeit und Depression. Mancher der Emigranten nahm sich das Leben. Und doch gelang es vielen, gegen alle Widerstände und trotz ungünstiger Verhältnisse, mit ihrer Arbeit fortzufahren oder in der Fremde eine neue Karriere zu beginnen. Ihr Gastland bot ihnen eine zweite Chance, die sie mitunter geradezu als ein Geschenk des Himmels empfanden. Der große Romanist *Fritz Schulz* verfasste im englischen Exil mit „History of Roman Legal Science“ und „Classical Roman Law“ zwei seiner bedeutendsten Werke. „Ressentiments gegen Deutschland habe ich nicht“, schrieb er, obwohl seit sieben Jahren ohne feste Stelle, in einem bewegenden Brief vom August 1946, „denn wie geschrieben steht: Die Nazis gedachten es böse mit mir zu machen, Gott aber gedachte es gut zu machen. Niemals wäre ich in Deutschland zu dieser Reife gediehen wie hier im freien England und vor allem im herrlichen Oxford, das eben auf der Welt nicht seinesgleichen hat.“

Fritz Schulz war einer der insgesamt 132 in Deutschland tätigen Hochschullehrer der Jurisprudenz, die während der ersten drei Jahre der nationalsozialistischen Herrschaft aus ihrem Amt entfernt wurden. Die deutschen juristischen Fakultäten verloren damit aus politischen, ganz überwiegend aber aus rassistischen Gründen,

26 % ihres Lehrkörpers. Zu den besonders schwer getroffenen Fächern gehörte das Römische Recht. Unter den 14 prominentesten Romanisten während der Weimarer Zeit waren sieben nicht-arisches im Sinne der Nazi-Gesetze. *Otto Lenel* und *Otto Gradenwitz* waren bereits emeritiert und starben 1935, die anderen fünf (*Ernst Rabel*, *Ernst Levy*, *Fritz Schulz*, *Franz Haymann* und *Fritz Pringsheim*) mussten emigrieren. Ein noch in Regensburg begonnenes deutsch-englisches Gemeinschaftsprojekt beschäftigt sich nun mit den herausragenden Gestalten der deutschsprachigen juristischen Emigration, die es nach England verschlagen hat. Dabei geht es darum, den Leser mit der Biographie und der intellektuellen Herkunft der wichtigsten dieser Juristen vertraut zu machen, ihre Karriere nachzuzeichnen, die wichtigsten in der Emigration entstandenen Werke vorzustellen und den Einfluss zu analysieren, den sie auf Rechtspraxis und Rechtswissenschaft in England (bzw. im Falle der Remigration) in Deutschland gehabt haben. Durch die Gesamtheit der Arbeiten hoffen die Herausgeber gleichzeitig, einen Beitrag zur intellektuellen Geschichte einiger juristischer Teildisziplinen im England des vergangenen Jahrhunderts zu leisten.

Das Projekt wird von der Thyssen-Stiftung unterstützt und beruht auf einem Netzwerk von Kontakten vor allem zu Kollegen der Universitäten Oxford und Cambridge. Herausgeber des geplanten Bandes sind vom Institut *Reinhard Zimmermann* und auf englischer Seite *Sir Jack Beatson*, bis 2002 Rouse-Ball Professor für Englischs Recht an der Universität Cambridge und seither Justice am High Court, Queens' Bench Division. Die Publikation wird bei Oxford University Press (in Kooperation mit Mohr Siebeck, Tübingen) erfolgen. Im März 2002 fand an der Universität Regensburg ein Symposium aller an dem Projekt Beteiligten statt; zwecks weiterer Abstimmung waren seither *Beatson* mehrfach in Hamburg und *Zimmermann* zweimal in Cambridge.

Die Auswahl der in dem Band behandelten Juristen beruht auf dem Wunsch, die Wirkung der im deutschsprachigen Raum ausgebildeten Juristen in ihrer neuen Heimat zu ermitteln. Nicht erfasst sind deshalb diejenigen, die bereits als Kinder nach England kamen, wie etwa *Sir Michael Kerr* und *Sir Guenter Treitel*. Eine weitere Beschränkung ergibt sich aus den Schwierigkeiten, den Einfluss von Praktikern zu erfassen. Die Herausgeber haben deshalb ihre Aufmerksamkeit vor allem auf akademisch tätige Juristen gerichtet. Nicht alle der behandelten Emigranten hatten zwar schon in Deutschland eine Hochschulkarriere begonnen, fast alle von ihnen wurden jedoch in England zu Hochschullehrern und begannen damit eine akademische Karriere, oder setzten sie fort. Eine Ausnahme bildet *F. A. Mann*, ein praktisch tätiger Anwalt (solicitor), dessen Publikationen jedoch an Zahl und Einfluss den vieler Vollzeit-Akademiker in den Schatten stellten.

Da es den Herausgebern darum ging, den Einfluss von Juristen einzuschätzen, die ihre Ausbildung in Deutschland, oder doch im deutschen Kulturraum, erfahren hatten, wurden auch zwei Juristen mit einbezogen, die vor der Machtergreifung der Nazis in Deutschland nach England kamen. Einer von ihnen, *Lassa Oppenheim*,

kam bereits am Ende des 19. Jahrhunderts. Der andere, *Hersch Lauterpacht*, kam in den 1920er Jahren. Lauterpacht war in Ostgalizien geboren worden (damals Teil des österreichisch-ungarischen Reiches) und hatte in Wien studiert. Angesichts der traditionell engen Verbindung zwischen deutschem und österreichischem Recht wäre es als unangemessen erschienen, *Lauterpacht* von dem Band auszuschließen. Die meisten der Beiträge des geplanten Bandes beschäftigen sich mit einem Juristen und seiner Karriere. Dies gilt für die drei großen Romanisten *Fritz Schulz* (*Wolfgang Ernst*), *Fritz Pringsheim* (*Tony Honoré*) und *David Daube* (*Alan Rodger*), für die Völkerrechtler *Lassa Oppenheim* (*Mathias Schmoeckel*), *Hersch Lauterpacht* (*Martti Koskeniemi*) und *Georg Schwarzenberger* (*Stephanie Steinle*) und für eine Reihe von Autoren, die sich (wenngleich keineswegs ausschließlich!) mit internationalem Privatrecht und Rechtsvergleichung befasst haben: *Otto Kahn-Freund* (*Mark Freedland*), *Ernst J. Cohn* (*Werner Lorenz*), *F. A. Mann* (*Lawrence Collins*), *Martin Wolff* (*Gerhard Dannemann*) und *Kurt Lipstein* (*Christopher Forsyth* und *Christian von Bar*). Damit sind zugleich die vier Fächer genannt, in dem nach Einschätzung der Herausgeber der Einfluss der Emigranten am ausgeprägtesten war. Es erschien deshalb sinnvoll und lohnend, die Entwicklung dieser Fächer zusätzlich im Zusammenhang zu analysieren, um damit den Beitrag der Emigranten im größeren Kontext würdigen zu können. Der Band wird deshalb Kapitel über die Entwicklung des römischen Rechts (*Peter Birks*), der Rechtsvergleichung (*Tony Jolowicz*), des internationalen Privatrechts (*Sir Peter North*) und des Völkerrechts (*James Crawford*) im England des 20. Jahrhunderts enthalten. Hinzu kommen die Rechtshistoriker *Hermann Kantorowicz* und *Walter Ullmann* (*David Ibbetson*), der Handelsrechtler *Clive M. Schmitthoff* (*John M. Adams*), der Rechtsphilosoph *Wolfgang Friedman* (*John Bell*), der Staatsrechtslehrer *Gerhard Leibholz* (*Manfred Wiegandt*) und die Kriminologen *Hermann Mannheim* und *Max Grünhut* (*Roger Hood*). Weiterhin enthält der Band persönliche Erinnerungen von *Peter Stein* und *Barry Nicholas* an Emigranten, die sie persönlich gekannt haben, und einen autobiographischen Lebensabriss von *Kurt Lipstein*. In einem Appendix (*Frank Wooldridge*, *Beatson*, *Zimmermann*) wird ein Überblick über eine Reihe von Emigranten gegeben, die aus dem einen oder anderen Grunde keine tieferen Spuren im englischen Recht hinterlassen haben oder die vorwiegend praktisch tätig gewesen sind (*Otto Prausnitz*, *Rudolf Graupner*, *Albrecht Mendelssohn Bartholdy*, *Franz Haymann*, *Arnold Ehrhardt*, *Friedrich Darmstädter*, *Arthur Wegener*, *Josef Unger*). Schließlich analysieren die beiden Herausgeber den geistesgeschichtlichen, kulturellen, politischen und juristischen Kontext der Emigration deutscher Juristen aus deutscher und englischer Sicht: „Was Heimat hieß, nun heißt es Hölle“ – The emigration of lawyers from Hitler's Germany: political background, legal framework and cultural context“ (*Zimmermann*) sowie „Aliens, Enemy Aliens and Friendly Enemy Aliens: Britain as a Home for Emigré and Refugee Lawyers“ (*Beatson*).

Angestoßen wurde dies Vorhaben durch eine Vielzahl langer Gespräche zwischen dem letzten in England überlebenden Wissenschaftler dieser Emigrantengeneration, *Kurt Lipstein*, und *Zimmermann* während seines Jahres als Goodhart-Professor an der juristischen Fakultät und Fellow des St. John's College, Cambridge.

B. Arbeitsbereiche

I. Rechtsgeschichte, Rechtsvergleichung und Privatrechtsdogmatik

1. Grundlagen

Am 24. September 2002 hielt *Reinhard Zimmermann* seine Antrittrede am Hamburger Max-Planck-Institut, die im Berichtszeitraum veröffentlicht wurde. Ausgangspunkt der Antrittrede ist die herkömmliche Disziplinentrennung zwischen Rechtsgeschichte und der Dogmatik des modernen Privatrechts. Lehrbücher des römischen Rechts enden bei Justinian, Lehrbücher des geltenden Rechts greifen, wenn überhaupt, allenfalls auf die Motive und Protokolle der BGB-Väter zurück. Dass das geltende Privatrecht in einem weit darüber hinausreichenden – und zwar sowohl zeitlich wie auch räumlich hinausreichenden – Traditionszusammenhang steht, wird zwar bisweilen behauptet, doch es wird kaum verdeutlicht und ist daher den allermeisten Juristen nicht mehr bewusst. Nach dem 19. Jahrhundert war diese Disziplinentrennung weithin fremd gewesen, galt doch das Römische Recht in seiner zeitgenössischen Version, dem Pandektenrecht, nicht nur in den Gebieten des Gemeinen Rechts, sondern bildete auch in denen des kodifizierten Rechts eine Art allgemeine Privatrechtstheorie. Erst seit den 1880er Jahren begann der Prozess einer Emanzipation des heutigen Rechts vom römischen Recht und des römischen Rechts vom heutigen Recht: als gewissermaßen ein Auseinanderdenken dessen, was Savigny als etwas Einheitliches, nämlich als „heutiges Römisches Recht“, gesehen hatte. Nach 1900 wurde dann das BGB, das nach zeitgenössischer Vorstellung ein umfassendes und in sich geschlossenes System von Rechtsregeln enthielt, als autonomer Interpretationsraum begriffen. Man begann, mit einem Wort von Ernst Rabel, sich in das Vorbild der chinesischen Mauer zu verlieben. Das galt für die Gesetzgebung ebenso wie für Rechtsprechung und Literatur, und es galt in vertikaler ebenso wie in horizontaler Perspektive. Denn mit der Isolierung der Rechtswissenschaft gegenüber ihren *historischen* Quellen geriet auch alles, was außerhalb der *räumlichen* Grenzen der nationalen Kodifikation lag, aus dem Blickfeld des Rechtswissenschaftlers und Rechtspraktikers.

Dieser Zustand ist intellektuell unbefriedigend, er ist auch gänzlich unzeitgemäß. Denn während die Haager Kaufrechtsübereinkommen von 1964 nur von einer

verschwindend kleinen Anzahl von Staaten ratifiziert worden waren und erste Visionen eines gemeineuropäischen Zivilrechts zu Beginn der 1980er Jahre von vielen als gedankliche Spielerei ohne praktische Realisierungschance belächelt wurden, hat sich das Blatt heute mit überraschender Geschwindigkeit gewendet. Das UN-Kaufrecht, der Nachfolger der Haager Übereinkommen, hat eine geradezu stürmische Akzeptanz gefunden und bildet heute einen zentralen Bestandteil der internationalen *lex mercatoria*. Und die durch das Eingreifen des europäischen Gesetzgebers auch in Kernbereiche des Privatrechts jedem Juristen unübersehbar vor Augen geführte Europäisierung des Privatrechts lässt sich ohne Übertreibung zu den bedeutsamsten juristischen Entwicklungen der Gegenwart rechnen. Dieser Prozess bedarf von vielen verschiedenen Ansatzpunkten aus der wissenschaftlichen Begleitung und Vertiefung. Ein in Augen *Zimmermanns* zentral wichtiger Ansatzpunkt ist dabei der historisch-vergleichende. Gerade unter den Auspizien der Herausbildung eines neuen europäischen *ius commune* bedarf es einer gedanklichen Synthese dessen, was seit dem ausgehenden 19. Jahrhundert „auseinander-gedacht“ worden ist. Denn Rechtsgeschichte ermöglicht die Erkenntnis grundlegender Gemeinsamkeiten der modernen nationalen Rechtsordnungen ebenso wie das Verständnis ihrer Unterschiede. Sie bietet die Grundlage für wissenschaftlich begründete Rechtsvergleichung und führt damit die Rechtswissenschaft über den beschränkten Horizont einer Landesjurisprudenz wieder hinaus. Dabei denkt *Zimmermann* im Gegensatz zu einer immer stärker im Vordringen befindlichen Ansicht unter europäischen Juristen nicht, dass die Zeit für ein Europäisches Zivilgesetzbuch, oder auch nur für eine Kodifikation des europäischen Schuldrechts, bereits reif ist. Dies ist vielmehr die Stunde der Rechtswissenschaft – einer Rechtswissenschaft, die in einem über die nationalen Grenzen hinausreichenden Dialog die Grundlinien des europäischen Privatrechts neu herauszuarbeiten versucht.

Zimmermann gibt dann einen Überblick über eine Reihe von Arbeitsprojekten, die diesen Ansatz umsetzen. Dabei stehen im Zentrum das Verhältnis von römisch-kontinentalem civil law und englischem common law in Geschichte und Gegenwart sowie die südafrikanischen und schottischen Mischrechtsordnungen. Aber auch in den Dialog der nationalen Zivilrechtsdogmatik ist diese europäische Perspektive einzubringen. Von besonderer Bedeutung sind auch in diesem Zusammenhang die Principles of European Contract Law, an deren Erarbeitung *Zimmermann* mitgewirkt hat.

Die in seiner Antrittsrede allgemein entwickelten Gedanken durchziehen auch *Zimmermanns* Betrachtungen zur Entwicklung des südafrikanischen Schuldrechts während der vergangenen zwei Jahrhunderte in seinem Aufsatz „Gemeines Recht heute: Das Kreuz des Südens“. Er kommt dabei zu folgenden zusammenfassenden Beobachtungen.

(i) Das südafrikanische Schuldrecht befindet sich noch in einer Phase, die in Deutschland seit den 80er Jahren des vorvergangenen Jahrhunderts zunehmend überwunden wurde. Eine scharfe methodische Trennung zwischen Rechtsge-

schichte und Rechtsdogmatik hat sich nicht ergeben, und die gemeinrechtlichen Quellen sind, da das römisch-holländische Recht in Südafrika nach wie vor unkodifiziert ist, bis heute von unmittelbar praktischer Relevanz. Jeder Jurist und Richter sollte mit ihnen umgehen können. Die Schattenseite dieses Zustandes besteht darin, dass es eine Rechtsgeschichte im eigentlichen, modernen Sinne in Südafrika bis vor kurzem nicht gegeben hat.

(ii) Das moderne südafrikanische Recht schöpft nicht nur aus den Quellen des kontinentaleuropäischen *ius commune*, sondern auch des englischen *common law*. Es ist eines der beiden wichtigsten Mischrechtssysteme in der modernen Welt, in denen die Traditionslinien beider Gemeinrechte nicht nur zusammenlaufen, sondern auch in gemeinrechtlicher Form fortgeführt werden.

(iii) Wenn das moderne gemeineuropäische Privatrecht sich als Mischrechtssystem herausbilden wird (und sich damit in ganz ähnlicher Form weiterentwickelt, wie sich auch die bestehenden, nationalen Rechtsordnungen herausgebildet haben), dann gibt es vom römisch-holländischen Recht in Südafrika offenkundig einiges zu lernen.

(iv) Jedes der in diesem Beitrag behandelten Sachprobleme bedarf auch im europäischen Recht einer vermittelnden Lösung. Mit zwei von ihnen (aquilische Haftung und *actio iniuriarum*) beschäftigen sich *Christian von Bar* und die Tilburg/Wien-Gruppe. Es ist sicherlich kein Zufall, dass der letzteren Gruppe auch ein südafrikanischer Deliktsrechtler angehört. Die sieben anderen Probleme sind alle in den Grundregeln des Europäischen Vertragsrechts der sog. Lando-Kommission behandelt.

(v) Betrachtet man die von der Lando-Kommission vorgeschlagenen Lösungen, so beruhen sie auf Fragestellungen, für die auch das moderne römisch-holländische Recht Antworten hat finden müssen und in der Tat gefunden hat: Unter welchen Umständen wird ein vertragliches Angebot bindend? Wie sind das Interesse einer Vertragspartei, die infolge eines Irrtums ihren Willen fehlerhaft gebildet hat, an der Auflösung des Vertrages und die Verkehrsinteressen an dessen Aufrechterhaltung gegeneinander abzuwägen? Wie sind Anfechtbarkeit wegen Drohung (*metus*) und wegen unzulässiger Beeinflussung (*undue influence*) aufeinander abzustimmen vor dem Hintergrund der Anerkennung eines allgemeinen Verbotes treuwidrigen Handelns? Steht der benachteiligten Partei im Falle eines wesentlichen Vertragsbruchs ein Rücktrittsrecht zu? Wie lässt sich zwischen dem englischen Grundsatz der *condemnatio pecuniaria* und dem kontinentalen Prinzip der *specific performance* vermitteln?

(vi) Wenn das europäische Recht insofern die in Südafrika gesammelten Erfahrungen berücksichtigt: sind diese damit Bestandteil einer „moralisch-politischen Beispielsammlung“, die auch die Vertreter der ungeschichtlichen Schule nicht verachten würden? In gewisser Hinsicht ist das sicherlich der Fall. Aber es handelt sich eben doch nicht nur um mit dem europäischen Recht gänzlich unverbundene Erfahrungen. Vielmehr hat sich das südafrikanische Privatrecht aufgrund genau

derselben Quellen herausgebildet, wie sie auch dem europäischen Privatrecht zugrunde liegen. Es bietet, mit anderen Worten, eine Anschauung für dessen Entwicklungspotential. Es zeigt, dass ein europäisches Privatrecht, auch und gerade wenn es als Mischrechtssystem entsteht, nicht frei und willkürlich herausgebildet zu werden braucht, sondern organisch, d.h. in lebendigem Zusammenhang mit der Vergangenheit entstehen kann.

(vii) Und schließlich: wenn *Kotzé, JP*, sich auf *Savigny* und *Mühlenbruch* als Protagonisten einer kontinentalen Postkastentheorie beruft, oder *Fagan, CJ*, den Begriff des *iustus error* mit vertrauentheoretischem Inhalt füllt, oder *Solomon, J*, die Doktrin der „*innocent misrepresentation*“ unter den Vorzeichen der „*neque fiat*“ Klausel der *exceptio doli* liest, oder *Jansen, JA*, die den Konsensualkontrakten seit dem römischen Recht inhärente *bona fides* aktiviert, um die Lehre von der „*anticipatory repudiation*“ in das südafrikanische Privatrecht zu integrieren, dann bedienen sich diese Richter der historischen Quellen nicht im Sinne einer beliebigen Beispielsammlung. Sie entwickeln das Recht weiter durch Re-Interpretation der Vergangenheit. Damit bewegen sie sich ihrerseits in der gemeineuropäischen Tradition. Das Recht, so Harold J. Berman, „überlebt nur, weil es einen eingebauten Mechanismus für organischen Wandel enthält. ... Es wird in der westlichen Rechtstradition vorausgesetzt, dass Wandel sich nicht beliebig vollzieht, sondern durch Reinterpretation der Vergangenheit, um auf gegenwärtige und zukünftige Bedürfnisse zu reagieren. Das Recht existiert nicht nur weiter; es hat eine Geschichte. Es erzählt eine Geschichte“. Die südafrikanischen Gerichte erzählen diese gemeineuropäische Geschichte weiter.

2. Historisch-kritischer Kommentar zum BGB

Der von *Mathias Schmoeckel*, *Joachim Rückert* und, von Seiten des Instituts, *Reinhard Zimmermann* gemeinschaftlich herausgegebene „Historisch-kritische Kommentar zum BGB“, dessen erster Band im Berichtszeitraum erschienen ist, setzt sich ebenfalls zum Ziel, die scharfe Trennung von Rechtsgeschichte, Rechtsdogmatik und Rechtsvergleichung zu überwinden.

Das Werk erscheint als *Kommentar*. Er orientiert sich also an der praktischen Aufgabe der Jurisprudenz, Entscheidungen für bestimmte Probleme aus Texten zu gewinnen. Das heute praktizierte Zivilrecht hat sich vom Text des BGB bisweilen deutlich entfernt. Gleichwohl steht es in einem besonders intensiven Traditionszusammenhang. Der Kommentar macht diesen Zusammenhang sichtbar. Das erscheint zumal in einer Zeit von Belang, in der das alte Ideal nationaler Kodifikationen verblasst ist und die Konturen einer europäischen Privatrechtsordnung erkennbar werden. Wie sind die nationalen Rechtsstrukturen entstanden? Von welchen Vorstellungen sind sie geprägt? Wie haben sie sich verändert? Haben sie sich bewährt oder überlebt? Welche Erfahrungen lassen sich ziehen? Worin liegen ge-

meinsame Züge der Lösungen heute, gestern und vermutlich morgen? Welche kulturellen, ökonomischen und sozialen Faktoren haben die Lösungen geprägt? Alle diese Fragen lassen sich nur mit Blick auf ihre Geschichte lösen. Der Kommentar versteht sich daher als *historisch*: Die juristischen Probleme und Lösungen im BGB werden also bewusst in ihrem zeitlichen Verlauf beschrieben.

Auf diesem Fundament wird vergleichend weitergedacht, bilanziert und gewertet. Der Kommentar nennt sich deswegen auch *kritisch*. Dieser Zusatz war bis zuletzt kontrovers, denn gute Geschichtsarbeit ist gewiss immer *kritisch*, in der Quellenarbeit wie in der Interpretation und Konstruktion der Zusammenhänge. Was sich unter Rechtshistorikern versteht, erschien jedoch für einen praktisch-juristischen *Kommentar* aus zwei Gründen betonenswert. Geschichte wird für die praktische Aufgabe der Jurisprudenz nicht selten als „an sich“ belanglose Schilderung dogmatisch irrelevanter Zusammenhänge beiseite geschoben. In ähnlicher Überspitzung wird *historisch* als bloß kontemplativ gegen *juristisch* als applikativ ausgespielt. Beidem soll der Kommentar entgegenarbeiten. Denn so zutreffend diese Haltungen die Erkenntnisinteressen unterscheiden, so sehr missachten sie die seit je notwendige und produktive pragmatische Verbindung beider Elemente in der praktisch-juristischen und erst recht in der wissenschaftlich-juristischen Arbeit. Der Zusatz soll also weder nahe legen, historische Methode sei an sich unkritisch, noch den Anspruch erheben, dieser Kommentar sei vor allem kritisch im Sinne von alternativ. Unberührt bleibt schließlich, dass auch gute Dogmatik gewiss immer kritisch verfährt. Historisch-kritische Arbeit erschließt ihr dafür zusätzliche Schätze von besonderer Sachnähe.

Historisch-kritisch knüpft an die methodische Haltung der neuzeitlichen, quellenkritischen Philologie, Historie und humanistischen Jurisprudenz an, die zuerst ihre Texte nicht mehr nur als scholastisches Dogma nahmen. Auch unsere Zivilrechtstexte sind Quellen, nämlich Zeugnisse von juristischen Lösungen. Sie sind in je ihrer Zeit methodisch-*historisch* zu sammeln, zu sichten, zu prüfen und dann zu ordnen nach Form und Gehalt. *Kritisch* meint die dabei stets mitlaufende Haltung des prüfenden Beurteilens im Sinne einer Kritik der juristischen Vernunft unseres BGB. Ein zuverlässig historischer Zugriff erbringt fast von selbst die sachnächsten Ansatzpunkte für fundierte BGB-Kritik, in der sich die Dogmatik schon seit 1900 geübt hat. Der Kommentar schreibt damit eine Geschichte des durch das und mit dem BGB in über hundert Jahren Geleisteten und bietet so eine bessere Grundlage für Bewertungen.

Dieser „Historisch-kritische Kommentar“ baut auf den reichen Ergebnissen *juristischer Dogmengeschichte* auf und liefert eine Bestandsaufnahme und Verarbeitung der juristischen *Probleme selbst* in ihren realen Kontexten. Er widmet sich Kontinuitäten und Brüchen gleichermaßen im Sinne einer *historischen Rechtsvergleichung*. Die notwendige Einheit des Problems und damit der Erläuterungsaufgabe liegt in der Art und Weise, wie zu verschiedenen Zeiten ein bestimmtes juristisches Problem gelöst wurde.

Die Kommentierungen erklären daher jeweils zuerst das *Regelungsproblem und die Lösungswege im Überblick*, dann die Lösungswege *vor dem BGB*, den *Weg des BGB* selbst und die dogmatischen Konkretisierungen seit 1900. Sie schließen mit *Bilanz und Ausblick*. Der Einstieg beim Regelungsproblem leistet Doppeltes: Zum einen wird das jeweilige juristische Problem vom BGB her bestimmt. Zum anderen wird ein vergleichender Rahmen eröffnet. Denn umfasst werden müssen nicht einfach das BGB als stehendes Dogma, sondern auch seine Entscheidung gegen andere Lösungen sowie die seit 1900 hinzugekommenen und heute erwogenen Lösungen. Der Ansatz verknüpft also das juristische Gestern, Heute und mögliche Morgen zu einem bestimmten Problem. So lässt sich auch kontrolliert auswählen, ordnen und beurteilen, was aus dem unaufhörlichen Strom der Geschichte eigentlich einschlägig und wichtig für eine bestimmte Frage erscheint.

Diese Verknüpfung von historisch, kritisch und vergleichend soll, so hoffen die Herausgeber, Originalität und Nutzen dieses Kommentars ergeben. Es geht um Problemgeschichten von Lösungen auf der Basis von Vorgeschichten und Dogmengeschichten. Verständlich werden sollen im Sinne einer *Vergleichung funktionaler Art* die Lösungswege zu einem bestimmten Sachproblem. Das geschieht in herkömmlicher Dogmatik selten, denn es ist auch nicht die erste Aufgabe der dogmatischen Arbeit am geltenden Recht.

In seinem Einführungsbeitrag zu Band I des Historisch-kritischen Kommentars zum BGB behandelt *Reinhard Zimmermann* folgende Punkte: I. Die europäische Kodifikationsbewegung; II. Das BGB als spätes Produkt der Kodifikationsbewegung; III. Das Programm einer „geschichtlichen Rechtswissenschaft“, IV. „Geschichtliche Rechtswissenschaft“ und Kodifikation; V. Der Weg zum BGB; VI. Das BGB als „Gefängniszelle“?; VII. Die Reaktion der Gerichte; VIII. Einheit der Privatrechtsordnung?; IX. Die Dauerhaftigkeit des BGB; X. Die Fortbildung des bürgerlichen Rechts; XI. Kritik am BGB; XII. Schuldrechtsreform 2002; XIII. Die Europäisierung des Privatrechts; XIV. Rechtswissenschaft und Rechtsgeschichte; XV. Ein historischer Kommentar zum BGB.

Das BGB ist, nach einem Wort von *Bernhard Windscheid*, nichts als „ein Punkt in der Entwicklung“. Diese Erkenntnis hinderte *Windscheid* freilich nicht daran, der möglichst sorgfältigen Markierung dieses Punktes mehrere Jahre seines Lebens zu widmen. Auch wir schulden es, so *Zimmermann*, der zentralen Kodifikation unseres Privatrechts, sie gerade auch in ihrer Funktion als historisches Dokument ernst zu nehmen: ein Dokument, das in mancher Hinsicht eine Zäsur setzt, das andererseits aber auch Teil einer bis heute fortreichenden Tradition ist; und das damit historisch-vergleichendes Verständnis sowohl voraussetzt als auch ermöglicht.

Am ersten Band des Kommentars hat vom Hamburger Institut nicht nur *Zimmermann* als Herausgeber mitgewirkt, sondern auch *Stefan Vogenauer* als Bearbeiter. Er hat die §§ 133 und 157 BGB bearbeitet. Der Beitrag befasst sich also mit der Auslegung von Rechtsgeschäften in rechtshistorischer und rechtsvergleichender Perspektive. Auf einen allgemeinen Abriss der Geschichte der juristischen

Interpretationslehre folgt ein Überblick über die Auslegungsregeln in den europäischen Kodifikationen, ehe die Vorläuferbestimmungen der §§ 133, 157 BGB und die unmittelbare Entstehungsgeschichte dieser beiden Vorschriften untersucht werden. Im Anschluss daran behandelt *Vogenauer* die Entwicklung der wichtigsten dogmatischen Fragen der Rechtsgeschäftsauslegung, vor allem der Frage nach dem Ziel der Interpretation, sowie nach den Auslegungskriterien und ihrer Gewichtung. Dabei nimmt er stets Bezug auf Entwicklungen in anderen Rechtsordnungen.

3. *Ökonomische Theorie*

Einen ganz anderen Weg, nämlich den der ökonomischen Analyse bzw. der ökonomischen Theorie, beschreiten *Hein Kötz* und *Hans-Bernd Schäfer* einerseits und *Peter Behrens* andererseits.

In dem von *Kötz* und *Schäfer* herausgegebenen Band *Judex oeconomicus* kommentieren die Autoren zwölf höchstrichterliche Entscheidungen aus ökonomischer Sicht. Dabei verfolgen die Herausgeber drei Ziele: (a) Zum einen halten sie es für bedauerlich, dass die Entscheidungsanmerkung als Gattung der juristischen Literatur nur ein Schattendasein führt. Denn in einer Entscheidungsanmerkung offenbart sich dem Leser sofort, wenn der Autor praktisch folgenlose Ausführung macht. Auch dem rechtsökonomischen Denkansatz wird manchmal vorgeworfen, dass er zum Alltagsgeschäft der Juristen, nämlich zur Entscheidung praktischer Fälle, nichts Brauchbares beizusteuern vermöge. Entscheidungsanmerkungen, die aus rechtsökonomischer Sicht geschrieben sind, sind deshalb vorzüglich geeignet, mit diesem Vorwurf aufzuräumen. (b) Zum anderen gehen sie der Frage nach, ob geltende Rechtsnormen so beschaffen sind, dass die Anreize, die sie setzen, und die Sanktionen, die sie verhängen, den Einzelnen zu einem Verhalten anspornen, das „effizient“ ist, also dazu beiträgt, dass mit den knappen vorhandenen Ressourcen ein Maximum an Bedürfnisbefriedigung, an gesellschaftlicher Wohlfahrt erzielt wird. Die gegen diesen Ansatz vorgetragenen grundsätzlichen Einwendungen streifen die in dem Band zusammengefassten Anmerkungen dabei nur. Die Herausgeber hoffen vielmehr, den Leser von der Produktivität rechtsökonomisch angeleiteter Überlegungen überzeugen zu können. (c) Schließlich wollen die Herausgeber aufzeigen, dass die ökonomische Analyse nicht nur bei der Gesetzgebung nutzbar gemacht werden kann, sondern auch für die Rechtsprechung von hohem Nutzen ist. Zwar kommt ein Richter auch dann oft zu ökonomisch sinnvollen Ergebnissen, wenn er sich einfach auf seine Intuition verlässt oder auf seinen gesunden Menschenverstand beruft. Doch gewinnt eine Gerichtsentscheidung an Rationalität, Durchsichtigkeit und Kritisierbarkeit, wenn das Ergebnis auch ökonomisch abgesichert wird.

Behrens bespricht in diesem Band das Benrather-Tankstellen-Urteil des Reichsgerichts. Das Reichsgericht hatte in diesem berühmten Fall eine kollektive Kampf-

preisunterbietung zu beurteilen, die von den Herstellern von „Autotreibstoffen“ gegen eine „freie“ Tankstelle gerichtet war. Zur damaligen Zeit musste der Fall nach § 1 UWG und § 826 BGB beurteilt werden. An diesem Fall wird die wirtschaftsrechtliche Bedeutung des Begriffs der „Sittenwidrigkeit“ erörtert, der grundlegende Zusammenhänge zwischen Recht und Wirtschaftsordnung in Bezug nimmt.

Einen ökonomischen Ansatz verfolgt *Behrens* auch in seinem Aufsatz „Das Recht im ökonomischen Utilitarismus“: Die ökonomische Theorie des Rechts analysiert Rechtsnormen unter dem Aspekt ihrer Auswirkungen auf das menschliche Verhalten (sog. Konsequentialismus). Dabei wird unterstellt, dass die Menschen sich so verhalten wollen, dass sie ihren persönlichen Nutzen (wie immer man ihn definiert) mehren. Rechtsnormen sollen also den Menschen helfen, dieses Ziel zu erreichen. Der Utilitarismus geht weiter: er stellt Rechtsnormen unter das Ziel des größten Glücks der größten Zahl. So gibt es Übereinstimmungen aber auch Differenzen zwischen Rechtsökonomik und Utilitarismus.

II. Europäisches Privatrecht und Rechtsvereinheitlichung

1. Rechtsvereinheitlichung in und über Europa hinaus

Aus Anlass des 75. Geburtstages des Internationalen Instituts zur Vereinheitlichung des Privatrechts (UNIDROIT) wurde am 27. und 28. September 2002 in Rom ein Kongress über das Thema „Worldwide harmonisation of private law and regional economic integration“ veranstaltet. Der Kongress in Rom wurde von rund 300 Wissenschaftlern und Vertretern der Mitgliedstaaten von UNIDROIT aus der ganzen Welt besucht. Im Mittelpunkt der Referate und Diskussionen stand die Frage, wie sich die zunehmende Intensivierung von regionalen Rechtsvereinheitlichungsbestrebungen in der Europäischen Gemeinschaft, im südamerikanischen MERCOSUR oder in der afrikanischen Organisation pour l'Harmonization du Droit des Affaires en Afrique (OHADA) auf die universelle Rechtsvereinheitlichung auswirkt, die seit Jahrzehnten von UNIDROIT, aber auch von anderen Organisationen vorangetrieben wird. In dem Schlussvortrag dieser Veranstaltung „Worldwide harmonisation of private law and regional economic integration – general report“ skizziert *Jürgen Basedow* die Geschichte der Rechtsvereinheitlichung und arbeitet heraus, dass es erst nach dem zweiten Weltkrieg in größerem Umfang zu einer weltweiten Rechtsvereinheitlichung gekommen ist. Die regionalen Initiativen der letzten zwei oder drei Jahrzehnte unterscheiden sich in vielfacher Hinsicht; bislang ist die Europäische Gemeinschaft die einzige regionale Organisation, der die Mitgliedstaaten Hoheitsgewalt im Sinne einer eigenen Rechtsetzungsbefugnis und Rechtsdurchsetzungsbefugnis übertragen haben. Dies wirft einerseits die Frage der Mitgliedschaft der Europäischen Gemeinschaft in Organisationen der universellen

Rechtsvereinheitlichung und in ihren Verträgen auf, andererseits auch die Frage, in welchem Umfang regionale Gerichtshöfe mit der Auslegung von Konventionen der universellen Rechtsvereinheitlichung befasst werden können. Die Beiträge zu dem Kongress sind inzwischen in der Zeitschrift von UNIDROIT, der *Uniform Law Review* veröffentlicht worden.

Die Frage, ob die Europäische Gemeinschaft Partei von Übereinkommen des einheitlichen Privatrechts werden kann, ist von *Basedow* auch in seinem Beitrag „Die Europäische Gemeinschaft als Partei von Übereinkommen des einheitlichen Privatrechts“ für die *Festschrift für Peter Schlechtriem* vertieft und unter verschiedenen Aspekten erörtert worden. Der Beitrag arbeitet heraus, dass die Problematik eine völkerrechtliche und eine europarechtliche Seite hat. Einerseits kommen Ratifikation oder Beitritt durch die Europäische Gemeinschaft nur in Betracht, wenn das betreffende völkerrechtliche Übereinkommen zulässt, dass nicht nur „Staaten“ Vertragspartei werden. Die allermeisten Übereinkommen lassen allerdings in ihren Schlussbestimmungen nur die Ratifikation oder den Beitritt durch Staaten zu und folgen damit den Traditionen des Völkerrechts, wie sie sich seit dem Westfälischen Frieden herausgebildet haben. In neuerer Zeit mehren sich allerdings Beispiele für Konventionen, die entweder nur von „Vertragsparteien“ sprechen oder ausdrücklich „Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration“ zulassen, „die für bestimmte, durch dieses Übereinkommen geregelte Gegenstände zuständig sind.“ *Basedow* wirft die Frage auf, ob die restriktiveren Konventionen auch ohne ausdrückliche Abänderung durch eine abweichende nachfolgende Staatenpraxis modifiziert werden könnten, die auch solche regionalen Wirtschaftsorganisationen zulässt. Eine praktische Bedeutung könnte dies etwa für den Beitritt der EG zum UN-Übereinkommen über den internationalen Warenkauf erlangen. In europarechtlicher Hinsicht erläutert der Beitrag die Doktrin der so genannten implied powers der Europäischen Gemeinschaft, die nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs jedenfalls überall dort eine Außenkompetenz zur Aushandlung von Abkommen mit anderen Völkerrechtssubjekten hat, wo sie intern bereits gesetzgebend tätig gewesen ist. Wo die EG einem internationalen Übereinkommen beitrifft, ergeben sich eine Reihe von Folgeproblemen, auf die der Aufsatz näher eingeht.

2 Herausforderungen der Globalisierung

„Globalisierung“ ist seit etwas mehr als einer Dekade zu einem zentralen Begriff in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft geworden. Die Öffnung nationaler Volkswirtschaften und das Aufbrechen nationalstaatlicher Strukturen verändern fundamental die Rahmenbedingungen des individuellen Handelns und des gemeinsamen Zusammenlebens. Für viele Menschen schafft die Globalisierung erweiterte Freiheiten, zusätzliche Möglichkeiten und neue Chancen, um an den Erfolgen teilzuhaben, die mit offenen Gesellschaften und offenen Märkten einhergehen. Andere jedoch

werden mit und durch die Globalisierung entwurzelt, arbeitslos, in Frage gestellt und vor schier unlösbare persönliche und familiäre Herausforderungen gestellt.

Die Vielfalt der Ursachen und Folgen der Globalisierung erfordern eine vertiefte Analyse. Dazu will auch die Joachim Jungius-Gesellschaft der Wissenschaften in Hamburg einen wesentlichen Beitrag leisten. Sie brachte am 25. und 26. April 2003 eine Reihe herausragender Persönlichkeiten aus verschiedenen Bereichen der Wissenschaften zu einem Gedankenaustausch zusammen. In einem gleichermaßen spannenden wie bereichernden interdisziplinären Diskurs wurden die Herausforderungen der Globalisierung aus den verschiedensten Perspektiven thematisiert. Die in dem von *Klaus J. Hopt* mitherausgegebenen Band *Herausforderungen der Globalisierung* zusammengetragenen Einsichten verdeutlichen, wie groß die ökonomischen Chancen der Globalisierung sind, nationale Fesseln abzuliegen und die Vorteile der weltweiten Arbeitsteilung zu nutzen. Sie warnen aber auch davor, die Augen vor den ebenso vorhandenen Risiken zu verschließen, die durch einen Wegfall traditioneller politischer und gesellschaftlicher Klammern entstehen. Noch fehlt das globale Gegenstück zu dem, was „Staat“, „Staatsbewusstsein“ und „Staatlichkeit“ ausmachen. Eine internationale Zivilgesellschaft ist bestenfalls in ersten mehr als bescheidenen Ansätzen erkennbar. Deutlich wird, dass nicht nur die Globalisierung erst am Anfang steht, sondern auch die fundierte wissenschaftliche Auseinandersetzung mit den Konsequenzen, die sich aus einem Auseinanderbrechen traditioneller nationalstaatlicher Strukturen ergeben. Welche institutionellen Arrangements, welchen Rechtsrahmen und welche Regeln werden im Zeitalter der Globalisierung das politische, gesellschaftliche und wirtschaftliche Zusammenleben prägen? Die Autoren machen klar, dass noch viele Fragen für eine weiterführende (inter)disziplinäre Diskussion offen bleiben.

3. *Wirtschaft und Verfassung in der Europäischen Union*

Der Aufsatzband *Wirtschaft und Verfassung in der Europäischen Union, Beiträge zu Recht, Theorie und Politik der europäischen Integration* fasst Abhandlungen von *Ernst-Joachim Mestmäcker* zur europäischen Integration zusammen, die von 1993-2003 erschienen sind. Einen Schwerpunkt bildet der Verfassungscharakter von Binnenmarkt und System unverfälschten Wettbewerbs in der EU.

4. *Europäisches Privatrecht allgemein*

Am 30. und 31. Januar 2003 fand an der Universität Paris X in Nanterre ein international besetzter Kongress über das Thema „La réception du droit communautaire en droit privé des Etats Membres“ statt. Hintergrund dieser Tagung ist der lang anhaltende Widerstand der französischen Rechtswissenschaft gegen Europäisie-

rungstendenzen im Privatrecht. Zwar hatte es schon einige Jahre zuvor Tagungen an Universitäten der französischen Provinz gegeben, die diesem Gegenstand gewidmet waren, die Tagung in Nanterre war aber die erste ihrer Art in Paris. Sie führte z. T. zu sehr heftigen Diskussionen zwischen den Bewahrern einer national-staatlichen Tradition des Privatrechts und Europäern, gerade dadurch aber auch zu einem fruchtbaren und anregenden Gedankenaustausch. *Basedow* hielt den Schlussvortrag dieser Veranstaltung: „Rapport de synthèse: Quel droit privé pour l'Europe?“. In diesem Vortrag unternahm er den Versuch, die Symbolik der nationalen Zivilgesetzbücher mit dem Aufbruch in eine neue europäische Phase des Vertragsrechts zu vereinbaren. Danach soll die Europäische Gemeinschaft zwar ein europäisches Vertragsrecht einschließlich einiger schuldrechtlicher und sachenrechtlicher Annexmaterien schaffen und die entsprechenden Regelungen als Verordnung veröffentlichen. Andererseits soll es aber den Mitgliedsstaaten gestattet werden, diese europäischen Regelungen integral und ohne Veränderung von Wortlaut oder Reihenfolge der Vorschriften in ihre nationalen Zivilgesetzbücher zu übernehmen. Die Veranstaltung wurde abgerundet durch Workshops (Ateliers) in denen Nachwuchswissenschaftler aus ganz Europa über die Themen der Tagung diskutierten und eigene Beiträge erbrachten. Aus dem Institut haben daran *Metzger* und *Wurmnest* teilgenommen. Berichte über diese Workshops sind zusammen mit den Vorträgen zum Jahresende in einem von den Veranstaltern *Bergé* und *Niboyet* herausgegebenen Tagungsband veröffentlicht worden.

Über diese Tagung berichten ebenfalls *Axel Metzger* in seinem Beitrag „La réception du droit communautaire en droit privé des États membres: Tagung der Université de Paris X-Nanterre vom 28.01.2003 bis 01.03.2003“ in der *Zeitschrift für Europäisches Privatrecht* sowie *Wolfgang Wurmnest* in seinem Beitrag „Trees or Forest?: Colloque international et Session internationale d'études doctorales sur la réception du droit communautaire en droit privé des États Membres“ im *European Review of Private Law*.

Obwohl also die Frage nach dem Ob der Schaffung eines europäischen Privatrechts noch nicht abschließend geklärt ist, finden sich in Europa immer mehr private Wissenschaftlergruppen, die mit ihren Arbeiten das Fundament des materiellen Vertrags- und Vermögensrechts in Europa legen wollen. In jüngster Zeit mehrten sich Publikationen, in denen diese Projekte die Früchte ihrer Arbeit zugänglich machen. Einen Überblick über die verschiedenen Wissenschaftlergruppen bietet *Wurmnest* in seinem Beitrag „Common Core, Grundregeln, Kodifikationsentwürfe, Acquis-Grundsätze: Ansätze internationaler Wissenschaftlergruppen zur Privatrechtsvereinheitlichung in Europa“ in der *Zeitschrift für Europäisches Privatrecht*. Gegenwärtig gibt es elf größere Gruppierungen, die an den Grundlagen eines europäischen Zivilrechts arbeiten. Alle Gruppen bestehen aus Wissenschaftlern und arbeiten unabhängig von nationalen Regierungen bzw. der EG an den Grundlagen der Privatrechtsvereinheitlichung. In Anspruch und Arbeitsmethodik variieren sie

zum Teil erheblich. *Wurmnest* untersucht die Tätigkeit der verschiedenen Gruppen und geht auf ihre bisherigen Forschungsergebnisse ein.

Mit der Rechtsangleichung innerhalb der EU, und zwar sowohl im Bereich des materiellen Rechts als auch des Kollisionsrechts, beschäftigt sich auch der von *Ole Lando*, *Monika Novak-Stief* und, von Seiten des Instituts, *Ulrich Magnus* herausgegebene Band *Angleichung des materiellen und des internationalen Privatrechts in der EU – Harmonisation of Substantive and International Private Law*. Er vereinigt deshalb Stellungnahmen zum IPR in der EU (*Lando*, *Müller-Graff*, *Plender*, *Staudenmayer*, *Welter*, *Wilderspin* und, vom Institut, *Siehr*) und zur Vereinheitlichung des materiellen Rechts (*van Gerven*, *Magnus*, ebenfalls *Müller-Graff*). Im Vordergrund der kollisionsrechtlichen Diskussion steht die Römer Konvention zum Internationalen Vertragsrecht und ihre Regelung vor allem für Verbraucherverträge sowie insgesamt ihre Anwendung in der Praxis und ihre Umformung in eine Verordnung. Für das materielle Recht liegt das Augenmerk weniger auf der viel behandelten Angleichung des Vertragsrechts als auf jener des bislang vernachlässigten Haftungsrechts. Im Ganzen enthält der Band ein deutliches Plädoyer für ein weiteres Zusammenwachsen des Rechts der EU-Staaten.

Einen Überblick über die bisherigen Ergebnisse der europäischen Privatrechtsvereinheitlichung ganz anderer Art bieten die von *Reiner Schulze* und *Reinhard Zimmermann* herausgegebenen *Basistexte zum Europäischen Privatrecht*. Diese Sammlung von Texten zum Europäischen Privatrecht unterscheidet sich von bislang vorliegenden Textsammlungen vor allem in zwei Punkten: Sie beschränkt sich auf die Kernbereiche des Privatrechts (also im wesentlichen die Materien, die nach unserer Tradition in die ersten drei Bücher eines Privatrechtsgesetzbuches gehören), umfasst aber für diese Bereiche nicht nur das Richtlinienrecht der Europäischen Union, sondern auch das internationale Einheitsrecht und die gemeinsamen Rechtsprinzipien, soweit diese bislang durch die eine oder andere Forschergruppe erarbeitet und publiziert worden sind. Neben dem thematischen Band (Schuldrecht und Sachenrecht, mit gegenwärtig freilich eindeutigem Schwerpunkt im erstgenannten Bereich) eint die in dem vorliegenden Werk zusammengestellten Texte die Tatsache, dass sie allesamt das Ziel einer Rechtsangleichung oder -vereinheitlichung verfolgen und damit in ihrem Geltungsanspruch über den Bereich einer nationalen Rechtsordnung hinausreichen. Die unter I. abgedruckten Richtlinien gelten im Bereich der Europäischen Union und können als legislativer Kern eines spezifischen EU-Privatrechts gelten. Das Einheitsrecht unter II. sprengt zum Teil auch diesen Rahmen und zielt ab auf eine gesamteuropäische bzw. weltweite Rechtsvereinheitlichung. Die Texte unter III. sind teils für die Europäische Union (1.), teils für Europa insgesamt (3.), teils aber auch auf weltweite Geltung hin (2.) konzipiert. Die Berücksichtigung von Initiativen zur Rechtsvereinheitlichung auch über den Rahmen der Europäischen Union hinaus rechtfertigt sich aus zwei Gründen: zum einen wird damit eben auch eine Rechtsvereinheitlichung in Europa

bewirkt; zum anderen gehen europäische und internationale Rechtsvereinheitlichung Hand in Hand und wirken aufeinander ein.

Die von *Schulze und Zimmermann* erstellte Textsammlung zum Europäischen Privatrecht, die zu einem genuin europäischen Werk werden soll, wurde im Jahre 2002 durch *Esther Arroyo i Amayuelas* ins Spanische übertragen. Nunmehr sind auch eine italienische (durch *Andrea Frignani*) und eine englische Fassung (durch *Hugh Beale* und *Oliver Radley-Gardner*) erschienen.

Der Aufsatz „The Value of Mixed Legal Systems“ im *Tulane Law Review* von *Hein Kötz* zeigt schließlich, warum die besonderen Erfahrungen und Traditionen der so genannten „Mischrechtsordnungen“ einen Beitrag zu dem großen Projekt der Herausarbeitung eines gemeineuropäischen Zivilrechts und vielleicht sogar der Schaffung eines europäischen Zivilgesetzbuchs leisten können.

5. Vertragsrecht

Die *Principles of European Contract Law* der nach ihrem Gründer und Vorsitzenden so genannten Lando-Kommission sind das international bislang am stärksten beachtete Projekt europäischer Privatrechtsvereinheitlichung. Sie befassen sich mit einer Materie, die von vornherein einen internationaleren Zuschnitt hat als, beispielsweise, das Recht der unerlaubten Handlungen, das Sachenrecht oder das Familienrecht. Es gibt hier einen historisch gewachsenen Fundus gemeinsamer Begriffe, Grundsätze und Wertungen; und auch zu Zeiten einer im Wesentlichen national geprägten Rechtsentwicklung hat es immer wieder den grenzüberschreitenden Austausch von Ideen und Regelungsansätzen gegeben. Heute, im Zeichen der Europäischen Union, bildet der Binnenmarkt den stärksten Motor der Rechtsvereinheitlichung, und es ist offenkundig, dass das Vertragsrecht dazu den stärksten Bezug hat. Nicht von ungefähr ist denn auch das Vertragsrecht der Bereich, in dem die Europäische Union durch ihre Richtliniengesetzgebung am stärksten in die Kernsubstanz der nationalen Privatrechtsordnungen eingegriffen hat. Inzwischen liegt ein Aktionsplan der Europäischen Kommission für ein kohärenteres europäisches Vertragsrecht vor, der, unter anderem, auf die Entwicklung eines „gemeinsamen Referenzrahmens“ abzielt. Dieser Referenzrahmen soll dann die Basis bilden „für weitere Überlegungen zu einem optionalen Rechtsinstrument auf dem Gebiet des Europäischen Vertragsrechts“. Damit knüpft die Kommission an die in ihrer Mitteilung vom Juli 2001 zur Diskussion gestellte und in den meisten eingegangenen Reaktionen positiv beurteilte Option II an: die Förderung der Ausarbeitung nicht verbindlicher gemeinsamer Vertragsrechts-Grundsätze, auf die Vertragsparteien bei der Abfassung von Verträgen, nationale Gerichte und Schiedsgerichte in ihren Entscheidungen und nationale Gesetzgeber bei der Ausarbeitung von Gesetzentwürfen zurückgreifen können. Mit solchen gemeinsamen Vertragsrechts-Grundsätzen sind Regelwerke wie die *Principles of European Contract Law* der

Lando-Kommission gemeint, deren Unterstützung das Europäische Parlament bereits in einer Entschließung aus dem Jahre 1994 gefordert hatte.

Die *Principles of European Contract Law* beruhen auf einer privaten Initiative von Wissenschaftlern aus allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die auf den Anfang der achtziger Jahre zurückreicht. Mit der Europäischen Gemeinschaft wuchs auch die Kommission, die sie erarbeitete. Zuletzt hatte sie 23 Mitglieder, davon drei aus Deutschland, sowie je zwei aus Frankreich, Italien, England und Schottland. Sie hatte damit eine Größe erreicht, die gerade noch eine effektive Kommissionsarbeit zuließ. Entstanden sind die *Principles* in drei Teilen. Der erste befasst sich im Wesentlichen mit den Modalitäten der Leistungserbringung, mit der Nichterfüllung und den Rechtsbehelfen im Fall der Nichterfüllung, sowie mit einer Reihe von allgemeinen Fragen (Anwendung, Abdingbarkeit, Begriffsbestimmungen, allgemeine Verhaltenspflichten im Rechtsverkehr, etc.). Er entstand in den Jahren 1982-1995 und umfasst 59 Artikel. Teil II entstand in der Zeit von 1992 bis 1999; verteilt auf 73 Artikel sind das Recht des Vertragsschlusses, die Vollmacht von Vertretern, die Gültigkeit von Verträgen (einschließlich Willensmängel, aber ohne Verbots- und Sittenwidrigkeit), die Auslegung von Verträgen sowie Inhalte und Wirkungen (einschließlich des Vertrages zugunsten Dritter) geregelt. Publiziert worden ist dieser zweite Teil nicht separat, sondern im Rahmen einer konsolidierten und überarbeiteten Gesamtversion der Teile I und II. Nunmehr ist auch der von *Reinhard Zimmermann* mitherausgegebene Teil III erschienen. Er umfasst 69 Artikel, entstand zwischen 1997 und 2002 und behandelt die Themen Mehrheit von Parteien (Schuldnermehrheit und Gläubigermehrheit), Abtretung, Schuldübernahme und Vertragsübernahme, Aufrechnung, Verjährung, Rechtswidrigkeit, Bedingungen und Kapitalisierung von Zinsen. Er betrifft damit eine Reihe von Themen, die erst in viel geringerem Umfang Gegenstand einer rechtsvergleichenden Grundlagendiskussion gewesen sind als die von den ersten beiden Teilen erfassten Sachgebiete. Zudem greift Teil III der *Principles* über das Vertragsrecht hinaus bereits in den Bereich des allgemeinen Schuldrechts. Anders als Teil II ist Teil III nicht von vornherein in das bereits bestehende Regelwerk integriert, sondern (zunächst) separat publiziert worden.

Ein inhaltliche Auseinandersetzung mit den *Principles of European Contract Law* bietet der Aufsatz „Dreptul european al obligațiilor: Rezumat: Europäisches Schuldvertragsrecht“ von *Ulrich Drobnig*. Der Beitrag gibt einen kurzen Überblick über die Struktur und den wesentlichen Inhalt der *Principles of European Contract Law*.

Die *Principles of European Contract Law* sind, wie gesagt, Produkt einer privaten Initiative von europäischen Wissenschaftlern. In eine andere Richtung zielt der Vorschlag von *Jürgen Basedow*: Im Anschluss an die Veröffentlichung der Kommissionsmitteilung über europäisches Vertragsrecht fand im Herbst des Jahres 2001 an der Universität Leuven eine Diskussionsveranstaltung der Society of European Contract Law statt, bei der Wissenschaftler aus ganz Europa ihre Meinun-

gen über die von der Kommission aufgezeigten Perspektiven austauschten. In einem Vortrag mit dem Titel „The case for a European contract law“ hat *Basedow* für den Erlass einer Verordnung zum europäischen Vertragsrecht plädiert. Er hat einerseits auf eine größere Anzahl von vertragsrechtlichen Bereichen hingewiesen, in denen zwingende nationale Bestimmungen sich immer noch als Hindernisse für die Verwirklichung des Binnenmarkts auswirken, so dass sektorielle Angleichungsmaßnahmen der Europäischen Gemeinschaft auf diesen Gebieten unverzichtbar sind. Andererseits sei eine horizontale Regelung des allgemeinen Vertragsrechts ein wichtiger Beitrag zur Integration der Juristenausbildung in Europa und zur Herausbildung eines gemeinsamen europäischen Standesbewusstseins der Juristen. Hinsichtlich der Kompetenz der Gemeinschaft vertritt *Basedow* in Auseinandersetzung mit anders lautenden Auffassungen in der Literatur, dass das Urteil des Gerichtshofs zur ersten Tabakwerberichtlinie keine Hinweise auf eine enge Auslegung des Artikel 95 EG gibt, die eine Gesetzgebung zum Vertragsrecht ausschliesse; man müsse dieses Urteil nämlich im Zusammenhang mit dem späteren Urteil zur Biotechnologie-Richtlinie sehen.

Ein spezielles Problem im von der Europäischen Union erlassenen Privatrecht beleuchtet *Ulrich Magnus* in seinem Aufsatz „Rechtsfolgen im Acquis communautaire“. Der Beitrag untersucht, in welchem Maß in europäischen Rechtsakten bereits Regelungen enthalten sind, die Rechtsfolgen für den Fall vorsehen, dass insbesondere vertragliche Informationspflichten verletzt sind. Der Beitrag stellt diese Regelungen zusammen und versucht, aus ihnen ein allgemeines – freilich noch rudimentäres – System von Rechtsfolgen bei Informationspflichtverletzungen zu entwickeln.

Der Aufsatz „The Battle of the Forms: Comparative and Economic Observations“ von *Giesela Rühl* unterzieht schließlich die Lösungsansätze zum Problem widersprechender Allgemeiner Geschäftsbedingungen (Battle of the Forms) einer eingehenden rechtsvergleichenden und ökonomischen Analyse und entwickelt darauf aufbauend einen eigenen Lösungsvorschlag.

6. Deliktsrecht

Drei Mitarbeiter des Instituts haben sich im Berichtszeitraum ausführlich mit den Grundlagen eines europäischen Deliktsrechts auseinandergesetzt.

Zum einen ist dies *Wolfgang Wurmnest* mit seiner Arbeit *Grundzüge eines europäischen Haftungsrechts*. Thema dieser Monographie ist die Aufarbeitung des außervertraglichen Haftungsrechts der Europäischen Gemeinschaft aus vergleichender Perspektive. Im Mittelpunkt der Untersuchung stehen die haftungsrechtlichen Richtlinien, die Staatshaftung der Mitgliedstaaten nach der *Francovich*-Rechtsprechung und die Haftung der Gemeinschaft gem. Art. 288 II EG. Aber auch Nebengebiete mit Deliktsrechtsbezug, etwa die Ausgestaltung von Haftungsrege-

lungen zur Durchsetzung des Gemeinschaftsrechts, werden angesprochen. Das Haftungsrecht der Gemeinschaft ist primär Richterrecht. Die Arbeit zeigt, dass der EuGH in zunehmendem Maße kohärente Haftungsregeln entwickelt. Diese Prinzipien des Gemeinschaftsdeliktsrechts werden in Einzelfragen mit dem deutschen, englischen und französischen Deliktsrecht verglichen, um Gemeinsamkeiten und Unterschiede herauszuarbeiten. Die Arbeit kommt zum Ergebnis, dass die nationalen Deliktsrechte in Europa in ihrer Struktur größere Unterschiede aufweisen. Im Zuge der Ausarbeitung eines europäischen Deliktsrechts lassen sich vereinheitlichte Regeln daher schwer aufstellen. Eine Lösung zur Überwindung dieser Schwierigkeiten könnte sein, das Gemeinschaftsdeliktsrecht bei den aktuellen Arbeiten zur Schaffung eines europäischen Haftungsrechts stärker zu berücksichtigen. Die Arbeit leistet dazu einen ersten Beitrag.

Wurmnest setzt sich weiterhin in einer Anmerkung mit dem Urteil des EuGH, 10.7.2003, Rs. C-472/00 P, Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Fresh Marine Company auseinander. Das Urteil ist ein weiterer Schritt in Richtung eines kohärenten gemeinschaftsrechtlichen Haftungsrechts, da der EuGH die Voraussetzungen der Haftung der Gemeinschaft gem. Art. 288 II EG den Voraussetzungen der Staatshaftung der Mitgliedstaaten i.S.d. *Francovich*-Doktrin anpasst.

Zum zweiten setzt sich *Reinhard Zimmermann* in seinem Aufsatz „Wege zu einem europäischen Haftungsrecht“ mit den Grundlagen eines europäischen Deliktsrechts auseinander. In diesem einleitenden Beitrag zu dem von ihm herausgegebenen Band *Grundstrukturen des Europäischen Deliktsrechts* bietet er einen Überblick über Ansätze eines gemeinschaftsrechtlichen Haftungsrechts und über die neuere rechtsvergleichende Forschung. Er identifiziert die konzeptionellen Hauptprobleme auf europäischer Ebene wie auf der Ebene der nationalen Rechtsordnungen und würdigt dann die bislang bereits vorliegenden Projekte der Rechtsvereinheitlichung. Schließlich fragt er, inwieweit das konzeptionelle Erbe des römischen Rechts und der Pandektistik angesichts des Funktionswandels des modernen Haftungsrechts heute überhaupt noch sachgerecht ist.

In mehreren Arbeiten und auch von mehreren Seiten nähert sich *Ulrich Magnus* dem Thema eines europäischen Deliktsrechts. Der von ihm herausgegebene Band *The Impact of Social Security Law on Tort Law* beschäftigt sich in einem repräsentativen europäischen Vergleich mit der Frage, ob und welchen Einfluss das Sozialrecht auf das Deliktsrecht hat. Er stellt dazu die Ergebnisse eines Forschungsprojekts vor, das im Rahmen des Europäischen Zentrums für Delikts- und Versicherungsrechts durchgeführt wurde. Für zehn EU-Länder (Belgien, Deutschland, England, Frankreich, Griechenland, Italien, Niederlande, Österreich, Schweden, Spanien) und die Schweiz haben Experten dieser Länder nach einem einheitlichen Fragebogen die Kernpunkte des Wechselspiels zwischen Delikts- und Sozialrecht als Ausgleichssysteme bei Personenschäden untersucht. Diese Länderberichte geben zugleich einen aktuellen Überblick über die jeweilige sozialrechtliche Regelung. Eine ökonomische Untersuchung und ein ausführlicher Vergleich runden den

Band ab. Zu den Ergebnissen der Studie gehört die Einsicht, dass das Sozialrecht zwar nicht rechtlich, aber in erheblichem Umfang doch faktisch das zivile Deliktsrecht abgelöst hat, dass aber mit dem gegenwärtigen Rückbau der Sozialrechtssysteme die Bedeutung des Deliktsrechts als Ausgleichssystem zunimmt. Zwischen beiden Rechtsbereichen besteht also eine deutliche Wechselwirkung in der Art kommunizierender Röhren. Bedeutsam und innovativ sind die Ergebnisse der Studie vor allem für die Frage, wie der Regressanspruch von Sozialversicherern zu gestalten ist, aber etwa auch, ob der weitgehende Ausschluss des Deliktsrechts in wichtigen Bereichen – insbesondere zwischen Angehörigen eines Betriebes – heute noch zeitgemäß ist.

Der deutsche Länderbericht für diesen Band mit dem Titel „Germany (Impact of Social Security Law on Tort Law)“ wurde von *Magnus* zusammen mit *Jörg Fedtke* verfasst. Der Beitrag ermittelt für das deutsche Recht, in welchem Verhältnis Sozialrecht und privates Haftungsrecht stehen, soweit beide Gebiete die Aufgabe wahrnehmen, für Ausgleich von Personenschäden zu sorgen. Es wird ferner herausgearbeitet, in welchen Punkten sich Wechselwirkungen ergeben. Dabei nimmt die Untersuchung der Frage einen zentralen Platz ein, wann der Sozialversicherungsträger für Leistungen, die er einem Geschädigten erbringt, Regress beim Schädiger nehmen kann.

Aus der Feder von *Magnus* stammt schließlich auch die rechtsvergleichende Summe der Beiträge des genannten Bandes. Unter dem Titel „Impact of Social Security Law on Tort Law Concerning Compensation of Personal Injuries – Comparative Report“ zieht der Beitrag die rechtsvergleichende Summe aus den Berichten über elf europäische Länder zu der Frage, in welchem Verhältnis Sozialrecht und privates Deliktsrecht zueinander stehen und in welchem Maß und in welchen Punkten sie sich gegenseitig beeinflussen. Der Vergleich zeigt, dass eine vollständige Ablösung des privaten Haftungsrechts durch kollektive Sicherungssysteme heute in Europa nicht mehr erwogen wird. Der Ausgleich und die Absicherung von Personenschäden durch sozialrechtliche Ansprüche haben zwar ein beachtliches Niveau erreicht und gewähren vielfach einen weitgehend ausreichenden Basischutz. Doch zeigt der Vergleich auch, dass der Höhepunkt des Ausbaus sozialer Sicherungssysteme überschritten ist und ein begrenzter, aber unübersehbarer Rückbau stattfindet. Stattdessen wird wieder stärker die Präventionsfunktion des Deliktsrechts aktiviert. Für das spezielle Problem des Regresses des Sozialversicherungsträgers gegen den deliktsrechtlich eigentlich Haftpflichtigen erscheint insbesondere die Lösung des englischen Rechts als innovativ und erwägenswert, nicht erst im Regressweg, sondern schnell und vor der Entschädigungsleistung zu klären, in welchem Maß jeweils der Deliktsschädiger und der Sozialversicherungsträger den Ausgleich tragen.

In drei weiteren Aufsätzen behandelt *Magnus* weitere Probleme und Aspekte eines europäischen Deliktsrechts. In seinem Beitrag „Europäisierung des Haftungsrechts“ untersucht er zum einen Bedarf und Zuständigkeit der EU für ein einheit-

liches Haftungsrecht in Europa. Zum andern stellt er die zentralen Grundsätze des Deliktsrechts und ihre wichtigsten Variationen in den europäischen Rechtsordnungen dar. Im Ergebnis bejaht er die Notwendigkeit und die Möglichkeit eines einheitlichen europäischen Deliktsrechts.

Der Beitrag „Europa und sein Deliktsrecht – Gründe für und wider die Vereinheitlichung des außervertraglichen Haftungsrechts“ von *Magnus* behandelt die Gründe, die für und gegen eine Vereinheitlichung des Deliktsrechts in der Europäischen Union sprechen, und wägt sie gegeneinander ab. Im Ergebnis spricht sich der Beitrag deutlich für eine Vereinheitlichung dieses Gebietes aus.

Die Möglichkeiten, das Deliktsrecht in der Europäischen Union zu vereinheitlichen untersucht *Magnus* in „Hacia un sistema europeo de responsabilidad civil extracontractual“. Er geht auf die Notwendigkeit und die EG-rechtliche Zulässigkeit eines solchen Vorhabens ein und prüft die Angleichungsmöglichkeiten für die wesentlichen Kernpunkte des Deliktsrechts.

Schließlich hat *Magnus* noch deutsche Länderberichte für Sammelbände erstellt, die ein europäisches Deliktsrecht thematisieren. Sein Beitrag „Schadensersatz für Körperverletzung in Deutschland“ stellt ausführlich die Grundlagen der deliktsrechtlichen Ersatzpflicht bei Personenschäden nach deutschem Recht dar. Er geht dabei auch auf den Zusammenhang mit dem Sozialrechtssystem sowie auf das anwendbare Deliktsrecht ein. Der zusammen mit *Jörg Fedtke* verfasste Aufsatz „Liability for Damage Caused by Others under German Law“ behandelt eingehend allgemein und anhand von Fällen, wann nach deutschem Deliktsrecht für fremdes schädigendes Verhalten gehaftet wird.

Über zwei unterschiedliche Tagungen zum europäischen Deliktsrecht berichten *Christian Eckl* und *Wolfgang Wurmnest*. In seinem Bericht in der *Zeitschrift für Europäisches Privatrecht* beschreibt *Eckl* Inhalt, Hintergrund und Programmablauf des Seminars über aktuelle Entwicklungen des europäischen Haftungsrechts in Hamburg, welches am 7. Juni 2002 im Konferenzsaal des MPI stattfand. Die Redner stammten überwiegend aus Deutschland und Spanien und trugen über einschlägige Entwicklungen in ihren Heimatstaaten vor; aber auch ein österreichischer und ein englischer Referent stellten verschiedene Projekte zur Vereinheitlichung des europäischen Haftungsrechts vor. *Wurmnest* berichtet in *Versicherungsrecht* über die 2nd Annual Conference on European Tort Law & Unification of Tort Law Working Session, Wien, 24-26 April 2003. Diese Konferenz wurde vom European Centre of Tort and Insurance Law und der Research Unit for European Tort Law der Österreichischen Akademie der Wissenschaften veranstaltet. Im Rahmen dieser Konferenz wurden über die aktuellen Entwicklungen der nationalen Deliktsrechte berichtet. Zudem wurden die *Principles of European Tort Law* vorgestellt.

7. Sachen- und Kreditsicherungsrecht

In vier Beiträgen behandelt *Ulrich Drobnig* das Recht der Kreditsicherheiten. Zwei Beiträge bleiben dabei nicht auf Europa begrenzt, sondern beziehen außereuropäische Regelungswerke zur Vereinheitlichung des Kreditsicherungsrechts mit ein. In einem Sammelband über neuere Entwicklungen im Recht der persönlichen Kreditsicherheiten in Deutschland und den Niederlanden gibt *Drobnig* schließlich einen Länderbericht zu Deutschland.

Der Beitrag „Present and Future of Real and Personal Property“ enthält den Generalbericht, den *Drobnig* auf dem XVI. Kongress der Internationalen Akademie für Rechtsvergleichung im Juli 2002 in Brisbane vorgetragen hat. Er beruht auf 14 Länderberichten, überwiegend aus Europa.

Bei der Vergleichung der persönlichen Sicherheiten fällt auf, dass die nationalen Regelungen der Bürgschaft ein überraschend hohes Maß an Übereinstimmung aufweisen. Das Bild wird bunter bei den modernen handelsrechtlichen Formen der abstrakten Garantie und ihrer verschiedenen Spielarten. Die größten Divergenzen zeigen sich bei den Schutzregeln für private Bürgen, denen ein ähnlicher Schutz zuteil wird wie Verbrauchern im allgemeinen Vertragsrecht.

Eine gewisse Parallele zeigt sich für die dinglichen Sicherheiten. Das Besitzpfand bildet zwar überall das Grundmodell, hat jedoch praktische Bedeutung nur noch in bestimmten Randfällen. Das Hauptgewicht bilden heute die besitzlosen Mobiliarsicherheiten, die freilich in den verschiedenen Ländern in außerordentlich vielfältigen Formen auftreten. Dabei nimmt Deutschland eine Sonderstellung ein, weil sein Kreditsicherungsrecht praktisch ausschließlich durch die Gerichte entwickelt worden ist und diese sich dazu lediglich auf die Verwendung des Eigentums gestützt haben (insbesondere Vorbehalts- und Sicherungseigentum sowie Sicherungsübertragung). Die meisten anderen Länder erlauben demgegenüber nur gesetzlich geregelte besitzlose Sicherungsrechte. Deren Ausgestaltung variiert stark, ist aber meistens mit einer Registerpublizität verbunden, die Voraussetzung für die Drittwirkung der Sicherheit ist.

In „Regionale Vereinheitlichung des Rechts der Mobiliarsicherheiten außerhalb Europas“ vergleicht *Drobnig* zwei regionale Regelwerke zur Vereinheitlichung des Rechts der Mobiliarsicherheiten: Das Einheitliche Gesetz über Sicherungsrechte der Organisation pour l'Harmonisation en Afrique du Droit des Affaires (OHADA) von 1997 einerseits und das Modellgesetz über Mobiliarsicherheiten der Organisation Amerikanischer Staaten (OAS) von 2002 andererseits. Das Einheitsgesetz der OHADA ist im Wesentlichen dem französischen Recht nachgebildet. Es unternimmt freilich Ansätze zu einer gewissen Vereinheitlichung des guten Dutzend sehr spezieller französischer Sondergesetze über die besitzlosen Sicherungsrechte. So wird insbesondere die Publizität durch Eintragung in ein einziges Register zentralisiert. Dies gilt jedoch nicht für den Eigentumsvorbehalt, der offenbar nicht als Sicherheit betrachtet und an ganz anderer Stelle geregelt ist, nämlich im Einheitli-

chen Gesetz über Handelsgeschäfte von 1997 im Rahmen des Handelskaufes! Das Interamerikanische Modellgesetz ist hingegen in starkem Maße beeinflusst durch die US-amerikanischen Regeln in Art. 9 Uniform Commercial Code. Für den Eigentumsvorbehalt bedeutet dies, dass er als Teil des einheitlichen Sicherungsrechtes behandelt und in allen seinen Wirkungen auf ein solches reduziert wird.

Der Beitrag „Recent Legislative Trends in The Field of Personal Security“ von *Drobnig* erläutert zunächst den im englischen Sprachraum unbekannten Begriff der „Personal Security“. Er arbeitet sodann zwei konträre Entwicklungen heraus, die mehr oder minder intensiv in allen Ländern zu beobachten sind: Die Expansion der persönlichen Sicherheiten im Handelsverkehr einerseits, die durch die wachsende Abstraktion von der gesicherten Forderung gekennzeichnet ist und in der Garantie ihren vornehmsten Ausdruck gefunden hat. Dies kontrastiert mit der Einengung der Bürgschaft andererseits, wo dies der Schutz von Einzelpersonen verlangt, die nicht Kaufleute sind, sondern sich oft aus familiärer Solidarität als Bürgen zur Verfügung stellen. Die erste Tendenz hat „gesetzlichen“ Niederschlag gefunden in dem Einheitlichen Gesetz über Sicherungsrechte der Organisation pour l’Harmonisation en Afrique du Droit des Affaires (OHADA) von 1997. Die nationalen Gesetze zum Schutz des Bürgen suchen diesen Schutz zu erreichen entweder durch Verschärfung der vorvertraglichen Informationspflichten des Gläubigers oder durch zwingende Regeln zu Inhalt und Form des Bürgschaftsvertrages.

In seinem Beitrag „Die richterliche Neuregelung des Bürgschaftsrechts in Deutschland: Einleitender Überblick“ exemplifiziert *Drobnig* schließlich am Beispiel der Entwicklung in Deutschland die anderswo entwickelte These von der zwiefachen Entwicklung des Rechts der persönlichen Kreditsicherheiten: Der Entfaltung der handelsrechtlichen Formen einerseits, insbesondere der abstrakten Garantie; der Beschränkung der Gläubigerrechte gegenüber Privatbürgen andererseits. Die Besonderheit des „deutschen“ Weges zum Schutz des Privatbürgen liegt darin, dass sie an die Praxis der Banken anknüpft, Bürgschaftsbedingungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu vereinbaren, während die Rechtsprechung deren Inhalt mit Hilfe der Sonderregeln des Gesetzes über Allgemeine Geschäftsbedingungen (die kürzlich in das Bürgerliche Gesetzbuch übernommen worden sind) kontrolliert und eingeschränkt hat. Die Gerichte haben Bürgschaftsbedingungen insbesondere auf überraschende sowie unangemessen benachteiligende Klauseln überprüft und diese für unwirksam erklärt. Eine besonders typische Fallgruppe sind Bürgschaften von Familienangehörigen des Schuldners, die oft unter Druck oder aus familiärer Solidarität übernommen werden. In zwei Fällen hat das Bundesverfassungsgericht intervenieren müssen, um solche Bürgen von übermäßigen Belastungen zu befreien. Auf der handelsrechtlichen Seite hingegen haben sich die Garantie sowie Garantien und Bürgschaften auf erstes Anfordern entwickelt. Die Schärfe dieser letzteren Instrumente wird jedoch durch richterlich entwickelte Ausnahmen für Fälle eines Missbrauchs abgefedert, wenn ein solcher Missbrauch offensichtlich oder liquide beweisbar ist.

8. Familienrecht

Der Beitrag „Die Rechtsstellung nichtehelicher Lebensgemeinschaften: Grundstrukturen in Europa“ von *Jens M. Scherpe* diskutiert verschiedene Regelungsmodelle für nichteheliche Lebensgemeinschaften in Europa. Hierbei stehen sich prinzipiell zwei Grundtypen gegenüber: So genannte „Registrierungsmodelle“ (z.B. Frankreich, Belgien, Katalonien) sowie Modelle, die an ein bloßes faktisches Zusammenleben anknüpfen (z.B. Schweden). Beiden Modellen werden Schwächen nachgewiesen und ein Vorschlag für einen Mittelweg gebildet: Auf der ersten Stufe seien Regelungen zu schaffen, die – unabhängig vom Willen der Partner – ohne eine Registrierung eintreten; diese Regelungen müssen dann notwendig von geringer Regelungsintensität sein. Auf einer zweiten Stufe könnten dann weitergehende rechtliche Rahmenbedingungen für Paare zur Verfügung gestellt werden, die eine Registrierung o.ä. vornehmen.

Der Aufsatz „Gleichgeschlechtliche Ehen in Belgien“, den *Scherpe* mitverfasst hat, beschreibt die Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare in Belgien. Diskutiert werden mit rechtsvergleichenden Bezügen u.a. die Regelungen für das Eingehen der Ehe, Ehehindernisse, Rechtsfolgen der Eheschließung sowie kollisionsrechtliche Probleme. Zu letzterem Punkt wird konstatiert, dass in Ermangelung einer ausdrücklichen Regelung zurzeit die Eheschließung für gleichgeschlechtliche Paare in Belgien wohl nur Staatsangehörigen derjenigen Staaten offen steht, die – wie die Niederlande – selbst die Ehe durch Partner gleichen Geschlechts anerkennen.

In dem Aufsatz „Die Vereinbarkeit des Lebenspartnerschaftsgesetzes mit Art. 6 Abs. 1 GG – Eine kritische Würdigung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts“ von *Ina Maria Lindenberg* wird schließlich die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Verfassungsmäßigkeit des Lebenspartnerschaftsgesetzes in ihrer dogmatischen Begründung untersucht. Dabei werden die in der Literatur, aber auch die in den zu der Entscheidung ergangenen Sondervoten, vertretenen Auffassungen zum Inhalt und zu den Funktionen von Art. 6 Abs. 1 GG einer kritischen Würdigung unterzogen. Am Ende kommt *Lindenberg* zu dem Ergebnis, dass dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts im Ergebnis zuzustimmen sei, wenngleich weitere klarstellende Ausführungen zur Interpretation des Art. 6 Abs. 1 GG als Differenzierungsgebot wünschenswert gewesen wären.

9. Arbeitsrecht

Im Berichtszeitraum hat *Wolfgang Wurmnest* zum einen eine Anmerkung zu BAG, Beschluss vom 18.02.2003 verfasst, die in der *Europäischen Zeitschrift für Wirtschaftsrecht* erschienen ist. Der besprochene BAG-Beschluss beendet die Diskussion um die arbeitsschutzrechtliche Einordnung des Bereitschaftsdiensts als

Arbeitszeit. Das Gericht kommt zum Ergebnis, dass die Arbeitszeitrichtlinie in Deutschland nicht korrekt umgesetzt wurde. Es sieht aber keine Möglichkeit, dass deutsche Recht richtlinienkonform auszulegen. Dadurch kommt es zu einem divergierenden Schutzstandard: Arbeitnehmer, die für einen staatlichen Arbeitgeber arbeiten, können sich unmittelbar auf die Richtlinie berufen und müssen somit weniger arbeiten. Ein solches Recht steht denjenigen, die bei privaten Arbeitgebern beschäftigt sind nicht zu, da nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH, Richtlinien keine unmittelbare Wirkung zwischen Privaten entfalten können.

Zum anderen bespricht *Wurmnest* das Urteil des EuGH vom 09.09.2003, Rs. C-151/02, Landeshauptstadt Kiel/Norbert Jaeger. Die europarechtskonforme Ausgestaltung der Arbeitszeit des medizinischen Personals von Rettungsdiensten und Krankenhäusern wurde lange Zeit ignoriert. Bereitschaftsdienst galt nicht als Arbeitszeit i.S.d. ArbZG. Dieses Gesetz beruht auf einer EG-Richtlinie. In dem besprochenen Urteil entschied der EuGH, dass der im deutschen Gesundheitswesen geleistete Bereitschaftsdienst zur Arbeitszeit gerechnet werden muss. Die Anmerkung untersucht die Auswirkungen auf das deutsche Gesundheitswesen.

10. Versicherungsvertragsrecht

Im Frühjahr 2003 hat die Europäische Kommission einen „Aktionsplan“ für ein kohärenteres europäisches Vertragsrecht veröffentlicht. Darin hat sie eine gewisse Sympathie für die Ausarbeitung eines gemeinsamen Referenzrahmens im Hinblick auf den Erlass eines Rechtsaktes über ein optionales europäisches Vertragsrecht bekundet. Dieser neue Gedanke war Gegenstand einer Tagung der Europäischen Rechtsakademie am 3. und 4. April in Trier. Bei dieser Gelegenheit hat *Jürgen Basedow* über „Insurance contract law as part of an optional European contract act“ referiert und dabei die These vertreten, dass eine Harmonisierung des Versicherungsvertragsrechts zur Verwirklichung des Binnenmarkts in dem Bereich der Versicherung kleinerer und mittlerer Risiken unabdingbar erforderlich sei. Andererseits sei das Versicherungsvertragsrecht auf vielfältige Weise eng mit dem allgemeinen Vertragsrecht verknüpft. Ein optionales europäisches Vertragsrecht, das in Gestalt einer Verordnung nach Artikel 308 EG erlassen werde, biete eine praktikable Lösung für die Verwirklichung des Versicherungsbinnenmarkts. Es könne einerseits dispositive Regeln zum allgemeinen Vertragsrecht enthalten und andererseits in Bezug auf das Versicherungsrecht einseitig zwingende Bestimmungen, die den Versicherungsnehmern überall in Europa einen hinreichenden Schutz böten. Die Versicherungsgesellschaften könnten dann bei ihren grenzüberschreitenden Geschäften anstelle des an sich maßgeblichen nationalen Rechts des Versicherungsnehmers das optionale europäische Vertragsgesetz zum anwendbaren Recht bestimmen und damit Risikokollektive bilden, die sich über mehrere Mitgliedstaaten verteilen. Dieses Modell komme auch den Wünschen vieler Verbraucher ent-

gegen, die z. B. bei einem Umzug in einen anderen Mitgliedstaat der Gemeinschaft gegenwärtig einen Statutenwechsel ihrer Versicherungsverträge hinnehmen müssten, was praktisch auf die Notwendigkeit einer Neuversicherung hinauslaufe; ein optionales europäisches Versicherungsvertragsrecht böte die Möglichkeit kontinuierlichen Versicherungsschutzes.

11. Urheberrecht

Richtlinienvorschläge der Europäischen Kommission auf dem Gebiet des Urheberrechts thematisieren *Axel Metzger* und *Wolfgang Wurmnest*.

Die Europäische Kommission hat im Februar 2002 einen Vorschlag für eine Richtlinie zur Patentierbarkeit computerimplementierter Erfindungen vorgelegt, welcher den gegenwärtigen Status quo im Wesentlichen festschreiben würde. In der Zwischenzeit haben auch der Europäische Rat und das Parlament erste Vorentwürfe vorgelegt, die nur geringfügig abweichen. In seinem Beitrag „Softwarepatente im künftigen europäischen Patentrecht: Eine kritische Würdigung der Entwürfe aus Kommission, Parlament und Rat für eine Richtlinie über die Patentierbarkeit computerimplementierter Erfindungen“ untersucht *Metzger* diese Entwürfe vor dem Hintergrund der gegenwärtigen Rechtspraxis im deutschen und europäischen Patentrecht.

In ihrem gemeinsamen Aufsatz „Auf dem Weg zu einem Europäischen Sanktionenrecht des geistigen Eigentums?“ setzen sich *Metzger* und *Wurmnest* mit dem Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Richtlinie „über die Maßnahmen und Verfahren zum Schutz der Rechte an geistigem Eigentum“ auseinander. Dieser Vorschlag würde, so er entsprechend umgesetzt wird, zu einer weitgehenden Harmonisierung des Delikts- und Verfahrensrechts im Bereich des geistigen Eigentums führen. Unter anderem sieht der Vorschlag die Einführung des doppelten Lizenzschadens bei der Verletzung von gemeinschaftsrechtlich geschützten Rechten an geistigem Eigentum vor. Die Autoren untersuchen den Richtlinienvorschlag aus der Perspektive des europäischen Haftungs- und Immaterialgüterrechts und unterziehen diesem Vorschlag einer kritischen Analyse. Sie kommen zum Ergebnis, dass er einen Schritt in die richtige Richtung darstellt, in vielen zentralen Punkten jedoch überarbeitet werden muss.

Metzger behandelt schließlich in seinem Beitrag „Rechtsgeschäfte über das Urheberpersönlichkeitsrecht nach dem neuen Urhebervertragsrecht: Unter besonderer Berücksichtigung der französischen Rechtslage“ ein Problem des neuen Urhebervertragsrechts aus rechtsvergleichender Perspektive. Er untersucht die Grenzen der Vertragsfreiheit im Bereich des Urheberpersönlichkeitsrechts nach der Urheberrechtsreform des Jahres 2002. Das Gesetz enthält entgegen den ursprünglichen Entwürfen keine explizite Regelung zur Wirksamkeit entsprechender Rechtsgeschäfte. Zur Lückenfüllung wird rechtsvergleichend auch das französische Recht heran-

gezogen. Entgegen der landläufigen Ansicht lassen die französischen Gerichte Verträge im Bereich des *Droit moral* jedenfalls in gewissen Grenzen zu. Der Beitrag schließt mit einem Vorschlag zur Behandlung entsprechender Rechtsgeschäfte *de lege lata* („erweiterte Vorhersehbarkeitslehre“).

12. E-commerce und Fernabsatzrecht

In ihrem Beitrag „Zivilrechtliche Probleme der Zusendung unerbetener E-Mail-Werbung in Deutschland“ beschäftigt sich *Anastasia Papathoma-Baetge* mit der Problematik der unerwünschten E-Mail-Werbung (sog. Spamming). Rechtlich problematisch ist diese Form des Direktmarketings, wenn der Empfänger nicht um die Zusendung der Werbemitteilung gebeten hat. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob die Rechtsordnung ein solches Verhalten tolerieren oder mit einem Verbot belegen sollte. Dieser Frage geht der Beitrag nach. Dabei wird zunächst eine Abgrenzung zu den ähnlich operierenden Push-Diensten vorgenommen. Im Anschluss wird die Rechtslage im deutschen Zivilrecht geprüft. Abschließend wird auf die rechtliche Situation im Europäischen Gemeinschaftsrecht, insbesondere im Hinblick auf die E-Commerce- und die Fernabsatzrichtlinie, eingegangen.

13. Kulturgüterschutz

Kurt Siehr behandelt in drei Aufsätzen den Kulturgüterschutz in Europa und über Europa hinaus. In seinem Beitrag „The Protection of Cultural Objects on a Regional Basis“ beobachtet *Siehr*, dass es in vielen Regionen dieser Erde Sonderregelungen für den Handel mit Kulturgütern gibt. Jedoch nur in der Europäischen Union scheint diese Regelung effektiv zu wirken. Es fehlen immer noch weltweite Vorschriften, die dafür sorgen, dass gestohlene oder geschmuggelte Kulturgüter an den Bestohlenen oder in den Ursprungsstaat zurückgegeben werden. Sondervorschriften für archäologische Gegenstände, Ensembles und für langfristige Leihgaben sind ebenfalls erforderlich.

Mit dem Kulturgüterschutz speziell in Europa beschäftigt sich *Siehr* in seinem Beitrag „A Special Regime for Cultural Objects in Europe“. Auch ohne unmittelbare Europäische Gesetzgebung ist der Handel mit Kulturgütern weitgehend eingeschränkt und mit Rückführungsansprüchen der Ursprungsstaaten belastet. Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind verpflichtet, ausländische Verbringungsverbote öffentlichrechtlicher Art im Inland durchzusetzen. Hier fällt ein Dogma, ausländisches öffentliches Recht sei im Inland unbeachtlich.

Das neue schweizerische Bundesgesetz vom 20.6.2003 über den internationalen Kulturgütertransfer setzt das UNESCO Übereinkommen von 1970 über den Schmuggel mit Kulturgütern in nationales Recht um. *Siehr* stellt dieses Gesetz in

seinem Aufsatz „Das Sachenrecht der Kulturgüter. Kulturgütertransfergesetz und das schweizerische Sachenrecht“ vor und beleuchtet es kritisch. So bringt das Gesetz auch Änderungen des schweizerischen materiellen Sachenrechts mit sich. Fristen für den gutgläubigen Erwerb (Art. 934 ZGB) und die Ersitzung (Art. 728 ZGB) werden verlängert, und beim Schatzfund wird der Belegenheitskanton automatisch Eigentümer (Art. 724 ZGB). Kritisiert wird, dass für die öffentlichrechtliche Klage ausländischer Staaten auf Rückführung geschmuggelten Kulturguts das IPRG angewandt wird.

14. Stiftungsrecht

Der Artikel „Stiftungsrecht in Europa“ von *Klaus J. Hopt* geht auf einen Festvortrag zur 58. Jahrestagung des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen in Hamburg zurück. Er diskutiert Stiftungen und Stiftungsrecht in Europa und die Frage, ob ein einheitliches europäisches Stiftungsrecht sinnvoll ist. Das wird verneint. Stattdessen muss die Europäische Union dafür sorgen, dass volle Freiheit zu stiften und „stiften zu gehen“ über die Grenzen der Mitgliedstaaten hinweg besteht. Denkbar sind auch gemeinsame Grundsätze für Stiftungen und ihr Verhalten.

15. Verbraucherschutz

Der Frage der Heilung und des Wirksamwerdens von mit formnichtiger Vollmacht geschlossenen Verbraucherdarlehensverträgen geht *Markus Roth* in seinem Aufsatz in den *Wertpapier-Mitteilungen* nach. Ein mit formunwirksamer Vollmacht geschlossener Verbraucherdarlehensvertrag kann sowohl nach Verbraucherdarlehensrecht geheilt als auch nach Vertretungsrecht genehmigt werden. Die Heilung des Formfehlers der Vollmacht greift nicht nur ein, wenn der Darlehensbetrag an den Verbraucher ausbezahlt wird oder der Verbraucher das Darlehen in Anspruch nimmt. Ausreichend ist bei einer lediglich formunwirksamen Vollmacht auch eine wirksame Vertretung des Verbrauchers bei der die Heilungswirkung auslösenden Erfüllungshandlung. Hierfür muss entweder eine separate Vollmacht erteilt werden oder die Auszahlung an den Vertreter oder einen Dritten (konkludent) genehmigt werden. Die neben der Heilung nach Verbraucherdarlehensrecht mögliche Genehmigung nach Vertretungsrecht bedarf grundsätzlich nicht der Angaben und der für Verbraucherdarlehen vorgesehenen Form. Die Form für den Abschluss eines Verbraucherdarlehensvertrages bzw. für eine Vollmachtserteilung ist nur zu beachten, wenn ein bereits geheilter Vertrag zu den ursprünglichen Bedingungen durchgeführt werden soll.

16. UN-Kaufrecht

In vier Beiträgen setzt sich *Ulrich Magnus* mit verschiedenen Aspekten des UN-Kaufrechts auseinander. Der Beitrag „Aufhebungsrecht des Käufers und Nacherfüllungsrecht des Verkäufers im UN-Kaufrecht“ widmet sich einem umstrittenen Problem des UN-Kaufrechts, nämlich der Frage, ob und wie lange ein Verkäufer seine zunächst vertragswidrige Leistung noch korrigieren und damit nacherfüllen oder der Käufer stattdessen die Aufhebung des Vertrages verlangen kann. Die Lösung sieht der Beitrag in einem vernünftigen Zusammenspiel der gegenseitigen Informationspflichten, die bei mangelhafter Leistung ohnehin zu erfüllen sind und auch hier auf einander abgestimmt berücksichtigt werden sollten.

Der Beitrag „Articles 25-34 und Articles 45-52“ zum Sammelband *The Draft UNCITRAL Digest and Beyond – Cases, Analysis and Unresolved Issues in the U.N. Sales Convention* stellt die internationale Rechtsprechung zu zentralen Vorschriften des UN-Kaufrechts (zu wesentlichen Verkäuferpflichten und den korrespondierenden Käuferrechten) zusammen und erarbeitet die jeweils vorherrschende internationale Auffassung zu den zahlreichen Einzelproblemen der untersuchten Vorschriften. Auf dieser Grundlage untersucht sodann der Beitrag „Beyond the Digest: Part III (Articles 25-34, 45-52)“ in demselben Sammelband, ob die Fallpraxis zu zentralen Bestimmungen des UN-Kaufrechts (Verkäuferpflichten und korrespondierende Rechte des Käufers) Anlass dazu gibt, Änderungen dieser Bestimmungen vorzuschlagen. Die Untersuchung gelangt zu dem Ergebnis, dass sich diese Bestimmungen des UN-Kaufrechts gut bewährt haben und keiner Reform bedürfen.

In seinem Beitrag „The CISG’s Impact on European Legislation“ untersucht *Magnus* schließlich, inwieweit das UN-Kaufrecht bisher Rechtsakte der EU zum privaten Vertragsrecht beeinflusst hat. Er widmet sich ferner der Frage, wie das UN-Kaufrecht in ein künftiges europäisches Vertragsrecht eingefügt werden sollte.

III. Deutsches Privatrecht

Im Berichtszeitraum haben *Jürgen Basedow* und *Jan Kropholler* mit den Neufassungen ihrer Kommentierungen zum BGB jeweils ein großes Projekt fertig gestellt. Daneben haben vom Institut *Ulrich Magnus*, *Sonja Meier*, *Patrick C. Leyens*, *Axel Metzger*, *Markus Roth* und *Reinhard Zimmermann* kleinere Beiträge zu Einzelfragen des deutschen Privatrechts vorgelegt.

Der *Studienkommentar BGB* von *Kropholler*, der nur die wichtigsten Vorschriften des BGB erläutert und sich in erster Linie an die deutschen Studenten richtet, war nach der Schuldrechtsreform schnell vergriffen und musste neu aufgelegt werden. Dabei wurden die Erläuterungen des neuen deutschen Schuldrechts noch etwas erweitert.

Basedow hat im Berichtsjahr eine überarbeitete Fassung seiner Kommentierung zum Recht der allgemeinen Geschäftsbedingungen im *Münchener Kommentar* zum BGB fertig gestellt. Die Überarbeitung wurde erforderlich, nachdem das Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts das AGB-Recht in das Bürgerliche Gesetzbuch eingefügt hat, siehe jetzt §§ 305-310. Dabei hat die Schuldrechtsreform den Inhalt der Vorschriften über allgemeine Geschäftsbedingungen nur am Rande verändert; die weiterreichenden Änderungen, die durch die Umsetzung der EG-Richtlinie 93/13 bewirkt wurden, waren schon in der Voraufgabe eingearbeitet worden. Die Schuldrechtsreform hat aber große Teile des dispositiven allgemeinen und besonderen Vertragsrechts verändert, die gleichsam den Hintergrund zu den Regelungen über die Inhaltskontrolle allgemeiner Geschäftsbedingungen bilden. Diese Veränderungen mussten in einer Fülle von Einzelkorrekturen in die Kommentierung eingearbeitet werden. Der *Münchener Kommentar* ist nunmehr der erste Großkommentar, der das Recht der allgemeinen Geschäftsbedingungen nach der Schuldrechtsreform in voller Breite mit erläutert.

Der Aufsatz „Deutsche Schuldrechtsmodernisierung im Bereich der Leistungsstörungen, Kauf- und Werkvertrag“ von *Magnus* stellt die wesentlichen Änderungen dar, die die deutsche Reform des Schuldrechts 2002 für das Recht der Leistungsstörungen bei Kauf- und Werkverträgen gebracht hat.

Der Kurzbeitrag „Nutzungsherausgabe und Verjährung beim Verkauf gestohlener Sachen: Nichterfüllung oder Rechtsmangel?“ von *Meier* geht der Frage nach, ob im Falle eines Kaufvertrags die Lieferung einer Sache ohne Eigentumsverschaffung (etwa beim Verkauf gestohlener Sachen) nach neuem Leistungsstörungenrecht unter den Tatbestand der Nichterfüllung oder des Rechtsmangels fällt. Das reformierte Recht unterscheidet erstmals zwischen Nichterfüllung und Rechtsmangel und knüpft daran unterschiedliche Rechtsfolgen, etwa hinsichtlich der Nutzungsherausgabe, des Minderungsrechts und der Verjährung.

Leyens beleuchtet in seinem Aufsatz „Grenzen der formularmäßigen Risikoabwälzung vom Leasinggeber auf den Hersteller/Lieferanten“ zum einen die Klauselpraxis von Leasingunternehmen, nach der dem Hersteller/Lieferanten auch im Bereich des „reinen Finanzierungsleasings“ nahezu sämtliche objekt- und kreditbezogenen Risiken aus dem Geschäft mit dem Leasingnehmer überbürdet werden. Unzulässig sind nach § 307 BGB insbesondere die einseitige Festlegung von Restwerten bei fehlender Orientierung an einer verlässlichen Restwertprognose, die Überwälzung des Insolvenzrisikos sowie eine Rückkaufvereinbarung unter Ausschluss der Haftung des Leasinggebers für Beschädigung und Untergang des Leasingobjekts. Ausnahmen können für das „lieferantennahe“ Leasinggeschäft gelten.

Zum anderen hat *Leyens* eine Anmerkung zu BGH, Urteil vom 19.03.2003 vorgelegt. Diese Entscheidung des BGH beschäftigt sich mit der Wirksamkeit einer formularmäßigen Rückkaufvereinbarung, mit der der Leasinggeber bedeutsame Risiken auf den Lieferanten abwälzt. Zutreffend erkennt der BGH in der Abbedin-

gung der Besitzverschaffungspflicht des Wiederverkäufers eine nach § 307 BGB unzulässige Abweichung von wesentlichen Grundgedanken des gesetzlichen Leitbilds des Wiederkaufs (§ 457 BGB), die den Lieferanten unangemessenen benachteiligt. Die Entscheidung legt nahe, nur solche Vereinbarungen für zulässig zu erachten, bei denen der Rückkaufpreis am Restwert der tatsächlich in den Besitz des Lieferanten gelangenden Leasing Sache ausgerichtet wird.

Der Bundesgerichtshof hat in einer richtungsweisenden Entscheidung vom 24.10.2002 zur Zulässigkeit so genannter CPU-Klauseln in Softwareüberlassungsverträgen entschieden. Durch entsprechende Klauseln wird dem Kunden vorgeschrieben, die Software nur auf einer bestimmten, oftmals mit Maschinennummer („CPU“) angegebenen Hardware zu benutzen. Der Beitrag „Zur Zulässigkeit von CPU-Klauseln in Softwareverträgen“ von Metzger analysiert diese Entscheidung kritisch und überprüft ihre Übertragbarkeit auf andere Konstellationen.

Nachdem Open Source Software in den letzten Jahren wirtschaftlich zunehmende Bedeutung gewonnen hat, entwickelt sich in jüngster Zeit das Bedürfnis, das Open Source Modell auch auf andere WerkGattungen zu übertragen. Für entsprechende Projekte hat sich die Bezeichnung „Open Content“ etabliert. In ihrem Beitrag „Open Content-Lizenzen nach deutschem Recht“ untersuchen Metzger vom Institut und Till Jaeger die Tragfähigkeit des Modells nach deutschem Recht.

Der Aufsatz „Der allgemeine Bankvertrag“ von Roth behandelt im Anschluss an die Grundsatzentscheidung des BGH die Rechtsfigur des allgemeinen Bankvertrags. Herausgearbeitet wird, dass die allgemeine zivilrechtliche Dogmatik Rahmenverträge ohne Primärverpflichtung anerkennt und so einer vertraglichen Einordnung der bankrechtlichen Schutzpflichten nicht entgegensteht. Sofern ein Kunde mit einer Bank in Kontakt tritt, will er regelmäßig auch über den Geschäftsanlass hinaus die Möglichkeit haben, Bankdienstleistungen in Anspruch zu nehmen. Die besseren Gründe sprechen so für ein Festhalten an der Rechtsfigur des allgemeinen Bankvertrags, die Bank ist durch den Bankvertrag verpflichtet, über eine solche Erweiterung der Geschäftsbeziehung zumindest zu verhandeln. Behandelt wird weiter die Frage, unter welchen Umständen die AGB-Banken als für die gesamte Geschäftsbeziehung wirksam vereinbart angesehen werden können.

Seit 1995 trifft sich in jedem Jahr ein Kreis von juristischen Professoren, um aus der juristischen Literatur des vergangenen Jahres eine Reihe von Titeln zur Lektüre zu empfehlen. Dabei geht es nicht darum, die beste Dissertation, die originellste Habilitationsschrift oder das gediegenste Lehrbuch auszuzeichnen. Vielmehr sollen diejenigen Bücher hervorgehoben werden, die für den allgemein interessierten, gebildeten Juristen ein Lesevergnügen mit intellektuellem Anspruch bieten: weil sie ihn nicht durch endlose Schachtelkonstruktionen ermüden; weil sie nicht das Vorurteil bestätigen, juristische Literatur sei nur dann gelehrt, wenn sie gleichzeitig schwer verständlich ist; weil sie ein wichtiges, lehrreiches oder sonst in irgendeiner Weise bemerkenswertes Thema behandeln; und weil sie, nach Form und Inhalt, nicht lediglich zu einem Fachdiskurs für Spezialisten einer schmalen

Einzeldisziplin beitragen. Vielfach fallen Bücher aus den Grundlagenfächern in diese weit gefasste Kategorie juristischer Literatur. Doch sind dogmatische Monographien ebenso wenig ausgeschlossen wie Lehrbücher oder juristische Qualifikationsarbeiten. In dem Beitrag „Die juristischen Bücher des Jahres: Eine Leseempfehlung“ stellt *Zimmermann* als Koordinator dieser Leserunde die sechs Bücher vor, die für das Jahr 2003 auf einer Sitzung im Hamburger Institut ausgewählt worden sind.

IV. Deutsches und europäisches Handels-, Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht

1. Deutsches Handelsrecht

Im Berichtszeitraum hat *Klaus J. Hopt* zwei Neuauflagen von Kommentaren zum deutschen Handelsrecht vorgelegt, zum einen die zusammen mit *Hanno Merkt* bearbeitete 31. Auflage des Kommentars zum Handelsgesetzbuch zum anderen die 3. Auflage seines Kommentars zum Handelsvertreterrechts.

Die 31. Auflage des Kommentars zum Handelsgesetzbuch berücksichtigt neben dem Schuldrechtsmodernisierungsgesetz vom 26.11.2001 und dem Transparenz- und Publizitätsgesetz vom 19.7.2002 z.B. auch das Wirtschaftsprüferordnungs-Änderungsgesetz vom 19.12.2000, das Euro-Bilanzgesetz vom 10.12.2001, das Gesetz über elektronische Register und Justizkosten für Telekommunikation vom 10.12.2001.

Überarbeitungen/Neukommentierungen betreffen

- im Ersten Buch: Recht der Handelsvertreter und der Handelsmakler infolge des SMG in weiten Teilen grundlegend überarbeitet; Arbeitsrecht mit aktueller Rechtsprechung und den neuen Regelungen bezüglich Arbeitnehmerüberlassung, Leiharbeitnehmer, Teilzeit und Befristung; § 109 GewO über das Zeugnis (gilt anstelle des alten § 73 HGB) ausführlich kommentiert.
- im Zweiten Buch: die neue BGH-Rechtsprechung zur Rechtsfähigkeit der AußenGbR und die EuGH-Rechtsprechung (Urteil Überseering) berücksichtigt; das Konzernrecht der Personengesellschaften völlig neu geschrieben.
- im Dritten Buch: die Reformen durch das TransPuG 2002 und seine Auswirkungen auf das Konzernbilanzrecht eingearbeitet; die Judikatur des EuGH und des BFH ausgewertet.
- im Vierten Buch: Kommentierungen zum Handelskaufrecht und Kommissionsrecht infolge des SMG neu geschrieben und erheblich erweitert; Zuliefervertrag, Vertrags- oder Eigenhändlervertrag jetzt in Grundzügen dargestellt; Transportrecht mit aktueller Rechtsprechung und Literatur.

Abgedruckt und erläutert sind im zweiten Teil des Werkes die aktuellen Fassungen handelsrechtlicher Nebengesetze und -vorschriften. Die Darstellung erfolgt zweckmäßig nach fünf Gebieten in Anlehnung an die Systematik des HGB: 1. Einführungsgesetz, II. Handelsbücher und Bilanzen, III. Handelsregister, IV. AGB und nicht branchengebundene Vertragsklauseln, V. Schiedsgerichte, VI. Bankgeschäfte (mit Börsen- und Kapitalmarktrecht), VII. Transport (Fracht-, Speditions-, Lager- und andere Transportgeschäfte). Die einzelnen Nebengesetze sind durch fortlaufende Nummerierung (1)-(20), die auch für ihre im Text sonst zitierten Vorschriften als Ordnungskennzahl benutzt wird, leichter auffindbar. Die Darstellung beschränkt sich entweder auf die Wiedergabe des Nebengesetzes mit kurzer Einleitung, Schrifttumsnachweisen und einzelnen Hinweisen oder bringt darüber hinaus eine durchgängige, auf das Wichtigste beschränkte Kurz-Kommentierung, so (6) Incoterms 2000, (7) Bankgeschäfte, (8) AGB-Banken mit Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte, (11) ERA, (12) ERI, (13) Depotgesetz, (14) BörsG und (19) CMR. (16) WpHG und (18) WpÜG sind aus theoretischen wie praktischen Gründen (Kapitalmarktrecht, Verbindungen zum BörsG und zum Effektenkommissionsrecht ua) zwar aufgenommen, aber nicht kommentiert worden. Sie sind vorwiegend öffentliches und Aufsichtsrecht und für die Zivilgerichtsbarkeit ohne allzu große Bedeutung, auch liegen insoweit neue und neueste Spezialkommentierungen vor. Verstärkte Aufmerksamkeit kommt dabei wegen ihrer großen und allgemeinen Bedeutung den zwei erstgenannten zu: (7) Bankgeschäfte, die ohne Anlehnungsmöglichkeit an einen Gesetzestext mit Schwerpunkt auf dem Zahlungs- und Kreditrecht behandelt werden (mit der Einschränkung, dass die mittlerweile im BGB kodifizierten Teile wie das Überweisungsrecht, da dort leicht greifbar, in der Kommentierung zurücktreten), und (8) AGB-Banken samt (8) Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte (AGB-WPGeschäfte), die exemplarisch für die in Text und Inhalt nicht völlig gleichen AGB der verschiedenen Kreditinstitute erläutert sind.

Die Kommentierung des Handelsvertreterrechts nebst Materialien ist als rechtlicher Wegweiser gedacht für drei Gruppen: zum einen für alle Handelsvertreter (einschließlich der Versicherungs- und Bausparkassenvertreter) und für die Vertrags- und Eigenhändler, auf welche die Rechtsprechung Handelsvertreterrecht in vielfältiger Beziehung anwendet; zum anderen für Kaufleute und andere Unternehmer, die bei ihrem Vertrieb Handelsvertreter oder Vertragshändler einsetzen, und nicht zuletzt auch für Unternehmerkunden und Verbraucher, die wissen müssen, worauf sie sich verlassen und an wen sie sich halten können. Ein eigener kurzer Kommentar zum Handelsvertreterrecht, der die Rechte und Pflichten der Beteiligten so kurz wie möglich, aber doch so ausführlich wie nötig darstellt, ist um so notwendiger, als die offenen Grenzen im Europäischen Binnenmarkt mit einer einheitlichen Währung den Wettbewerb auch über den Vertrieb intensivieren und es deshalb nahe liegt, dass vermehrt auch im Ausland ebenso wie vom Ausland aus in Deutschland nach deutschem Handelsvertreterrecht gearbeitet und vertrieben wird.

In besonderem Maße ist die höchst- oder oberrichterliche Rechtsprechung in die Kommentierung eingearbeitet. Der Forschungsverband für den Handelsvertreter- und Handelsmaklerberuf der Centralvereinigung Deutscher Wirtschaftsverbände für Handelsvermittlung und Vertrieb (CDH) e.V., früher Köln, jetzt Berlin, hat inzwischen nicht weniger als 1.033 Entscheidungen und Gutachten zum Handelsvertreterrecht gesammelt, von denen bereits 920 öffentlich verfügbar sind. Der Kommentar erschließt diesen Entscheidungsfundus durch ein Parallel-Fundstellenverzeichnis, das die für das Handels- und Handelsvertreterrecht wichtigsten Entscheidungssammlungen und Zeitschriften berücksichtigt und gegenüber der 2. Aufl. wesentlich umfangreicher geworden ist. Das ermöglicht dem Benutzer den raschen Zugriff auf eine Entscheidung in der Zeitschrift, die er jeweils zur Hand hat. In der Verwertung von Entscheidungen geht die Kommentierung über diesen Fundus noch hinaus.

Abgedruckt sind ferner zahlreiche Materialien, Musterverträge und Leitfäden unter anderem zum europäischen Kartellrecht für Handelsvertreter und Vertragshändler.

2. Gesellschaftsrecht

In den meisten Ländern sind große Wirtschaftsunternehmen als Aktiengesellschaften organisiert. Die Aktiengesellschaft hat mit ihren Wesensmerkmalen der eigenen Rechtspersönlichkeit, beschränkten Haftung und freien Handelbarkeit ihrer Anteile eine Schlüsselrolle in den meisten entwickelten Marktwirtschaften seit dem 19. Jahrhundert gespielt und erheblichen Einfluss in den Märkten der Schwellenländer gehabt. Katharina Pistor, Yoram Keinan, Mark West und vom Institut Jan Kleinheisterkamp legen in ihrem Aufsatz „Innovation in Corporate Law“ nahe, dass die Stärke der Form der Aktiengesellschaft von der Anpassungsfähigkeit des rechtlichen Rahmens an ein sich ständig änderndes Umfeld abhängt. Die Autoren untersuchen die Innovationsfähigkeit der Rechtsordnungen anhand von Indikatoren wie der Häufigkeit der Rechtsanpassungen, der Flexibilität des Aktienrechts, und institutioneller Erneuerung. Ihre Ergebnisse legen nahe, dass die Länder, aus denen die Anstöße zur Anpassung des Rechts stammen innovativer sind als bloße Empfängerstaaten.

Mit dem Phänomen der legal transplants im Bereich des Gesellschaftsrechts beschäftigen sich dieselben Autoren in ihrem Beitrag „Evolution of Corporate Law and the Transplant Effect: Lessons from Six Countries“ in *The World Bank Research Observer*. Die Schemata der Rechtsentwicklung in Ländern, deren Rechtssystem von außen transplantiert worden ist, unterscheiden sich grundlegend von denen in Ländern, die ihr eigenes Rechtssystem entwickelt haben, unabhängig von der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Rechtsfamilie. In sog. *transplant*-Ländern stagniert das Recht oft über lange Zeiträume hinweg; wenn Änderungen eintreten,

dann tendieren sie dazu radikal oder gar übertrieben zu sein. Externe Modelle bleiben auch über Jahrzehnte nach der Übernahme des fremden Rechts dominant. Auch wenn es einige Hinweise darauf gibt, dass *transplant*-Länder in Folge des Drucks der Globalisierung umfassende Rechtsreformen eingeleitet haben, ist es jedoch noch zu früh, um zu beurteilen, ob diese neuen Änderungen als ein Zeichen dafür gesehen werden können, dass die Rechtssysteme in diesen Ländern einen Prozess eigener Rechtsentwicklung begonnen haben.

In seinem für ein japanisches Publikum verfassten Beitrag „Doitsu shihon shijô-hô to kaisha-hô no kaisei – kyôdôtai no kinji no tenkai ni terashite“ analysiert *Baum* die jüngsten Reformen des europäischen und deutschen Kapitalmarkt- und Gesellschaftsrechts. Zunächst werden der ökonomische Hintergrund und die rechtspolitische Diskussion ausgeleuchtet. Von den aktuellen Entwicklungen im Gemeinschaftsrecht werden der Aktionsplan für Finanzdienstleistungen, das Komitologieverfahren, die *Societas Europaea* (SE) und der zweite Bericht der „High Level Group of Company Law Experts“ vorgestellt. Als wichtige Reformen des deutschen Rechts sind die integrierte Finanzdienstleistungsaufsicht, das Vierte Finanzmarktförderungsgesetz, das neue Übernahmerecht und der Deutsche Corporate Governance Kodex angesprochen. Die verschiedenen, aber letztlich ineinandergreifenden Entwicklungen seien auf der Ebene des europäischen Kapitalmarkt- und Gesellschaftsrechts stark durch das anglo-amerikanische Recht geprägt. Mit Blick auf das deutsche Recht sei vor allem die zunehmende Herausbildung eines Sonderrechts für börsennotierte Gesellschaften und eine Deregulierung und Flexibilisierung des Gesellschaftsrechts zu beobachten.

Das Gesellschaftsrecht in den Mitgliedstaaten der EG ist zunehmend durch die Gesetzgebung der Gemeinschaft beeinflusst. *Peter Behrens* gibt in seinem Beitrag „Europäisches Gesellschaftsrecht“ einen Überblick über die Aktivitäten der Gemeinschaft auf dem Gebiet des Gesellschaftsrechts.

Christa Jessel-Holst gewährt in ihrer Veröffentlichung „General Meeting of Shareholders and the Internet“ einen Überblick über jüngste Reformen in Deutschland als Information für Wirtschaftsrechtler in Serbien und Montenegro, vor dem Hintergrund der dort anstehenden Reform des Gesellschaftsrechts.

Mit einer Frage des deutschen Gesellschaftsrechts beschäftigt sich schließlich *Markus Roth* in seinem Aufsatz „Die übertragende Auflösung nach Einführung des Squeeze-out“. Die übertragende Auflösung ermöglicht es, Minderheitsaktionäre gegen angemessenen Wertersatz aus einer Aktiengesellschaft auszuschließen. Ausreichend ist eine Mehrheit von drei Vierteln des auf der Hauptversammlung vertretenen Grundkapitals sowie die Beachtung des umwandlungsrechtlichen Verfahrens. Spätestens seit Inkrafttreten des Spruchverfahrensgesetzes bedarf es dazu der Auswahl und Bestellung eines Wirtschaftsprüfers durch das Gericht. Dies lässt es hinnehmbar erscheinen, dass die übertragende Auflösung *de lege lata* nur durch eine Anfechtungsklage und mithin im streitigen Verfahren überprüft werden kann. Bei einer entsprechenden Modifikation des Verfahrens erscheint die Anfechtungs-

klage dem Spruchverfahren sogar überlegen. Dem Schutzbedürfnis der Minderheitsaktionäre kann durch eine Umkehr der Darlegungs- und Beweislast entsprochen werden, wenn im Interesse der Gesellschaft, des Mehrheitsaktionärs sowie der zustimmenden Minderheitsaktionäre ein Anspruch auf vorläufige Eintragung analog § 16 III Umwandlungsgesetz gewährt wird.

3. Europäische Aktiengesellschaft

(a) Le règlement sur la Société européenne (*societas europaea* ou SE) et la directive complétant son statut pour ce qui concerne l'implication des travailleurs ont été adoptés le 8 octobre 2001 et entrent en vigueur le 8 octobre 2004. Une période de réflexion engageant les législateurs nationaux, la doctrine et la pratique est désormais ouverte. L'ouvrage *La Société européenne: Organisation juridique et fiscale, intérêts, perspectives* de K. J. Hopt, M. Menjucq et E. Wymeersch rassemble les contributions du colloque international qui s'est déroulé les 3 et 4 octobre 2002 au Sénat et à la Sorbonne sous la présidence du sénateur Philippe Marini et du vicomte Étienne Davignon. Cette conférence a véritablement lancé, en France, la discussion sur l'organisation juridique et fiscale de la SE ainsi que sur ses intérêts et perspectives.

Quatre parties structurent les analyses. Tout d'abord, la création de la SE. Pour quelles raisons créer une société européenne ? Quelles sont les techniques de constitution de la SE ? Et quel droit est-il applicable : le droit communautaire, le droit national ou les deux ? En cas de cumul, quel est le champ d'application respectif du droit communautaire et du droit national ? Enfin, quelle est l'interaction entre les ordres communautaires et nationaux et qui est l'ultime arbitre en la matière ?

Ensuite, l'implication des salariés dans la SE. Qu'en est-il de la pierre d'achoppement de la SE, à l'origine de l'aterrissement du projet pendant des dizaines d'années, et surtout de l'épineux problème de la cogestion, en particulier la cogestion paritaire de conception allemande si redoutée en dehors de l'Allemagne et parfois aussi en Allemagne elle-même ?

Puis le fonctionnement détaillé de la SE avec plusieurs questions essentielles relatives aux organes de direction, aux actionnaires, au capital, aux comptes sociaux et au droit des groupes. Il convient de déterminer si les réponses données par la SE sont capables de satisfaire ou non la pratique. Il y va de la réception future de la SE par les entreprises.

Enfin, il est nécessaire d'élargir le cadre d'analyse. L'acceptation de la SE devrait dépendre de deux questions fondamentales : la SE peut-elle être un instrument de planification fiscale et dans quelle mesure est-il possible de transférer son siège social à l'intérieur de l'Union européenne ? Mais d'autres perspectives doivent être brossées, concernant par exemple la liberté statutaire ou la concurrence juridique entre États.

L'ensemble de ces perspectives est retracé dans un rapport de synthèse cherchant à éclairer, sous un angle international, les aspects essentiels dont dépendra probablement l'avenir de la SE.

(b) In dem Abschlussbericht zu einer der ersten zusammenfassenden Darstellungen des Statuts der europäischen Aktiengesellschaft in französischer Sprache „Synthèse: L'appréciation globale de la société européenne (societas europaea)“ von *Klaus J. Hopt* werden 10 Thesen zur societas europaea aufgestellt und begründet. Sie betreffen Gründung der SE (Zugangsbedingungen und Satzungsfreiheit sowie Normhierarchie der Vorschriften über die SE), die Mitbestimmung in der SE (Mitbestimmungskompromiss und Folgen für Deutschland), die Vorschriften über die Ausgestaltung der SE (Wahl zwischen dem einstufigen und zweistufigen System, Kritik an der Nichtaufnahme der modernen Fragen wie corporate governance) und die Zukunft der SE (grenzüberschreitende Fusion und Sitzverlegung, Relevanz der SE für die kleineren und mittleren Unternehmen). Insgesamt scheint ein der SE günstiges europäisches Steuerrecht noch wichtiger als das diesbezügliche Gesellschaftsrecht. Trotzdem hat die SE ihre Wichtigkeit als interessante zusätzliche Gesellschaftsform und als Flaggschiff der Harmonisierung des europäischen Gesellschaftsrechts.

4. *Corporate Governance*

(a) Corporate Governance ist entgegen einer in der Praxis und teilweise auch in der Wissenschaft verbreiteten Meinung nicht nur eine Angelegenheit von Kodices und soft law, so wichtig diese sind. Corporate Governance resultiert weitergehend aus den gesetzlichen Rahmenbedingungen, die in Deutschland vor allem das Aktien- und das Mitbestimmungsrecht (so genannte interne Corporate Governance) und mittlerweile auch das seit 1.1.2002 geltende Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz (WpÜG) über den Markt für Unternehmenskontrolle (externe Corporate Governance) setzen, aber auch und besonders aus der praktischen Handhabung der Unternehmensführung und -kontrolle innerhalb der rechtlichen und anderen Rahmenbedingungen. Für die Unternehmen ist eine gute Corporate Governance nämlich nicht nur eine Sache der Befolgung von Gesetzen und Kodices, sondern eine Frage der eigenen Leistungsfähigkeit und des Wettbewerbs am deutschen und internationalen Markt. Für sie kommt es also darauf an, nicht nur Normen zu beachten, sondern Probleme zu erkennen und ihre internen Strukturen und Abläufe so zu organisieren, daß ihre Corporate Governance ihren jeweiligen Besonderheiten am ehesten entspricht.

Im Hinblick darauf haben sich *Klaus J. Hopt*, *Peter Hommelhoff* und *Axel von Werder* – zwei Juristen und ein Ökonom – zusammengetan, um den Unternehmen und allen mit der Wissenschaft und Praxis der Corporate Governance in Deutschland Befassten den rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen State of the Art der

Corporate Governance zugänglich zu machen. Sie haben zu diesem Zweck für den Band *Handbuch Corporate Governance: Leitung und Überwachung börsennotierter Unternehmen in der Rechts- und Wirtschaftspraxis* 39 deutsche und aus der Schweiz, Belgien und den USA kommende Autoren aus den Rechts- und Wirtschaftswissenschaften, aus der Unternehmens-, Bank- und Investmentpraxis, aus der Rechtsanwaltschaft, dem Wirtschaftsprüferstand und aus dem Bundesgerichtshof zusammengerufen. Diese haben es unternommen, die zahlreichen, sehr verschiedenen Probleme, die sich den Unternehmen und allen Beteiligten mit der Corporate Governance stellen, jeweils aus wirtschaftswissenschaftlicher und rechtlicher Sicht zu beleuchten. Ausgangspunkt sind die Regelungsquellen und Regelungsebenen der Corporate Governance (Märkte, Recht und außerrechtliche Regeln) sowie die Ziele und Bezugsgruppen des Unternehmens einschließlich der deutschen Arbeitnehmermitbestimmung. Auf diesem Hintergrund befasst sich das Handbuch dann schwerpunktmäßig mit den praktischen Problemen der Führung und Kontrolle durch Vorstand und Aufsichtsrat im unabhängigen und im Konzernunternehmen. Corporate Governance bedarf nicht nur der Einrichtung, sondern der laufenden Pflege, aber auch der Transparenz, Prüfung und Kommunikation, und sie muss laufend verbessert, also evaluiert, und effektiv durchgesetzt werden. Jeder dieser Problemkreise wird in diesem Handbuch – in der Regel durch ein Tandem von Wirtschafts- und Rechtswissenschaftlern bzw. -praktikern – mit den notwendigen weiterführenden Hinweisen abgehandelt.

Mit dem Corporate Governance Handbuch wollen die Herausgeber den Unternehmen und allen, die mit Corporate Governance zu tun haben, ein Arbeitsinstrument an die Hand geben, das Zusammenhänge erschließt, auf Probleme hinweist, Problemlösungen anbietet und dort, wo heute noch keine Antworten möglich sind, Fragen stellt und Anregungen gibt.

Der Beitrag von *Hopt* zu diesem Sammelband stellt die rechtlichen Rahmenbedingungen der corporate governance in Deutschland und die europäischen Vorgaben für die externe corporate governance (13. Richtlinie über Übernahmeangebote) und die interne corporate governance (Aktionsplan der Europäischen Kommission über Modernisierung des Gesellschaftsrechts und Verbesserung der corporate governance in der Europäischen Union vom 21.5.2003) dar und entwickelt die Konzeption des gemeinsamen Handbuchs Corporate Governance, in der es um die Leitung und Überwachung börsennotierter Unternehmen in der Rechts- und Wirtschaftspraxis geht und zu dem Vertreter der Wirtschafts- und Rechtswissenschaft und der Praxis aus Unternehmen, Anwaltschaft, Aufsichtsbehörden und Gerichten zusammengebracht worden sind.

Mit dem Bereich corporate governance befasst sich *Hopt* in vier weiteren Veröffentlichungen. Der Artikel „Neue Regeln guter Unternehmensführung – Corporate Governance und Gesellschaftsrecht in Europa: Der Rahmenplan der Europäischen Kommission“ diskutiert die Vorschläge der Europäischen Kommission in ihrem Aktionsplan vom Mai 2003 zu europäischen Rahmenregelungen auf dem Ge-

biet der corporate governance und des Gesellschaftsrechts. Auf einem internationalen Symposium der Banca d'Italia im Juli 2001 über Diritto societario e competitività in Italia e in Germania wurden auch Probleme der corporate governance in Deutschland und Italien diskutiert; der Artikel „Società di capitali e corporate governance in Germania“ stellt die Bausteine eines Systems der Unternehmensüberwachung international und in Deutschland dar und diskutiert die neuralgischen Punkte und Stellschrauben bei der deutschen internen und externen corporate governance; eine deutsche Fassung des Aufsatzes sowie eine englische Zusammenfassung sind ebenfalls abgedruckt. Bei „Direzione dell'impresa, controllo e modernizzazione del diritto azionario: la relazione della Commissione governativa tedesca sulla corporate governance“ handelt es sich um eine Übersetzung des Generalberichts zum Bericht der Regierungskommission Corporate Governance, der beim Gemeinschaftssymposium der Zeitschriften ZHR/ZGR in Heidelberg erstattet und in dem von *Peter Hommelhoff* mitherausgegebenen Band *Corporate Governance* (Heidelberg 2002, S. 27-67) veröffentlicht worden ist; es geht dabei um Probleme der Unternehmensführung, der Unternehmenskontrolle, der Aufsichtsratsverfassung, der Mitbestimmung und allgemeiner der Modernisierung des Aktienrechts. In „Common Principles of Corporate Governance in Europe?“, erschienen in einer chinesischen Fachzeitschrift, stellt *Hopt* schließlich Überlegungen zum Einfluss der Wertpapiermärkte auf Unternehmen und ihre Regulierung und zum Zusammenwachsen von common law und civil law im Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht an; eine frühere deutsche Fassung ist in der *Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht* (2000, 779-818) veröffentlicht; für China ist corporate governance ein neues, relevantes Problem, zu dem man nach Europa sieht.

Patrick C. Leyens beleuchtet in seinem Beitrag „Deutscher Aufsichtsrat und U.S.-Board: ein- oder zweistufiges Verwaltungssystem? – Zum Stand der rechtsvergleichenden Corporate Governance-Debatte“ den Stand der rechtsvergleichenden Corporate Governance Debatte aus dem Blickwinkel der Diskussion um die Leistungsfähigkeit des deutschen Aufsichtsratsmodells im Vergleich zum U.S.-amerikanischen board-Modell. Bei der Lösung der Probleme aus der Trennung von Eigentum und Verfügungsmacht werden Konzepte interner und externer corporate governance unterschieden, deren Wirkungsgrad maßgeblich durch die pfadabhängige Systementwicklung und die Kontrollleistung des Marktes bestimmt ist. Daraus lassen sich konkrete Faktoren für den Vergleich der beiden Modelle folgern. Verglichen werden Wahlverfahren und Zusammensetzung, Kompetenzen und Arbeitsweise, Vergütung und Haftung der Überwachungsverantwortlichen. Auf dieser Grundlage lassen sich Annäherungen in der Umsetzung der Kontrollfunktion und fortbestehende Unterschiede der Modelle erkennen. Die Verbesserung des Aufsichtsratsmodells durch die Übertragung einzelner Governance-Mechanismen erweist sich wegen grundlegender Systemunterschiede als problematisch und muss ebenso wie die Versuche einer europäischen Rechtsangleichung die Pfadabhängig-

keit der Systementwicklung berücksichtigen. National wie international ist eine „sanfte“ Systemangleichung durch Corporate Governance Kodizes zu erwarten.

Angesichts nachhaltiger Schwierigkeiten im Bereich der Corporate Governance in Japan besteht dort ein großes Interesse an der einschlägigen deutschen Reform und den ersten praktischen Einschätzungen des Deutschen Corporate Governance Kodex aus dem Jahr 2002. *Harald Baum* gibt in seinem für japanische Kollegen verfaßten Bericht „Doitsu ni okeru kôporêto gabanansu no kaisei“ zunächst einen Überblick über Anlass für und Ablauf der Reformarbeiten. Sodann erläutert er Struktur und Regelungsmaterien des Kodex im Einzelnen. Besondere Aufmerksamkeit findet die Verzahnung des Kodex – einem Element der Selbstregulierung – mit dem Gesetz durch die Regelung in § 161 AktG n.F., nach der Vorstand und Aufsichtsrat jährlich eine Entsprechenserklärung abzugeben haben. Eingehend werden Fragen der Haftung für fehlerhafte oder unvollständige Erklärungen diskutiert.

Aufbauend auf dem Bericht der High Level Group of Company Law Experts sowie dem Aktionsplan entwickelt die Europäische Kommission zur Zeit Vorschläge für eine europäische Regulierung. In diesem Zusammenhang soll, eingebettet in ein alle Staaten der Europäischen Union umfassendes rechtsvergleichendes Projekt des European Corporate Governance Instituts über Executive Remuneration, die für die Vergütung von Vorstand und Aufsichtsrat einschlägigen Regeln des deutschen Rechts dargestellt werden. Hierfür haben *Markus Roth* vom Institut und *Marco Leonardi* zusammen einen Fragebogen „Directors’ Remuneration in Listed Companies“ entwickelt, der im Internet abgerufen werden kann.

(b) *Capital markets and company law* is a connection that is not self-evident for many traditional European company lawyers and company law professors, at least in continental Europe. For decades company law was an area for itself, centered on the public company as an organization, concentrating on the structure of this organization and the relations between its various organs and shareholders, proud of its professionalism between theory and practice, and very much self-sufficient. Things have changed dramatically, though much later in Europe than in the United States. Today, company law and capital market law are widely recognized as two distinct but closely related areas that influence each other and partly overlap.

The functional interrelationship between both company law and capital market law is best illustrated by the recent phenomenon of the corporate governance movement, which has taught us that internal corporate governance – much of which is company law – and external corporate governance – in particular the pressures of the capital markets, including the market of corporate control – supplement each other and to a certain degree can even substitute for deficiencies in the other. Therefore, corporate governance and shareholder value and the corporate governance recommendations make up a good part of the book *Capital Markets and Company Law* edited by *Hopt* and *Wymeersch* (expressly in parts IV and VI,

but also concerning disclosure in part III, the role of the institutional investor in part V, and in relation to conflicts of interest in part VII).

Still, recent developments point beyond a mere interrelationship between company law and capital market law. This book is named *Capital Markets and Company Law* because the markets themselves, in particular the international securities markets, increasingly influence company law, national as well as European and international. The inverse relationship – the *La Porta* et al. thesis that company law is relevant for the capital and financial markets – has also been observed and is hotly debated, both on an empirical and a theoretical level, by *Coffee* and others. It is represented by a contribution on tunnelling in part VIII.

An issue raised in many of the chapters and highlighted in the last two parts, IX and X, of the book is the tension between harmonization by directive and harmonization by the markets, between a top-down approach and a bottom-up drive for more comparable regulation, between convergence and divergence or path dependence.

In the book *Capital Markets and Company Law*, the contributors attempt to investigate the relationship between company law, securities markets, and securities regulation, or „capital market law“. This is an interdisciplinary project, involving scholars and practitioners of law and economics, policy makers, and corporate finance and management specialists from both sides of the Atlantic. It illustrates the increasing competitive pressure under which regulatory systems are developing, driven by market forces and regulatory competition. As markets are increasingly moulding the framework, the question arises to what extent a global regulatory system is being developed. European company law harmonization will increasingly have to take account of these market forces.

In his contribution to this volume entitled „Corporate Governance in Germany“ *Hopt* works out six systemic elements of corporate governance that can be found in the international discussion: the board, labour co-determination and labour markets, financial intermediaries, stock exchange and capital markets, the market for corporate control, and disclosure and auditing. German corporate governance makes use of all six of these elements, but not enough. Highlights for internal corporate governance reform concern: shareholder activism (large, institutional and private), further improvements of the two-tier board system (more flexible labour co-determination, improved internal risk monitoring system, a better flow of information from the management board to the supervisory board and from the latter to the auditors and back) and the auditors and accounting (independence of auditors, group accounts, quarterly reports). Highlights for reform as to external corporate governance concern the stock exchange, the capital markets, and in particular the market for corporate control. In Germany there is a vivid discussion on the role of binding law and codes of conduct, on enforcement by self-control and external control, and on the systemic responsibility of the auditing profession.

Improving European corporate governance after Enron requires company and capital market law reforms. The article „Modern Company and Capital Market Problems: Improving European Corporate Governance After Enron“ by *Hopt* discusses shareholder decision-making; the choice between the one-tier and the two-tier board system; appointment, compensation and audit committees with a majority of independent members; remedies to exorbitant payments to the directors; a special investigation procedure and wrongful trading. As to capital markets a European framework rule on prospectus liability is proposed. A key problem is the need for loyal and competent intermediaries. If the 13th Directive on takeovers fails, then the hopes will be pinned on the Court to continue its golden share case law. The German Volkswagen Act will be the test case. At the end of the article 16 theses with recommendations for improving European corporate governance are presented. The ideas developed in this article stem from the work of the author in the High Level Group of Company Law Experts and its Second Report of 4 November 2003 on „A Modern Regulatory Framework for Company Law in Europe“. They contain background material for understanding the Company Law Action Plan of the European Commission of May 2003 since this plan follows closely the recommendations of the High Level Group.

5. Übernahmerecht

Mit übernahmerechtlichen Fragestellungen haben sich im Berichtszeitraum *Harald Baum*, *Klaus J. Hopt* und *Hans-Philipp Rühl* auseinandergesetzt.

In seinem Tagungsbeitrag „Die Neuregelung des Unternehmenserwerbs im WpÜG aus rechtsvergleichender Perspektive“ analysiert *Baum* die Neuregelung des Unternehmenserwerbs im WpÜG in vergleichender Perspektive zum japanischen Übernahmerecht, das rund zehn Jahre vor dem deutschen umfassend novelliert worden ist. Beide Gesetzgeber hätten auf zwei bewährte, sozusagen prototypische, wenn auch unterschiedliche übernahmerechtliche Modelle zurückgreifen können. Während Japan weitgehend dem US-amerikanischen Beispiel gefolgt sei und sich damit für ein verfahrensbezogenes Übernahmeregime entschieden habe, sei der deutsche Gesetzgeber der europäischen Konzeption gefolgt und habe für das kontrollorientierte britische Modell optiert, das sich durch eine wesentlich höhere Regulierungsintensität auszeichne. Als Folge berge die deutsche Neuregelung einige potentiell unerfreuliche Überraschungen für einen japanischen Investor, der sich – in der irrtümlichen Annahme einer übernahmerechtlichen *praesumptio similitudinis* zwischen der hiesigen und der japanischen Novellierung – an einer Zielgesellschaft im Sinne des WpÜG beteiligen wolle.

Das im Jahr 1968 im sog. „City Code“ auf selbstregulatorischer Grundlage kodifizierte britische Übernahmerecht hat, wie gesagt, für die Übernahmerrichtlinie wie für das deutsche WpÜG Modellcharakter gehabt. In seiner rechtsvergleichend

angelegten Analyse „Funktionale Elemente und Komplementaritäten des britischen Übernahmerechts“ in der Zeitschrift *Recht der Internationalen Wirtschaft* zeigt *Baum* zum einen auf, dass mit der zeitgleich entstandenen US-amerikanischen Übernahmeregulierung eine weniger regulierungsintensive Alternative zur Verfügung gestanden hätte, und zum anderen, dass das britische Übernahmeregime durch ein komplexes Zusammenspiel institutioneller und regulatorischer Elemente gekennzeichnet ist, das erst dessen Funktionalität garantieren dürfte. Als komplementäres Charakteristikum sei auf der Ebene des institutionellen Arrangements ein Zusammenspiel von hoher Regulierungsdichte und anwendungsbezogener Elastizität auszumachen; mit Blick auf den materiellen Regelungsgehalt sei zum zweiten die Parallelität von preisreguliertem Pflichtangebot und striktem Vereitelungsverbot zu nennen, und als drittes sei auf die Verbindung von Konzerneingangsschutz und Konzernfreiheit hinzuweisen. Mit dem WpÜG habe der deutsche Gesetzgeber in einer Teilrezeption bedauerlicher Weise vordringlich nur die regulierungsintensiven Elemente, nicht aber zugleich auch deren funktionale Gegengewichte übernommen.

Das WpÜG knüpft für die Anwendung seiner verfahrensbezogenen Regelungen an die Abgabe eines „öffentlichen Erwerbsangebotes“ an. Der Gesetzgeber hat indes auf eine Definition des zentralen Begriffs „öffentlich“ verzichtet, um Gesetzesumgehungen zu vermeiden, und die Bestimmung des Anwendungsbereiches der künftigen Verwaltungspraxis und Rechtsprechung überantwortet. *Baum* kritisiert in seinem Beitrag „„Öffentlichkeit“ eines Erwerbsangebots als Anwendungsvoraussetzung des Übernahmerechts? – eine rechtsvergleichende Analyse“ diese Vorgehensweise als rechtspolitisch bedenklich. Der Definitionsverzicht sei aus der Sache heraus nicht überzeugend, da nicht notwendig. Erfahrungen im Ausland, wo fehlende oder unscharfe Abgrenzungen zu erheblichen Schwierigkeiten in der Praxis geführt hätten, sprächen vielmehr für eine verlässliche Festlegung der übernahmerechtlichen Anwendungsvoraussetzungen. *Baum* entwickelt in dem Beitrag eine zweistufige Begriffsbestimmung, die einerseits die informationellen und prozeduralen Schutzmechanismen des Übernahmerechts auf die Publikumsanleger einer Zielgesellschaft erstreckt, andererseits aber überflüssige Verfahren vermeidet und durch die Schaffung klar abgegrenzter Ausnahmen in Form von *safe harbors* ausreichende Rechtssicherheit schafft.

Die zu den hybriden Finanzinstrumenten zählenden Genussrechte erfahren derzeit eine erstaunliche Renaissance. Aufgrund der ihnen eigenen Inkongruenz von gewinnabhängigem Vermögensrisiko und fehlenden korrespondierenden Mitwirkungsrechten bereitet ihre risikoadäquate regulatorische Erfassung erhebliche Schwierigkeiten. Diese Probleme sind für das Übernahmerecht bislang kaum diskutiert worden. An dieser Stelle setzt die rechtsvergleichende Analyse „Vorzüge und Genussrechte in übernahmerechtlicher Sicht“ von *Baum* an. Während sich die Angebotspflicht des WpÜG auf Vorzugsaktien erstreckt, seien die Genussrechtshaber demgegenüber hierzulande, entgegen einer gewissen internationalen Ten-

denz, übernahmerechtlich nicht geschützt. Es sei jedoch richtig, dass der deutsche Gesetzgeber insoweit differenziere und nicht auf die Vermögensgefährdung, sondern auf die aktienrechtliche Stellung der Genussberechtigten abstelle. Denn das aus dem fehlenden Gleichlauf von Haftung und Herrschaft resultierende Spannungsverhältnis trete nicht nur im Kontext des Übernahmerechts, sondern ebenso auf den Ebenen des Aktien-, Konzern- und Umwandlungsrechts auf. Die dort getroffenen Wertungen sollten auch übernahmerechtlich Beachtung finden, um Wertungswidersprüche zu vermeiden.

Der Beitrag „Rückwerbsangebote für eigene Aktien: übernahmerechtlicher Handlungsbedarf?“ in der *Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Wirtschaftsrecht* von *Baum* befasst sich mit dem Rückwerb eigener Aktien durch die Emittentin. Im Jahr 1998 hat der Gesetzgeber das Verbot eines solchen Erwerbs maßgeblich gelockert, ohne dabei jedoch das Rückwerbsverfahren im Einzelnen zu regeln. Das am 1. Januar 2002 in Kraft getretene WpÜG trifft keine spezifische Regelung für Rückwerbsangebote, erfasst diese aber zumindest vom Wortlaut her. Das legislative Schweigen wird widersprüchlich interpretiert, was eine erhebliche Rechtsunsicherheit zur Folge hat. Eine Klärung erscheint dringend notwendig. Entgegen der Auffassung der BAFin und Stimmen in der Literatur plädiert *Baum* dafür, das WpÜG auf solche Erwerbsangebote nicht anzuwenden. Lösungen für spezifische Probleme eines Rückwerbs seien vielmehr einheitlich für die verschiedenen Erwerbsmethoden und in gleicher Weise für börsennotierte wie auch nicht notierte Aktiengesellschaften aus dem Gesellschaftsrecht heraus zu entwickeln. Dies sei angesichts der zwischen rückwerbender Gesellschaft und veräußerndem Aktionär bestehenden verbandsrechtlichen Beziehung auch unschwer möglich. Insgesamt erscheine der gesellschaftsrechtliche Ansatz nicht nur sachlich angemessener, sondern wegen seiner geringeren Regelungsdichte und des Verzichts auf ermessensgesteuerte hoheitliche Überprüfungen auch ordnungspolitisch vorzugswürdig.

Schließlich stellt *Baum* in dem Beitrag „Yôroppa baishû-hô oyobi kaisha-hô no kaisei ni kansuru“ einem japanischen Publikum die beiden Berichte der „High Level Group of Company Law Experts“ zur Reform des Europäischen Übernahme- und Gesellschaftsrechts aus dem Jahr 2002 vor. Kurz werden zunächst der rechtspolitische Hintergrund und der Auftrag der Expertengruppe umrissen. Es folgt eine knappe Analyse des ersten Berichts zur Reform des Europäischen Übernahmerechts, in der es vor allem um die Voraussetzungen geht, unter denen ein sog. „level playing field“ für grenzüberschreitende Unternehmensübernahmen in Europa geschaffen werden kann. Der Schwerpunkt liegt auf einer Diskussion der Entscheidungsbefugnis über Verteidigungs- und Abwehrmaßnahmen und deren Zulässigkeit. Im Mittelpunkt des zweiten Berichts zur Reform des europäischen Gesellschaftsrechts stehen die Vorschläge zur Verbesserung der Corporate Governance. Angesichts der dynamischen Entwicklungen im europäischen Recht wirbt *Baum* dafür, die Blicke von Japan aus nicht nur in Richtung USA zu wenden, sondern

weiterhin – oder wieder – auch eine Rechtsvergleichung mit Europa im Bereich des Finanzmarkt- und Gesellschaftsrecht zu betreiben.

Der Artikel „La treizième directive sur les OPA-OPE et le droit allemand“ von *Hopt* diskutiert das problemgeladene Verhältnis zwischen europäischem und deutschem Recht bei Erlass der 13. Richtlinie über Übernahmeangebote und enthält die Darstellung der Hintergründe, warum es auf deutsche Intervention zum Scheitern des Richtlinienentwurfs der Europäischen Kommission im europäischen Parlament am 4. Juli 2001 mit 273:273 Stimmen gekommen ist. Er ist insofern ein Beitrag zum Einfluss von nationalen Interessen und politischem Kompromiss auf dem Gebiet des europäischen Wirtschaftsrechts am Beispiel des Übernahmerechts (public choice).

In einem weiteren Beitrag unter dem Titel „Übernahmen“ entwickelt *Hopt* fünf Thesen:

1. Übernahmen erfüllen eine wichtige wettbewerbliche und Corporate Governance-Funktion am Markt.
2. Der Markt für Unternehmenskontrolle bedarf wie jeder Markt einer rechtlichen Rahmenregelung, die im europäischen Binnenmarkt europäisch sein muss.
3. Der Vorschlag einer 13. Richtlinie vom 2.10.2002 enthält vernünftige Rahmenregeln.
4. Ein level playing field ist rechtlich nicht völlig herzustellen und ökonomisch nicht unproblematisch. Das steht einer europäischen Rahmenregelung nicht im Wege.
5. Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes zu den Golden Shares ist zu begrüßen. Ob das Volkswagengesetz danach haltbar ist, erscheint ausgesprochen zweifelhaft.

In Australien, das ein hoch entwickeltes Übernahmerecht hat, verfolgt man aufmerksam die Initiativen der Europäischen Kommission zu einer 13. Richtlinie über Übernahmeangebote. Der Artikel „Takeover regulation in Europe – The battle for the 13th directive on takeovers“ von *Hopt* im *Australian Journal of Corporate Law* stellt die Entwicklung der 13. Richtlinie bis zum Richtlinienentwurf vom Oktober 2002 dar, zeigt die Hintergründe des Scheiterns des vorausgegangenen Entwurfs im europäischen Parlament vom 19.6.2000 auf und diskutiert die Vorschläge der High Level Group of Company Law Experts zu einem Neuanfang, insbesondere die so genannte Durchbruchsregel und ihre Konsequenzen. Der Aufsatz verbindet dogmatische, rechtspolitische und public choice-Überlegungen.

Bei der Abhandlung des „Forum Europaeum Konzernrecht. Konzernrecht für Europa“ unter Mitwirkung von *Hopt* in der Zeitschrift *Dôshisha Hôgaku* handelt es sich um eine Übersetzung der Vorschläge des Forum Europaeum Konzernrecht, das 1998 in der *Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht* (672-772) ausführliche Vorschläge für die Weiterentwicklung des Konzernrechts in Europa durch eine Kernbereichsharmonisierung gemacht hatte. Diese Vorschläge wurden ins Französische, Spanische, Englische und Italienische übersetzt und sind in Tei-

len in die Empfehlungen der High Level Group of Company Law Experts und in die 13. Übernahmerichtlinie der Europäischen Union vom Dezember 2003 und den Aktionsplan Gesellschaftsrecht der Europäischen Kommission vom Mai 2003 eingegangen. Sie sind in Japan auf dem dortigen Juristentag diskutiert worden.

Der Aufsatz „Das ‚Level Playing Field‘ im europäischen Übernahmerecht – eine ökonomische Analyse der Durchbruchsregel (Art. 11 ÜRL-E)“ von *Rühland* ist schließlich veranlasst durch den Bericht der von der EU-Kommission eingesetzten „Hochrangigen Gruppe von Gesellschaftsexperten“ (Expertengruppe) über die Abwicklung von Übernahmeangeboten vom 10. Januar 2002 und den darauf aufbauenden Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend Übernahmeangebote vom 2. Oktober 2002 (KOM (2002) 534 endg). *Rühland* sieht als Grund für das Scheitern des ersten Vorschlags für eine Übernahmerichtlinie im Juli 2001 deren Defizite bei der Schaffung eines einheitlichen Level Playing Field. Die Kommission habe die Expertengruppe eingesetzt, in deren Bericht die Einführung einer Neutralitätspflicht für den Vorstand und einer sog Durchbruchsregel empfohlen werde. Letztere sei neu, sie ermögliche es zugunsten eines Bieters, der einen bestimmten Schwellenwert (75 %) erreicht habe, sämtliche Übernahmehindernisse (Mehrstimmrechte, Stimmrechtsbeschränkungen, Golden Shares, sonstige Kontrollrechte) außer Kraft zu setzen. *Rühland* setzt sich aus dem Blickwinkel der ökonomischen Analyse des Rechts mit diesem Vorschlag auseinander und zwar speziell mit dem Einwand, die Unternehmensübernahmen angeblich verbilligende Durchbruchsregel stehe im Gegensatz zur derartige Übernahmen verteuernenden Pflichtangebotsregel. Er befürwortet die Durchbruchsregel in der von der Expertengruppe vorgeschlagenen Form, nicht aber die von der Kommission in ihren Richtlinien vorschlag übernommene Mehrstimmrechte unberührt lassende „Mini-Durchbruchsregel“.

6. Vertriebsrecht

Mit den Grundsätzen und Grenzen der freien Vertriebsgestaltung im deutschen und europäischen Handels-, Wirtschafts- und Presserecht beschäftigt sich *Klaus J. Hopt* in seinem Beitrag in der *Festschrift für Ulmer*. In einer Marktwirtschaft umfasst die Privatautonomie des Unternehmers das unternehmerische Verhalten in allen seinen Ausprägungen, also die grundsätzlich freie Gestaltung seiner Vertrags-, Liefer- und Absatzbeziehungen. Dazu gehört auch die freie Gestaltung des Vertriebs. Einen institutionellen Bestandsschutz einer bestimmten Vertriebsform gibt es im deutschen und europäischen Handels- und Kartellrecht nicht. Die Vertriebsfreiheit umfasst das Recht des Herstellers, vom Vertrieb über den Großhandel auf Eigenvertrieb umzustellen. Das gilt grundsätzlich für alle Branchen, auch für die Presse. Auch Art. 5 GG trägt keinen institutionellen Bestandsschutz einer bestimmten Pressevertriebsform wie beispielsweise des Presse-Grossos. Erst recht gibt es nach

deutschem und europäischem Handels- und Kartell- sowie Presserecht kein individuelles Recht des einzelnen Vertriebspartners auf Beibehaltung einer bestimmten Vertriebsform durch das Unternehmen. Die Bewegungsfreiheit auch in der Vertriebsgestaltung verhindert Verkrustungen und ist ein wichtiger Parameter im Wettbewerb. Jeder einzelne Marktteilnehmer muss sich immer wieder neue, zukunftsversprechende Felder suchen – im eigenen Interesse und im Interesse der Volkswirtschaft, in der, zumal im heutigen internationalen Wettbewerb, es entscheidend ist, dass das Sachkapital und das Humankapital richtig alloziert werden, d.h. „zum richtigen Wirt“ wandern.

7. EG-Beihilfenrecht

Das EG-Beihilfenrecht wird für die Praxis des Unternehmenskaufs immer wichtiger. So hat die Europäische Kommission in neuerer Zeit die Haftung für die Rückforderung von rechtswidrigen Beihilfen unter bestimmten Voraussetzungen auch auf Personen ausgedehnt, die Vermögensgegenstände eines beihilfebegünstigten Unternehmens im Wege des asset deal erworben haben. *Dirk Verse* und *Wolfgang Wurmnest* unterziehen in ihrem Beitrag „Rückforderung EG-rechtswidriger Beihilfen und Unternehmenskauf“ diese Praxis einer kritischen Prüfung und gehen der Frage nach, ob und wie der Erwerber eines beihilfebegünstigten Unternehmens die Inanspruchnahme auf Rückzahlung der Beihilfe vermeiden kann und welche Möglichkeiten für ihn bestehen, sich im Falle einer Inanspruchnahme durch Regressansprüche gegen den Veräußerer schadlos zu halten.

8. Das Börsentermingeschäft ist tot – es lebe das Finanztermingeschäft?

Im Zuge der jüngsten Börsenreform durch das Vierte Finanzmarktförderungsgesetz wurde das bisherige Recht der Börsentermingeschäfte grundlegend umgestaltet. Der über hundert Jahre alte Begriff des Börsentermingeschäfts wurde als solcher eliminiert, mit ihm zugleich der verwandte Begriff des Differenzgeschäfts. An ihre Stelle ist der neue Begriff des „Finanztermingeschäfts“ getreten. Gewandelt hat sich aber auch das Konzept der gesetzlichen Regelung: Versuchte das frühere Recht den unerfahrenen Anleger vor dem besonderen Risiko solcher Geschäfte dadurch zu schützen, dass es ihre Verbindlichkeit von einer eigenen „Börsentermingeschäftsfähigkeit“ abhängig machte, so setzt das neue Recht stattdessen auf die Einhaltung spezifischer Aufklärungspflichten, deren Verletzung einen Anspruch auf Schadensersatz begründet. Ein Beitrag von *Jürgen Samtleben* untersucht die Auswirkungen der Reform im nationalen und internationalen Bereich, erläutert die Verbesserungen gegenüber dem bisherigen Rechtszustand und weist auf die Schwachstellen der Neuregelung hin.

9. Anlegerschutz

Der 64. Deutsche Juristentag 2002 in Berlin hat in einer eigenen Abteilung unter Vorsitz von *Klaus J. Hopt* die Reform des deutschen Kapitalmarkt- und Börsenrechts diskutiert und dazu Reformvorschläge gemacht. Generalthema dieser Abteilung war, ob es sich empfiehlt, im Interesse des Anlegerschutzes und zur Förderung des Finanzplatzes Deutschland das Kapitalmarkt- und Börsenrecht neu zu regeln. *Hopt* in der *Schweizerische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht* und *Jan von Hein* in der *Juristenzeitung* stellen diese Reformvorschläge zusammenfassend vor.

Kay Rothenhöfer untersucht in seinem Beitrag „Mitverschulden des unrichtig informierten Anlegers?“ die Frage, ob eine Verkaufs- oder Anzeigepflicht des geschädigten Anlegers besteht. Ausgangspunkt der Untersuchungen ist die Konstellation, in der der Anleger aufgrund falscher Informationen der Bank Wertpapiere erwirbt, deren Kurse anschließend fallen, wofür die gegebenen Informationen kausal sind. Als Ergebnis der Ausführungen kann festgehalten werden, dass eine Verkaufsobligationspflicht des geschädigten Anlegers nur begrenzt zur Schadensminderung geeignet, dogmatisch nur schwer zu begründen ist und zu Umsetzungsproblemen führt. Deshalb ist eine Verkaufsobligationspflicht abzulehnen. Die Annahme einer Obligation zur unverzüglichen Anzeige steht hingegen im Einklang mit den anerkannten Fallgruppen des § 254 Abs. 2 S. 1 BGB. Sie kann des Weiteren grundsätzlich zur Schadensminderung beitragen und ist dem Anleger auch zumutbar. Daher ist die Annahme einer Anzeigepflicht zu begrüßen.

10. Die US-amerikanische Limited Liability Company – Vorbild für eine deregulierte GmbH?

Die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften hat einen Wettbewerb der europäischen Gesellschaftsrechtssysteme ausgelöst. Sie setzt die deutsche GmbH unter Modernisierungsdruck. Vor diesem Hintergrund befasst sich *Rainer Kulms* in seinem Beitrag mit den Reformimpulsen, die von der US-amerikanischen Limited Liability Company für das deutsche GmbH-Recht ausgehen. *Kulms* untersucht, wie wirkungsvoll das US-amerikanische Recht die Interessen der Gläubiger schützt, wenn ein gesetzliches Mindeststammkapitalerfordernis fehlt. Er zeigt die Bedingungen auf, unter denen bei der GmbH ein Verzicht auf das Mindeststammkapital und die Kapitalerhaltungsvorschriften keine Schutzdefizite erzeugt, und wendet sich schließlich der Haftung bei unterfinanzierten Gesellschaften zu.

11. Ein einheitliches Europäisches Handelsregister

In ihrem Beitrag „Kriterien eines einheitlichen Europäischen Handelsregisters aus bulgarischer Sicht“ legt *Christa Jessel-Holst* dar, dass bei der Entwicklung von Kriterien für ein Einheitliches Europäisches Handelsregister die Beitrittsländer und Beitrittskandidaten aus Mittel- und Osteuropa nicht vergessen werden dürfen. In dem Aufsatz wird der Versuch unternommen, die bulgarische Perspektive in die Diskussion mit einzuführen.

V. Wettbewerbs- und Kartellrecht

Mehrere Veröffentlichungen von *Jürgen Basedow* zum deutschen und europäischen Kartellrecht stehen im Zusammenhang mit aktuellen praktischen und rechtspolitischen Fragen dieses Rechtsgebietes, die im Berichtszeitraum von der Monopolkommission untersucht worden sind. So hat die Großfusion zwischen E.ON und Ruhrgas im Energiesektor die Frage nach der richtigen Abgrenzung von deutschem und europäischem Kartellrecht aufgeworfen. Während dieser Zusammenschluss durch die Schaffung eines außerordentlich großen wirtschaftlichen Potentials eine Bedeutung hat, die in der Zukunft weit über Deutschland hinausreichen wird, führen die auf vergangene Umsätze bezogenen Anwendungskriterien der europäischen Fusionskontrollverordnung dazu, dass deren Regelungen unanwendbar waren. *Basedow* hat in seinem Aufsatz „Gemeinschaftsrechtliche Grenzen der Ministererlaubnis in der Fusionskontrolle – zum Verhältnis des § 42 GWB zu den Art. 81 und 82 EG“ demgegenüber auf die frühere Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zur Anwendung von Artikel 81 und 82 EG auf Unternehmenszusammenschlüsse zurückgegriffen und die These vertreten, dass diese Bestimmungen auch außerhalb des Anwendungsbereichs der Fusionskontrollverordnung nach wie vor neben dem nationalen Recht der Zusammenschlusskontrolle auf Unternehmenszusammenschlüsse anzuwenden sind. Aus den Erfahrungen desselben Zusammenschlussverfahrens ist ein Zeitungsartikel mit dem Titel „Energisches Duopol – Die Vermachtung der Strom- und Gasmärkte schreitet fort“ in der *Frankfurter Allgemeinen Zeitung* hervorgegangen, in dem *Basedow* aus verschiedenen neueren Entwicklungen der Energiepolitik ein düsteres Bild von der Zukunft des Wettbewerbs im Energiesektor zusammenfügt.

Eine der bedeutendsten Veränderungen im europäischen Kartellrecht der letzten Jahre stellt die grundlegende Novellierung der Anwendungsverordnung, nämlich die Ersetzung der VO 17/1962 durch die VO 1/2003 dar. Diese Maßnahme hat vor allem dazu geführt, dass die Freistellung gewisser wettbewerbsbeschränkender Absprachen gemäß Art. 81 Absatz 3 EG nun nicht mehr als ein ausschließliches Recht der Kommission gilt, sondern dass diese Vorschrift als Legalausnahme interpretiert wird, die von allen nationalen Behörden und Gerichten ebenso wie das

eigentliche Kartellverbot des Artikel 81 Absatz 1 unmittelbar anzuwenden ist. Diese Veränderung hat zur Konsequenz, dass Art. 81 Abs. 3 auch dann eingreifen kann, wenn wettbewerbsbeschränkende Absprachen nicht zuvor bei der Europäischen Kommission angemeldet worden sind. Da Pflicht und Anreiz zur Anmeldung entfallen, ist für die Zukunft mit einer deutlichen Verminderung der Intensität der Verfolgung wettbewerbsbeschränkender Praktiken durch die Europäische Kommission zu rechnen. Die Kommission hat dies durchaus in Rechnung gestellt, jedoch schon im Vorfeld der Reform die Auffassung vertreten, dass das zu erwartende Durchsetzungsdefizit durch eine intensivere private Durchsetzung des europäischen Wettbewerbsrechts wettgemacht werden könne. Im Jahre 2001 veranstaltete das Europäische Hochschulinstitut den 6. EC Competition Law and Policy Workshop zu der Frage, inwieweit die private Verfolgung von Kartellrechtsverstößen wirkungsvoll sei. *Basedow* hat dazu aus deutscher Sicht referiert und eine Reihe von Mängeln in der damals geplanten und inzwischen verwirklichten Verordnung 1/2003 kritisiert. Vor allem hat er die mangelnde Verpflichtung der Kommission zu einer Zusammenarbeit mit den nationalen Gerichten bedauert sowie die unzureichenden Beweislastregelungen des deutschen Deliktsrechts, die den Kläger oft vor unlösbare praktische Aufgaben stellten. Solange geschädigte Unternehmen von einer Klage nicht mehr als den reinen Schadenersatz erwarten könnten und ihnen insbesondere die Möglichkeit fehle, von der Klage etwa nach amerikanischem Vorbild durch den Zuspruch dreifachen Schadenersatzes zu profitieren, fehle ihnen jeder Anreiz zur Einleitung solcher Verfahren. Die Beiträge des Workshops sind im Jahre 2003 veröffentlicht worden, *Basedows* Beitrag unter dem Titel „Private enforcement of Art. 81 EC: A German view“, und werden hoffentlich bei der Ausarbeitung der nationalen Ausführungsgesetze zur VO 1/2003 Beachtung finden.

Mit weiteren Aspekten des Wettbewerbsrechts haben sich *F. Wenzel Bulst*, *Dietmar Baetge*, *Ina Maria Lindenberg*, *Tatjana Mühlbach*, *Wolfgang Wurmnest*, *Peter Behrens* und *Jan Kleinheisterkamp* auseinandergesetzt.

Bulst bespricht in seinem Beitrag „The Provimi Decision of the High Court: Beginnings of Private Antitrust Litigation in Europe“ ein Urteil des englischen High Court. Der High Court hatte zu entscheiden, ob Vitaminabnehmer Schadenersatzansprüche gegen Töchter eines kartellierten Vitaminherstellers haben können, wenn diese Töchter die europarechtswidrige Preisabsprache umsetzten, ohne von ihr Kenntnis zu haben. *Bulst* stimmt dem High Court, der die Frage bejahte, im Ergebnis zu, allerdings mit einer anderen Begründung. *Bulst* untersucht die Auswirkungen des europarechtlichen Effektivitätsprinzips auf Beweisanforderungen im Kartellzivilprozess und kritisiert die Auslegung der zwischen den Parteien des Rechtsstreits geschlossenen Gerichtsstandsvereinbarungen durch den High Court.

Der Beitrag „Die WTO-Ministerkonferenz von Doha und das Wettbewerbsrecht: Aufbruch zu neuen Ufern oder Fortschreibung des Status quo?“ von *Baetge* beschäftigt sich mit den Konsequenzen des WTO-Ministertreffens von Doha Ende

2001 für das Wettbewerbsrecht. Der Aufsatz schildert zunächst die Entwicklung des Wettbewerbsrechts im freihandelsrechtlichen Kontext vor der Konferenz und erörtert die unterschiedlichen Positionen der wichtigsten Akteure (EU, USA, Entwicklungsländer). Er behandelt sodann den Ablauf und die Beschlüsse des Doha-Treffens im Hinblick auf das Kartellrecht. Besonderes Augenmerk wird dabei auf die gestärkte Rolle der Entwicklungsländer gelegt.

Lindenberg bespricht das Urteil des BGH vom 13.03.2003 zur wettbewerbsrechtlichen Zulässigkeit sog. umgekehrter Versteigerungen. In diesem Rahmen wird zunächst die Funktionsweise derartiger Rückwärtsauktionen erläutert und die bisher in der Rechtsprechung diesbezüglich vertretenen Auffassungen dargestellt. Im Anschluss daran wird die neue, liberale Argumentation des BGH analysiert, mit der er von seiner bisherigen restriktiven Entscheidungspraxis abweicht. Schließlich werden die Auswirkung dieser neuen Rechtsprechung für die Praxis – insbesondere auch für den Online-Bereich – aufgezeigt.

Seit der Aufnahme des Vergaberechts in das GWB schreiben neue landesgesetzliche Regelungen in einer Reihe von Bundesländern die Koppelung der Vergabe öffentlicher Aufträge an eine Tariftreueerklärung durch die Unternehmen vor. Der Beitrag „Tariftreue und europäisches Vergaberecht“ von *Mühlbach* untersucht, ob solche Tariftreueerklärungen gegen das europäische Vergaberecht oder die durch den EG-Vertrag verbürgte Dienstleistungsfreiheit verstoßen. Die Verfasserin kommt zu dem Ergebnis, dass Tariftreueerklärungen grundsätzlich mit den Vergaberichtlinien sowie Art. 49 EG vereinbar sind. Entscheidend ist jedoch ihre konkrete Ausgestaltung. Erforderlich ist, dass die Verpflichtung zur Tariftreue bei der Auftragsvergabe insbesondere den Grundsatz der Transparenz und der Nichtdiskriminierung beachtet.

Nach den Vorstellungen des Gemeinschaftsgesetzgebers sollen die in den Artikeln 81 und 82 EG niedergelegten Wettbewerbsregeln in Zukunft verstärkt durch Private durchgesetzt werden. In einer neueren Entscheidung hat der EuGH zudem geurteilt, dass unter bestimmten Voraussetzungen sogar Kartellbeteiligten Schadensersatzansprüche zustehen können. In seinem Beitrag „Zivilrechtliche Ausgleichsansprüche von Kartellbeteiligten bei Verstößen gegen das EG-Kartellverbot“ beschäftigt sich *Wurmnest* mit den gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben zur Ausgestaltung von zivilrechtlichen Ausgleichsansprüchen bei Verstößen gegen das EG-Kartellverbot.

Behrens kommentiert schließlich in dem Aufsatzband *The Future of Transnational Antitrust – From Comparative to Common Competition Law* den Beitrag von Josef Drexel „Choosing between Supranational and International Law Principles of Enforcement“. Drexel entwickelt anhand des Urteils des EuGH im *Courage-Fall* die Bedeutung der Individualklagebefugnis für die Durchsetzung der Wettbewerbsregeln in der Gemeinschaft. Der Kommentar beleuchtet einige spezielle Aspekte der Privatklage als Durchsetzungsinstrument des Kartellrechts.

VI. Wirtschaftsrecht des MERCOSUR

Jürgen Samtleben vergleicht in seinem Beitrag „A solução de controvérsias na União Europeia e no Mercosul“ die Formen der Streitbeilegung in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und in der Wirtschaftsgemeinschaft des MERCOSUR. Während in der EG Vertragsverletzungs- und Nichtigkeitsklagen eine wichtige Rolle spielen, besteht dafür im MERCOSUR nach dem gegenwärtigen Integrationsmodell kein Bedürfnis, da das Handeln der MERCOSUR-Organen auf dem Konsensprinzip beruht und ein autonomes Organ nach dem Vorbild der EG-Kommission fehlt. Für Streitigkeiten der beteiligten Staaten untereinander hat sich das bestehende ad-hoc-Schiedsverfahren als ausreichend erwiesen; durch die jüngste Reform wurde dafür auch eine Revisionsinstanz geschaffen. Es fehlt jedoch eine Vorlagemöglichkeit für den nationalen Richter zur einheitlichen Interpretation des MERCOSUR-Rechts, wie es in der EG in der Form des Vorabentscheidungsverfahrens besteht. Der Beitrag untersucht ferner am Beispiel Deutschlands und Brasiliens, inwieweit die nationalen Verfassungen der Entwicklung des Integrationsrechts entgegenstehen können.

Angesichts der großen Bedeutung eines stabilen rechtlichen Rahmens für den Erfolg eines ehrgeizigen Integrationsprojekts wie dem MERCOSUR befasst sich *Jan Kleinheisterkamp* in seinem Aufsatz „Seguridad Jurídica en el MERCOSUR. La Interpretación Uniforme del Derecho Comunitario“ mit einem grundlegenden Baustein der rechtlichen Integration, nämlich der Rechtssicherheit. In Abwesenheit eines supranationalen Gerichts ist nämlich die einheitliche Anwendung des als Einheitsrecht konzipierten Gemeinschaftsrechts nicht gewährleistet. *Kleinheisterkamp* versucht, diesem Problem mit einer einheitlichen Rechtsauslegungsmethode zu begegnen, welche dem besonderen Charakter der neuartigen Rechtsordnung des MERCOSUR angepasst ist. Zunächst werden die Rechtsnatur und die Struktur des Gemeinschaftsrechts analysiert, um zu zeigen, dass es eine Rechtspflicht der Gerichte ist, dieses Recht gemeinschaftsweit einheitlich auszulegen und anzuwenden. Eine vergleichende Studie der Rechtsmethoden in den Mitgliedstaaten dient dann als Grundlage für die Ausarbeitung einheitlicher Auslegungsregeln. Diese Regeln entwickeln sich aus dem Wesen des Gemeinschaftsrechts sowie aus den nationalen Rechtstraditionen und erfüllen damit sowohl das Erfordernis der Autonomie als auch das der Annehmbarkeit. Schlüsselement dieser Arbeit ist die Methode der Rechtsvergleichung. Bei dem Aufsatz von *Kleinheisterkamp* handelt es sich um die spanische Neuauflage des Aufsatzes „A interpretação uniforme do direito comunitário: um ensaio prático sobre a metodologia do direito do MERCOSUL“, der bereits im letzten Tätigkeitsbericht aufgeführt wurde.

VII. Transport- und Verkehrsmarktrecht

Hans-Jürgen Puttfarken bringt in seinem Aufsatz „Multimodaler Transport über See: Zur Abgrenzung zwischen Binnen- und Seetransportrecht gemäß § 452 des deutschen Handelsgesetzbuchs“ Abgrenzungsprobleme im deutschen Transportrecht einem türkischen Publikum nahe. In der Türkei steht die Reform des Seehandelsrechts an, mit Blick auf das deutsche Recht, Vorbild auch des bisherigen Rechts. Eine Kernfrage des deutschen Rechts heute ist die Abgrenzung zwischen dem (Binnen-)Transportrecht von 1998 und dem Seetransportrecht im Fall des multimodalen, heute überwiegenden Containertransports: Abgangsort im Binnenland, Seestrecke, Ankunftsort im Binnenland. Nach § 407 Abs. 3 Nr. 1 HGB gilt das neue Transportrecht für keine Seebeförderungen, nach § 452 HGB jedoch für Multimodaltransporte mit Teilstrecke über See. Das würde bei wörtlicher Lesart dem Seetransportrecht etwa die Hälfte seines Volumens und die Mehrzahl seiner Fälle entziehen. Nach genauer Analyse im Kontext der internationalen Einheitsrechtsabkommen bleibt jedoch die Abgrenzung im Wesentlichen unverändert. Die großen Seebeförderungen – Transatlantik, Asien-Europa – bleiben unter Seerecht, auch mit Binnen-Vor- oder -Nachläufen. Unter das neue Multimodal-Recht fallen See-Kurzstrecke, Short Sea Trade, innereuropäische Verkehre einschließlich Mittelmeer ohne dominierende Seestrecke – vernünftig, aber in der Gesetzestchnik kaum nachahmenswert.

Wolfgang Wurmnest beschäftigt sich in seiner Veröffentlichung „US-Initiative CSI nützt dem Containerhandel“ mit den Auswirkungen des 11. September auf den Containerhandel. Nach den Terroranschlägen vom 11. September hat die USA die Sicherheitsvorschriften für die Einfuhr und Abfertigung von Containern einseitig verschärft. *Wurmnest* berichtet von einer Tagung in den Räumen des Internationalen Seegerichtshofs, auf der u.a. die Folgen dieser neuen Politik für den internationalen Seehandel diskutiert wurden.

VIII. Versicherungsvertragsrecht

Der Beitrag „Gründe und Methoden europäischer Angleichung der Versicherungsrechte: Ein europäischer Binnenmarkt für Versicherungen“ von *Jens M. Scherpe* behandelt den beklagenswerten status quo des Versicherungsbinnenmarktes: Grenzüberschreitende Versicherungen werden so gut wie nicht angeboten. Im Beitrag werden die Gründe hierfür dargelegt, Lösungsmöglichkeiten über das internationale Privatrecht erörtert und als unzureichend eingestuft und schließlich eine Angleichung der Versicherungsrechte als einzige realistische Möglichkeit erkannt. Im Anschluss daran werden die Möglichkeiten und Methoden der Rechtsangleichung im Versicherungsvertragsrecht aufgezeigt.

In einem weiteren Aufsatz thematisiert *Scherpe* das dänische Versicherungsvertragsrecht. Eine vom dänischen Justizministerium 1999 eingesetzte Kommission zur Reform des dänischen Versicherungsvertragsrechtes hatte den Auftrag, das über 70 Jahre alte Gesetz an die geänderten Umstände anzupassen. Die Kommission hat ihren Abschlußbericht vorgelegt, der in dem Beitrag „Zur Reform des Versicherungsvertragsrechts in Dänemark“ gewürdigt wird. Im Bericht wird vorgeschlagen – anders als die anderen nordischen Länder – kein vollständig neues Gesetz zu schaffen, sondern lediglich das bestehende Gesetz an einigen Punkten neu zu fassen. So wird u.a. empfohlen, für Verbraucherversicherungen besondere Regelungen vorzusehen; weiter sollen z.B. die Rechtsfolgen unrichtiger Auskünfte bei Vertragsschluss ebenso neu gefasst werden wie die Bestimmungen zur Prämienzahlungspflicht.

IX. Wirtschaftsrecht der Telekommunikation

Der gemeinsam von *Peggy Valcke*, *Wouter Hins* und, von Seiten des Instituts, *Reinhard Ellger* herausgegebene Sammelband *Fernsehen im Breitbandkabel – Ein Rechtsvergleich. Die Regulierung in Belgien, Großbritannien, den Niederlanden und den USA* untersucht in seinem Schwerpunkt, auf welche Weise die Rechtsordnungen in Belgien, den Niederlanden, Großbritanniens und der USA Meinungsvielfalt und Wettbewerb im Breitbandkabelnetz als Verbreitungsmedium für Fernsehprogramme gewährleisten. Angestoßen wurde die Untersuchung durch die Veräußerung der deutschen regionalen Breitbandkabelnetze durch die Deutsche Telekom an private Investoren. Gefahren für den publizistischen und den wirtschaftlichen Wettbewerb können sich hier durch den Zusammenschluss von Kabelnetzbetreibern auf den unterschiedlichen Netzebenen (regionale und lokale Netze, Netzebenen 3 und 4), aber auch durch die vertikale Integration von Programmveranstaltern, Programmherstellern und Rechteinhabern einerseits mit Kabelnetzbetreibern andererseits ergeben.

Im Rahmen dieser Fragestellung behandelt *Ellger* das US-amerikanische und das britische Recht. In den USA haben sich die Breitbandkabelsysteme zum wichtigsten Verbreitungsmedium für Fernsehsendungen entwickelt. 64,4 % der Haushalte werden über Kabel mit Fernsehprogrammen versorgt. Mit dem Cable Television Consumer Protection and Competition Act 1992 hat der Gesetzgeber ein medienpezifisches Wettbewerbsrecht geschaffen, das durch Verordnungsrecht der Federal Communication Commission implementiert wird. Die Regelungen sehen für die horizontale Konzentration von Kabelnetzbetreibern eine Marktanteilsbeschränkung von 30 % der Zuschauer auf dem Markt für Mehrkanalfernsehen (Breitbandkabel- und Satellitenempfang) vor. Missbrauchsmöglichkeiten durch vertikale Integration von Kabelnetzbetreibern und Programmherstellern soll dadurch vorgebeugt werden, dass ein Kabelnetzbetreiber höchstens 40 % der Kanäle

seines Netzes mit Sendungen belegen darf, die durch ihm verbundene Hersteller produziert wurden. Allerdings bestehen Zweifel, ob diese Regeln mit dem Grundrecht der Presse- und Meinungsfreiheit des First Amendment vereinbar sind. Der Court of Appeal für den D.C. Circuit hat die Regeln in einer Entscheidung aus dem Jahr 2001 für nicht mit dem First Amendment vereinbar gehalten. Ihr weiteres Schicksal ist daher zweifelhaft. Der Programmviefalt dienen daneben gesetzliche Einspeiseverpflichtungen (must-carry-rules), die die Kabelnetzbetreiber zur Verbreitung ortsüblich empfangbarer Fernsehprogramme verpflichten. Neben den medienrechtlichen Regeln finden im Bereich des Kabelfernsehens auch die Bestimmungen des allgemeinen Wettbewerbsrechts Anwendung.

In Großbritannien hat das Breitbandkabel als Verbreitungsplattform für Fernsehsendungen im Vergleich zu terrestrischem Fernsehen und Satellitenfernsehen eine wesentliche geringere Bedeutung als in den USA. Weniger als 15 % der Haushalte beziehen Fernsehprogramme über die Kabelsysteme. Dem vergleichsweise geringen Gewicht des Kabelfernsehens entspricht die stiefmütterliche Behandlung dieser Verbreitungsplattform im britischen Medienrecht. Von den Regeln der medienspezifischen Konzentrationskontrolle werden die Kabelnetzbetreiber nur marginal erfasst. Must-carry-rules erfassen nur digitalisierte Kabelnetze, nicht aber Kabelsysteme, die die Fernsehsignale analog übertragen. Der Schutz des Wettbewerbs auf den für das Kabelfernsehen relevanten Märkten obliegt im Vereinigten Königreich in erster Linie dem allgemeinen Wettbewerbsrecht. Der insoweit einschlägige Competition Act 1998 hat aber nicht den Zusammenschluss des größten mit dem drittgrößten Kabelnetzbetreiber in einer Situation verhindert, in der Kabelfernsehen im Vereinigten Königreich im wesentlichen nur von drei (!) Netzbetreibern angeboten wurde.

X. Internationales Privat- und Zivilverfahrensrecht

1. Internationales Privat- und Zivilverfahrensrecht – Allgemein

Die wirtschaftliche Globalisierung tendiert zur Entwicklung von Weltmärkten, die ohne entsprechende rechtliche Rahmeninstitutionen nicht denkbar wären. Sie werden teils durch das Internationale Privatrecht und damit durch die nationalen Privatrechtsordnungen, teils durch supranationales Wirtschaftsrecht wie etwa das EG-Recht, teils auch durch Weltwirtschaftsrecht (etwa WTO-Recht) konstituiert. In „L'établissement des règles du marché mondial: de l'ouverture des marchés territoriaux aux règles communes des marchés globalisés“ zeigt *Peter Behrens*, dass diese Regelungsebenen direkt aufeinander bezogen sind und sich gegenseitig ergänzen.

In der Loseblattsammlung *Der Internationale Rechtsverkehr in Zivil- und Handelssachen* hat *Jürgen Samtleben* den Abschnitt zu Brasilien verfasst. Fragen des

Internationalen Verfahrensrechts im Verhältnis zu Brasilien spielen in der anwaltlichen und gerichtlichen Praxis in Deutschland zunehmend eine Rolle (vgl. BGHZ 120, 334). Die vorliegende umfassende und systematische Darstellung des brasilianischen Internationalen Verfahrensrechts soll dem deutschen Juristen eine schnelle Orientierung ermöglichen. Besonderes Gewicht wurde deshalb auf solche Fragen gelegt, die für den zwischenstaatlichen Rechtsverkehr eine wichtige Rolle spielen wie die Rechtshilfe oder die gegenseitige Anerkennung von Entscheidungen. Als Ergebnis kann festgehalten werden, dass das brasilianische Internationale Verfahrensrecht einen hochentwickelten Standard aufweist und in mancher Hinsicht, z.B. dem Verzicht auf das Gegenseitigkeitserfordernis, auch für das deutsche Recht als Vorbild dienen kann.

Der Beitrag „Interpendência entre processos de anulação e execução: um estudo comparativo como foco nas legislações brasileira e alemã“ von *Jan Kleinheisterkamp* untersucht das Verhältnis zwischen den Verfahren zur Aufhebung von Schiedssprüchen und zu ihrer Vollstreckung. Entscheidend ist dabei, inwieweit die Geltendmachung bestimmter Gründe zur Aufhebung bzw. zur Versagung der Vollstreckung von Schiedssprüchen präkludiert ist. In seinem Bemühen, auf der einen Seite die Versagungsgründe des New Yorker Vollstreckungsübereinkommens von 1958 voll umzusetzen, und andererseits diese auch als Aufhebungsgründe zu übernehmen, ist den Verfassern des UNCITRAL Modell Gesetzes über internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit ein gedanklicher und regulativer Lapsus unterlaufen, der auf der irrigen Gleichbehandlung von ausländischen und internationalen Schiedssprüchen beruht. Es wird untersucht, inwieweit dieser Lapsus im neuen brasilianischen Gesetz über die Schiedsgerichtsbarkeit 1996 übernommen wurde bzw. von der deutschen ZPO Reform von 1998 umgangen worden ist, sowie die Konsequenzen für die Praxis.

2. Internationales Privat- und Zivilverfahrensrecht – Europäische Union

Im Mai 2002 veröffentlichte die Generaldirektion für Recht und innere Angelegenheiten der Europäischen Kommission eine Konsultation über einen Vorentwurf für eine Ratsverordnung über das auf nichtvertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht. *Jürgen Basedow* hat diese Konsultation der Öffentlichkeit zum Anlass genommen, um gemeinsam mit den Professoren *Ulrich Magnus* und *Peter Mankowski* von der Universität Hamburg eine „Hamburg Group for Private International Law“ ins Leben zu rufen, die eine umfangreiche Stellungnahme zu dem Vorentwurf der Kommission und insbesondere Alternativ- und Ergänzungsvorschläge ausgearbeitet hat. Außer den genannten Personen haben an der Gruppe folgende Wissenschaftler des Instituts mitgewirkt: *Felix Blobel*, *Jana Essebier*, *Jan von Hein*, *Axel Metzger*, *Ralf Michaels* (jetzt Duke University/North Carolina), *Hans-Jürgen Puttfarken*, *Jürgen Samtleben*, *Judith Schnier*, *Simon Schwarz*. Die

Gruppe hat in zahlreichen Diskussionsrunden, die sich über den ganzen Sommer des Jahres 2002 erstreckten, das internationale Privatrecht der deliktischen Haftung, der ungerechtfertigten Bereicherung und der Geschäftsführung ohne Auftrag im Detail erörtert und ist an zahlreichen Punkten von dem Vorentwurf der Kommission abgewichen bzw. darüber hinausgegangen. Die Stellungnahme ist im Interesse einer weiterreichenden internationalen Verständlichkeit in englischer Sprache abgefasst worden und im Jahre 2003 in *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* veröffentlicht worden. Es verdient Hervorhebung, dass die Europäische Kommission in ihrem endgültigen Vorschlag für eine Verordnung über das auf die außervertragliche Haftung anzuwendende Recht vom Juli 2003 in zahlreichen Punkten den Anregungen der Hamburg Group for Private International Law gefolgt ist. Insbesondere hat sie den Vorschlag für eine eigenständige Kollisionsnorm für die Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums mit einer Bestimmung aufgenommen, die fast wörtlich dem Vorschlag der Hamburger Gruppe folgt. Darüber haben das Hamburger Institut und das Max-Planck-Institut für Geistiges Eigentum, Wettbewerbs- und Steuerrecht im März 2004 eine gemeinsame Tagung veranstaltet.

Das Institut hat sich auch im Jahre 2003 weiter intensiv mit dem werdenden Kollisionsrecht der Europäischen Gemeinschaft befasst. Es hat insbesondere die Veröffentlichung eines Grünbuchs über die Umwandlung des Römischen Übereinkommens vom 19.6.1980 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I) zum Anlass genommen, um erneut unter der Leitung von *Basedow* eine Arbeitsgruppe zu bilden, die einen sehr umfassenden Kommentar zu den Fragen des Grünbuchs und einigen weiteren Fragen des internationalen Schuldvertragsrechts enthält. Darauf ist im Tätigkeitsbericht für das Jahr 2004 zurückzukommen, wenn diese Stellungnahme in ihrer endgültigen Fassung veröffentlicht sein wird.

Mit dem endgültigen Vorschlag für eine Verordnung über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom II-VOE), den die EG-Kommission am 22.7.2003 vorgelegt hat, setzt sich *Jan von Hein* in seinem Beitrag „Die Kodifikation des europäischen Internationalen Deliktsrechts: Zur geplanten EU-Verordnung über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht“ auseinander. Der Entwurf enthält Anknüpfungsregeln für unerlaubte Handlungen sowie für die ungerechtfertigte Bereicherung und die GoA, ferner Regeln, die für beide Normgruppen gelten. Der praktisch bei weitem wichtigste Teil des IPR der außervertraglichen Schuldverhältnisse ist das Internationale Deliktsrecht, auf das sich deshalb die Betrachtung beschränkt. Die deutsche Reform dieses Rechtsgebiets im Jahre 1999 (Art. 40-42 EGBGB) war nicht zuletzt von der Erwartung getragen, auf der Grundlage eines Gesetzes ließen sich deutsche Vorstellungen auf der europäischen Ebene besser durchsetzen als bei einer unkodifizierten Rechtslage. Trotzdem weicht der vorliegende Rom II-Vorschlag erheblich von dem geltenden deutschen Internationalen Deliktsrecht ab. In dem Beitrag wird, nach

einem kurzen Abriss der Entstehung des vorliegenden Verordnungsvorschlags, die Notwendigkeit einer Vereinheitlichung des europäischen Internationalen Deliktsrechts analysiert. Sodann wird der Inhalt des Kommissionsvorschlags dargestellt und einer ersten kritischen Bewertung im Vergleich zum geltenden deutschen IPR unterzogen.

Zudem hat *von Hein* im Berichtszeitraum eine Kommentierung der Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 des Rates vom 28. Mai 2001 über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen (ABl EG 2001 L 174/1) vorgelegt, die in einem neuen Kommentar zum *Europäisches Zivilprozessrecht* erschienen ist. Mit der Europäischen BeweisaufnahmeVO ist erstmals ein einheitliches Recht der internationalen Beweisaufnahme für die Mitgliedstaaten der EU (mit Ausnahme Dänemarks, siehe Art. 1 III EuBVO) geschaffen worden. Das Haager BeweisÜbk galt bzw. gilt (siehe Art. 21 EuBVO) nur im Verhältnis von elf Mitgliedstaaten. Es ist inhaltlich noch stark von herkömmlichen Souveränitätsvorstellungen geprägt, die für die Zusammenarbeit im europäischen Justizraum zunehmend als unpassend erschienen. Die wesentlichen Unterschiede zwischen dem HBÜ und der EuBVO liegen in der Zurückdrängung der Zuständigkeit der Zentralstellen und in der Zulassung der unmittelbaren Beweisaufnahme durch das Prozessgericht im Ausland statt der im HBÜ vorgesehenen diplomatischen oder konsularischen Beweisaufnahme. Dennoch orientiert sich die EuBVO in vielen Einzelfragen, insbesondere in den Art. 10-14, an dem Vorbild des HBÜ, wenngleich dessen Einfluss in der Endfassung der Verordnung gegenüber dem ursprünglichen deutschen Verordnungsvorschlag abgeschwächt wurde. Bei der Interpretation der EuBVO ist zu beachten, dass die Verordnung autonom auszulegen ist und dass selbst beiden Rechtstexten gemeinsame Begriffe wegen des geänderten Normenumfeldes mitunter anders ausgelegt werden können bzw. müssen. Auch das autonome Zivilprozessrecht der Mitgliedstaaten bedarf zum Teil interpretatorischer Anpassungen, um ein möglichst reibungsloses Ineinandergreifen mit dem europäischen Recht der Beweisaufnahme zu gewährleisten. Auf dieser Grundlage entwickelt der Beitrag eine detaillierte Kommentierung der Vorschriften der EuBVO.

Neben der Hamburg Group for Private International Law und *von Hein* haben im Berichtsjahr auch *Kurt Siehr* und *Peter Behrens* sich mit verschiedenen Aspekten des Internationalen Privatrechts in Europa beschäftigt. In seinem Beitrag „Das Internationale Haftungsrecht der Schweiz“ würdigt *Siehr* kritisch das schweizerische Internationale Kollisionsrecht der unerlaubten Handlungen, das in den Artt. 129-142 IPRG geregelt wird. Der Aufsatz „Family Unions in Private International Law“ von *Siehr* beschäftigt sich mit der internationalprivatrechtlichen Einordnung familienrechtlicher Bindungen. Heute gibt es auf der Erde wenigstens neun verschiedene Typen familienrechtlicher Bindungen zwischen Erwachsenen verschiedenen oder gleichen Geschlechts. Ein noch nicht vollständig gelöstes Problem ist es, wie diese Bindungen internationalprivatrechtlich einzuordnen sind. Auf Euro-

päischer Ebene fehlt eine Regelung. Bislang gibt es nur nationale Kollisionsnormen, die allerdings nicht zur Folge haben, dass die Partner jeder Familienbindung dieselben Rechte haben wie die heterosexuellen Partner einer traditionellen Ehe. In „Ausländische Gesellschaft und inländischer Konkurs“ beschäftigt sich *Siehr* schließlich mit einem Problem des internationalen Gesellschaftsrechts: Nur ein in der Schweiz anerkannter ausländischer Hauptkonkurs ebnet den Weg für einen schweizerischen Hilfskonkurs (Art. 166 I IPRG). Die Anerkennungszuständigkeit sollte, abweichend vom Wortlaut des Art. 166 I IPRG, dann geben sein, wenn der ausländische Hauptkonkurs „am Mittelpunkt der hauptsächlichen Interessen“ des Schuldners (vgl. Art. 3 I Europäische Insolvenz-Verordnung) eröffnet worden ist.

Behrens schließlich bespricht das Überseering-Urteil des EuGH. Mit diesem Urteil führt der EuGH seine Rechtsprechung zur Niederlassungsfreiheit von Gesellschaften fort und stellt fest, dass die Nichtanerkennung einer in einem anderen Mitgliedstaat der EG wirksam gegründeten und fortbestehenden Gesellschaft, die ihren Verwaltungssitz ins Inland verlegt hat, gegen die Niederlassungsfreiheit verstößt. Es werden die Konsequenzen untersucht, die sich daraus für das Internationale Gesellschaftsrecht der Mitgliedstaaten der EG ergeben.

3. *Deutsches Internationales Privat- und Zivilverfahrensrecht*

Im Berichtszeitraum erschienen zwei von *Jan Kropholler* besorgte Neubearbeitungen seiner Kommentierungen zum Internationalen Privat- und Zivilverfahrensrecht in *J. von Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch*: zum einen zum Internationalen Kindschaftsrecht der Übereinkommen und EG-Verordnungen, und zum anderen zum Internationalen Unterhaltsverfahrensrecht. Die Neubearbeitung zum Internationalen Kindschaftsrecht aktualisiert die Kommentierung aus dem Jahre 1994. Den Schwerpunkt bildet eine umfassende, auch rechtsvergleichend gearbeitete Erläuterung des Haager Minderjährigenschutzabkommens von 1961, das in Deutschland und vielen anderen europäischen Staaten bislang die wichtigste Rechtsquelle für das Internationale Verfahrens- und Privatrecht im Bereich des Kinderschutzes bildet. Die Neubearbeitung zum Internationalen Unterhaltsverfahrensrecht aktualisiert die Kommentierung aus dem Jahre 1996. Im Vordergrund steht die Erläuterung der Haager Unterhaltsvollstreckungsübereinkommen von 1958 und 1973 sowie des UN-Übereinkommens über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland von 1956.

Daneben legte *Kropholler* *Die deutsche Rechtsprechung auf dem Gebiete des Internationalen Privatrechts im Jahre 2001* vor. Es handelt sich dabei um den im Jahre 2003 erschienenen Band der seit 1926 vom Institut herausgegebenen Rechtsprechungssammlung.

Weiterhin ist im Jahr 2003 das Buch *Meschedunarodnoe Tschastnoe Pravo i Srawnitelnoe Pravovedenie* von *Harald Koch*, *Ulrich Magnus* und *Peter Winkler*

von Mohrenfels erschienen. Das Buch ist die zweite Auflage der russischen Übersetzung des Gemeinschaftswerks der drei Autoren zum deutschen Internationalen Privatrecht und zur Rechtsvergleichung. Die erste Auflage der russischen Übersetzung war nach kurzer Zeit vergriffen.

Schließlich hat sich *Jan von Hein* in seinem Beitrag „Die Berufungszuständigkeit der Oberlandesgerichte bei amtsgerichtlichen Entscheidungen mit Auslandsberührung (§ 119 I Nr. 1 lit. b und c GVG)“ mit einer Vorschrift des GVG auseinandergesetzt. § 119 I Nr. 1 lit. b und c GVG schafft erstmals eine besondere funktionelle Zuständigkeit der Oberlandesgerichte für Berufungen gegen amtsgerichtliche Entscheidungen mit Auslandsberührung. Gem. § 119 I Nr. 1 lit. b GVG sind die OLG'e zuständig für die Berufung gegen Entscheidungen der AG in Streitigkeiten über Ansprüche, die von einer oder gegen eine Partei erhoben werden, die ihren allgemeinen Gerichtsstand in erster Instanz außerhalb des Geltungsbereichs des GVG hatte. Hierbei ist fraglich, nach welchem Recht die Frage zu beantworten ist, ob eine Partei ihren Wohnsitz und damit ihren allgemeinen Gerichtsstand außerhalb Deutschlands hat. Ferner entstehen z.B. Schwierigkeiten, wenn sich auf Schädiger- oder Geschädigtenseite mehrere Parteien mit verschiedenen allgemeinen Gerichtsständen gegenüber stehen. Auch § 119 I Nr. 1 c GVG schafft Auslegungsprobleme. Nach dieser Vorschrift sind die OLG'e für die Berufung zuständig, wenn das AG ausländisches Recht angewendet und dies in den Entscheidungsgründen ausdrücklich festgestellt hat. Näher untersucht wird, was unter den Begriff des ausländischen „Rechts“ fällt, wann von einer „Anwendung“ ausländischen Rechts gesprochen werden kann und welche Anforderungen an die „Feststellung“ der Anwendung ausländischen Rechts zu stellen sind.

4. Europäische Gerichtsbarkeit

Die zunehmende Verlagerung der Gesetzgebungsaktivitäten der Europäischen Gemeinschaft in zentrale Bereiche des Privatrechts stellt die Rechtsanwendung vor beträchtliche Probleme. Die europäische Gerichtsbarkeit ist, wie das Symposium zum 75. Geburtstag des Instituts gezeigt hat, im Grunde als eine Verfassungsgerichtsbarkeit der Gemeinschaft konzipiert und für eine massenhafte Anwendung gemeinschaftsrechtlicher Normen, wie sie das Privatrecht mit sich bringt, nicht vorbereitet. Die Europäisierung des Privatrechts wird daher in erster Linie von den nationalen Gerichten der Mitgliedstaaten zu bewältigen sein. Die nationalen Justizapparate sind freilich bislang immer noch sehr stark in einer nationalen Abschottung verhaftet und weder nach der Ausbildung der Richter noch nach den Verfahren der Informationsgewinnung darauf vorbereitet, eine bedeutende Rolle in der Entwicklung des europäischen Privatrechts zu spielen. *Jürgen Basedow* hat in einem Vortrag vor der Juristischen Studiengesellschaft Karlsruhe über das Thema „Nationale Justiz und europäisches Privatrecht – eine Vernetzungsaufgabe“ auf

diese Problematik hingewiesen und Perspektiven für ihre Lösung aufgezeigt. Die europäische Vernetzung der nationalen Justiz, die er für erforderlich hält, hat nach seiner Auffassung drei Dimensionen: in einer vertikalen Dimension ist die Bedeutung des Vorlageverfahrens zu erweitern; in diesem Zusammenhang wird vor allem die Beschränkung der Vorlagebefugnis auf letztinstanzliche Gerichte gemäß Artikel 68 EG kritisiert und im Wege der Auslegung dieser Vorschrift reduziert. Eine horizontale Vernetzung soll außerdem die grenzüberschreitende Kommunikation zwischen den Gerichten verschiedener Mitgliedstaaten fördern und damit das Verständnis für die Rolle des Gemeinschaftsrechts in der jeweils anderen Rechtsordnung vermehren. Als Drittes fordert *Basedow* eine methodische Vernetzung, die auf eine verstärkte Berücksichtigung der Rechtsvergleichung im Umgang mit dem Gemeinschaftsrecht hinausläuft.

XI. Rechtsvergleichung und ausländisches Recht

1. Grundlagen

Der Aufsatz „Rhetorik und Jurisprudenz im deutschen Recht und im Common Law“ geht davon aus, dass Rhetorik die Kunst ist, einen Text, mit dem ein Gedankengang oder eine These geäußert wird, bewusst so zu formulieren und vorzutragen, dass bei dem Leser oder Hörer diejenige Wirkung erzeugt wird, auf die es dem Urheber ankommt. Es wird die These vertreten, dass das in diesem Sinne verstandene rhetorische Element im anglo-amerikanischen Recht eine größere Bedeutung hat als im deutschen. Der Verfasser, *Hein Kötz*, versucht, diese These am Beispiel der rechtswissenschaftlichen Rede, des Gerichtsplädoyers und der richterlichen Urteilssprache zu begründen.

Stefan Vogenauer hat einen Teil des Kapitels „The Role of Academics in the Legal System“ im *The Oxford Handbook of Legal Studies* verfasst. Das Kapitel befasst sich rechtsvergleichend mit der Rolle der Rechtswissenschaftler in verschiedenen Rechtsordnungen, und der von *Vogenauer* vorgelegte Abschnitt geht auf die Situation in Deutschland, Frankreich und Italien ein.

2. England, Wales und Schottland

Mit dem englischen und schottischen Recht haben sich im Berichtszeitraum *Christian A. Heinze* und *Ross Gilbert Anderson* auseinandergesetzt. Der Beitrag „Internationaler einstweiliger Rechtsschutz: Möglichkeiten und Grenzen am Beispiel der freezing injunction des englischen Rechts“ von *Heinze* setzt sich mit der freezing injunction als Institut des einstweiligen Rechtsschutzes in England und Wales auseinander, mit dem sich auch der deutsche Rechtsanwender in internationalen Streit-

verfahren konfrontiert sehen kann. An ihrem Beispiel sollen die Möglichkeiten und Grenzen des internationalen einstweiligen Rechtsschutzes im Geltungsbereich der EuGVO dargestellt werden, die sich aus dem Zusammenspiel von deutschem, englischem und europäischem Zivilverfahrensrecht ergeben. Nach einer Einführung in die Problematik wird zunächst die Rechtsnatur der freezing injunction erörtert, bevor deren einzelne Voraussetzungen ausführlicher dargestellt werden. Im Anschluss wird die Vereinbarkeit des Rechtsinstituts mit der EuGVO überprüft, bevor abschließend auf die Durchsetzung der injunction in England und Deutschland eingegangen wird.

In dem Aufsatz „Transfer of Preferences on Payment“, den *Anderson* mitverfasst hat und der im *Edinburgh Law Review* erschienen ist, setzen sich die Autoren mit Fragen des schottischen Abtretungsrechts auseinander: Nach welchen Vorschriften kann der zahlende Gesamtschuldner Rückgriff auf den Mitverpflichteten nehmen? Ist Abtretungsrecht, Auftragsrecht oder Bereicherungsrecht anwendbar? Wenn ein absonderungsberechtigter Gläubiger seine Forderung abtritt, geht damit auch die insolvenzrechtliche Bevorzugung über?

Der Beitrag „Appeals to London and Human Rights“ von *Anderson* in der *Scots Law Times (News)* beschäftigt sich schließlich mit dem Vorschlag eines Supreme Court for the United Kingdom. Ein solcher Supreme Court soll in England, Wales und Nordirland sowohl in bürgerlichrechtlichen Streitigkeiten als auch in Strafverfahren und in Schottland allein in bürgerlichrechtlichen Streitigkeiten das House of Lords als letzte Rechtsmittelinstanz ablösen. Als besonders problematisch erwies sich in den Beratungen um die Einrichtung eines solchen Supreme Court die Frage um die Zusammensetzung des Gerichts. *Anderson* vertritt die Auffassung, dass die Beibehaltung des status quo, nach dem auch in Verfahren zum schottischen Recht sich schottische Richter gewöhnlicherweise in der Minderheit befinden, nicht mit dem Human Rights Act 1998 vereinbar sei.

3. Frankreich

Axel Metzger bespricht eine Entscheidung der Cour de Cassation vom 28.01.2003 zum Grundsatz der Unübertragbarkeit des Rechts auf Werkschutz. Diese Entscheidung beschäftigt sich also mit der Wirksamkeit von Rechtsgeschäften im Bereich des urheberrechtlichen Werkschutzes. Mit Blick auf eine künftige Europäisierung der Thematik bedeutet die Entscheidung einen Rückschlag.

4. Spanien

In Spanien hielten sich die Gerichte und die Literatur bei der Rechtsfortbildung auf der Basis des im Schrifttum allgemein anerkannten Grundsatzes von Treu und

Glauben im Vergleich zu Deutschland lange Zeit stark zurück. *Christian Eckl* vertritt in seinem Beitrag „*Algunas observaciones alemanas acerca de la buena fe en el derecho contractual español: de principio general del derecho a cláusula general*“ die These, dass diese Erscheinung u.a. damit zu erklären ist, dass man in Spanien überwiegend versucht hat, die „buena fe“ seit ihrer „Wiederentdeckung“ im Código civil von 1889 als einen abstrakten und aus der Gesamtheit der positiven Rechtsordnung einerseits sowie aus naturrechtlichen Ideen andererseits ableitbaren allgemeinen Rechtsgrundsatz auszuformen. In Deutschland hingegen habe – oftmals unter Heranziehung vorkodifikatorischer Rechtsregeln – die pragmatische Herausarbeitung konkreter Fallgruppen zur Erzielung von Einzelfallgerechtigkeit im Zentrum der methodischen Bemühungen der Gerichte gestanden.

5. Südosteuropa

a) Rechtsberatungsprojekte mit Bulgarien

Auch im Jahre 2003 wurde die erfolgreiche Zusammenarbeit mit Bulgarien fortgesetzt. Zwei Beratungsprojekte mündeten in ein Reformgesetz: Das Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Handelsgesetzes (Dăržaven Vestnik 2003 Nr. 58) enthält zum einen in Art. 261-265c HGB das neue bulgarische Umwandlungsrecht; andere Neuerungen haben eine verbesserte Corporate Governance zum Ziel. Die Zusammenarbeit im Bereich der Handelsgerichtsbarkeit wurde mit einer öffentlichen Präsentation der Ergebnisse der eingesetzten Arbeitsgruppe vorerst abgeschlossen; jetzt ist der Gesetzgeber am Zuge. Neu begonnen wurden die Projekte zur Reform der Handelsregister-Gesetzgebung sowie zur Schaffung eines bulgarischen Gesetzbuchs über Internationales Privatrecht.

aa) Neues Umwandlungsrecht

Bulgarischer Partner bei diesen Projekten war und ist das Justizministerium in Sofia, vertreten durch den stellvertretenden Justizminister Herrn Božikov, wobei als bulgarische Experten im wesentlichen Stipendiaten des Instituts berufen werden konnten, im Handels- und Gesellschaftsrecht in erster Linie Dozentin *Tanja Buseva* und Dozent *Alexander Katzarski*. Auf der deutschen Seite ist für das Institut *Christa Jessel-Holst* tätig, in Zusammenarbeit mit Notar *Dr. Hans-Joachim Vollrath*. Die Leitung liegt bei *Klaus J. Hopt*. Das neue bulgarische Umwandlungsrecht ist aus Anlaß der Einarbeitung der 3. und 6. gesellschaftsrechtlichen Richtlinie in das bulgarische Handelsgesetz entstanden. Die Integration dieser Richtlinien setzt das Vorhandensein einer Grundregelung des Umwandlungsrechts voraus, die aber in Bulgarien weitgehend fehlte. Deshalb wurde das HGB um ein Kapitel sechzehn: „Umwandlung von Handelsgesellschaften“ ergänzt, das in vier Abschnitten mit

insgesamt fast 70 Artikeln das folgende regelt: Allgemeine Bestimmungen; Umwandlung mittels Verschmelzung durch Aufnahme, Verschmelzung durch Neugründung, Aufspaltung und Abspaltung; Umwandlung mittels Änderung der Rechtsform; Vermögensübertragung. Ziel war es, verständliche und klare Regelungen zu entwickeln, die für eine Anwendung dieser komplizierten Materie in Bulgarien geeignet sind.

bb) Corporate Governance

Das Recht der Handelsgesellschaften wurde in Bulgarien im Jahre 1991 im Schnelldurchgang kodifiziert. Der einschlägige 2. Teil des Handelsgesetzes weist zwar eine klare Systematik auf, jedoch konnte damals nur eine Grundregelung verabschiedet werden. Nachfolgende Reformen hatten jeweils Einzelfragen zum Gegenstand, hauptsächlich im Zusammenhang mit der EU-Rechtsangleichung. Eine systematische Fortentwicklung unter dem Motto der guten Unternehmensführung und der Unternehmenskontrolle hat es im Anwendungsbereich des HGB dagegen bisher nicht gegeben. Auch gibt es keinen freiwilligen Corporate-Governance-Kodex. Die von einer Viererarbeitsgruppe, bestehend aus *Buseva*, *Katzarski*, *Jessel-Holst* und *Vollrath*, vorbereitete Novelle orientiert sich an den Corporate-Governance-Prinzipien der OECD und an den einschlägigen Rechtsvorschriften in ausgewählten Vergleichsländern.

cc) Commercial Justice Reform

Bei diesem Projekt ging es vor allem darum, konkrete Ideen für eine verbesserte Rechtsprechung in Handelssachen und für eine sinnvolle Konzentration des Registerwesens und der Insolvenzsachen zu entwickeln. Hierfür wurden mit *Jessel-Holst* und *Pascale Mesnil* (Handelsgericht Paris) auch zwei internationale Experten hinzugezogen, die die Aufgabe hatten, das deutsche bzw. französische System vorzustellen und rechtsvergleichende Hinweise zu geben. Die öffentliche Präsentation der Ergebnisse der Arbeitsgruppe am 31. Januar 2003 fand in feierlichem Rahmen im Beisein des Parlamentspräsidenten und anderer hochrangiger bulgarischer und ausländischer Repräsentanten in der Residenz in Sofia vor einem zahlreichen Publikum statt. Der Bericht von *Jessel-Holst* ist in dem Sammelband *Commercial Justice Reform in Bulgaria* erschienen.

dd) Handelsregister-Gesetzgebung

Unter finanzieller Förderung durch die GTZ, betreut von der IRZ-Stiftung, wurde im Jahre 2003 ein Beratungsprojekt zur Erneuerung der bulgarischen Gesetzge-

bung im Bereich des Handelsregisters auf den Weg gebracht. Insoweit konnte auf den bewährten Teilnehmerkreis zurückgegriffen werden, der auch bei den vorangegangenen Reformen des bulgarischen Handelsgesetzes mitgewirkt hatte, also auf deutscher Seite mit Leitung durch *Hopt*, mit *Jessel-Holst* für das Institut sowie mit *Vollrath*, und für Bulgarien mit dem stellvertretenden Justizminister Herrn *Božikov* sowie *Buseva*, *Katzarski* und anderen. Das Projekt ist auf zwei Jahre angelegt, wobei 2003 im Zeichen der Vorbereitung stand. Zu diesem Zweck wurden Arbeitstreffen in München und Sofia durchgeführt, um zunächst die Ausgangssituation und den Bedarf zu ermitteln. Ferner wurde eine Umfrage unter den bulgarischen Gerichten durchgeführt. Für die bulgarischen Teilnehmer wurden rechtsvergleichende Unterlagen zur Verfügung gestellt und erläutert. Die Ausarbeitung neuer Vorschriften und die Abstimmung und Präsentation in Sofia ist für 2004 geplant.

ee) Kodifikation des bulgarischen Internationalen Privatrechts

In Bulgarien hat es zu keiner Zeit ein kodifiziertes Internationales Privatrecht gegeben. In einer Reihe von wichtigen Bereichen gibt es überhaupt keine gesetzliche Regelung, wie etwa für das internationale Erbrecht, das Recht der außervertraglichen Schuldverhältnisse, Sachenrecht, Namensrecht; andere Bereiche wie insbesondere das internationale Familienrecht sind noch immer durch Vorschriften aus der sozialistischen Ära geregelt, die nach heutigen Vorstellungen veraltet und unangemessen sind. Ähnlich defizitär ist auch das internationale Zivilverfahrensrecht. Der geplante Beitritt zur EU hat Anfang 2003 zu einer Übernahme des Römer Schuldvertragsübereinkommens in Bulgarien geführt. In diesem Zusammenhang hat das bulgarische Justizministerium auch den Rat des Instituts (*Jessel-Holst*) eingeholt. Im Ergebnis bestand Einigkeit, dass die beste Lösung für Bulgarien, auch im Hinblick auf den angestrebten EU-Beitritt, in einer Kodifikation des internationalen Privat- und Verfahrensrechts bestehen würde. Einzelmaßnahmen führen auch deshalb nicht weiter, weil auch die Fragen des Allgemeinen Teils regelungsbedürftig sind. So hat Bulgarien derzeit eine Vorschrift für den Ausschluss der Rück- und Weiterverweisung im neuen internationalen Schuldvertragsrecht, aber noch immer keine Grundregelung für die Rückverweisung, deren Zulässigkeit auch in der bulgarischen Rechtsprechung und Wissenschaft ungeklärt ist. Nachdem es gelungen war, Geldmittel bei der GTZ einzuwerben, haben im Jahre 2003 die Vorbereitungsarbeiten an diesem Projekt begonnen. Auf der deutschen Seite sind, betreut von der IRZ-Stiftung, *Jessel-Holst* sowie *Ulrich Magnus* und der frühere Institutsreferent *Dieter Martiny* (jetzt Frankfurt/Oder) tätig. Hinzu kommt *Petja Dimitrova* als Doktorandin von *Martiny*. Bulgarischer Partner ist erneut das Justizministerium mit dem stellvertretenden Minister Herrn *Božikov* und einem Expertenkreis unter Führung von *Jordanka Zidarova* und *Vessela Stancheva* (beide Stipendiaten des Instituts). Auf Arbeitstreffen in München und Sofia ist eine Bestandsaufnahme des

vorhandenen bulgarischen Rechts erfolgt. Außerdem wurde das Kollisionsrecht durchdiskutiert. Der Entwurf, unter Einbeziehung des Verfahrensrechts, soll 2004 geschrieben, mit der bulgarischen Fachöffentlichkeit abgestimmt und öffentlich präsentiert werden.

b) Zusammenarbeit mit den Ländern des ehemaligen Jugoslawien

Der Westbalkan zählt noch immer zu den Krisengebieten, die besondere Aufmerksamkeit verlangen. Wie schon in vergangenen Jahren, hat das Institut auch 2003 bilaterale Kontakte mit den jugoslawischen Nachfolgestaaten durch Einladungen zu Forschungsaufenthalten, Zusammenarbeit bei Publikationen und Arbeitsbesuche in den jeweiligen Ländern gepflegt sowie Bestrebungen für persönliche Begegnungen und Zusammenarbeit der jugoslawischen Nachfolgestaaten untereinander aktiv unterstützt. Der nachbarschaftliche Dialog ist schon deshalb sinnvoll, weil alle diese Staaten vor ähnlichen Problemen stehen und jeder für sich eine EU-Mitgliedschaft anstrebt, bis auf Slowenien, das dieses Ziel bereits erreicht hat und anderen Staaten des ehemaligen Jugoslawien den Weg zeigen kann. Nach wie vor bedarf es für übergreifende juristische Veranstaltungen in der Regel einer Initiative von außerhalb.

aa) Symposium in Dubrovnik über Schuldvertragsrecht

In der Zeit vom 26-29. Oktober 2003 fand in Dubrovnik (Kroatien) ein von der IRZ-Stiftung in Zusammenarbeit mit dem Hamburger Max-Planck-Institut und mit Experten aus Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Mazedonien, Serbien und Montenegro sowie Slowenien organisiertes Symposium: „Tendenzen zu einem Europäischen Privatrecht – einheitlichen Vertragsrecht. Multilateraler Gedankenaustausch zu einem einheitlichen Europäischen Vertragsrecht“ statt, veranstaltet im Rahmen des Stabilitätspaktes für Südosteuropa. Ein Arbeitstag war den Überlegungen zur Rechtangleichung in Europa, den UNIDROIT-Prinzipien für internationale Handelsverträge, den Prinzipien für ein Europäisches Vertragsrecht, den EG-Richtlinien und dem deutschen Schuldrechtsmodernisierungsgesetz von 2001 gewidmet. Zu den Vortragenden zählte auch *Ulrich Drobnig* vom Institut sowie mit *Armin Höland* (Universität Halle) ein ehemaliger Institutsmitarbeiter. Am zweiten Tag ging es um das jugoslawische Obligationengesetz von 1978 und seine Weiterentwicklung in den diversen Nachfolgestaaten, wobei *Jessel-Holst* in ihrem Vortrag einen Überblick über die Reformen zum Vertragsrecht in den Teilnehmerländern gab. Das Obligationengesetz stellt zweifellos die beste in Jugoslawien ergangene Rechtsvorschrift dar, die von allen Nachfolgestaaten übernommen und auf unterschiedliche Weise weiterentwickelt worden ist. Bei den Teilnehmern

stießen die Vorträge und Diskussionen auf großes Interesse. Die Ergebnisse des Symposiums sollen in einem Sammelband festgehalten werden.

bb) Symposium Twenty years of 1983 Private International Law Code in Niš

Neben dem jugoslawischen Obligationengesetz von 1978 ist auch das jugoslawische Gesetz von 1982 über die Regelung von Kollisionen der Gesetze mit den Vorschriften anderer Staaten bei bestimmten Verhältnissen (deutsche Übersetzung *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* 49 (1985) 544 ff.) von bleibender Qualität. Am 25./26. September 2003 hat die juristische Fakultät der Universität Niš (Serbien) eine Konferenz zu dem im Jahre 1983 in Kraft getretenen IPR-Gesetz durchgeführt, an der prominente Kollisionsrechtler aus Serbien (Niš, Belgrad, Novi Sad, Kragujevac), Montenegro (Podgorica), Kroatien (Zagreb, Rijeka, Osijek) Bosnien und Herzegowina (Sarajevo, Banja Luka), Slowenien (Ljubljana, Maribor) und Mazedonien (Skopje), ferner *Tibor Varady* von der Central European University in Budapest, *Jessel-Holst* vom Institut sowie *Jakob Stagl* aus Salzburg mit Vorträgen teilnahmen. Nachdem man sich Jahre lang nicht gesehen hatte, kam es zu einem intensiven Gedankenaustausch, der 2004 auf Einladung der Universität Maribor in Slowenien fortgesetzt werden soll. Auch an der Veranstaltung in Niš war eine Reihe von Institutsstipendiaten beteiligt.

cc) Mitwirkung an der IV. Winterschule für Europarecht in Zlatibor

Das Zentrum für Europarecht in Kragujevac (Serbien) veranstaltet jedes Jahr unter der Leitung von *Radovan Vukadinović* einwöchige Intensivkurse für Europarecht in Zlatibor, an denen im Jahre 2003 für das Institut *Jürgen Basedow* mit dem Vortrag „The Impact of the European Community on Contract Law“ und *Jessel-Holst* mit dem Vortrag „Harmonization of Procedural Law in the EU“ teilnahmen. Einen Bericht über diese Winterschule verfasste *Jessel-Holst*.

c) Zusammenarbeit mit dem serbischen Ministerium für Außenwirtschaftsbeziehungen

Die im Jahre 2002 begonnene Zusammenarbeit mit dem serbischen Ministerium für Außenwirtschaftsbeziehungen wurde fortgesetzt. Das betrifft zum einen die Arbeit an einem serbischen Gesetz über Investmentfonds, in Zusammenarbeit mit der GTZ. Insoweit hat der vom Institut vermittelte Experte Herr *Gode* im September 2003 eine überarbeitete Fassung des Entwurfs vorgelegt, der die Diskussion in Serbien anregen soll.

Das serbische Ministerium für Außenwirtschaftsbeziehungen ist aber zum anderen auch für Reformen im Bereich der Kreditsicherheiten zuständig. Ein besitzloses (Register-)Pfandrecht ist inzwischen eingeführt worden. Notwendig ist aber auch eine durchgreifende Reform des Hypothekenrechts. In der gegenwärtigen Praxis in Serbien spielen Grundpfandrechte kaum eine Rolle. Prof. *Orlić* (Belgrad) hat den ersten Entwurf eines Hypothekengesetzes erstellt, der im Institut begutachtet worden ist (*Drobnig, Jessel-Holst*). *Jessel-Holst* hatte Gelegenheit, die deutschen Vorschläge in Belgrad zu erläutern. Als Ergebnis des Besuchs des Bundeskanzlers in Belgrad wurde am 4. und 5. Dezember 2003 ein serbisch-deutscher Round Table: Legal and Institutional Aspects of Creating a Mortgage Market veranstaltet, an dem auch *Jessel-Holst* mit einem Vortrag teilgenommen hat. Die Ergebnisse des Round Table wurden schriftlich fixiert und der serbischen Regierung zugeleitet.

Im Ministerium wurde besonders mit dem stellvertretenden Minister Herrn *Dobrošav Milovanović* und mit der Obersten Rechtsberaterin des Ministers, *Jelena Perović*, als mehrfacher Institutsstipendiatin zusammengearbeitet. *Perović* zeichnet auch für das serbische Gesetz über Finanzierungsleasing verantwortlich. Es ist für die Beteiligten ein besonderes Anliegen, dass die Erfolge der serbischen Reformpolitik auch im Ausland bekannt werden. Deshalb hat *Jessel-Holst* die serbischen Gesetze über Finanzierungsleasing und über Registerpfandrecht ins Deutsche übersetzt. Ein Band zum Finanzierungsleasing ist mit Förderung durch GTZ bereits erschienen, das übrige ist im Druck.

d) Sonstiges

Neben ihrer Tätigkeit an den vorgenannten Projekten sind von *Jessel-Holst* auch zahlreiche Veröffentlichungen zum Recht in Südosteuropa entstanden. So berichtet sie regelmäßig über bulgarische Gesetzgebung und über von Bulgarien abgeschlossenen Staatsverträge sowie über neuere Rechtsentwicklungen im Kosovo im Bereich des Zivilrechts. Der Beitrag „Reform des Mobiliarsicherheitenrechts in Osteuropa“ von *Jessel-Holst* befasst sich mit Mobiliarsicherheiten in Südosteuropa. Besondere Schwerpunkte sind: Besitzloses Pfandrecht, Sicherungsübereignung, Eigentumsvorbehalt sowie das Internationale Privatrecht in diesem Bereich. Weiterhin hat *Jessel-Holst* ihren Länderbericht zum bulgarischen Staatsangehörigkeits- und Familienrechts in dem Werk *Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht* vollständig überarbeitet. Die einschlägigen bulgarischen Rechtsvorschriften werden in deutscher Übersetzung wiedergegeben. Ausführliche Kommentierungen behandeln die bulgarische Rechtsentwicklung im Allgemeinen, das dortige Staatsangehörigkeitsrecht und Familienrecht einschließlich Internationalem Privatrecht.

Schließlich haben *Hopt* und *Jessel-Holst* den Band *Unternehmensgruppen in mittel- und osteuropäischen Ländern: Entstehung, Verhalten und Steuerung aus rechtlicher und ökonomischer Sicht* mitherausgegeben. Während Unternehmens-

gruppen in Westeuropa Gegenstand intensiver, auch rechtsvergleichender Forschung und lebhafter rechtspolitischer Diskussionen sind, lassen sich Kenntnisse über Unternehmensgruppen in mittel- und osteuropäischen Ländern, wenn überhaupt, dann häufig nur mit beträchtlichem Aufwand und jedenfalls bisher nur für einzelne Länder gewinnen. Dabei stehen die Transformationsländer vor ähnlichen Aufgaben, nicht nur was den Aufbau einer funktionierenden marktwirtschaftlichen Ordnung betrifft, sondern auch bei der Vorbereitung auf den erstrebten Beitritt zur Europäischen Union. Angesichts dieser Situation hat das Max-Planck-Institut vom 22.-24. Juni 2000 führende Wissenschaftler aus einer ganzen Reihe von mittel- und osteuropäischen Ländern, aber auch aus Westeuropa zu einem Symposium nach Hamburg eingeladen, um gemeinsam eine Bestandsaufnahme der Ursachen für die Entstehung von Unternehmensgruppen in Transformationsländern, ihr Verhalten sowie ihre mögliche Steuerung mittels rechtlicher Instrumentarien bzw. ökonomischer Anreizstrukturen zu untersuchen. Die auf dem Symposium gehaltenen Vorträge werden in dem Band der Öffentlichkeit vorgelegt, unter Berücksichtigung zwischenzeitlicher Rechtsänderungen. Die Veranstaltung wurde zweisprachig durchgeführt, so dass einige Referate in deutscher, andere in englischer Sprache abgefasst sind. Die unterschiedlichen Themenstellungen ergeben sich aus der Gliederung des Symposiums in die Abschnitte: Unternehmensgruppen im Ländervergleich; derzeitige Steuerung von Struktur und Verhalten von Unternehmensgruppen; Anleger- und Gläubigerschutz in Unternehmensgruppen; Finanzinstitutionen als Teil von Unternehmensgruppen; Unternehmensgruppen, selbststeuernde Prozesse und Wettbewerb. Ziel des Symposiums war es, über die bloße Information hinaus gemeinsam Vorschläge für die zukünftige Behandlung der Unternehmensgruppen in Mittel- und Osteuropa zu entwickeln. Sie sind im 7. Abschnitt des Beitrages von *Hopt* und *Pistor* (S. 32 ff.) enthalten.

Company groups are an important factor in transition economies. For some, the origins can be traced to the socialist period. Others are a product of the transition process. The contribution by *Hopt* und *Pistor* to this volume („Company Groups in Transition Economies: A Case for Regulatory Intervention?“) discusses the likely impact of company groups on transition economies both in the short and in the long term. It suggests that while in the short term company groups may well be transaction enabling, in the long term they could create substantial costs by impeding competition and undermining the adaptability of companies to changing economic conditions. Regulatory intervention should balance the short-term benefits of company groups with their potential long-term costs. In the short term, the primary goal of regulatory intervention should be to prevent the development of structures that may be difficult to reverse and to ensure minimum protection of shareholder and creditor rights primarily through disclosure requirements and exit options. The regulation of intra-group relations based on complex legal doctrines that rely heavily on judicial evaluations as currently suggested for the European Union do not

seem appropriate for transition economies, given the weakness of legal institutions in these countries.

Der Beitrag in diesem Band von *Jessel-Holst* („Regulatory Approaches to Groups of Companies in States in Transition in Central and Eastern Europe“) gibt eine zusammenfassende Darstellung des Rechts der Unternehmensgruppen in Mittel- und Osteuropa.

6. USA

Der Aufsatz „Civil Justice Systems in Europe and the United States“ von *Hein Kötz* stellt die wesentlichen Gemeinsamkeiten und Unterschiede des deutschen und US-amerikanischen Zivilprozessrechts dar und geht der Frage nach, welche rechtskulturellen und rechtspolitischen Gründe die spezifischen Besonderheiten des US-amerikanischen Rechts (civil jury, discovery, class action usw.) verständlich erscheinen lassen.

7. Japan

Im Berichtszeitraum hat *Harald Baum* mit Unterstützung von *Marc Dernauer* zwei weitere umfangreiche Ausgaben der *Zeitschrift für Japanisches Recht* herausgegeben, die beginnend mit Heft 15 nunmehr den englischen Zweititel *Journal of Japanese Law* führt und editorisch durchgängig zweisprachig angelegt ist (Inhaltsübersichten sind unter <www.djjv.org> abrufbar). Neben umfassenden Beiträgen zu einzelnen Themen informieren auch diese Ausgaben, wie gewohnt, über die laufende Gesetzgebung in Japan, die dortige aktuelle rechtspolitische Diskussion sowie wichtige Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes. Zudem werden neue westliche Veröffentlichungen zum japanischen Recht vorgestellt, und es wird über rechtsvergleichende Aktivitäten mit Bezug zu Japan berichtet.

Heft Nr. 15 (2003), 315 S., spannt mit zwölf Beiträgen einen weiten thematischen Bogen; abgehandelt werden u.a. folgende Themen: Grundsatzfragen der Rechtsvergleichung mit Japan, das geänderte Karriereverhalten junger japanischer Elitejuristen als Ausdruck einer gesellschaftspolitischen Machtverlagerung, die Behandlung von Sicherungsrechten im neuen Insolvenzrecht, die Reform des Bilanzrechts von 2003, Aktienoptionen als Verteidigungsmaßnahmen, Veränderungen im System der japanischen Corporate Governance, Fragen der Wettbewerbspolitik, Internationales Familienrecht sowie aktuelle Probleme der sozialen Sicherungssysteme in Japan.

Heft Nr. 16 (2003), 317 S., ist ein Schwerpunktheft mit den Referaten des von der Deutsch-Japanischen Juristenvereinigung unter der Organisation und Leitung von *Baum* zusammen mit dem Japanisch-Deutschen Zentrum Berlin in dessen

Räumen ausgerichteten rechtsvergleichenden Symposiums „Reform des Unternehmens- und Finanzmarktrechts in Japan und Deutschland“ am 9. und 10. Mai 2003. Für Japan werden unter anderem die Neuregelung der Finanzmarktaufsicht, die Novellierung des Spaltungs- und Verschmelzungsrechts, die Wiederzulassung der Holding-Gesellschaft, Fragen der Corporate Governance und die Reform des Gesellschaftsrechts sowie die strafrechtliche Haftung für fehlerhafte Publizität und Marktmanipulation behandelt. Aus deutscher Sicht werden neben den beiden zuletzt genannten Themenbereichen insbesondere das neue Börsenrecht, Probleme des Squeeze-out und Delistings sowie die Neuregelung von Unternehmensübernahmen diskutiert.

Sowohl *Baum* als auch *Dernauer* haben sich neben ihrer Tätigkeit bei der *Zeitschrift für Japanisches Recht* mit weiteren Aspekten des japanischen Rechts befasst.

Der Tagungsbeitrag „Globalization vs. Paternalistic Regulation: Some Thoughts about Economic Success, the Role of Law, and the Regulation of Japan’s Financial Markets“ von *Baum* befasst sich mit der Frage, ob die zahlreichen und zum Teil weitreichenden Reformen des japanischen Handels- und Wirtschaftsrecht in den letzten Jahren Ausdruck eines grundlegenden Systemwandels sind. Die traditionell korporatistisch verfasste Wirtschaft Japans mit ihrer engen Verbindung zwischen Regulierern und Regulierten und der Vorstellung von einem starken Staat mit einer paternalistischer Regierung sieht sich zunehmend durch den regulatorischen Wettbewerb herausgefordert, den die wachsende Internationalisierung der Wirtschaftsprozesse mit sich bringt. Es hat sich gezeigt, dass aus der engen Kooperation zwischen Wirtschaftsbürokratie und Industrien im Zeitablauf Kollusion und Korruption erwachsen und dass die kartellierten und lange Zeit gegen ausländischen Wettbewerb geschützten Industrien nicht wettbewerbsfähig sind. Die Summe der vielen einzelnen Reformschritte lässt eine Tendenz in Richtung einer transparenteren Regulierungspraxis, einer verstärkten Durchsetzung des Wettbewerbsrechts und eines grundsätzlichen Wandels von einer ex ante- hin zu einer ex post-Kontrolle erkennen, mithin also zu einer vorsichtigen „Internationalisierung“ von Rechtsumsetzung und Regulierungspraxis in Japan.

Der Beitrag „Shōhin sakimono torihiki no futō kan’yū to shōhisha hogo – doitsu-hō to no hikaku“ von *Dernauer* behandelt die zivilrechtliche Haftung von Finanzdienstleistern, die Warenterminkontrakte gegenüber Privatanlegern/Verbrauchern vermitteln, für unbillige Handlungen im Vorfeld des Vertragsabschlusses – insbesondere die unzureichende oder fehlerhafte Aufklärung über den Gegenstand und Inhalt des Geschäftes – in Japan und Deutschland. In seinem Beitrag „Doitsu hōsō yōsei shisutemu to kaisei dōkō“ stellt *Dernauer* schließlich die Ziele und Einzelheiten der jüngsten Reform der Juristenausbildung in Deutschland dar und versteht dies als Diskussionsbeitrag im Rahmen der derzeit stattfindenden großen Reform des Justizwesens und der Juristenausbildung in Japan.

8. China

Knut B. Pißler widmet sich in seinen Beiträgen zwei verschiedenen Regelungswerken, die das Oberste Volksgericht der Volksrepublik China zum Zivilprozess und zum Schadensrecht erlassen hat, sowie der Entscheidung der Regierung, ein bislang geschlossenes Segment des Aktienmarktes beschränkt auch ausländischen Investoren zu öffnen.

Im Dezember 2001 verabschiedete das Oberste Volksgericht der Volksrepublik China „Einige Bestimmungen über den Beweis im Zivilprozess“. Hierdurch werden Regelungen zum Beweisrecht in den §§ 63 bis 74 „Zivilprozessgesetz“ aus dem Jahr 1991 sowie in justiziellen Interpretationen des Obersten Volksgerichts aus den Jahren 1992 und 1998 ergänzt und präzisiert. Mit dieser jüngsten justiziellen Interpretation wendet sich der Zivilprozess in China weiter von der Inquisitionsmaxime ab und stärker der Verhandlungsmaxime zu. Zum ersten Mal wird im chinesischen Zivilprozessrecht ein fingiertes Geständnis anerkannt. Im Hinblick auf Regelungen zur Zulässigkeit der Beweisaufnahme hat sich das Oberste Volksgericht vom angloamerikanischen Recht, insbesondere von den „United States Federal Rules of Evidence“ leiten lassen. Das Beweismaß der „objektiven Wahrheit“ wurde durch das Beweismaß der „rechtlichen Wahrheit“ ersetzt. Die Beweiswürdigung durch chinesische Richter bleibt weiterhin eingeschränkt durch detaillierte Vorschriften zu der Frage, welche Beweismittel im Vergleich zu anderen Beweismitteln eine „größere Beweiskraft“ haben. Schließlich enthält die neue justizielle Interpretation auch Bestimmungen zur Beweisführungslast, zur Beweislast bei einem *non liquet* und zu den einzelnen Beweismitteln.

Im Januar 2003 hat das Oberste Volksgericht der Volksrepublik China „Einige Bestimmungen zu Fällen zivilen Schadenersatzes, die durch unrichtige Angaben auf dem Wertpapiermarkt hervorgerufen werden“ verabschiedet. Neben einer teilweisen Revision prozessualer Vorschriften für Klagen chinesischer Anleger, die das Oberste Volksgericht im Januar 2002 festgelegt hatte, nehmen die neuen Bestimmungen auch Stellung zu materiellrechtlichen Fragen einer Informationshaftung. Das Oberste Volksgericht weitet die Informationshaftung im Hinblick auf die Anspruchsgegner aus, indem nunmehr auch die Gründer börsenzugelassener Gesellschaften für unrichtige Angaben haften. Das chinesische „Wertpapiergesetz“ aus dem Jahr 1998 sieht eine solche Haftung der Gründer nicht vor. Das Oberste Volksgericht definiert außerdem den Begriff „unrichtige Angaben“ und stellt Regeln auf, nach denen die Volksgerichte die Kausalität zwischen unrichtigen Angaben und dem Schaden der Anleger festzustellen haben. Außerdem werden die Zurechnungsprinzipien und Befreiungsgründe festgelegt, wobei das Oberste Volksgericht im Gegensatz zum „Wertpapiergesetz“ zwischen den verschiedenen Anspruchsgegnern differenziert. Die Bestimmungen enthalten zudem Vorschriften zur Berechnung des Schadens.

Die Regierung der Volksrepublik China entschied Ende des Jahres 2002, bis dahin geschlossene Segmente des Aktienmarktes für ausländische Investoren zu öffnen. Seitdem ist die Übertragung von so genannten Staatsaktien und juristischen Personenaktien börsenzugelassener Gesellschaften an ausländische Anleger unter bestimmten Voraussetzungen gestattet. Außerdem wurde eine Vorschrift erlassen, die „qualifizierten ausländischen institutionellen Anlegern“ erlaubt, in Aktien und andere Finanzinstrumente zu investieren, die bis zu diesem Zeitpunkt chinesischen Anlegern vorbehalten waren. Einerseits hofft man in China, mit dieser weiteren Öffnung für ausländisches Kapital die Talfahrt zu stoppen, in der sich der chinesische Aktienmarkt seit Mitte des Jahres 2001 befindet. Andererseits ist die chinesische Regierung aber bestrebt, den inländischen Kapitalmarkt so wenig wie möglich für externe Krisen anfällig zu machen und ausländische Spekulanten fernzuhalten. Die jüngste Öffnung des Aktienmarktes ist daher von Maßnahmen begleitet, welche zwar den weiteren Zufluss ausländischen Kapitals erlauben, zugleich aber den schnellen Abzug der Geldmittel aus der China verhindern sollen.

9. Islamisches Recht

Nadjma Yassari beschäftigt sich in ihrem Beitrag „Die Brautgabe nach iranischem Recht“ mit den rechtlichen Rahmenbedingungen der Brautgabe im Iran, wobei sie zunächst auf die rechtshistorische Entwicklung dieses Rechtinstituts im islamischen Recht hinweist. *Yassari* erläutert die systematische Stellung und die Funktionen der Brautgabe im iranischen Eherechtssystem und zeigt auf, inwieweit bei der Ausgestaltung der Brautgabe vertragliche Gestaltungsfreiheit besteht. Im Weiteren geht es um die Fälligkeit und die Festlegung der Höhe der Brautgabe sowie um deren Anpassung an die Inflationsentwicklung. Schließlich beleuchtet die Verfasserin die Schwierigkeiten bei der Durchsetzung und Vollstreckung der Brautgabe.

XII. Bibliotheksrecht und Bibliothekswesen

Mit verschiedenen Aspekten des Bibliotheksrechts und des Bibliothekswesens setzt sich *Jürgen C. Gödan* auseinander. Die veröffentlichte Überarbeitung seines Festvortrages „Die Bibliotheken der Max-Planck-Gesellschaft: Rückblick und Ausblick nach 25 Bibliothekstreffen“ anlässlich des 25. Bibliothekstreffens der Max-Planck-Gesellschaft vom 6.-8. Mai 2002 in Dresden schildert zunächst die dramatischen Änderungen, denen sich die Bibliotheken der Max-Planck-Gesellschaft in den letzten Jahrzehnten ausgesetzt sahen: Auf Grund des rapiden Bedeutungszuwachses der elektronischen Medien und des Internet sowie des Einzugs der elektronischen Datenverarbeitung in die Bibliotheksverwaltung wandelte sich das Berufs-

bild des traditionellen Bibliothekars zu dem eines Informationsmanagers. Die Themenkataloge der 25 Bibliothekstreffen spiegeln diese Umstrukturierungen Schritt für Schritt wider. Angesichts ständig steigender Sparzwänge innerhalb der Max-Planck-Gesellschaft, denen die Bibliotheksetats voll ausgesetzt sind, spricht sich *Gödan* an Hand konkreter Beispiele für mehr Kooperation, Koordination und Konzentration innerhalb der Max-Planck-Gesellschaft aus.

Ausgehend von vier für den Bibliotheksalltag typischen Fällen werden in dem Aufsatz „Schenkungen an Bibliotheken: Fallanalysen und Mustervertrag mit Erläuterungen“ in allgemeinverständlicher Form folgende Rechtsfragen erörtert: unverlangte Zusendung eines Buches zu Schenkungszwecken, Schenkung unter Lebenden auf den Todesfall, Zurückforderung von Geschenken, Widerruf einer Schenkung. Für die bibliothekarische Praxis wird ein Mustervertrag für die Schenkung von Bibliotheksgut vorgestellt und unter besonderer Berücksichtigung folgender Fragen erläutert: Vollzug der Schenkung, Schenkungsauflagen, Rückgaberecht, Haftung.

In der Zeitschrift *Recht, Bibliothek, Dokumentation* führt *Gödan* zusammen mit *Ursula Holthey* die Bestände afrikanischer Gesetzblätter der Bibliothek des Instituts auf. Diese genaue Auflistung hat den Zweck, dem interessierten Forscher den Zugriff zu diesen schwer zugänglichen und unzureichend nachgewiesenen Materialien dadurch zu erleichtern, dass nicht nur die Bestände übersichtlich angeordnet werden, sondern vor allem auch die nicht vorhandenen Jahrgänge offen gelegt sowie die unvollständigen Jahrgänge einzeln aufgeführt werden. Damit bietet das vorliegende Verzeichnis ein Mehr an Informationen gegenüber den Angaben in der „Zeitschriftendatenbank (ZDB)“ oder deren Teilausdruck, dem dreibändigen „Verzeichnis rechtswissenschaftlicher Zeitschriften und Serien. VRZS“ (4. Aufl. 2000).

Die Bundesvereinigung Deutscher Bibliotheksverbände, ein Zusammenschluss aller deutschen bibliothekarischen Personal- und Sachverbände, hat *Gödan* mit der Betreuung einer ab 2002 erscheinenden Serie zum Bibliotheksrecht beauftragt. Zunächst soll ein vierbändiges Handbuch zum Bibliotheksrecht herauskommen. Die ersten beiden Bände, *Gutachtensammlung zum Bibliotheksrecht* und *Entscheidungssammlung zum Bibliotheksrecht*, sind 2002 und 2003 erschienen. Im Jahr 2004 soll ein Sammelband *Rechtsvorschriften für die Bibliotheksarbeit* folgen. Als Band 4 ist ein *Lehrbuch zum Bibliotheksrecht* vorgesehen.

Der von *Gödan* mitherausgegebene Band *Gutachtensammlung zum Bibliotheksrecht* dokumentiert 96 Gutachten der Rechtskommissionen des Deutschen Bibliotheksinstituts und des Vereins Deutscher Bibliothekare, die auf Grund konkreter Anfragen erarbeitet wurden. Die Gutachten, Stellungnahmen und Empfehlungen betreffen Rechtsfragen des Haushalts- und Steuerrechts, Erwerbsfragen (z.B. Subskription, Preisbindung, Lizenzen, Pflichtexemplare), Benutzungsfragen (von der Benutzungsordnung für Internet-Plätze bis zur Handschriftennutzung), Urheberrechtsfragen (insbes. digitale Medien) und Personalrechtsfragen (vom Zugang

von EG-Ausländern zum bibliothekarischen Beruf bis zu ehrenamtlich Tätigen in Bibliotheken).

Der ebenfalls von Gödan mitherausgegebene Band *Entscheidungssammlung zum Bibliotheksrecht* dokumentiert 112 Gerichtsentscheidungen aller Instanzen – vom Europäischen Gerichtshof bis zum Amtsgericht –, die zu Bibliotheksfragen in den Bereichen Erwerbung, Benutzung, Urheberrecht und Personal ergangen sind. Die im Jahr 2000 erschienene erste Auflage wurde für die Neuauflage um rund ein Drittel erweitert. Jede Entscheidung, darunter eine große Anzahl bisher unveröffentlichter, wird durch Überschriften, Auflistung der herangezogenen Vorschriften und – zum großen Teil von den Herausgebern formulierte – Leitsätze erschlossen.

C. International Max-Planck-Research School for Maritime Affairs at the University of Hamburg

Die *International Max-Planck-Research School for Maritime Affairs at the University of Hamburg* (folgend: *Research School*) besteht seit dem 4. April 2002 und befasst sich mit den rechtlichen, wirtschaftlichen und geophysikalischen Aspekten der Nutzung und des Schutzes sowie der Ordnung des Lebensraumes Meer.

I. Kooperierende Einrichtungen

Die *Research School* basiert auf einer Kooperation zwischen dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, dem Max-Planck-Institut für Meteorologie, dem Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht und der Universität Hamburg. Sprecher der *Research School* sind Jürgen Basedow (MPI für Privatrecht) und Ulrich Magnus (Universität Hamburg). Die *Research School* stellt zwölf Promotionsstipendien für hochqualifizierte Wissenschaftler bereit. Vier davon werden von der Universität Hamburg finanziert. Daneben stellt die Universität auf Anfrage Lehrpersonal für das Curriculum.

Die *Research School* unterhält daneben Kontakte zum Internationalen Seegerichtshof der Vereinten Nationen (ISGH), der Internationalen Stiftung für Seerecht und dem Bundesamt für Schifffahrt und Hydrographie und zu anderen maritimen Organisationen und Einrichtungen. Am ISGH können interessierte Doktoranden für eine bestimmte Zeit ein Praktikum absolvieren und die Spezialbibliothek des ISGH nutzen. Für die soziale Eingliederung der Stipendiaten kooperiert die *Research School* mit dem *International Center for Graduate Studies* (ICGS) der Universität Hamburg. Dieses Center kümmert sich um Wohnungssuche, behördliche Anmeldung und Visumsangelegenheiten der Stipendiaten. Zudem bietet es verschiedene Vorträge und Kurse zur politischen Bildung und berufsvorbereitende

Seminare an, welche die Stipendiaten auf Wunsch besuchen können. Stipendiaten können auf Wunsch deutsche Sprachkurse besuchen, die über einen längeren Zeitraum von der *Research School* finanziert werden.

II. Beteiligte Wissenschaftler

Der *Research School* gehören 13 Professoren aus den kooperierenden Einrichtungen, zwölf *Scholars* und sechs *Associate Members* an.

1. Professoren

Folgende Professoren wirken in der *Research School* mit: *Jürgen Basedow*, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht; *Peter Ehlers*, Präsident des Bundesamts für Seeschifffahrt und Hydrographie, Mitglied des Seerechtsinstituts der Universität Hamburg; *Hartmut Grassl*, Direktor am Max-Planck-Institut für Meteorologie; *Hans-Joachim Koch*, Forschungsstelle Umweltrecht an der Universität Hamburg, Vorsitzender des Sachverständigenrats für Umweltfragen; *Rainer Lagoni*, Direktor des Seerechtsinstituts der Universität Hamburg; *Gerhard Lammel*, Max-Planck-Institut für Meteorologie; *Ulrich Magnus*, Geschäftsführender Direktor des Seminars für ausländisches und internationales Privat- und Prozessrecht und Mitglied des Seerechtsinstituts der Universität Hamburg, Richter am Hanseatischen Oberlandesgericht; *Peter Mankowski*, Direktor des Seminars für ausländisches und internationales Privat- und Prozessrecht an der Universität Hamburg; *Marian Paschke*, Direktor des Seerechtsinstituts der Universität Hamburg; *Jürgen Sündermann*, emeritierter Direktor des Zentrums für Meeres- und Klimaforschung der Universität Hamburg und Mitglied des Instituts für Meereskunde der Universität Hamburg; *Richard Tol*, Michael Otto Professor of Sustainability and Global Change, Zentrum für Meereskunde an der Universität Hamburg sowie *Rüdiger Wolfrum*, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Richter am Internationalen Seegerichtshof der Vereinten Nationen. *Claus Ott* wurde im Jahr 2003 emeritiert und schied aus der *Research School* aus. Koordinatoren der *Research School* waren im Jahr 2003 *Joachim Schelm* und *Wolfgang Wurmnest*.

2. Scholars

Nachdem die überwiegende Zahl der Stipendien bereits im Jahr 2002 vergeben worden war, ergaben sich im Jahr 2003 nur kleine Änderungen. *Paula Amador* verließ das Programm auf eigenen Wunsch aus persönlichen Gründen. Für das

Stipendium wurde *Meltem Deniz Güner* aus der Türkei ausgewählt. Folgende Stipendiaten haben im Jahr 2003 an der IMPRS gearbeitet: *Rainer Altfuldisch* (Deutschland), *Paula Amador* (Ecuador/USA), *Malika De Silva Gunasekera* (Sri Lanka), *Janine Gall* (Deutschland), *Meltem Deniz Güner* (Türkei), *Tatyana Ilyina* (Russland), *Benjamin Parameswaran* (Deutschland), *Christine Röckmann* (Deutschland), *Jennifer Sesabo* (Tansania), *Suzette Suarez* (Philippinen), *Marin Tomasic* (Schweiz), *Grazyna Zboralska* (Polen) und *Ling Zhu* (China).

3. Associates

Associate Members sind hochqualifizierte Doktoranden aus anderen Programmen. Sie werden in die *Research School* integriert, erhalten ihre Finanzierung aber weiterhin von dritter Seite. Zumeist handelt es sich dabei um wissenschaftliche Mitarbeiter der Universität Hamburg, die aufgrund ihres Dokorthemas einen engen Bezug zur *Research School* besitzen. Bislang wurden sechs *Associate Members* aufgenommen. *Associate Members* waren im Jahr 2003: *Markus Detjen* (Deutschland), *Shalva Kvinikhidze* (Georgien), *Friederike Mechel* (Deutschland), *Inken Stephani* (Deutschland), *Jörn Witt* (Deutschland) und *Haijiang Yang* (China).

III. Forschungsschwerpunkte

Das Generalthema der *Research School* ist in fünf Unterthemen (Management of the Coastal Zone, Maritime Trade and Transport, Management of the Marine Environment, Ocean and Climate, Management of the Deep Seabed) aufgeteilt. 2003 wurde primär in folgenden Bereichen gearbeitet:

1. Coastal Zone Management

Janine Gall (Doktorvater: *Ehlers*) hat ihre Forschungsarbeit über rechtliche Aspekte des Küstenzonenmanagements mit dem Ziel der Erarbeitung eines Vorschlags für ein Integrated Coastal Zone Managements fortgesetzt. Ihr Schwerpunkt liegt auf planerischen Instrumenten, um Nutzungs- und Schutzansprüche in der Küstenzone, insbesondere auch im marinen Teil, gerecht zu werden. Sie nahm teil an der Konferenz „Integrated Coastal Zone Management: Regional Planning Strategies in the Coastal Area and on the Sea“ des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen.

Suzette V. Suarez (Doktorvater: *Wolfrum*) arbeitet weiter an ihrer Untersuchung der aktuellen Entwicklungen im Völkerrecht zur Bestimmung der Außengrenzen

des erweiterten kontinentalen Festlandsockels. Ihre Arbeit ist ebenfalls weit fortgeschritten.

Jennifer Sesabo (Doktorvater: *Tol*) hat ihre Arbeit an „Coastal Resources Utilization, Management Options and Households's Welfare in Tanzania“, in der sie sich mit konfligierenden Interessen der Nutzung der Küstenzonen aus ökonomischer Perspektive in Ost-Afrika beschäftigt, fortgesetzt. Den theoretischen Grundlagenteil der Arbeit hat sie abgeschlossen, um Anfang 2004 in zwei Dörfern Tansanias vor Ort Datenerhebungen durchzuführen.

Christine Röckmann (Doktorvater: *Grassl*) hat ihre Arbeiten an einem bioökonomischen Modell der „Baltic Cod Fishery“ fortgesetzt. Sie nahm an der „XVth Annual EAFE Conference“ (Brest) teil und präsentierte in diesem Rahmen ein Paper zum Thema „Bio-economic modelling of the Baltic Sea marine fishery – a beginning“. Daneben nahm sie an dem Workshop „Climate Changes with Focus on Natural Resources: The Biological Dimensions and the Economic Consequences“ (Kopenhagen) teil.

Auch die Arbeiten von *Tatyana Ilyina* (Doktorvater: *Sündermann*) über die Untersuchung von Verbreitung von bestimmten Schmutzstoffen im Meer sind deutlich vorangeschritten. In diesem Zusammenhang nahm sie an folgenden Konferenzen teil: „Interference with navigation: modern challenges“ (International Tribunal for the Law of the Sea), „Meeresumwelt-Symposium“ (BSH), WLA Workshop „Gemeinschaftsmodelle für die deutsche Klimaforschung“ und „International Symposium on the Earth System Modelling“ (MPI für Meteorologie). Sie hielt einen Vortrag über „Modelling the fate of persistent toxic substances in the southern North Sea“ im Rahmen der SOLAS Summer School.

Marin Tomasic (Doktorvater: *Lammel*) hat an einem Modell für „Persistent organic pollutants and its fate to environment and health“ gearbeitet.

2. Maritime Trade and Transport

Rainer Altfuldisch (Doktorvater: *Basedow*) hat seine Arbeiten über Entschädigung für Dritt- und Umweltschäden bei internationalen Tanker- und Gefahrgutunfällen auf See im Jahr 2003 weitgehend abgeschlossen; nach Vorlage und Durchsicht eines umfassenden Entwurfs hat er die Endfassung in Angriff genommen.

Meltem Deniz Güner (Doktorvater: *Mankowski*) hat mit ihren Arbeiten über den Schiffstransport gefährlicher Güter begonnen.

Malika Gunasekera (Doktorvater: *Magnus*) hat seine Forschungen über spezielle Fragen der Haftung nach der *Bunker Oil Convention* fortgesetzt.

Auch *Ling Zhu* (Doktorvater: *Basedow*) hat an versicherungsrechtlichen Aspekten dieses Haftungsregimes gearbeitet. Sie nahm an folgenden Konferenzen teil: „Interference with navigation: modern challenges“ (International Tribunal for the Law of the Sea), „Eighth Session of the Rhodes Academy of Oceans Law and

Policy“ (Rhodos), „Time before and time after unresolved issues and new challenges to the law of the sea“ (Rhodos).

Grazyna Zboralska (Doktorvater: *Mankowski*) hat ihre Untersuchung über die zivilrechtliche Haftung für die Umweltverschmutzung durch Schiffe im Ostseeraum unter besonderer Berücksichtigung des deutschen und des polnischen Rechts fortgesetzt.

Die Arbeit von *Benjamin Parameswaran* (Doktorvater: *Lagoni*) zum Thema „The Liberalization of Maritime Transport Services – With Special Reference to the WTO / GATS Framework“ wurde abgeschlossen und im Promotionsverfahren mit „summa cum laude“ bewertet. Sie wird im Laufe des Jahres 2004 publiziert werden. Die Monographie von *Parameswaran* beschäftigt sich mit der Liberalisierung von Seetransportdienstleistungen. Bislang bedienen sich sowohl Staaten als auch private Akteure mannigfaltiger Formen von restriktiven Schifffahrtspolitiken bzw. -praktiken, welche Transportkosten künstlich in die Höhe trieben und eine größere handelshemmende Wirkung als Zölle entfalteten. Bemühungen zur Schaffung eines harmonisierten, liberalisierten Regelwerks für Seetransportdienstleistungen sind im Rahmen verschiedener Foren unternommen worden: auf bilateraler Ebene, häufig in Form sog. Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsverträge; auf regionaler Ebene, wobei das EG Regime für Seetransportdienstleistungen sicherlich den höchsten Liberalisierungsgrad aufweist; und auf multilateraler Ebene, etwa im Rahmen von OECD, UNCTAD und WTO. Trotz dieser teils umfangreicher Bemühungen ist es bislang nicht gelungen, eine internationale, wirtschaftlichen Notwendigkeiten gerecht werdende Ordnung für Seetransportdienstleistungen zu schaffen.

Mit der Welthandelsorganisation WTO ist seit Mitte der 90er Jahre ein neuer Akteur auf der handelspolitischen Weltbühne geschaffen worden, der über die Jahre zum führenden Forum für globale Liberalisierungsbestrebungen geworden ist. Obgleich sich sowohl für den allgemeinen internationalen Warenhandel, der bereits über mehr als ein halbes Jahrhundert durch das GATT Abkommen eine Liberalisierung erfahren hat, als auch für den allgemeinen internationalen Dienstleistungshandel im Rahmen der WTO (GATS) ein effektives und umfassendes Regelwerk herausgebildet hat, sind Seeverkehrsdienstleistungen trotz ihrer formalen Einbeziehung in das GATS de facto von diesem System ausgeschlossen. Die effektive Einbindung der Seeverkehrsdienstleistungen in das Dienstleistungsabkommen gehörte zu den umstrittensten Problemen im Rahmen der Uruguay Runde und selbst verlängerte sektorspezifische Verhandlungen konnten keine erfolgreiche Lösung dieses Problems herbeiführen. Die Gespräche wurden schließlich 1996 vorerst beendet, ohne dass die Kernvorschriften des GATS wie etwa die Meistbegünstigungsverpflichtung auf den Seetransportdienstleistungssektor angewandt werden können. Neue Verhandlungen werden zur Zeit im Rahmen der Doha Runde geführt und bieten den Mitgliedsstaaten die Möglichkeit, auf eine harmonisierte, globale Ordnung für Seetransportdienstleistungen hinzuarbeiten, welche die pro-

gressive Liberalisierung dieses Sektors ermöglicht. Im Hinblick auf die große Bedeutung des Seetransports für den Welthandel und der immer noch existierenden Handelshemmnisse in diesem Bereich, erscheint der faktische Ausschluss dieses Dienstleistungssektors von den GATS Disziplinen paradox.

IV. Curriculum

Für die Doktoranden besteht ein Curriculum, welches sich aus Pflicht- und Wahlkursen zusammensetzt. In einem Teil der Vorlesungen werden die Grundlagen der jeweiligen beteiligten Wissenschaften vermittelt. Viele Kurse sind interdisziplinär gestaltet. Die Unterrichtssprache ist englisch, Wahlkurse finden teilweise auch in deutscher Sprache statt. Das Lehrpersonal setzt sich aus Professoren der Universität und Mitarbeitern der Max-Planck-Institute zusammen. Daneben gibt es ein Rahmenprogramm, welches aus Vorträgen von Gastwissenschaftlern besteht.

Das Curriculum im Sommersemester 2003 bzw. Wintersemester 2003/04 setzte sich aus folgenden Hauptkursen zusammen:

Sommersemester 2003:

- Seehandelsrecht (*Paschke*)
- Kolloquium zu aktuellen Fragen und Entscheidungen im Seehandelsrecht (*Czerwenka*)
- Marine Environmental Law (*Lagoni*)
- Public International Law of the Sea (*Ehlers*)
- Seminar der Forschungsstelle Umweltrecht: Meeresumweltschutz für Nord- und Ostsee (*Koch*)
- Continental Shelf and Exclusive Economic Zone (*Lagoni*)
- Environmental Economics and Management (*Tol*)
- Environmental Change and Management (*Tol*)
- International Economic Law: WTO/GATT (*Hilf*)

Wintersemester 2003/04:

- Recht des internationalen Warenverkehrs (*Paschke*)
- Internationales öffentliches Seerecht (*Lagoni*)
- International Co-operation for the Protection of the Marine Environment (*Ehlers*)
- Economic Modelling for Environmental Applications (*Tol*)
- Environmental Change and Management (*Tol*)
- Globale Umweltveränderungen (*Lammel*)

Im Anschluss an die Veranstaltung „International Co-operation to Protect the Marine Environment“ wurde im März 2004 eine Exkursion nach Helsinki veranstaltet.

Mehrere Stipendiaten und Associates (*Gall, Ilyina, Röckmann, Stephani, Suarez und Zhu*) führen zur 25. Sitzung der Helsinki-Kommission zum Schutze der Meeresumwelt. Sie nahmen als offizielle Mitglieder der deutschen Delegation an der Sitzung teil, auf der Maßnahmen zur Verbesserung des Meeresumweltschutzes im Ostseeraum diskutiert wurden.

V. Arbeitstreffen und Konferenzen

Zwei- bis dreimal pro Semester kommen Professoren, *Scholars* und *Associate Members* zu Arbeitsitzungen zusammen. Bei diesen stellt ein Doktorand sein Forschungsthema vor und berichtet über die Fortschritte seiner Arbeit. Im Anschluss werden sein Arbeitsansatz und die bis dato gewonnenen Ergebnisse von den Mitgliedern der *Research School* diskutiert.

VI. Publikationen von Stipendiaten der *Research School*

Markus Detjen, Verschmutzung versilbern? – Handel mit Emissionszertifikaten, *Forum Recht* 2003, 80-82.

Christine Röckmann, Bioeconomic Modelling of the Baltic Sea Marine Fisheries – background, modelling approach, assumptions, XV EAFE Conference Proceedings, Ifremer, Brest 2003.

Suzette Suarez, Post September 11 security challenges to the legal regime of the maritime carriage of nuclear and radioactive materials, *The International Journal of Marine and Coastal Law* 18 (2003) No. 3.

Suzette Suarez (Hg.), Documents Concerning the Philippine Claim to a Portion of North Borneo, Quezon City, 2003.

D. Veranstaltungen

I. Tagung zum iranischen Familien- und Erbrecht und seiner Anwendung durch deutsche Gerichte

Am 4. und 5. Juli 2003 veranstaltete das Referat für das Recht islamischer Länder, unter der Leitung von *Nadjma Yassari* eine Tagung zum Thema *Iranisches Familien- und Erbrecht und seine Anwendung durch deutsche Gerichte*. Die Veranstal-

tung wurde vom Auswärtigen Amt im Rahmen seines Projektes „Dialog mit der islamischen Welt“ finanziell unterstützt.

Das Anliegen der Tagung war es, deutsche und iranische RechtswissenschaftlerInnen und PraktikerInnen aus Anwalt- und Richterschaft zusammenzubringen, ihnen ein Forum zur Auseinandersetzung mit kontroversen Fragen des iranischen Familien- und Erbrechts zu geben und zugleich beispielhaft Probleme der Anwendung ausländischen Rechts durch deutsche Gerichte zu diskutieren. Die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile in Deutschland und im Iran bildeten einen weiteren Schwerpunkt der Tagung. Tagungssprache war Englisch.

Jürgen Basedow und Botschafter *Dr. Gunter Mulack*, der Sonderbeauftragte des Auswärtigen Amtes für den Dialog mit der islamischen Welt, eröffneten die Tagung. Über das deutsche IPR und die Probleme bei der Anwendung von ausländischem Recht sprachen *Dagmar Coester-Waltjen*, München, *Mathias Rohe*, Erlangen, und *Yassari*. Hierbei stand insbesondere die Problematik der Anwendung islamisch geprägter Rechtsinstitute wie Brautgabe, Polygynie oder die einseitige Verstoßung durch den Mann in Hinblick auf den deutschen *ordre public* im Vordergrund.

Mit einem Vortrag über das islamisch-schiitische Familienrecht eröffnete Ayatollah *Dr. S. Mostafa Mohaqeq Damad*, Professor für Rechtswissenschaften an der Shahid Beheshti Universität Teheran und Leiter der Academy of Sciences der Islamischen Republik Iran, den zweiten Teil des wissenschaftlichen Programms. Er erläuterte das dem schiitischen Familienrecht zu Grunde liegende System der Zuweisung unterschiedlicher Rollen an die einzelnen Mitglieder der Familie und zeigte seinem Publikum in seiner Funktion als Mujtahid (d.h. zu eigener Entscheidungsfindung befähigter Rechtsgelehrter) Möglichkeiten auf, das islamische Recht in vielfältiger Weise zu interpretieren. *Hossein Safa'i*, Professor für Zivilrecht an der Universität Teheran und Leiter des Instituts für Privatrechtsvergleichung in Teheran, führte die Zuhörer in das materielle iranische Familienrecht ein und gab einen Überblick über die Entwicklungen und die Grundsätze des kodifizierten Familienrechts, wobei er insbesondere auf die Reformbestrebungen der letzten Jahre im Familienrecht einging. Schließlich erörterte *Hassan Hamidian*, Präsident des Teheraner Familiengerichts 1, das Verhältnis zwischen dem Recht in den Büchern und dem Recht in der Praxis mit einem Vortrag über die Familiengerichtsbarkeit. Neben Erläuterungen zu Aufbau und Besetzung der Gerichte gab *Hamidian* auch Einblicke in die Streitkultur der Teheraner in Familiensachen.

Der dritte Teil des Programms war dem Erbrecht gewidmet. *Hosseyn Mehrpour*, Professor für Zivilrecht an der Universität Teheran und ehemaliges Mitglied des Wächterrates der islamischen Republik Iran, erörterte die Grundzüge des islamischen Erbrechts, während *Reza Valavioun*, Assistenz-Professor an der Universität Allame Tabatabai in Teheran, über das Erbrecht der religiösen Minderheiten im Iran referierte. Dabei diskutierten die Teilnehmer insbesondere die ungleichen

Erbteile für weibliche und männliche Erben sowie der Erbausschließungsgrund der Religionsverschiedenheit.

Mansour Pournouri, Richter beim Gericht erster Instanz in Teheran, und *Wolfgang Wurmnest* vom Institut sprachen im letzten Teil des Programms über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile im Iran und die in diesem Zusammenhang auftretenden Probleme. Da keine internationalen Abkommen zwischen Iran und Deutschland in diesem Bereich bestehen, wird die Reziprozität grundsätzlich verneint. *Pournouri* berichtete allerdings von einem Fall, bei dem ein iranisches Gericht ein deutsches Urteil vom LG Hamburg anerkannt und vollstreckt hatte, und zeichnet somit einen Weg die Reziprozität durch die Rechtsanwendung einzuführen, sollten deutsche Gerichte ebenfalls beginnen iranische Urteile anzuerkennen.

Im Mittelpunkt der Tagung standen weniger abstrakte Fragestellungen als vielmehr die konkrete Anwendung iranischen Rechts sowohl vor iranischen als auch deutschen Gerichten. Dementsprechend lebendig und kontrovers gestalteten sich die Diskussionen, an denen auch Vertreter des BMJ und des deutschen Notarinstituts teilnahmen. Die Veranstaltung zeigte zum einen den großen Informationsbedarf auf beiden Seiten, eröffnete aber auch Wege der Kommunikation und Kooperation, bei der sich beide Seiten gleichberechtigt gegenüber stehen und auf Fachebene an Lösungen gemeinsam wahrgenommener Probleme arbeiten können. Die Veröffentlichung der Vorträge und Diskussionsbeiträge erscheint im Sommer 2004 in der Institutsreihe „Materialien zum ausländischen und internationalen Privatrecht“ im Mohr Siebeck Verlag.

II. Interdisziplinäre Tagung über Nonprofit Organisationen

Mit dem Thema „Nonprofit Organisationen – Entstehungsgründe, Regelungsmodelle und Kontrollprobleme“ beschäftigt sich ein von *Klaus J. Hopt* geleitetes Institutsprojekt unter Mitwirkung von *Thomas von Hippel* und *Susanne Hartnick*, das von der Volkswagen Stiftung gefördert wird. Das Projekt hat im Juni 2002 begonnen und ist auf eine Laufzeit von drei Jahren angelegt.

Als Nonprofit Organisation werden gemeinhin alle Organisationen bezeichnet, die keine Gewinne (*residual income*) an ihre Eigentümer (*residual owners*) ausschütten. Viele dieser Organisationen werden steuerlich begünstigt (z.B. als gemeinnützige Körperschaft).

Bislang werden die Nonprofit Organisationen vor allem von Ökonomen, Soziologen und Politologen behandelt. Auch von rechtlicher Seite besteht aber Bedarf für eine Untersuchung. Dabei überschneiden sich Fragen des Gesellschafts- und Organisationsrechts mit steuerrechtlichen Fragen der Gemeinnützigkeit.

Eine Bestandsaufnahme der Nonprofit Organisationen zeigt, dass es sich um sehr heterogene Gruppierungen handelt, die sich in ihrer Größe, Zwecksetzung,

Tätigkeit, Rechtsform, Organisationsstruktur und Finanzierung zum Teil deutlich unterscheiden. Gleichwohl geht die moderne ökonomische und sozialwissenschaftliche Literatur gemeinhin davon aus, es handele sich bei den Nonprofit Organisationen um einen eigenständigen Sektor, der sich sowohl von staatlichen Organisationen als auch von erwerbswirtschaftlichen Unternehmen unterscheide.

Das Projekt beschäftigt sich vor diesem Hintergrund mit folgenden Fragestellungen:

(1.) Inwieweit bestehen Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen den einzelnen Nonprofit Organisationen?

(2.) Ergeben sich aus der Konzeption der Nonprofit Organisation als Institution, die keine Gewinne ausschütten darf, besondere Missbrauchsgefahren und Kontrollprobleme?

(3.) In welcher Weise dürfen Nonprofit Organisationen neben kommerziellen Unternehmen wirtschaftlich tätig werden?

(4.) Sollte der Staat die Tätigkeit von Nonprofit Organisation unterstützen, die für das Gemeinwohl förderlich sind, gegebenenfalls in welcher Weise?

(5.) Sind auf europäischer Ebene ein Wettbewerb nationaler Rechtssysteme oder vereinheitlichte Regelungen (z.B. für eine europäische Stiftung) vorzuziehen?

Dabei wird von folgenden Ausgangshypothesen und Zielsetzungen ausgegangen:

(1.) Um die Gemeinsamkeiten und Unterschiede deutlich zu machen, bietet es sich an, eine Typologie zu erstellen.

(2.) Hinsichtlich des Kontrollproblems spricht viel für die These, dass das Fehlen einer Gewinnerzielungsabsicht negative Auswirkung auf die Effizienz der Zweckerfüllung hat. Erforderlich sind daher Steuerungsmechanismen und Regelungsansätze rechtlicher und außerrechtlicher Art, die insoweit das fehlende Profitmotiv ersetzen. Hierfür bietet es sich an, die Überlegungen der interdisziplinär und international geführten Diskussion aufzunehmen, die sich unter dem Stichwort „Corporate Governance“ damit beschäftigt, wie die Kontrollstrukturen gewinnorientierter Unternehmen verbessert werden können, und auf Organisationen ohne Gewinnabsicht auszudehnen. Außerdem werden ausländische Lösungsmöglichkeiten im Wege der Rechtsvergleichung einbezogen.

(3.) Hinsichtlich der wirtschaftlichen Tätigkeit ist zu untersuchen, welche Gründe einer solchen wirtschaftlichen Betätigung entgegenstehen (z.B. Gläubigerschutz, Wettbewerbsrecht). Dabei sind auch ausländische Erfahrungen im Wege der Rechtsvergleichung einzubeziehen.

(4.) Die Effekte der Steuervergünstigungen für Nonprofit Organisationen wirken oft nicht zielscharf genug. Die Hauptursachen hierfür dürften in der widersprüchlichen Konzeption des Gemeinnützigkeitsrechts und der unklaren Rechtfertigung der einzelnen Vergünstigungstatbestände liegen. Ausländische Modelle (z.B. USA, andere EU-Mitgliedstaaten) können eine wertvolle Hilfe bilden, um eine stimmige Lösung zu entwickeln.

(5.) Eine vollständige Vereinheitlichung der Regelungen in den EU-Mitgliedstaaten scheint wenig realistisch, weil die nationalen kulturellen Strukturen sehr unterschiedlich sind. Andererseits spricht einiges dafür, dass eine gewisse Harmonisierung (z.B. in Hinblick auf das Kontrollproblem) auch unter Berücksichtigung des Gedankens eines Wettbewerbs der Rechtsordnungen wünschenswert ist, um ein eventuelles „Race to the bottom“ zu vermeiden.

Am 26.9. und 27.9.2003 hat im Institut eine interdisziplinäre Tagung über Nonprofit Organisationen stattgefunden; der voraussichtlich im Winter 2004/05 erscheinende Tagungsband wird insgesamt 21 Beiträge enthalten (7 von Juristen, 6 von Ökonomen, 5 von Soziologen sowie jeweils einem Beitrag eines Politologen, Historikers und eines Psychologen).

III. Tagung der Advisory Group des Forschungsprojektes: Europäische Kreditsicherheiten

Die Arbeitsgruppe zu diesem Thema hatte sich in einer 1. Etappe (von 2000-2002) mit der Ausarbeitung von europäischen Regeln für persönliche Kreditsicherheiten (Bürgschaften, Garantien und ähnliches) beschäftigt. Diese Arbeiten sind im wesentlichen abgeschlossen, in mehreren Treffen mit der Advisory Group besprochen und von der Coordinating Group der Study Group for a European Civil Code in mehreren Sitzungen diskutiert worden. Sobald die Richtlinien für die einheitliche formelle Gestaltung der verschiedenen Druckbände festgelegt sein werden, wird eine Endredaktion erfolgen, bei der auch noch wichtige neuere Rechtsentwicklungen in den Mitgliedstaaten der EG nachgetragen werden müssen.

Im Jahr 2003 hat sich die Arbeitsgruppe im Schwerpunkt der Vorbereitung sowie der Konzeption für europäische Grundregeln über dingliche Kreditsicherheiten zugewandt. Dazu wurden Länderberichte über die wesentlichen Fragen der Regelung der Kreditsicherheiten in allen Mitgliedstaaten der EU abgefasst. Auf dieser Grundlage ging es im wesentlichen um zwei Grundfragen für eine Konzeption eines europäischen Regelwerkes: Erstens, sollten wir uns für ein künftiges europäisches Regelwerk an die Differenzierungen binden, welche sich in den verschiedenen Mitgliedstaaten bei den gesetzlichen Regelungen für besitzlose Sicherungsrechte entwickelt haben oder sollten wir von einem umfassenden Einheitskonzept ausgehen nach dem Vorbild von Art. 9 des amerikanischen Uniform Commercial Code und ähnlicher Gesetzgebung in den kanadischen Provinzen? Die Vorzüge einer Einheitslösung liegen auf der Hand: Die chaotische Vielfalt der einzelstaatlichen gesetzlichen Lösungen lässt sich auf europäischer Ebene nicht anders bewältigen als durch einen im Prinzip einheitlichen Ansatz. Dafür spricht gerade auch die historische Erfahrung der amerikanischen Verfasser von Art. 9 UCC, die mit einer ähnlichen Vielfalt von Lösungen in den 50 Bundesstaaten der USA konfron-

tiert waren und daraus ein einheitliches Grundmuster entwickelt haben. Diese Lösung ist im Grundsatz auch von der Advisory Group akzeptiert worden (Mitglieder sind die Professoren *Bridge* (London), *Carrasco* (Madrid), *Håstad* (Stockholm), *Storme* (Leuven) und *Veneziano* (Rom)). Die Advisory Group trat zu einer zweitägigen Sitzung Anfang November 2003 zusammen und hat die Grundkonzeption der Arbeitsgruppe gebilligt.

Noch offen ist hingegen die Frage, wie breit der Kreis der abzudeckenden funktionalen dinglichen Sicherheiten gezogen werden soll. Dazu gehören wirtschaftlich so bedeutsame Instrumente wie der Eigentumsvorbehalt und die Sicherungsübereignung, aber auch Institute wie das Finanzierungsleasing, sale and lease-back usw. Dieses Problem ist noch offen, da abstrakt schwer zu beantworten. Die vorläufige Arbeitshypothese der Arbeitsgruppe lautet, diese Instrumente, soweit sie Sicherungsfunktionen haben, in das künftige Regelwerk einzubeziehen.

IV. Tagung zum Sachenrecht mit einer Delegation des Oberen Volksgerichts Beijing, VR China

Vom 7. bis 9. Oktober 2003 fand am Institut ein Lehrgang im Sachenrecht für eine Delegation des Oberen Volksgerichts Beijing, VR China, statt. Veranstalter waren *Ulrich Drobnig*, *Frank Münzel* und *Knut Benjamin Pißler* in Zusammenarbeit mit dem „China Education & Training Center Hamburg“ der deutsch-chinesischen Unternehmensgruppe CAISSA.

Drobnig eröffnete den dreitägigen Lehrgang für die zwanzig teilnehmenden Richter mit einem Vortrag zur Eigentumsübertragung aus rechtsvergleichender Sicht. Anhand verschiedener europäischer Rechtsordnungen wurde aufgezeigt, welche Unterschiede in der Rechtswirklichkeit im Hinblick auf das Konsensual-, Traditions-, und Abstraktionsprinzip bestehen. In einem weiteren Vortrag erläuterte *Drobnig* die unterschiedlichen Wege, die in den Staaten der EU bei der Normierung von Sicherungsrechten eingeschlagen wurden. *Münzel* behandelte anschließend einige sachenrechtliche Fragen, die sich vor dem Hintergrund der deutsch-deutschen Wiedervereinigung stellten. Außerdem erläuterte *Münzel* die Funktionen des Nießbrauches im deutschen Recht, wobei ein Vergleich zu entsprechenden Rechtsinstituten im chinesischen Recht gezogen wurde. Abschluss des Lehrganges bildete ein Vortrag von *Pißler* zu rechtsdogmatischen Problemen, die sich bei der Übertragung des Eigentums an unverbrieften Effekten stellen. Es wurden Lösungsvorschläge aus Deutschland, Frankreich und den USA vorgestellt und man diskutierte, wie sich die Rechtslage nach dem geltenden Recht der VR China darstellt.

V. Drittes Max-Planck-Habilitandenkolloquium 2003

Das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht fördert nicht nur Habilitationsvorhaben eigener Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Vielmehr betrachtet es auch als eine seiner Aufgaben, die international ausgerichteten Nachwuchswissenschaftler an den Universitäten untereinander und mit denen des Instituts zum Zweck des persönlichen Kennenlernens und des Gedankenaustauschs zusammenzuführen. Diesem Ziel dienen die vom Institut seit 1999 in zweijährigem Turnus durchgeführten Habilitandenkolloquien. Eingeladen werden regelmäßig Habilitandinnen und Habilitanden aus deutschen, österreichischen und schweizerischen Universitäten, deren Themen Bezüge zu den Forschungsgegenständen des Instituts haben und deren Arbeiten mindestens so weit fortgeschritten sind, dass die wesentlichen Thesen dargestellt werden können. Außerdem nehmen die Mitarbeiter/innen des Instituts teil, die sich habilitieren. Die Kolloquien bieten den Vortragenden die Möglichkeit, die eigenen Thesen vorzustellen und mit Fachvertretern zu diskutieren, ohne dabei in einer Prüfungssituation zu stehen. Aus den bisherigen Kolloquien erwuchsen auch für die Habilitanden untereinander neue Möglichkeiten des weiteren Austausches und der Zusammenarbeit.

Das Dritte Habilitandenkolloquium vom 23. bis 24. Mai 2003 umfasste 14 Vorträge, davon zwei von Habilitanden des Hamburger Max-Planck-Instituts. Das Themenspektrum reichte von der rechtsvergleichenden und rechtshistorischen Bearbeitung schuld- und sachenrechtlicher Fragen über das Stiftungs-, Gesellschafts- und Verfahrensrecht bis zum Wettbewerbsrecht und orientiert sich damit an wesentlichen Forschungsfeldern des Instituts. Die Vortragenden waren im Einzelnen:

Dr. Thomas Rüfner (Bonn), Örtliche Zuständigkeitsregeln im römischen Reich als Vorläufer der heutigen Gerichtsstandslehre?

Dr. Bernd Mertens (Tübingen), Theorie und Praxis der Gesetzgebungstechnik im deutschsprachigen Raum und in England im Zeitalter der Kodifikationen.

Dr. Sonja Meier (MPI), Die Gesamtschuld – rechtshistorisch und rechtsvergleichend.

Dr. Dominique Jakob (München), Die Stiftung und ihr Schutz.

Dr. Peter Loser (Basel/St. Gallen), Die Vertrauenshaftung im schweizerischen Schuldrecht vor dem Hintergrund europäischer Rechtsentwicklung.

Dr. Martin Schmidt-Kessel (Freiburg), Gläubigerfehlverhalten im Gemeinschaftsprivatrecht.

Dr. Tobias Helms (Freiburg), Gewinnherausgabe als haftungsrechtliches Problem im deutschen und anglo-amerikanischen Recht.

Dr. Ernst Karner (Wien), Der redliche Mobiliarerwerb aus rechtsvergleichender und rechtsgeschichtlicher Perspektive.

Dr. Beat Schönenberger (Basel), Der Streit um das Eigentum an Kunst- und Kulturgütern – von der Notwendigkeit neuer Lösungsansätze.

Dr. Axel Halfmeier (Bremen), Die europäische Verbandsklage als moderne Popularklage.

Dr. Dennis Solomon (Passau), Die Verbindlichkeit internationaler Schiedssprüche.

Dr. Susanne Wimmer-Leonhardt (Saarbrücken), Der Schutz der abhängigen Gesellschaft im deutschen und englischen Recht unter Berücksichtigung des EuGH in Sachen Überseering.

Dr. Dietmar Baetge (MPI), Weltkartellrecht – Auf dem Weg zu einer internationalen Wettbewerbsordnung.

Dr. Christoph Brömmelmeyer (Berlin), Internetwettbewerbsrecht – Institutionen zur Bewältigung der Ubiquität.

VI. Gastvorträge am Institut

Professor Philip Wood (London), Global Financial Law and the Role of Germany, Hamburg, 27.01.2003.

Dr. Simon Whittaker (Oxford), „Unfair Contract Terms, Unfair Contracts and Unfair Legal Rules“. Director General of Fair Trading v. First National Bank (2002) 1 AC 481 and the Test of Fairness under the Terms in Consumer Contracts Directive, 31.03.2003.

Professor Dr. Daniel Friedmann (Tel Aviv), Mixed Marriages and National Identity – From Biblical Times to Date, Hamburg 13.6.2003.

Professor Kunihiro Nakata (Kyoto), Reform der Juristenausbildung in Japan: Die Einführung des „Law-School-Systems“, Hamburg, 05.09.2003.

Professor Stephen Weatherill (Oxford), Objections to the harmonisation of contract law, Hamburg, 27.10.2003.

Dr. Robert Sieckmann (Den Haag), Eigentum der Fernseh-Übertragungsrechte und das Wettbewerbsrecht in europarechtlicher und rechtsvergleichender Sicht, Hamburg, 8.12.2003.

VII. Wissenschaftliches Konzil am Institut

Montag, 20.01.2003:

Errol Küffer (Fribourg), Die Erwachsenenadoption: Von der Mutter der Adoption zur Schwiegermutter.

Stefan Vogenauer (MPI), Der „Historisch-kritische Kommentar zum BGB“ – Ein neues Hilfsmittel der zivilrechtlichen und rechtsvergleichenden Forschung am Beispiel der Auslegung von Rechtsgeschäften.

Montag, 24.02.2003:

Nicole Monleón (MPI), Rosario Then de Lammerskötter: „Rechtliche Aspekte der Krise in Venezuela“.

Dorothee Janzen (MPI), Vereinbarte Zahlung wegen Nichterfüllung: Vertragsstrafen und Schadensersatzpauschalierungen in Deutschland.

Montag, 14.04.2003:

Professor Dr. João Baptista Villela (Belo Horizonte), Das neue brasilianische Zivilgesetzbuch: Ein Überblick.

Dr. Harald Baum (MPI), Das übernahmerechtliche Rätsel des „öffentlichen“ Erwerbsangebots.

Montag, 26.05.2003:

Dr. Jürgen Samtleben (MPI), Das Ende der Börsentermingeschäfte – Zur Börsenreform des Jahres 2002.

Dr. Jens Scherpe (MPI), Die Rechtsstellung nichtehelicher Lebensgemeinschaften: Zur Anknüpfungsgrundlage für Rechtsfolgen.

Montag, 07.07.2003:

Dr. Hans-Philip Rühl (MPI), Der Ausschluss von Aktionären aus der Aktiengesellschaft gemäß §§ 327a ff. AktG.

Gisela Rühl (MPI), Die Duty of Disclosure im englischen und deutschen Versicherungsvertragsrecht.

Montag, 08.09.2003:

Dr. Jan von Hein (MPI), Die funktionelle Zuständigkeit der Oberlandesgerichte in Auslandssachen nach der Zivilprozessreform – ein geglückter Versuch zur Konzentrierung internationalrechtlicher Verfahren?

Thorsten Troge (MPI), Das Staatsangehörigkeitsprinzip und das europäische Diskriminierungsverbot des Art. 12 EGV.

Montag, 06.10.2003:

Professor Dr. Jacques du Plessis (Stellenbosch), Towards a rational structure of liability for unjustified enrichment: thoughts from two mixed jurisdictions.

Professor Dr. Horst K. Lücke (Adelaide), Simultaneity in the Conclusion of Bilateral Contracts. A historical and comparative account of the contracting process.

Montag, 17.11.2003

Professor Dr. Anton Fagan (Stellenbosch), Wrongfulness in the Law of Delict.

Professor Dr. Ralf Michaels (Duke University), Territorial Jurisdiction after Territoriality.

VIII. „Aktuelle Stunde“: wöchentlicher Mitarbeiter- und Gästeworkshop in Mittelweg 41b

Christian Eckl (MPI), Die Prospekthaftung im spanischen Recht, 09.01.2003.

Dr. Dirk Verse (MPI), Die Rückforderung von europarechtswidrig gewährten Beihilfen, 16.01.2003.

Dr. Sonja Meier (MPI), Nichterfüllung und Rechtsmangel im neuen Leistungsstörungenrecht, 23.01.2003.

Florian Bruder (MPI), Der Nacherfüllungsanspruch im neuen Leistungsstörungenrecht, 30.01.2003.

Thomas Schindler (MPI), Die Anfechtbarkeit von erzwungenen Vertragsänderungen nach deutschem und englischen Recht, 06.02.2003.

David Yuill (MPI), Agency without Authority in South African Law, 13.02.2003.

Stephan Festner (MPI), Das neue deutsche Verjährungsrecht im Vergleich zu den Lando-Prinzipien, 20.02.2003.

Stephan Wagner (MPI), Die verfassungsrechtliche Zulässigkeit von Inlandseinsätzen der Bundeswehr, 27.02.2003.

Stefan Vogenauer (MPI), Der Vertrag mit Schutzwirkung für Dritte nach neuem Schuldrecht, 06.03.2003.

Dr. Sonja Meier (MPI), Die Wirkung der Erfüllung durch einen Gesamtschuldner auf die Obligationen der Mitschuldner, 13.03.2003.

Stephan Wagner (MPI), Ungleichbehandlung von Bürgschaften und Sicherungsgschuldern durch Angehörige des Schuldners?, 20.03.2003.

Professor Dr. Jacques du Plessis (Stellenbosch), Taxonomy and the Law of Unjustified Enrichment, 27.03.2003.

Stefan Vogenauer (MPI), Geschichte des Präjudizienrechts in England, 03.04.2003.

Jens Kleinschmidt (MPI), Alternative und kumulative Kausalität im Europäischen Deliktsrecht (Die geplanten Regeln der Tilburg-Gruppe), 10.04.2003.

Dr. Sonja Meier (MPI), Der einzelwirkende Erlass mit einem Gesamtschuldner, 17.04.2003.

Harriët Schelhaas (Utrecht), Penalty Clauses in Dutch, English and German Law, 24.04.2003.

Professor Dr. Anton Fagan (Kapstadt), Liability for Negligently Causing Harm in South African Law, 08.05.2003.

Dr. Dirk Verse (MPI), Schadensersatzansprüche des Aktionärs gegen den Vorstand: vertragliche Haftung aus Sonderverbindung?, 15.05.2003.

Jan Erik Windthorst (MPI), Schiedsgerichtsbarkeit und Verjährung, 22.05.2003.

Christian Eckl (MPI), Treu und Glauben – eine Leerformel? Betrachtungen zum deutschen und spanischen Recht sowie zu den European Principles, 05.06.2003.

Dr. Axel Metzger (MPI), Der neue § 651 BGB – Primat des Kaufrechts oder restriktive Auslegung?, 12.06.2003.

Stefan Vogenauer (MPI), An Empire of Light? Learning and Lawmaking in Germany, 19.06.2003.

Professor Dr. Jacques du Plessis (Stellenbosch), Factors Explaining Common Law Influences on the Civil Law of Mixed Legal Systems and their Relevance to the Organic Development of a European Private Law, 26.06.2003.

Professor Dr. Axel Flessner (Berlin), Das Wahlrecht des Konkursverwalters bei sicherungsabgetretener Gemeinschuldnerforderung und bei Aufrechnungsmöglichkeit der anderen Vertragspartei, 03.07.2003.

Alexandra Braun (Genua), Verhältnis zwischen Richtern und Schrifttum in England und Italien: Dialog oder Monolog?, 10.07.2003.

Thomas Schindler (MPI), Das Verhältnis von culpa in contrahendo zum Anfechtungsrecht wegen Täuschung und Drohung, 17.07.2003.

Ross Anderson (MPI), „Offside-Goals“ in Scots Law: The Juridical Basis, 24.07.2003.

Professor Dr. Ralf Michaels (Duke University), Zur Unterscheidung von Schuldrecht und Sachenrecht: Das relativ-dingliche Recht, 31.07.2003.

Dr. Wolfgang Wurmnest (MPI), Zur Dritthaftung von Klassifikationsgesellschaften, 07.08.2003.

Jan Kleinheisterkamp (MPI), Rechtswahl und Scheingeschäft, 28.08.2003.

Sir Jack Beatson (London), Purposes of Comparative Law, 04.09.2003.

Oliver Radley-Gardner (Oxford), Animus Possidendi in English Law, 10.09.2003.

Professor Dr. Anton Fagan (Kapstadt), The Notion of Wrongfulness in the South African Law of Delict, 18.09.2003.

Stephan Festner (MPI), Die Konzernverrechnungsvereinbarung im Lichte des § 181 BGB und der Grundsätze über den Missbrauch der Vertretungsmacht, 25.09.2003.

Dr. Sonja Meier (MPI), Schuldnermehrheiten bei unteilbaren Leistungen und der Begriff der gemeinschaftlichen Schuld, 02.10.2003.

Professor Dr. Reinhard Zimmermann (MPI), Nichterfüllungsschaden nach BGB und den Principles of European Contract Law, 09.10.2003.

Jan Erik Windthorst (MPI), Haftungsbeschränkungen im Dreipersonenverhältnis, 16.10.2003.

Phillip Hellwege (MPI), Probleme bei der Umsetzung von verbraucherschützenden EU-Richtlinien ins englische und schottische Recht, 23.10.2003.

Professor Dr. Kurt Siehr (MPI), Erwerb fremder Kunstgegenstände – Regeln zum gutgläubigen Erwerb, zur Ersitzung und zur Verjährung im Rechtsvergleich, 30.10.2003.

Jan Kleinheisterkamp (MPI), Rechtsvergleichende Betrachtungen zum vorläufigen Rechtsschutz im Schiedsverfahren, 06.11.2003.

Ross Anderson (MPI), Business Transfers: Transferees and the „cum suo onere“ doctrine, 13.11.2003.

Professor Dr. H. Patrick Glenn (McGill University), Legal Systems and Legal Traditions I, 20.11.2003.

Professor Dr. H. Patrick Glenn (McGill University), Legal Systems and Legal Traditions II, 27.11.2003.

Heinz Weidt (MPI), Erfüllungsverweigerung vor Fälligkeit nach altem und neuem deutschen Schuldrecht, PECL und CISG, 04.12.2003.

Professor Niall Whitty (Edinburgh), Constructive Trusts and Tracing Claims in Scottish and English Law, 11.12.2003.

Professor Dr. Peter Mankowski (Hamburg), Gedankensplitter zum Entreichereinwand, 18.12.2003.

IX. „Club Mittelweg“: interne Vortragsveranstaltungen auf Mitarbeitererebene

Dr. Axel Metzger, Anm. zu EuGH, Urteil vom 21. 11. 2002 – Rs. C-473/00 (Cofidis SA/Jean-Louis Fredout – Klausel-RL), 02.04.2003.

Dr. Markus Roth, Anm. zu BGH, Urteil vom 12.11.2002 – XI ZR 03/01 (Haustürgeschäfte-RL), 16.04.2003.

Dr. Jens M. Scherpe, Anm. zu *Fairchild v Glenhaven Funeral Services Ltd and others*, 30.04.2003.

Dr. Anastasia Papathoma-Baetge, Anm. zu Landgericht Athen, Entscheidung Nr. 2772/2002, NoB 2002, 1298-1303, 14.05.2003.

Dr. Wolfgang Wurmnest, Anm. zu Corte Costituzionale, Urteil Nr. 469/2002, Giustizia Civile 2003 I, 290, 28.05.2003.

Almudena de la Mata Muñoz, Aktionsplan der EG-Kommission zum Europäischen Vertragsrecht, 11.06.2003.

Menelaos Karpathakis, Anm. zu Griechischer Areopag (Plenum) Urt. 2/2003 und BFH, Urteil vom 29. Januar 2003 I R 6/99, 25.06.2003.

Dr. Wolfgang Wurmnest, Anm. zu BAG, Beschluss vom 18.2.2003, Bereitschaftsdienst als Arbeitszeit, 09.07.2003.

Amund Bjøranger Tørum (Bergen), Direct action versus privity in the field of sales and construction contracts. The nordic experience in a comparative perspective, 08.10.2003.

Dr. Axel Metzger, Auf dem Weg zu einem Europäischen Sanktionenrecht des geistigen Eigentums?, 05.11.2003.

Dr. Giesela Rühl, Die Kollision Allgemeiner Geschäftsbedingungen (The Battle of the Forms), 10.12.2003.

E. Gutachten

Das Institut erstattet, soweit es seine Forschungsaufgaben zulassen und es in seinem wissenschaftlichen Interesse liegt, Rechtsauskünfte auf dem Gebiet des ausländischen und internationalen Privat- und Verfahrensrechts. Auftraggeber sind in erster Linie Gerichte. Im Jahr 2003 betrug die Zahl dieser Rechtsauskünfte 60. Schwerpunkte der Gutachtentätigkeit lagen im Bereich des Familien-, Erb-, Schuld- und Gesellschaftsrechts. Gutachtenkoordinator ist *Reinhard Ellger*. Etliche der Gutachten sind zur Veröffentlichung in der im Auftrag des Deutschen Rates für Internationales Privatrecht von *Jürgen Basedow*, *Gerhard Kegel* und *Heinz-Peter Mansel* herausgegebenen Sammlung *Gutachten zum ausländischen und internationalen Privatrecht (IPG)* vorgesehen.

F. Stipendiaten

Das Institut fördert ausländische Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler durch Stipendien der Max-Planck-Gesellschaft, um ihnen einen Forschungsaufenthalt am Institut zu ermöglichen. Das Stipendienprogramm dient dem Ausbau der internationalen wissenschaftlichen Zusammenarbeit, die für ein der Rechtsvergleichung gewidmetes Forschungsinstitut unerlässlich ist. Im Jahr 2003 waren im Rahmen dieses Programms 56 Stipendiatinnen und Stipendiaten am Institut. Jeweils ein knappes Drittel von ihnen kamen aus den Ländern der Europäischen Union nach ihrem seinerzeitigen Stand sowie aus den Transformationsländern Ost- und Südosteuropas. Daneben konnten wir Gäste unter anderem aus der Türkei, aus Ostasien (Japan, China, Vietnam, Indonesien), aus Südafrika und aus verschiedenen Ländern Südamerikas (Argentinien, Chile, Brasilien) begrüßen.

G. Sponsoren

Die Arbeit des Instituts wird durch Drittmittel, Spenden und Zuwendungen von Sponsoren unterstützt. Diese zusätzlichen Mittel erlauben es unter anderem, besondere Forschungsprojekte durchzuführen, Stipendien zu vergeben und Anschaffungen – vor allem für die Bibliothek – zu tätigen, die sonst nicht finanziert werden könnten.

Wir bedanken uns bei unseren Drittmittelgebern, Spendern und Sponsoren, die unsere Arbeit im Jahr 2003 gefördert haben:

Alexander von Humboldt Stiftung, Bonn

Auswärtiges Amt, Berlin

Deutsche Bundesbank, Frankfurt/Main

Deutsche Forschungsgemeinschaft, Bonn

Freunde des Hamburger Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht e.V., Hamburg

SCHMITZ

RECHTSANWÄLTE, Düsseldorf

VolkswagenStiftung, Hannover

H. Verein der Freunde des Instituts

Der gemeinnützige Verein der „Freunde des Hamburger Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht e.V.“ ist im Jahr 1986 gegründet worden. Zweck des Vereins ist es, die wissenschaftliche Arbeit des Instituts und seiner Bibliothek zu unterstützen. Dies tut er durch Veranstaltungen, finanzielle Beiträge zugunsten der Institutsbibliothek, Bereitstellung von Stipendienmitteln für ausländische Gäste und jede andere Förderung der wissenschaftlichen Arbeit des Instituts. Außerdem dient der Verein dazu, den Kontakt zwischen dem Institut und allen aktiven und ehemaligen Mitarbeitern, seinen Gästen und Freunden sowie allen an der Arbeit des Instituts interessierten Personen und Unternehmen zu pflegen. Zur Förderung dieser Kontakte findet einmal jährlich eine wissenschaftliche Veranstaltung des Vereins in den Räumen des Instituts mit anschließender Mitgliederversammlung statt. Die Mitglieder erhalten außerdem regelmäßig Einladungen zu besonderen Veranstaltungen des Instituts, wie z.B. der Ernst-Rabel-Vorlesung

Das Angebot des Vereins wird gern genutzt: Der Verein hat mittlerweile die beachtliche Zahl von fast 300 Mitgliedern erreicht. Das aus Anlass des Jahrestreffens 2003 abgehaltene und von *Zimmermann* und *Siehr* organisierte Symposium war dem UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) gewidmet. Über 10 Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Übereinkommens sollte eine erste Bilanz seiner Anwendung in rechtsvergleichender Perspektive gezogen werden. Zu den Vortragenden gehörten *Daan Dokter* (Rotterdam), *Gerhard Lubbe* (Stellenbosch), *Franco Ferrari* (Verona), *Peter Winship* (Texas) sowie *Florian Faust* (Hamburg).

I. Statistische Angaben zum Personal

Ende 2003 waren insgesamt 117 Mitarbeiter am Institut tätig. Darunter waren:

- 28 wissenschaftliche Mitarbeiter (Referenten), davon 27 Vollzeit, 1 Teilzeit,
- 17 Mitarbeiter im Bibliotheksbereich, davon 8 Vollzeit, 9 Teilzeit,
- 13 Mitarbeiter im Sekretariats- und Redaktionsbereich, davon 7 Vollzeit, 6 Teilzeit,
- 6 Mitarbeiter im Verwaltungsbereich, davon 3 Vollzeit, 3 Teilzeit,
- 4 Mitarbeiter im Servicebereich, alle Vollzeit,
- 11 Aushilfen/Zeithilfen,
- 11 Drittmittel finanzierte Mitarbeiter (DFG/VW-Stiftung),
- 22 Nachwuchswissenschaftler,
- 5 wissenschaftliche Hilfskräfte.

Die Geschäftsführung lag bei *Reinhard Zimmermann*.

J. Statistische Angaben zur Bibliothek

	2002	2003
Bestand (Bände)	413.694	422.690
(davon Mikroformen*)	45.494	45.956
Neuerwerbungen (Bände)	8.534	8.996
(davon Mikroformen*)	203	462
Laufende Periodika (inkl. Gesetzesblätter und Entscheidungssammlungen)		
inländische	308	254
ausländische	1.752	1657
insgesamt	2.060	1911
CD-Roms	k.A.	268
Neuerwerbungen	k.A.	54
Bibliotheksgäste	1.071	1.046
davon Ausländer	284	271
Dauergäste mit mehrwöchiger Zulassung	307	314
davon Ausländer	177	176
Kurzbesucher laut Gästebuch	764	732
davon Ausländer	107	95

* Mikroformen werden nach einem auch von der American Association of Law Schools zugrunde gelegten Schlüssel in Bände umgerechnet; danach entsprechen 6 Mikroformen einem Band.

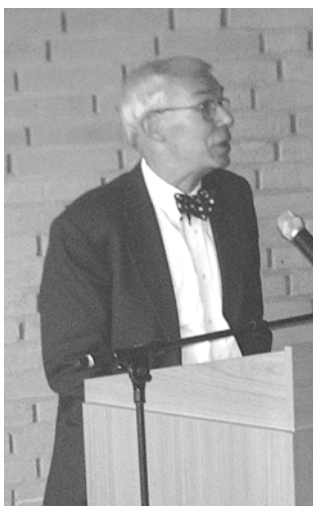
Für Einzelheiten sei auf den gesondert erschienen Jahresbericht der Bibliothek hingewiesen. In diesem Bericht finden sich Details zur Einrichtung des neuen Multimediasaals und zur Einführung des neuen Bibliothekssystems „Aleph“, Informationen zur Personalveränderung und Organisation der Bibliothek sowie zur Zusammensetzung des Bibliotheks- und Dokumentationsausschusses. Zudem wird über den Etat und den Bestand der Bibliothek und deren Entwicklung über die letzten 30 Jahre ausführlich und aufgeschlüsselt berichtet. Schließlich enthält der Bericht statistische Angaben zur Benutzung der Bibliothek und, nach Herkunftsländern aufgeschlüsselt, zu den Gästen der Bibliothek.

Abschied Professor Kötz / Antrittsvorlesung Professor Zimmermann

Bild oben: Dr. Peschel-Gutzeit,
Prof. Dr. Basedow, Prof. Dr.
Zimmermann, Prof. Dr. Kötz,
Dr. Bludau.

Bilder Mitte: Prof. Dr. Kötz;
Senator Dr. Kusch;
Prof. Dr. Zimmermann.

Bilder unten: Prof. Dr. Drobniß,
Prof. Dr. Mestmäcker; Prof. Dr.
von Münch, Dr. Voscherau





Bilder oben: Prof. Dr. K. Schmidt, Prof. Dr. Wagner; Prof. Dr. Lando, Prof. Dr. Zimmermann.

Bilder mitte: Prof. Dr. Zimmermann, Prof. Dr. Kötz, Senator Dr. Kusch; Dr. Bludau.

Bilder unten: Prof. Dr. Kötz, Prof. Dr. Seiler, Prof. Dr. Claussen.

Bilder ganz unten: Prof. Dr. Bettermann, Prof. Dr. Selmer; Prof. Dr. Herber, Prof. Dr. Bull; Frau Grunenberg-Lüst, Prof. Dr. Hopt.



Tagung zum iranischen Familien- und Erbrecht



Tagung mit einer Delegation des Oberen Volksgerichts Beijing, VR China



Sommerfest



Oben links: Frau Naumann, Frau Monleon; rechts: Herr Windthorst.
Darunter links: Herr Troge, Herr Baars; mitte: Frau Groß; rechts: Herr Hütteroth, Frau Rühl. Darunter rechts: Prof. Dr. Knudsen. Unten links: Herr Duarte, Frau de la Mata, Herr Herr Hömberg.



Betriebsausflug



Bild oben: Dr. Kleinheisterkamp

Bild oben rechts: Herr Eckl, Dr. Kleinschmidt, Herr Windthorst



Bild rechts: Frau Stahl, Dr. Pißler, Dr. Baum

Bild unten: Frau Achterberg, Herr Hinz, Frau Klüver



K. Anhang

I. Veröffentlichungen

1. *Veröffentlichungen des Instituts*

Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht 67 (2003), Mohr Siebeck, Tübingen, X, 813 S.

Die deutsche Rechtsprechung auf dem Gebiete des internationalen Privatrechts im Jahre 2001, Mohr Siebeck, Tübingen, 2003. XXIII, 509 S.

Comments on the European Commission's Draft Proposal for a Council Regulation on the law applicable to non-contractual obligations – Stellungnahme des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht, Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht 67 (2003), 1-56.

Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht, Mohr Siebeck, Tübingen 2003:

- Bd. 76: *Hopt, Klaus J.; Jessel-Holst, Christa; Pistor, Katharina* (Hg.), Unternehmensgruppen in mittel- und osteuropäischen Ländern. Entstehung, Verhalten und Steuerung aus rechtlicher und ökonomischer Sicht, XI, 315 S.
- Bd. 77: *Remien, Oliver*, Zwingendes Vertragsrecht und Grundfreiheiten des EG-Vertrages, XXXIII, 678 S.

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht, Mohr Siebeck, Tübingen 2003:

- Bd. 101: *Förster, Christian*, Die Dimension des Unternehmens. Ein Kapitel der deutschen und japanischen Rechtsgeschichte, XIV, 403 S.
- Bd. 102: *Wurmnest, Wolfgang*, Grundzüge eines europäischen Haftungsrechts. Eine rechtsvergleichende Untersuchung des Gemeinschaftsrechts, XXII, 386 S.
- Bd. 103: *Pattloch, Thomas*, Das IPR des geistigen Eigentums in der VR China, XXXII, 368 S.
- Bd. 104: *Sandrock, Andrea*, Vertragswidrigkeit der Sachleistung. Eine Untersuchung zum europäischen Privatrecht, XVII, 359 S.
- Bd. 105: *Lüke, Stephan*, Punitive Damages in der Schiedsgerichtsbarkeit. Erlaß und Wirkungen von Punitive Damages-Schiedssprüchen nach US-amerikanischem, schweizerischem und deutschem Recht, XXXI, 411 S.
- Bd. 106: *Niklas, Isabella Maria*, Die europäische Zuständigkeitsordnung in Ehe- und Kindschaftsverfahren, XX, 204 S.
- Bd. 107: *Dornblüth, Susanne*, Die europäische Regelung der Anerkennung und Vollstreckbarerklärung von Ehe- und Kindschaftsentscheidungen, XIX, 209 S.

- Bd. 108: *Zeeck, Sebastian*, Das Internationale Anfechtungsrecht in der Insolvenz. Die Anknüpfung der Insolvenzanfechtung, XVII, 152 S.
- Bd. 109: *Rusch, Konrad*, Gewinnhaftung bei Verletzung von Treuepflichten. Eine rechtsvergleichende Untersuchung zum englischen und deutschen Recht, XIX, 299 S.
- Bd. 110: *Fricke, Verena*, Der Unterlassungsanspruch gegen Presseunternehmen zum Schutze des Persönlichkeitsrechts im Internationalen Privatrecht, XX, 392 S.
- Bd. 111: *Köhler, Martin*, Die Haftung nach UN-Kaufrecht im Spannungsverhältnis zwischen Vertrag und Delikt. Ein rechtsvergleichender Blick aus Sicht des deutschen und des französischen Rechts, XV, 290 S.
- Bd. 112: *Schimansky, Annika*, Der Franchisevertrag nach deutschem und niederländischem Recht, XVIII, 325 S.
- Bd. 113: *Graf, Ulrike*, Die Anerkennung ausländischer Insolvenzscheidungen, XXIII, 435 S.
- Bd. 115: *Thiele, Christian*, Die zivilrechtliche Haftung der Tabakindustrie, XXV, 298 S.
- Bd. 118: *Forkert, Meinhard*, Eingetragene Lebenspartnerschaften im deutschen IPR: Art. 17b EGBGB, XXVIII, 362 S.

Wirtschaftsrecht des MERCOSUR, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2003:

- Bd. 5: *Bischoff-Everding, Peter*: Wettbewerbsrecht im MERCOSUR, 377 S.

Law and Economics of International Telecommunications – Wirtschaftsrecht der internationalen Telekommunikation, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2003:

- Bd. 50: *Moos, Flemming*, Die Bindung der Telekommunikationsregulierung durch das GATS-Abkommen, 362 S.
- Bd. 51: *Kruhl, Klaas*, Die Versteigerung knapper Frequenzen. Verfassungs- und europarechtliche Aspekte von Versteigerungen nach § 11 Abs. 4 TKG, 329 S.

2. Veröffentlichungen der Mitarbeiter

Anderson, Ross Gilbert, Appeals to London and Human Rights, Scots Law Times (News) 2003, 297-299.

Anderson, Ross Gilbert; Eden, Sandra, Transfer of Preferences on Payment, Edinburgh Law Review 7 (2003), 398-403.

Baetge, Dietmar, Die WTO-Ministerkonferenz von Doha und das Wettbewerbsrecht: Aufbruch zu neuen Ufern oder Fortschreibung des Status quo?, in: Festschrift Ünal Tekinalp, Band III, Beta, Istanbul 2003, 173-186.

Basedow, Jürgen, Kommentierung der §§ 305-310 BGB (Gestaltung rechtsgeschäftlicher Schuldverhältnisse durch allgemeine Geschäftsbedingungen), in: Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Band 2a, 4. Aufl., C. H. Beck, München 2003, 1057-1474.

- Nationale Justiz und europäisches Privatrecht – eine Vernetzungsaufgabe, Juristische Studiengesellschaft Karlsruhe, Heft 252, C. F. Müller Verlag, Heidelberg 2003, VII + 41 S.
- Die Europäische Gemeinschaft als Partei von Übereinkommen des einheitlichen Privatrechts, in: Ingeborg Schwenzer; Günter Hager (Hg.): Festschrift für Peter Schlechtriem zum 70. Geburtstag, Mohr Siebeck, Tübingen 2003, 165-187.
- The case for a European Contract Act, in: S. Grundmann; J. Stuyck (Hg.), An academic green paper on European contract law, Kluwer Law International, The Hague 2002, 147-157.
- Insurance contract law as part of an optional European Contract Act, ERA-Forum (scripta iuris europaei) 2/2003, 56-65.
- Rapport de synthèse: Quel droit privé pour l'Europe?, in: Jean Sylvestre Bergé; Marie-Laure Niboyet (Hg.), La réception du droit communautaire en droit privé des états membres, Bruylant, Bruxelles 2003, 234-259.
- Die allmähliche Entstehung eines europäischen Privatrechts (auf japanisch), Minshōhō Zasshi 128 – 3 (2003), 305-330.
- Globalisierung des Rechts (auf koreanisch), Korea Legislation Research Institute, Seoul 2003, 252 S.
- Worldwide harmonisation of private law and regional economic integration – general report, Uniform Law Review / Revue de Droit Uniforme 2003, 31-49.
- Gemeinschaftsrechtliche Grenzen der Ministererlaubnis in der Fusionskontrolle – zum Verhältnis des § 42 GWB zu den Art. 81 und 82 EG, Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht 14 (2003), 44-50.
- Private enforcement of Art. 81 EC: A German view, in: C.-D. Ehlermann; I. Atanasiu (Hg.), European Competition Law Annual: 2001 – Effective private enforcement of EC antitrust law, Hart Publishing, Oxford 2003, 137-145.
- Energisches Duopol – die Vermachtung der Strom- und Gasmärkte schreitet fort, Frankfurter Allgemeine Zeitung Nr. 30, 5.2.2003, S. 14.
- Grußwort, in: Max-Planck-Institut für Geistiges Eigentum, Wettbewerbs- und Steuerrecht (Hg.), Im Dienste des Geistigen Eigentums – Festansprachen aus Anlaß der Emeritierung von Professor Dr. jur. Dr. jur. h. c. mult. Gerhard Schricker und des Hundertsten Geburtstages von Professor Dr. jur. Dr. jur. h. c. Eugen Ulmer am 26. Juni 2003, München 2003, 11-14.
- Besprechung von Mark van Hoecke, François Ost (Hg.), The harmonisation of

European Private Law, Zeitschrift für Europäisches Privatrecht 11 (2003), 206-208.

- Besprechung von Hannu Tapani Klami, Eira Kuisma, Finish Law as an Option. Private International Law in Finland, Zeitschrift für Europäisches Privatrecht 11 (2003), 208-209.

Basedow, Jürgen u. a. (Hamburg Group for Private International Law), Comments on the European Commission's Draft Proposal for a Council Regulation on the law applicable to non-contractual obligations, *Rebels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* 67 (2003), 1-56.

Basedow, Jürgen u. a. (Monopolkommission), Netzwettbewerb durch Regulierung – XIV. Hauptgutachten 2000/2001 der Monopolkommission mit Anlagenband, NOMOS Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2003, 590 + 190 S.

- Zusammenschlussvorhaben der Georg von Holtzbrinck GmbH & Co. KG mit der Berliner Verlag GmbH & Co. KG, Sondergutachten 36 der Monopolkommission, NOMOS Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2003, 78 S.
- Wettbewerbsfragen der Kreislauf- und Abfallwirtschaft, Sondergutachten 37 der Monopolkommission, NOMOS-Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2003, 132 S.
- Zusammenschlussvorhaben der Georg von Holtzbrinck GmbH & Co. KG mit der Berliner Verlag GmbH & Co. KG (ergänzendes) Sondergutachten 38 der Monopolkommission, NOMOS Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2003, 58 S.

Baum, Harald, Rückerwerbsangebote für eigene Aktien: übernahmerechtlicher Handlungsbedarf?, Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Wirtschaftsrecht 167 (2003), 580-610.

- Vorzüge und Genußrechte in übernahmerechtlicher Sicht, Zeitschrift für Bankrecht und Bankwirtschaft 15 (2003), 9-20.
- „Öffentlichkeit“ eines Erwerbsangebots als Anwendungsvoraussetzung des Übernahmerechts? – eine rechtsvergleichende Analyse, Die Aktiengesellschaft 48 (2003), 144-161.
- Funktionale Elemente und Komplementaritäten des britischen Übernahmerechts, Recht der Internationalen Wirtschaft 49 (2003), 421-433.
- Globalization vs. Paternalistic Regulation: Some Thoughts about Economic Success, the Role of Law, and the Regulation of Japan's Financial Markets, in: Ch. Antons (Hg.), Law and Development in East and Southeast Asia, RoutledgeCurzon-IIAS Asian Studies Series, RoutledgeCurzon, London/New York 2003, 131-153.
- Die Neuregelung des Unternehmenserwerbs im WpÜG aus rechtsvergleichender Perspektive, Zeitschrift für Japanisches Recht / Journal of Japanese Law 16 (2003), 101-119.
- Doitsu shihon shijô-hô to kaisha-hô no kaisei – kyôdôtai no kinji no tenkai ni

- terashite / Reform des deutschen Kapitalmarkt- und Gesellschaftsrechts im Lichte der jüngsten Entwicklungen, *Wârudo Bijinesu Rebyû / World Wide Business Review* 4 (2003), 20-73.
- Yôroppa baishû-hô oyobi kaisha-hô no kaisei ni kansuru [Zur Reform des Europäischen Übernahme- und Gesellschaftsrechts], *Wârudo Bijinesu Rebyû / World Wide Business Review* 5 (2003), 104-116.
 - Doitsu ni okeru kôporêto gabanansu no kaisei [Reform der Corporate Governance in Deutschland], *Wârudo Bijinesu Rebyû / World Wide Business Review* 5 (2003), 117-128.
 - Rezension von Satoshi Nishitani, Vergleichende Einführung in das japanische Arbeitsrecht, *Zeitschrift für Japanisches Recht / Journal of Japanese Law* 15 (2003), 2003, 300-302.
 - Rezension von Anja Petersen, Das internationale Zivilprozeßrecht in Japan, *Zeitschrift für Japanisches Recht / Journal of Japanese Law* 15 (2003), 303-304.
 - Einführung / Editorial, *Zeitschrift für Japanisches Recht / Journal of Japanese Law* 15 (2003), 1-4.
 - Einführung / Editorial, *Zeitschrift für Japanisches Recht / Journal of Japanese Law* 16 (2003), 1-4.

Behrens, Peter, Das Internationale Gesellschaftsrecht nach dem Überseering-Urteil des EuGH, *IPRax* 2003, 193-207.

- Das Recht im ökonomischen Utilitarismus, in: Philippe Mastronardi (Hg.), *Das Recht im Spannungsfeld utilitaristischer und deontologischer Ethik – Zweijahrestagung der SVRSP, ARSP Beiheft Nr. 94*, Verlag Franz Steiner, Stuttgart 2003, 29-39.
- Benrather Tankstelle (RGZ 134, 342) – Ethische Standards im Recht der Wirtschaft, in: Hein Kötz, Hans B. Schäfer (Hg.), *Judex oeconomicus – 12 höchst-richterliche Entscheidungen kommentiert aus ökonomischer Sicht*, Mohr Siebeck, Tübingen 2003, 73-97.
- Europäisches Gesellschaftsrecht, in: Andreas Kellerhals (Hg.), *Einführung ins europäische Wirtschaftsrecht*, Schriftenreihe des Europa-Instituts Zürich, Bd. 45, Schulthess Jurisitsche Medien, Zürich 2003, 119-140.
- Comments on Josef Drexl: Choosing between Supranational and International Law Principles of Enforcement, in: Josef Drexl (Hg.), *The Future of Transnational Antitrust – From Comparative to Common Competition Law*, Stämpfli, Bern 2003, 343-346.
- L'établissement des règles du marché mondial: de l'ouverture des marchés territoriaux aux règles communes des marchés globalisés, *RIDE – Numéro spécial „La mondialisation du droit économique: Vers un nouvel ordre public économique“* 2003, 339-356.

Böckel, Margret, Rezension zu: Detrick, Sharon: A Commentary on the United Nations Convention on the Rights of the Child, The Hague, Boston, London 1999 und Convención sobre los derechos del niño, Inés M. Weinberg (Hg.), Buenos Aires 2002, *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* 67 (2003), 777-780.

Bulst, F. Wenzel, The Provimi Decision of the High Court: Beginnings of Private Antitrust Litigation in Europe, *European Business Organization Law Review* 4 (2003), 623-650.

Dernauer, Marc, Book Review of Japanese Contract and Anti-Trust Law by Willem M. Visser't Hooft (London 2002), *Zeitschrift für Japanisches Recht* 15 (2003), 297-299.

- Doitsu hōsō yōsei shisutemu to kaisei dōkō [Das deutsche Juristenausbildungssystem und die derzeitigen Reformtendenzen], *Causa* 6 (2003), 75-77.
- Shōhin sakimono torihiki no futō kan'yū to shōhisha hogo – doitsu-hō to no hikaku [Die Werbung zum Abschluß eines Vertrages im Zusammenhang mit Warentermingeschäften und der Schutz von Verbrauchern – ein Vergleich mit dem deutschen Recht], *Kokusai Shōji Hōmu* [Zeitschrift für internationales Handelsrecht] 30 (2002), 1504-1513, 1655-1665, 31 (2003), 47-54, 197-204, 343-348, 504-510, 659-667, 807-815, 960-969.

Drobnig, Ulrich, Regionale Vereinheitlichung des Rechts der Mobiliarsicherheiten außerhalb Europas, in: Ingeborg Schwenzer; Günter Hager (Hg.), *Festschrift für Peter Schlechtriem zum 70. Geburtstag*, Mohr Siebeck, Tübingen 2003, 855-867.

- Dreptul european al obligațiilor: Rezumat: Europäisches Schuldvertragsrecht, in: *Analele Universității din București: Seria Drept*, 2003 – I, 8-18.
- Recent Legislative Trends in The Field of Personal Security, in: Talia Einhorn (Hg.), *Spontaneous Order, Organization and the Law: Liber Amicorum Ernst-Joachim Mestmäcker*, T.M.C. Asser Press, The Hague 2003, 83-96.
- Brief Considerations on Co-ordinating Developments in the Field of Secured Transaction Law, *Uniform Law Review / Revue de Droit Uniforme* 8 (2003), 353-355.
- Die richterliche Neuregelung des Bürgschaftsrechts in Deutschland: Einleitender Überblick, in: *Neuere Entwicklungen im Recht der persönlichen Kreditsicherheiten in Deutschland und den Niederlanden*, Sellier: European Law Publishers, München 2003, 1-14.
- Chinesische Übersetzung von *Transfer of Property, Civil and Commercial Law Review* 22 (2002/2003), 324-349.
- Present and Future of Real and Personal Property, *European Review of Private Law* 5 (2003), 623-660.

Drobnig, Ulrich; Sagel-Grande, Irene; Snijders, Henk J., Neuere Entwicklungen im Recht der persönlichen Kreditsicherheiten in Deutschland und den Niederlanden, Sellier: European Law Publishers, München 2003, XIV, 114 S.

Eckl, Christian, Seminar über aktuelle Entwicklungen des europäischen Haftungsrechts in Hamburg, Zeitschrift für Europäisches Privatrecht 11 (2003), 196-197.

- Algunas observaciones alemanas acerca de la buena fe en el derecho contractual español: de principio general del derecho a cláusula general, in: Santiago Espiau Espiau; Antoni Vaquer Aloy (Hg.), Bases de un derecho contractual europeo, Tirant lo blanch, Valencia 2003, 41-52.

Ellger, Reinhard, Länderbericht Großbritannien, in: Peggy Valcke; Wouter Hins; Reinhard Ellger (Hg.), Fernsehen im Breitbandkabel – Ein Rechtsvergleich: Die Regulierung in Belgien, Großbritannien, den Niederlanden und den USA, Schriftenreihe der Landesmedienanstalten, Vistas Verlag, Berlin 2003, 203-248.

- Länderbericht USA, in: Peggy Valcke; Wouter Hins; Reinhard Ellger (Hg.), Fernsehen im Breitbandkabel – Ein Rechtsvergleich: Die Regulierung in Belgien, Großbritannien, den Niederlanden und den USA, Schriftenreihe der Landesmedienanstalten, Vistas Verlag, Berlin 2003, 249-322.

Essebier, Jana u.a. (Hamburg Group for Private International Law), Comments on the European Commission's Draft Proposal for a Council Regulation on the law applicable to non-contractual obligations, *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* 67 (2003), 1-56.

Gödan, Jürgen C., Schenkungen an Bibliotheken: Fallanalysen und Mustervertrag mit Erläuterungen, *Bibliotheksdienst* 36 (2002), 755-771.

- Die Bibliotheken der Max-Planck-Gesellschaft: Rückblick und Ausblick nach 25 Bibliothekstreffen, 2002-07-17, <<http://www.cpfs.mpg.de/library/BL2002/pdf/goedan.pdf>>.

Gödan, Jürgen C.; Holthey, Ursula, Afrikanische Gesetzblätter: Bestände der Bibliothek des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg, Recht, Bibliothek, Dokumentation 32 (2002), 31-67.

Grünwald, Andreas, Besprechung von Christian Gloger: Brasilien im internationalen Standortwettbewerb: Einblicke für Unternehmer, Investoren und politische Entscheidungsträger, *Tópicos* 4 (2003), 44-45.

Haar, Brigitte, Venture Capital Funding for Biotech Pharmaceutical Companies in an Integrated Financial Services Market: Regulatory Diversity within the EC, in: Talia Einhorn (Hg.), Spontaneous Order, Organization and the Law – Liber

Amicorum Ernst-Joachim Mestmäcker, T.M.C. Asser Press, The Hague 2003, 157-174.

von *Hein, Jan*, Kommentierung der Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 des Rates vom 28. Mai 2001 über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen (ABl EG 2001 L 174/1), in: Thomas Rauscher (Hg.), Europäisches Zivilprozessrecht: Kommentar, Sellier European Law Publishers, München 2003, 859-995.

- Die Berufungszuständigkeit der Oberlandesgerichte bei amtsgerichtlichen Entscheidungen mit Auslandsberührung (§ 119 I Nr. 1 lit. b und c GVG), Zeitschrift für Zivilprozess 116 (2003), 335-369.
- Die Kodifikation des europäischen Internationalen Deliktsrechts: Zur geplanten EU-Verordnung über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht, Zeitschrift für Vergleichende Rechtswissenschaft 102 (2003), 528-562.
- Besprechung von Freitag, Robert: Der Einfluss des Europäischen Gemeinschaftsrechts auf das internationale Produkthaftungsrecht. (Zugl.: Bayreuth, Univ., Diss., 2000) – Tübingen: Mohr Siebeck 2000. XXII, 470 S. (Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht. Bd. 83.), *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* 67 (2003), 179-184.
- Tagungsbericht: Der 64. Deutsche Juristentag in Berlin 17.-20.9.2002: Abteilung Wirtschaftsrecht, *Juristenzeitung* 2003, 195-199.

von *Hein, Jan u.a. (Hamburg Group for Private International Law)*, Comments on the European Commission's Draft Proposal for a Council Regulation on the law applicable to non-contractual obligations, *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* 67 (2003), 1-56.

Heinze, Christian A., Internationaler einstweiliger Rechtsschutz: Möglichkeiten und Grenzen am Beispiel der freezing injunction des englischen Rechts, *Recht der Internationalen Wirtschaft* 49 (2003), 922-929.

von *Hippel, Thomas*, Besprechung von Frits Hondius / Tymen van der Ploeg: Foundations. Tübingen: Mohr-Siebeck Verlag 2000, *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* 67 (2003), 387-390.

Hopt, Klaus J., Handelsvertreterrecht, Beck'scher Kurz-Kommentar, 3., neubearbeitete Aufl., C.H. Beck, München 2003, 451 S.

- Common Principles of Corporate Governance in Europe? (auf Chinesisch), *Comparative Studies (Peking)* 2003, 119-150.
- Direzione dell'impresa, controllo e modernizzazione del diritto azionario: la

- relazione della Commissione governativa tedesca sulla corporate governance, *Rivista delle Società* 48 (2003), 182-230.
- Takeover regulation in Europe – The battle for the 13th directive on takeovers, *Australian Journal of Corporate Law* 15 (2002), 1-18.
 - Modern Company and Capital Market Problems: Improving European Corporate Governance After Enron, *Journal of Corporate Law Studies* 3 (2003), 221-268.
 - Empfiehlt es sich, im Interesse des Anlegerschutzes und zur Förderung des Finanzplatzes Deutschland das Kapitalmarkt- und Börsenrecht neu zu regeln? Bericht des Abteilungsvorsitzenden, 64. Deutscher Juristentag Berlin, 20.9.2002, *Schweizerische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht* 2003, 341-343.
 - Neue Regeln guter Unternehmensführung – Corporate Governance und Gesellschaftsrecht in Europa: Der Rahmenplan der Europäischen Kommission, *Wirtschaftsdienst, Zeitschrift für Wirtschaftspolitik (HWWA)* 2003, 423-427.
 - Freie Vertriebsgestaltung – Grundsatz und Grenzen im deutschen und europäischen Handels-, Wirtschafts- und Presserecht, in: *Festschrift für Ulmer, de Gruyter Recht*, Berlin 2003, 891-906.
 - Stiftungsrecht in Europa, Festvortrag, 58. Jahrestagung des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen in Hamburg, in: *Stiftungen in der Wissensgesellschaft, Bundesverband Deutscher Stiftungen*, Berlin 2003, 417-428.
 - Corporate Governance in Germany, in: K. J. Hopt, E. Wymeersch (Hg.), *Capital Markets and Company Law*, Oxford University Press, Oxford 2003, 289-326.
 - Synthèse. L'appréciation globale de la société européenne (societas europaea), in: K. J. Hopt, M. Menjucq, E. Wymeersch (Hg.), *La Société européenne, Organisation juridique et fiscale, intérêts, perspectives*, Dalloz, Paris 2003, 255-270.
 - La treizième directive sur les OPA-OPE et le droit allemand, in: *Aspects actuels du droit des affaires: Mélanges en l'honneur de Yves Guyon*, Dalloz, Paris 2003, 529-541.
 - Die rechtlichen Rahmenbedingungen der Corporate Governance, in: P. Hommelhoff, K. J. Hopt, A. v. Werder (Hg.), *Handbuch Corporate Governance*, Otto Schmidt/Schäffer-Poeschel, Köln/Stuttgart 2003, 29-50.
 - Società di capitali e corporate governance in Germania, in: *Diritto societario e competitività in Italia e in Germania*, Quaderni di ricerca giuridica Numero 56, Banca d'Italia, Luglio 2003, 29-39.
 - Übernahmen, in: *Die Zukunft der Aktie, Dokumentation des Jubiläumssymposiums und des Börsenforums 2003 des Deutschen Aktieninstituts e.V.*, Deutsches Aktieninstitut, Frankfurt 2003, 18-22, 34, 36, 37.
 - Mehr Unabhängigkeit < ad BGH HypoVereinsbank Wirtschaftsprüfer >, *Handelsblatt*, Nr. 35, 19.2.2003, R 1.
 - Zu viel Schutz lähmt den Markt < ad Delisting, BGH Macroton, BörsO Ffm >, *Handelsblatt*, Nr. 78, 23.4.2003, S. R 1.

- Mehr Corporate Governance < ad Aktionsplan Gesellschaftsrecht der Eur. Kommission >, Handelsblatt, Nr. 119, 25.6.2003, R 1.
- Gebt den Anwälten mehr Markt! < ad BVerfG Kanzleiwechsel >, Handelsblatt, Nr. 159, 27.8.2003, 31.
- Nur gut, dass es den EuGH gibt! < ad EuGH golden shares, Inspire Art >, Handelsblatt, Nr. 208, 29.10.2003, R 1.

Hopt, Klaus J.; Merkt, Hanno, Handelsgesetzbuch, Beck'scher Kurz-Kommentar von Baumbach/Hopt, 31., neubearbeitete und erweiterte Aufl., C.H. Beck, München 2003, 1979 S.

Hopt, Klaus J.; Pistor, Katharina, Company Groups in Transition Economies: A Case for Regulatory Intervention?, in: Klaus J. Hopt, Christa Jessel-Holst, Katharina Pistor (Hg.), Unternehmensgruppen in mittel- und osteuropäischen Ländern, Mohr Siebeck, Tübingen 2003, 1-41.

Hopt, Klaus J., Forum Europaeum Konzernrecht, Konzernrecht für Europa, Dôshisha Hôgaku (Doshisha Law Review/Japan) 284 (2002), 195-232, 286 (2002), 401-454, 294 (2003), 351-431.

Jessel-Holst, Christa, Bulgarien, in: Alexander Bergmann; Murad Ferid; Dieter Henrich (Hg.), Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, 150. Lieferung, Verlag für Standesamtswesen, Frankfurt a.M., Berlin 2003, 1-77.

- Report on Commercial Justice, in: Ministry of Justice; United Nations Development Programme, Commercial Justice Reform in Bulgaria, Geja Ltd., Sofia 2003, 57-76.
- Reform des Mobiliarsicherheitsrechts in Osteuropa/Reforma prava o obezbeđenju potraživanja pokretnim stvarima u Jugoistočnoj Evropi, in: Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit mbH, Das Budapester Symposium: Beiträge zur Reform des Sachenrechts in den Staaten Südosteuropas/Budimpešti simpozijum: Doprinosi reformi stvarnog prava u državama jugoistočne Evrope, Edition Temmen, Bremen 2003, 66-97.
- Regulatory Approaches to Groups of Companies in States in Transition in Central and Eastern Europe, in: Klaus J. Hopt; Christa Jessel-Holst; Katharina Pistor (Hg.), Unternehmensgruppen in mittel- und osteuropäischen Ländern. Entstehung, Verhalten und Steuerung aus rechtlicher und ökonomischer Sicht, Mohr Siebeck, Tübingen 2003, 43-57.
- General Meeting of Shareholders and the Internet, Pravo i Privreda, Časopis za privrednopravnu teoriju i praksu XL (2003), Nr. 5-8, 40-47.
- Kriterien eines einheitlichen Europäischen Handelsregisters aus bulgarischer Sicht, in: Gerte Reichelt (Hg.), Perspektiven eines Einheitlichen Europäischen Handelsregisters. Symposium Wien 19. Oktober 2002, Manzsche Verlags- und

- Universitätsbuchhandlung, Wien 2003, 63-72.
- Gesetzgebung Bulgarien, Juli-September 2002, WGO-Monatshefte für Osteuropäisches Recht 44 (2002), 375-376.
 - Gesetzgebung Bulgarien, Oktober-Dezember 2002, WGO-Monatshefte für Osteuropäisches Recht 44 (2002), 449-450.
 - Gesetzgebung Bulgarien, Januar-März 2003, WGO-Monatshefte für Osteuropäisches Recht 45 (2003), 134-135.
 - Gesetzgebung Bulgarien, April-Juni 2003, WGO-Monatshefte für Osteuropäisches Recht 45 (2003), 217-218.
 - Internationale Abkommen Bulgarien, WGO-Monatshefte für Osteuropäisches Recht 45 (2003), 41-45.
 - Lehre: IV. Winterschule für Europarecht in Zlatibor, WGO-Monatshefte für Osteuropäisches Recht 45 (2003), 122.
 - Serbien-Montenegro: Gesetzblatt des Kosovo mit den UNMIK-Verordnungen im Internet abrufbar, WGO-Monatshefte für Osteuropäisches Recht 45 (2003), 167-168.
 - Deutsche Übersetzung: Grundkonzeption des Gesetzes über Finanzierungsleasing der Republik Serbien, in: Jelena Perović (Hg.), Komentar Zakona o finansijskom lizingu, Glossarium, Belgrad 2003, 119-142.
 - Deutsche Übersetzung: Serbien: Gesetz über Finanzierungsleasing, in: Jelena Perović (Hg.), Komentar Zakona o finansijskom lizingu, Glossarium, Belgrad 2003, 143-161.

Kleinheisterkamp, Jan, Imperialismus und rechtlicher Chauvinismus, Kolloquium zum 20. Geburtstag des Schweizerischen Instituts für Rechtsvergleichung, Zeitschrift für Europäisches Privatrecht 11 (2003), 456-459.

- Prefácio, in: Roberto Di Sena Jr. (Hg.), Comércio Internacional & Globalização: A Cláusula Social na OMC, Juruá, Curitiba 2003, 11-13.
- Interdependência entre processos de anulação e execução: um estudo comparativo como foco nas legislações brasileira e alemã, in: Wilhelm Hofmeister; Franklin Trein (Hg.), Anuário Brasil – Europa 2002: solução de controvérsias, arbitragem comercial e propriedade intelectual, Konrad Adenauer Stiftung, Rio de Janeiro 2003, 151-160.
- Seguridad Jurídica en el MERCOSUR. La Interpretación Uniforme del Derecho Comunitario, in: Alfonso Luis Calvo Caravaca; Pilar Blanco-Morales Limones (Hg.), Globalización y Derecho, Colex, Madrid 2003, 351-380.

Kleinheisterkamp, Jan; Pistor, Katharina; Keinan, Yoram; West, Mark, Innovation in Corporate Law, Journal of Comparative Economics 31 (2003), 676-694.

- Evolution of Corporate Law and the Transplant Effect: Lessons from Six Countries, The World Bank Research Observer 18 (2003), 89-112.

Knudsen, Holger, President's Report, *International Journal of Legal Information* 31 (2003), xi-xiii, xxi-xxii, lxi-lxiii.

Kötz, Hein, Civil Justice Systems in Europe and the United States, *Duke Journal of Comparative and International Law* 13 (2003), 61-77.

- The Value of Mixed Legal Systems, *Tulane Law Review* 78 (2003), 435-439.
- Rhetorik und Jurisprudenz im deutschen Recht und im Common Law, in: Ingeborg Schwenzer; Günter Hager (Hg.), *Festschrift für Peter Schlechtriem zum 70. Geburtstag*, Mohr Siebeck, Tübingen 2003, 79-90.

Kropholler, Jan, Internationales Unterhaltsverfahrensrecht, in: J. von Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen: Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche/IPR, Anh III zu Art. 18 EGBGB, Sellier-de Gruyter, Berlin 2003, 221-351.

- Das Internationale Kindschaftsrecht der Übereinkommen und EG-Verordnungen, in: J. von Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen : Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche/IPR, Vorbem zu Art. 19 EGBGB, Sellier-de Gruyter, Berlin 2003, 352-562.
- Die deutsche Rechtsprechung auf dem Gebiete des Internationalen Privatrechts im Jahre 2001, Mohr Siebeck, Tübingen 2003, 532 S.
- Studienkommentar BGB, 6. Aufl., C. H. Beck, München 2003, 1106 S.

Kulms, Rainer, Die US-amerikanische Limited Liability Company – Vorbild für eine deregulierte GmbH?, *Zeitschrift für Vergleichende Rechtswissenschaft* 102 (2003), 272-287.

- Book Review: Mark Roe: *Political Determinants of Corporate Governance*, Oxford University Press 2003, *The Journal of Corporate Law Studies* 3 (2003), 429-434.
- Editorial: „Privatising Public Services – Rules and Governance Structures“, *European Business Organization Law Review* 4 (2003), 351-352.
- Lessons from the California Electricity Crisis – a Book Report on: James L. Sweeney, *The California Electricity Crisis*, Hoover Institution Press 2002; Christopher Weare, *The California Electricity Crisis: Causes and Policy Options*, Public Policy Institute of California 2003, *European Business Organization Law Review* 4 (2003), 483-487.

Leyens, Patrick C., Deutscher Aufsichtsrat und U.S.-Board: ein- oder zweistufiges Verwaltungssystem? – Zum Stand der rechtsvergleichenden Corporate Governance-Debatte, *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* 67 (2003), 57-105.

- Grenzen der formularmäßigen Risikoabwälzung vom Leasinggeber auf den Hersteller/Lieferanten, *Monatsschrift für Deutsches Recht* 57 (2003), 312-315.
- Anmerkung zu BGH, Urteil vom 19.03.2003 – VIII ZR 135/02: AGB-Leasingvertrag, *Betriebs-Berater* 58 (2003), 1529-1530.

Lindenberg, Ina Maria, Anmerkung zu BGH, Urteil vom 13.3.2003 – I ZR 212/00: Umgekehrte Versteigerung II, *Computer und Recht* 19 (2003), 518-520.

- Die Vereinbarkeit des Lebenspartnerschaftsgesetzes mit Art. 6 Abs. 1 GG – Eine kritische Würdigung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, *Die Öffentliche Verwaltung* 56 (2003), 707-714.

Magnus, Ulrich, Impact of Social Security Law on Tort Law Concerning Compensation of Personal Injuries – Comparative Report, in: Ulrich Magnus (Hg.), *The Impact of Social Security Law on Tort Law*, Springer, Wien, New York 2003, 86-115.

- Europäisierung des Haftungsrechts, in: Ole Lando; Ulrich Magnus; Monika Novak-Stief (Hg.), *Angleichung des materiellen und des internationalen Privatrechts in der EU – Harmonisation of Substantive and International Private Law*, Peter Lang, Frankfurt/M 2003, 143-163.
- Schadensersatz für Körperverletzung in Deutschland, in: Bernhard Koch; Helmut Koziol (Hg.), *Compensation for Personal Injuries in a Comparative Perspective*, Springer, Wien, New York 2003, 148-176.
- Europa und sein Deliktsrecht – Gründe für und wider die Vereinheitlichung des außervertraglichen Haftungsrechts, in: Helmut Koziol; Jaap Spier (Hg.), *Liber amicorum Pierre Widmer*, Springer, Wien, New York 2003, 221-234.
- Rechtsfolgen im Acquis communautaire, in: Reiner Schulze; Martin Ebers; Hans Christoph Grigoleit (Hg.), *Informationspflichten und Vertragsschluss im Acquis communautaire*, Mohr Siebeck, Tübingen 2003, 291-312.
- Aufhebungsrecht des Käufers und Nacherfüllungsrecht des Verkäufers im UN-Kaufrecht, in: Ingeborg Schwenzer; Günter Hager (Hg.), *Festschrift für Peter Schlechtriem zum 70. Geburtstag*, Mohr Siebeck, Tübingen 2003, 599-612.
- The CISG's Impact on European Legislation, in: Franco Ferrari (Hg.), *The 1980 Uniform Sales Law. Old Issues Revisited in the Light of Recent Experiences*, Giuffrè Editore, Sellier European Law Publishers, Mailand, München 2003, 129-145.
- Beyond the Digest: Part III (Articles 25-34, 45-52), in: Franco Ferrari; Harry Flechtner; Ronald A. Brand (Hg.), *The Draft UNCITRAL Digest and Beyond – Cases, Analysis and Unresolved Issues in the U.N. Sales Convention*, Sellier European Law Publishers, München 2003, 319-335.
- Articles 25-34 und Articles 45-52, in: Franco Ferrari; Harry Flechtner; Ronald A. Brand (Hg.), *The Draft UNCITRAL Digest and Beyond – Cases, Analysis*

and Unresolved Issues in the U.N. Sales Convention, Sellier European Law Publishers, München 2003, 600-626, 696-725.

- Deutsche Schuldrechtsmodernisierung im Bereich der Leistungsstörungen, Kauf- und Werkvertrag, *Analele Universitatii Din Bucuresti* 53 (2003), 23-34.
- Hacia un sistema europeo de responsabilidad civil extracontractual, *Revista de Derecho privado* 30 (2003), 1-24.

Magnus, Ulrich; Koch, Harald; Winkler von Mohrenfels, Peter, Meschdunarodnoe Tschastnoe Pravo i Srawnitelnoe Pravovedenie (russ. Übersetzung von IPR und Rechtsvergleichung), 2. russ. Aufl., C.H. Beck, Meschdunarodne Otnoschenija, München, Moskau 2003, 476 S.

Magnus, Ulrich; Fedtke, Jörg, Germany (Impact of Social Security Law on Tort Law), in: Ulrich Magnus (Hg.), *The Impact of Social Security Law on Tort Law*, Springer, Wien, New York 2003, 86-115.

- Liability for Damage Caused by Others under German Law, in: Jaap Spier (Hg.), *Unification of Tort Law: Liability for Damage Caused by Others*, Kluwer Law International, The Hague, London, New York 2003, 105-131.

Magnus, Ulrich u. a. (Hamburg Group for Private International Law), Comments on the European Commission's Draft Proposal for a Council Regulation on the law applicable to non-contractual obligations, *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* 67 (2003), 1-56.

Meier, Sonja, Nutzungsherausgabe und Verjährung beim Verkauf gestohlener Sachen: Nichterfüllung oder Rechtsmangel?, *Juristische Rundschau* 2003, 353-356.

Mestmäcker, Ernst-Joachim, Wirtschaft und Verfassung in der Europäischen Union, Beiträge zu Recht, Theorie und Politik der europäischen Integration, Baden-Baden 2003, 700 S.

- Multinationale Unternehmen im globalen Wettbewerb, in: Klaus J. Hopt; Erhard Kantzenbach; Thomas Straubhaar (Hg.), *Herausforderungen der Globalisierung*, Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen 2003, 126-147.
- Ein Irrweg der Pressefusionskontrolle, in: *Die Welt*, 19.12.2003.

Metzger, Axel, Rechtsgeschäfte über das Urheberpersönlichkeitsrecht nach dem neuen Urhebervertragsrecht: Unter besonderer Berücksichtigung der französischen Rechtslage, *Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht Internationaler Teil* 2003, 9-24.

- Softwarepatente im künftigen europäischen Patentrecht: Eine kritische Würdigung der Entwürfe aus Kommission, Parlament und Rat für eine Richtlinie über

die Patentierbarkeit computerimplementierter Erfindungen, Computer und Recht 2003, 313-317.

- Zur Zulässigkeit von CPU-Klauseln in Softwareverträgen, Neue Juristische Wochenschrift 2003, 1994-1995.
- Zum Grundsatz der Unübertragbarkeit des Rechts auf Werkschutz, Anm. zu Cour de Cassation, Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht Internationaler Teil 2003, 782-783.
- Rezension zu Wolfgang Mincke, Einführung in das niederländische Recht, Zeitschrift für Europäisches Privatrecht 11 (2003), 699-702.
- La réception du droit communautaire en droit privé des États membres: Tagung der Université de Paris X-Nanterre vom 28.01.2003 bis 01.03.2003, Zeitschrift für Europäisches Privatrecht 11 (2003), 660-663.

Metzger, Axel; Jaeger, Till, Open Content-Lizenzen nach deutschem Recht, Multimedia und Recht 2003, 431-439.

Metzger, Axel; Wurmnest, Wolfgang, Auf dem Weg zu einem Europäischen Sanktionenrecht des geistigen Eigentums?: Anmerkungen zum Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Richtlinie „über die Maßnahmen und Verfahren zum Schutz der Rechte an geistigem Eigentum“, Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht 2003, 922-933.

Metzger, Axel u.a. (Hamburg Group for Private International Law), Comments on the European Commission's Draft Proposal for a Council Regulation on the law applicable to non-contractual obligations, Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht 67 (2003), 1-56.

Mühlbach, Tatjana, Tariftreue und europäisches Vergaberecht, Recht der Arbeit 6 (2003), 339-346.

Papathoma-Baetge, Anastasia, Zivilrechtliche Probleme der Zusendung unerbetener E-Mail-Werbung in Deutschland, in: Festschrift Ünal Tekinalp, Band I, Beta, Istanbul 2003, 485-497.

Pißler, Knut B., Einführung in das Beweisrecht der VR China: Die neue justizielle Interpretation des Obersten Volksgerichts, Newsletter der deutsch-chinesischen Juristenvereinigung e.V. 10 (2003), 137-146.

- Neues vom Obersten Volksgericht – Materiellrechtliche justizielle Auslegung zu Schadenersatzklagen chinesischer Anleger, Newsletter der deutsch-chinesischen Juristenvereinigung e.V. 10 (2003), 30-41.
- Neue Chancen und Risiken für ausländische Investoren auf dem chinesischen Kapitalmarkt, CHINA aktuell 2002, 193-204.

Puttfarken, Hans-Jürgen, Multimodaler Transport über See : Zur Abgrenzung zwischen Binnen- und Seetransportrecht gemäss § 452 des deutschen Handelsgesetzbuchs, in: Tuğrul Ansay; Fırat Öztan; Sabih Arkan; Aynur Yongalik; Kemal Şenocak; Hakan Karan; Burçak Yıldız (Hg.), Prof. Dr. Turgut Kalpsüz'e Armağan, Turhan Kitabevi Yayinlari, Ankara 2003, 445-463.

Puttfarken, Hans-Jürgen u.a. (Hamburg Group for Private International Law), Comments on the European Commission's Draft Proposal for a Council Regulation on the law applicable to non-contractual obligations, *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* 67 (2003), 1-56.

Roth, Markus, Der allgemeine Bankvertrag, *Wertpapier-Mitteilungen* 57 (2003), 480-482.

- Die übertragende Auflösung nach Einführung des Squeeze-out, *Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht* 7 (2003), 998-1005.
- Heilung und Wirksamwerden von mit formnichtiger Vollmacht geschlossenen Verbraucherdarlehensverträgen, *Wertpapier-Mitteilungen* 57 (2003), 2356-2360.
- Anmerkung zu BGH, Urteil vom 28. Mai 2002 – WuB I G 2. Effektengeschäft 1.03: Verpflichtung des Kommittenten zu Deckungskäufen bei fehlerhaftem Effektengeschäft, in: *Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht* 19 (2003), 37-38.
- Anmerkung zu OLG Frankfurt a.M., Urteil vom 20. Februar 2002 – WuB I G 5. Immobilienanlagen 4.03: Vollmachtserteilung bei steuersparenden Erwerbermodellen, in: *Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht* 19 (2003), 305-307.
- Anmerkung zu BGH, Urteil vom 12. November 2002 – WuB IV D. § 1 HWiG 3.03: Zurechnung einer Haustürsituation bestimmt sich nach den Grundsätzen des § 123 BGB; Offenlegung einer Innenprovision durch den Darlehensgeber; „Heininger“, in: *Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht* 19 (2003), 443-446.
- Anmerkung zu OLG Karlsruhe, Urteil vom 20. November 2002 – WuB I G 5. Immobilienanlagen 10.03: Wirksamkeit einer Vollmacht zur Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung; Aufklärungspflichten der Bank bei Kreditfinanzierung steuersparender Bauherrenmodelle, in: *Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht* 19 (2003), 877-880.
- Rezension von Schwarz, *Europäisches Gesellschaftsrecht* und Habersack, *Europäisches Gesellschaftsrecht*, 2. Auflage, *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* 67 (2003), 596-602.

Roth, Markus; Leonardi, Marco, Directors' Remuneration in Listed Companies, Juni/Juli 2003, <<http://www.ecgi.org/remuneration/questionnaire/germany.pdf>>.

Rothenhöfer, Kay, Mitverschulden des unrichtig informierten Anlegers? – Zur Frage, ob eine Verkaufs- oder Anzeigeobliegenheit des geschädigten Anlegers besteht, *Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht* 57 (2003), 2032-2037.

Rühl, Giesela, The Battle of the Forms: Comparative and Economic Observations, *University of Pennsylvania Journal of International Economic Law* 2003, 189-224.

Rühl, Giesela; Michaels, Ralf, 11. Tagung der International Academy of Commercial and Consumer Law (IACCL) in Hamburg, *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* 67 (2003), 353-359.

Rühland, Hans-Philipp, Das „Level Playing Field“ im europäischen Übernahmerecht – eine ökonomische Analyse der Durchbruchsregel (Art. 11 ÜRL-E), *Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht* 24 (2003), 1150-1153.

Samtleben, Jürgen, Das Börsentermingeschäft ist tot – es lebe das Finanztermingeschäft?, *Zeitschrift für Bankrecht und Bankwirtschaft* 15 (2003), 69-77.

- Brasilien, in: Arthur Bülow; Karl-Heinz Böckstiegel; Reinhold Geimer; Rolf A. Schütze (Hg.), *Der Internationale Rechtsverkehr in Zivil- und Handelssachen*, 25. Ergänzungslieferung, C.H.Beck, München 2003, Abschnitt 1023, S. 1-33.
- A solução de controvérsias na União Européia e no Mercosul 2003, in: Wilhelm Hofmeister; Franklin Trein (Hg.), *Anuário Brasil – Europa 2002: Solução de controvérsias, arbitragem comercial e propriedade intelectual*, Fundação Konrad Adenauer, Rio de Janeiro 2003, 69-81.
- Rezension – Lamm, Martin Nyota, *Die Interamerikanischen Spezialkonferenzen für Internationales Privatrecht 2000*, *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* 67 (2003), 185-187.
- Rezension – Martins, Renata Rocha de Mello, *Verfassungskonformität des MERCOSUR in Brasilien 2002*, *Verfassung und Recht in Übersee* 36 (2003), 146-148.
- Rezension – Calcagnotto, Gilberto; Nolte, Detlef (Hrsg.), *Südamerika zwischen US-amerikanischer Hegemonie und brasilianischem Führungsanspruch 2002*, *Verfassung und Recht in Übersee* 36 (2003), 478-479.

Samtleben, Jürgen u.a. (Hamburg Group for Private International Law), Comments on the European Commission's Draft Proposal for a Council Regulation on the law applicable to non-contractual obligations, *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* 67 (2003), 1-56.

Scherpe, Jens M., Zur Reform des Versicherungsvertragsrechts in Dänemark, Zeitschrift für Versicherungsrecht, Haftungsrecht und Schadensrecht, Beilage Ausland 44 (2003), 24-26.

- Gründe und Methoden europäischer Angleichung der Versicherungsrechte : Ein europäischer Binnenmarkt für Versicherungen, in: Harald Herrmann; Achim Wambach (Hg.), Reform des Versicherungsvertragsrechts: Erster Nürnberger Versicherungstag, Schriftenreihe Wirtschaftsrecht 5, Verlag International Finance, Nürnberg 2003, 29-43.
- Inkrafttreten der Neuregelungen im dänischen Versicherungsvertragsgesetz, Zeitschrift für Versicherungsrecht, Haftungsrecht und Schadensrecht, Beilage Ausland 44 (2003), 55-56.
- Die Rechtsstellung nichtehelicher Lebensgemeinschaften: Grundstrukturen in Europa, in: Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen (Hg.), Nichteeliche Lebensgemeinschaften: Reformbedarf und Reformüberlegungen, Dokumentation der Anhörung vom 24.3.2003 in Berlin, Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen, Berlin 2003, 27-31.

Scherpe, Jens M.; Pintens, Walter, Gleichgeschlechtliche Ehen in Belgien, Das Standesamt – Zeitschrift für Standesamtswesen, Familienrecht, Staatsangehörigkeitsrecht, Personenstandsrecht, internationales Privatrecht des In- und Auslands 56 (2003), 321-323.

Schwarz, Simon u.a. (Hamburg Group for Private International Law), Comments on the European Commission's Draft Proposal for a Council Regulation on the law applicable to non-contractual obligations, *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* 67 (2003), 1-56.

Siehr, Kurt, Ausländische Gesellschaft und inländischer Konkurs, in: Hans Caspar Von der Crone; Rolf H. Weber; Roger Zäch; Dieter Zobl (Hg.), Neue Tendenzen im Gesellschaftsrecht. Festschrift für Peter Forstmoser zum 60. Geburtstag, Schulthess, Zürich 2003, 705-712.

- Das Sachenrecht der Kulturgüter. Kulturgütertransfergesetz und das schweizerische Sachenrecht, in: Heinrich Honsell; Wolfgang Portmann; Roger Zäch; Dieter Zobl (Hg.), Aktuelle Aspekte des Schuld- und Sachenrechts. Festschrift für Heinz Rey zum 60. Geburtstag, Schulthess, Zürich 2003, 127-140.
- Die Schnecke im Recht. Rechtsprobleme einer gastronomischen Köstlichkeit, in: Alberto Aronovitz (Hg.), Gastronomie, alimentation et droit. Mélanges en l'honneur de Pierre Widmer. Kochkunst, Ernährung und Recht. Festschrift zu Ehren von Pierre Widmer, Schulthess, Zürich 2003, 111-119.
- A Special Regime for Cultural Objects in Europe, *Uniform Law Review. Revue de droit uniforme* NS 8 (2003), 551-563.

- Family Unions in Private International Law, Netherlands International Law Review 50 (2003), 419-435.
- The Protection of Cultural Objects on a Regional Basis, in: Université Nationale et Capodistrienne d'Athènes. Fondation Prof. E. Krispis et Dr. A. Samara-Krispi (Hg.), La protection internationale des biens culturels, Regard dans l'avenir. International protection of cultural objects. A view to the future. Colloquium Athens, 23 November 2001, Sakkoulas, Athen 2003, 83-94.
- Das Internationale Haftungsrecht der Schweiz, in: Ole Lando; Ulrich Magnus; Monika Novak-Stief (Hg.), Angleichung des materiellen und des internationalen Privatrechts in der EU. Harmonisation of Substantive and International Private Law, Peter Lang, Frankfurt am Main, Berlin, Bern u.a. 2003, 177-183.

Vogenauer, Stefan, §§ 133, 157 BGB – Auslegung, in: Mathias Schmoeckel; Joachim Rückert; Reinhard Zimmermann (Hg.), Historisch-kritischer Kommentar zum BGB. Band I, §§ 1-240, Mohr Siebeck, Tübingen 2003, 562-653.

Vogenauer, Stefan; Twining, William; Farnsworth, Ward; Tesón, Fernando, The Role of Academics in the Legal System: Civil Law Systems, in: Peter Cane; Mark Tushnet (Hg.), The Oxford Handbook of Legal Studies, Oxford University Press, Oxford 2003, 920-949.

Wurmnest, Wolfgang, Grundzüge eines europäischen Haftungsrechts: Eine rechtsvergleichende Untersuchung des Gemeinschaftsrechts unter Einbeziehung der Rechte Deutschlands, Englands und Frankreichs, Mohr Siebeck, Tübingen 2003, XXII, 386 S.

- Zivilrechtliche Ausgleichsansprüche von Kartellbeteiligten bei Verstößen gegen das EG-Kartellverbot, Recht der Internationalen Wirtschaft 49 (2003), 896-900.
- Common Core, Grundregeln, Kodifikationsentwürfe, Acquis-Grundsätze: Ansätze internationaler Wissenschaftlergruppen zur Privatrechtsvereinheitlichung in Europa, Zeitschrift für Europäisches Privatrecht 11 (2003), 714-744.
- Anmerkung zu EuGH, 9.9.2003, Rs. C-151/02, Landeshauptstadt Kiel/Norbert Jaeger, Der Betrieb 55 (2003), 2069-2071.
- Anmerkung zu BAG, Beschluss vom 18.2.2003, Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht 14 (2003), 511-512.
- Anmerkung zu EuGH, 10.7.2003, Rs. C-472/00 P, Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Fresh Marine Company, Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht 14 (2003), 373-374.
- 2nd Annual Conference on European Tort Law & Unification of Tort Law Working Session, Wien, 24-26 April 2003, Versicherungsrecht 54 (2003), 1238-1240.

- Trees or Forest?: Colloque international et Session internationale d'études doctorales sur la réception du droit communautaire en droit privé des États Membres, *European Review of Private Law* 11 (2003), 1238-1240.
- US-Initiative CSI nützt dem Containerhandel, *Deutsche Verkehrszeitung* 29.4.2003, 8.
- Rezension von Martin Taschner, Arbeitsvertragsstatut und zwingende Bestimmungen nach dem Europäischen Schuldvertragsübereinkommen, *Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht* 10 (2003), 841-842.
- Rezension von Rolf Hempel, Privater Rechtsschutz im Kartellrecht: Eine Rechtsvergleichende Analyse, *Europa-Blätter* 11 (2003), 841-842.

Wurmnest, Wolfgang; Metzger, Axel, Auf dem Weg zu einem Europäischen Sanktionenrecht des geistigen Eigentums?: Anmerkungen zum Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Richtlinie „über die Maßnahmen und Verfahren zum Schutz der Rechte an geistigem Eigentum“, *Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht* 47 (2003), 922-933.

Wurmnest, Wolfgang; Verse, Dirk, Rückforderung EG-rechtswidriger Beihilfen und Unternehmenskauf, *Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Wirtschaftsrecht* 167 (2003), 403-439.

Yassari, Nadjma, Die Brautgabe nach iranischem Recht, *Das Ständesamt* 7 (2003), 198-201.

Zimmermann, Reinhard, Gemeines Recht heute: Das Kreuz des Südens, in: Jörn Eckert (Hg.), *Der praktische Nutzen der Rechtsgeschichte*, C.F. Müller, Heidelberg 2003, 601-627.

- Wege zu einem europäischen Haftungsrecht, in: Reinhard Zimmermann (Hg.), *Grundstrukturen des Europäischen Deliktsrechts*, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2003, 19-30.
- Perspektiven europäischer Privatrechtswissenschaft, in: Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht (Hg.), *Hamburg Stabwechsel: Ansprachen aus Anlass des Wechsels im Direktorium am 24. September 2002*, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg 2003, 25-52.
- Das Bürgerliche Gesetzbuch und die Entwicklung des bürgerlichen Rechts, in: Joachim Rückert; Mathias Schmoeckel; Reinhard Zimmermann (Hg.), *Historisch-kritischer Kommentar zum BGB, Allgemeiner Teil, §§ 1-240*, Mohr Siebeck, Tübingen 2003, 1-33.
- Die juristischen Bücher des Jahres: Eine Leseempfehlung, *Neue Juristische Wochenschrift* 2003, 3315-3318.

- Die „Principles of European Contract Law“, Teil III, Zeitschrift für Europäisches Privatrecht 11 (2003), 707-713.
- Besprechung von Ferid/Firsching/Dörner/Hausmann, Internationales Erbrecht, Stand: 48. Ergänzungslieferung, Neue Juristische Wochenschrift 2003, 495-496.
- Besprechung von Govaert C.J.J. van den Bergh, Die holländische elegante Schule – Ein Beitrag zur Geschichte von Humanismus und Rechtswissenschaft in den Niederlanden 1500-1800, Zeitschrift für Europäisches Privatrecht 11 (2003), 202-204.
- Besprechung von Annelise Riles (Hg.), Rethinking the Masters of Comparative Law, Zeitschrift für Europäisches Privatrecht 11 (2003), 219-221.
- Besprechung von R.C. van Caenegem, European Law in the Past and the Future, Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis 71 (2003), 471-472.
- Grundstrukturen eines europäischen Bereicherungsrechts (Gegenstand der privatrechtlichen Sektion der Deutschen Gesellschaft für Rechtsvergleichung auf der Tagung vom 17. bis 20 September 2003 in Dresden), Zeitschrift für Europäisches Privatrecht 11 (2003), 441-443.
- Gegenwartsbedeutung, Rechtsgeschichte 3 (2003), 66-67.

II. Herausgeberschaften

1. Sammelbände

Ellger, Reinhard; Valcke, Peggy; Hins, Wouter, Fernsehen im Breitbandkabel – Ein Rechtsvergleich: Die Regulierung in Belgien, Großbritannien, den Niederlanden und den USA, Schriftenreihe der Landesmedienanstalten, Vistas Verlag, Berlin 2003, 334 S.

Gödan, Jürgen C.; Beger, Gabriele; Müller, Harald, Gutachtensammlung zum Bibliotheksrecht, Harrassowitz, Wiesbaden 2002, XIV + 618 S.

Gödan, Jürgen C.; Müller, Harald, Entscheidungssammlung zum Bibliotheksrecht, 2. Aufl., Harrassowitz, Wiesbaden 2003, XIV + 656 S.

Hopt, K. J.; Wymeersch, E., Capital Markets and Company Law, Oxford University Press, Oxford 2003, 781 S.

Hopt, K. J.; Jessel-Holst, C.; Pistor, K., Unternehmensgruppen in mittel- und osteuropäischen Ländern : Entstehung, Verhalten und Steuerung aus rechtlicher und ökonomischer Sicht, Mohr Siebeck, Tübingen 2003, 317 S.

Hopt, K. J.; Menjucq, M.; Wymeersch, E., La Société européenne: Organisation juridique et fiscale, intérêts, perspectives, Dalloz, Paris 2003, 276 S.

Hopt, K. J.; Hommelhoff, P.; v. Werder, A., Handbuch Corporate Governance: Leitung und Überwachung börsennotierter Unternehmen in der Rechts- und Wirtschaftspraxis, Otto Schmidt/Schäffer-Poeschel, Köln/Stuttgart 2003, 811 S.

Hopt, K. J.; Kantzenbach, E.; Straubhaar, T., Herausforderungen der Globalisierung, Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen 2003, 197 S.

Jessel-Holst, Christa; Hopt, Klaus J.; Pistor, Katharina, Unternehmensgruppen in mittel- und osteuropäischen Ländern : Entstehung, Verhalten und Steuerung aus rechtlicher und ökonomischer Sicht, Mohr Siebeck, Tübingen 2003, 317 S.

Magnus, Ulrich, The Impact of Social Security Law on Tort Law, Springer, Wien, New York 2003, 314 S.

Magnus, Ulrich; Lando, Ole; Novak-Stief, Monika, Angleichung des materiellen und des internationalen Privatrechts in der EU – Harmonisation of Substantive and International Private Law, Peter Lang, Frankfurt/M 2003, 229 S.

Zimmermann, Reinhard, Grundstrukturen des Europäischen Deliktsrechts, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2003, 343 S.

Zimmermann, Reinhard; Lando, Ole; Clive, Eric; Prüm, André, Principles of European Contract Law, Teil III, Kluwer, den Haag 2003, 291 S.

Zimmermann, Reinhard; Rückert, Joachim; Schmoeckel, Mathias, Historisch-kritischer Kommentar zum BGB, Allgemeiner Teil, §§ 1-240, Mohr Siebeck, Tübingen 2003, 1119 S.

2. Zeitschriften, Schriftenreihen, Material- und Gesetzessammlungen

Basedow, Jürgen, Contratto e Impresa – Dialoghi con la Giurisprudenza Civile e Commerciale, CEDAM, Padova.

- Transportrecht, Luchterhand, Neuwied.
- Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht, C. H. Beck, München.
- Verkehrsrecht und Verkehrspolitik, R. v. Decker's Verlag, Heidelberg.
- Europäisches Wirtschaftsrecht, C. H. Beck, München.
- Versicherungswissenschaftliche Studien, NOMOS Verlagsgesellschaft, Baden-Baden.

- Golden Gate University School of Law – Annual Survey of International & Comparative Law, San Francisco.
- Europäisches Privatrecht, NOMOS Verlagsgesellschaft, Baden-Baden.
- Uniform Law Review / Revue de Droit Uniforme, Kluwer Law International und Giuffrè, Rom.
- Yearbook of Private International Law, Kluwer Law International, The Hague.
- Gutachten zum internationalen und ausländischen Privatrecht (IPG).

Basedow, Jürgen; Hopt, Klaus J.; Zimmermann, Reinhard, *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht*, Mohr Siebeck, Tübingen.

- *Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht*, Mohr Siebeck, Tübingen.
- *Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht*, Mohr Siebeck, Tübingen.
- *Materialien zum ausländischen und internationalen Privatrecht*, Mohr Siebeck, Tübingen.

Basedow, Jürgen; Blaurock, Uwe; Flessner, Axel; Zimmermann, Reinhard, *Zeitschrift für Europäisches Privatrecht*, C.H. Beck, München.

Basedow, Jürgen; Samtleben, Jürgen, *Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht*, Wirtschaftsrecht des MERCOSUR, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden.

Baum, Harald, *Zeitschrift für Japanisches Recht / Journal of Japanese Law*, Selbstverlag, Hamburg.

Behrens, Peter, *Europäische Integration und internationale Wirtschaftsbeziehungen – Rechtswissenschaftliche Studien*, Peter Lang – Europäischer Verlag der Wissenschaften, Frankfurt a.M./Berlin/Bruxelles/New York/Oxford/Wien.

- *Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht*, C.H. Beck, München und Frankfurt a.M.
- *Schriftenreihe des Europa-Kollegs Hamburg zur Integrationsforschung*, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden.
- *Ökonomische Analyse des Rechts*, Gabler Verlag, Wiesbaden.

Gödan, Jürgen C., *Bundesvereinigung Deutscher Bibliotheksverbände*, Bibliotheksrecht, Harrassowitz, Wiesbaden.

Haar, Brigitte; Hofstötter, Michael; Kulms, Rainer; Lazic, Vesna; Pistor, Katharina; Schmidt, Guus; T.M.C. Asser Institute, *European Business Organization Law Review*, T.M.C. Asser Press, The Hague.

Hopt, Klaus J., Schriften zur wirtschaftswissenschaftlichen Analyse des Rechts, Duncker & Humblot, Berlin (Mitherausgeber).

- Studien zum Handels-, Arbeits- und Wirtschaftsrecht, Nomos, Baden-Baden (Mitherausgeber).
- Schriftenreihe Europäisches Wirtschaftsrecht, C.H. Beck, München (Mitherausgeber).
- Schriftenreihe der Bankrechtlichen Vereinigung, de Gruyter, Berlin, New York (Mitherausgeber).
- Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht, Verlag Wertpapier-Mitteilungen, Frankfurt (Mitglied des Beirats).
- Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht, Verlag Wertpapier-Mitteilungen, Frankfurt (Mitglied des Beirats).
- Banking & Finance Law Review, Carswell, Agincourt/Ontario, Canada (Foreign Contributing Editor)
- Schweizerische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (SZW/RSDA), Schulthess, Zürich (Bankenrechtlicher Korrespondent)
- Asia Business Law Review (AsiaBLR), Butterworths Asia, Singapore (Member of the Advisory Board)
- Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht, C.H. Beck, München, Frankfurt (Mitherausgeber).
- Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht, de Gruyter, Berlin, New York (Mitherausgeber).
- Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht, C.H. Beck, München, Frankfurt (Mitherausgeber).
- European Business Law Review, Kluwer, London (Member of the Editorial Advisory Board).
- European Journal of Law Reform, Kluwer, London (Member of the Scientific Advisory Board).
- Euredia, Revue Européenne de Droit Bancaire et Financier/European Banking and Financial Law Journal, Bruylant, Bruxelles (Membre du Comité scientifique/Member of the Scientific Committee).
- International and Comparative Corporate Law Journal, Kluwer, London (Member of the Editorial Board).

Hopt, Klaus J.; Basedow, Jürgen; Zimmermann, Reinhard, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht, Mohr Siebeck, Tübingen.

- Materialien zum ausländischen und internationalen Privatrecht, Mohr Siebeck, Tübingen.
- Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht, Mohr Siebeck, Tübingen.

- Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht, Mohr Siebeck, Tübingen.

Jessel-Holst, Christa; Tontsch, Günther; Lipowschek, Anton, WGO-Monatshefte für Osteuropäisches Recht, C.F. Müller, Heidelberg.

Jessel-Holst, Christa, Pravni Fakultet Univerziteta u Beogradu, Anali Pravnog Fakulteta u Beogradu (Annalen der juristischen Fakultät Belgrad), Narodna knjiga, Belgrad (ausländische korrespondierende Mitglieder der Redaktion).

Knudsen, Holger, International Journal of Legal Information, West, St. Paul, Minnesota.

Kulms, Rainer; Enriques, Luca; Gerads, Debora; Haar, Brigitte; Hofstötter, Michael; Lazić, Vesna; Pistor, Katharina; Schmidt, Guus; T.M.C. Asser Institut, European Business Organization Law Review, T.M.C. Asser Press, The Hague.

Magnus, Ulrich, Internationalrechtliche Studien: Beiträge zum Internationalen Privatrecht, zum Einheitsrecht und zur Rechtsvergleichung, Peter Lang, Frankfurt am Main Berlin Bern Bruxelles New York Oxford Wien.

Magnus, Ulrich; Herber, Rolf; Piltz, Burghard, Internationales Handelsrecht, Sellier European Law Publishers, München.

Mestmäcker, Ernst-Joachim, Wirtschaftsrecht der Internationalen Telekommunikation, Nomos, Baden-Baden (Mitherausgeber).

- Wirtschaftsrecht und Wirtschaftspolitik, Nomos, Baden-Baden (Mitherausgeber).
- ORDO. Jahrbuch für die Ordnung von Wirtschaft und Gesellschaft, Lucius & Lucius, Stuttgart (Mitherausgeber).
- Journal of Institutional and Theoretical Economics, Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, Mohr Siebeck, Tübingen (Advisory Board).
- Journal of International Economic Law, Oxford University Press, Oxford (Editorial Advisory Board).
- Wirtschaft und Wettbewerb, Zeitschrift für deutsches und europäisches Wettbewerbsrecht, Verlag Handelsblatt, Düsseldorf (Beirat).
- European Business Organization Law Review, T.M.C. Asser Press, The Hague (Advisory Board).

Puttfarken, H.-J.; Katzenberger, P.; Schricker, G.; Schulze, E.; Schulze, M., Quellen des Urheberrechts. Begründet von Möhring/Schulze/Ulmer/Zweigert, Luchterhand, Neuwied.

Samleben, Jürgen; Basedow, Jürgen, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Wirtschaftsrecht des MERCOSUR, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden.

Siehr, Kurt, Schriften zum Kulturgüterschutz, Cultural Property Studies, de Gruyter, Berlin.

- Etudes en droit de l'art, Studien zum Kunstrecht, Schulthess/Nomos, Zürich/Baden-Baden.

Zimmermann, Reinhard, Cambridge Studies in International and Comparative Law, Cambridge University Press, Cambridge (Editorial Board).

- De Jure, LexisNexis Butterworths, South Africa, Durban (Advisory Board).
- Edinburgh Law Review, LexisNexis Butterworths, Scotland, Edinburgh (Advisory Board).
- Juristische Ausbildung, de Gruyter, Berlin (Mitherausgeber).
- Maastricht Journal of European and Comparative Law, Intersentia, Schoten/Antwerpen (Akademischer Beirat).
- Orbis Iuris Romani, Masaryk Universität, Brunn (International Committee).
- Recht und Verfassung in Südafrika, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden (wissenschaftlicher Beirat).
- Seminarios Complutenses de derecho romano – Revista Complutense de derecho romano y tradición romanística, Universidad Complutense, Facultad de derecho, Madrid (Comité científico).
- Stellenbosch Law Review, Juta Law, Cape Town (Editorial Board).
- Tulane European and Civil Law Forum, Tulane University School of Law, New Orleans (Contributing Editor).
- Tulane Law Review, Tulane University School of Law, New Orleans (Contributing Editor).

Zimmermann, Reinhard; Basedow, Jürgen; Hopt, Klaus J., Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht, Mohr Siebeck, Tübingen.

- Materialien zum ausländischen und internationalen Privatrecht, Mohr Siebeck, Tübingen.
- Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht, Mohr Siebeck, Tübingen.
- Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht, Mohr Siebeck, Tübingen.

Zimmermann, Reinhard; Blaurock, Uwe; Basedow, Jürgen; Flessner, Axel, Zeitschrift für Europäisches Privatrecht, C.H. Beck, München.

Zimmermann, Reinhard; Beatson, Jack; Feldmann, David; Reid, Kenneth, Juridical Studies, Hart Publishing, Oxford.

Zimmermann, Reinhard; Coing, Helmut; Helmholz, Richard; Nörr, Knut Wolfgang, Comparative Studies in Continental and Anglo-American Legal History, Duncker & Humblot, Berlin.

Zimmermann, Reinhard; Schulze, Reiner; Wadle, Elmar, Schriften zur Europäischen Rechts- und Verfassungsgeschichte, Duncker & Humblot, Berlin.

Zimmermann, Reinhard; Schulze, Reiner, Testi Fondamentali di diritto privato europeo, Giuffrè, Milano 2003, 544 S.

Zimmermann, Reinhard; Schulze, Reiner; Beale, Hugh; Radley-Gardner, Oliver, Fundamental Texts on European Private Law, Hart Publishing, Oxford 2003, 524 S.

III. Vorträge der Mitarbeiter

Basedow, Jürgen, Auf dem Wege zu einem europäischen Vertragsrecht, Göttinger Rechtswissenschaftliche Gesellschaft, 15.1.2003.

- Die Europäisierung des Privatrechts, Hanns-Seidel-Stiftung, Wildbad Kreuth, 25.1.2003.
- Rapport de Synthèse: Quel droit privé pour l'Europe?, Colloque international, Université de Paris X-Nanterre, 31.1.2003.
- Der Stand der Liberalisierung der Energie- und Gasmärkte, Parlamentarisches Hearing, Deutscher Bundestag, Berlin, 19.2.2003.
- The Gradual Emergence of European Private Law, University of Kragujevac Winter School, Zlatibor/Serbien, 27.2.2003,
- Towards a European Contract Law, European Center for Peace and Development of the United Nations University for Peace, Belgrad, 28.2.2003.
- Basic Legal Research in the Max-Planck-Society for the Advancement of Science, European Center for Peace and Development of the United Nations University for Peace, Belgrad, 1.3.2003.
- Merger Control under Article 81 and 82 EC, University of Oxford, 5.3.2003.
- The gradual emergence of European private law, University of Oxford 6.3.2003.
- The European Commission's draft proposal for a regulation on the law applicable to non-contractual obligations, University of Oxford, 11.3.2003.

- Insurance contract law as part of an optional European contract act, Europäische Rechtsakademie Trier, 3.4.2003.
- Global life, local law?, International University Bremen, 9.4.2003.
- Die Europäisierung des Privatrechts, Universität Ankara, 16.4.2003.
- Rechtswissenschaftliche Grundlagenforschung in der Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften, Universität Ankara, 17.4.2003.
- Deregulierung und Wettbewerb in marktwirtschaftlichen Ordnungen, Institut für Rechtspolitik an der Universität Trier, 12.5.2003.
- Plädoyer für die Harmonisierung des europäischen Vertragsrechts, Streitgespräch mit Hans-Bernd Schäfer, Institut für Recht und Ökonomie der Universität Hamburg, 18.6.2003.
- Grußwort des Vorsitzenden der Geisteswissenschaftlichen Sektion, Symposium des Max-Planck-Instituts für Geistiges Eigentum, Wettbewerbs- und Steuerrecht über „Zukunftsfragen des Welthandelsrechts“, München, 26.6.2003.
- Grundlagen des europäischen Privatrechts, 9. Würzburger Europarechtstage über „Privat- und Wirtschaftsrecht im Zeichen der europäischen Integration“, Juristische Fakultät der Universität Würzburg, 28.6.2003.
- Marktöffnung durch Europa, für Europa, Statement auf der Strategieveranstaltung „Für ein attraktives Deutschland“ des Bundesverbandes der deutschen Industrie, Berlin 22.9.2003.
- Consumer contracts and insurance contracts in a future Rome I Community instrument, Workshop zur Umwandlung des römischen Übereinkommens vom 19.6.1980 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht in ein Gemeinschaftsinstrument, Universität Antwerpen 27.09.2003.
- Globalisierung des Rechts, Korea Legislation Research Institute, Seoul 20.10.2003.
- Rechtswissenschaftliche Grundlagenforschung in der Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften, Korea Legislation Research Institute, 20.10.2003.
- Competition policy in a globalised economy – from extraterritorial application to harmonization, Konkuk-Universität, Seoul, 21.10.2003.
- The gradual emergence of European private law, Yonsei University, Seoul, 21.10.2003.
- The communitarization of the conflict of laws under the Treaty of Amsterdam, Yeungnam University, Daegu, Korea, 22.10.2003.
- Die Europäisierung des Privatrechts, Universitätsgesellschaft Hamburg, 13.11.2003.
- Wieviel Staat braucht der Markt?, Podiumsbeitrag bei der Veranstaltung „Verbraucherschutz in netzgebundenen Märkten“, Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv), Berlin, 18.11.2003.
- International competition policy: from extra-territoriality to harmonization, Veranstaltung zur Gründung der Academic Society for competition law

(ASCOLA), Max-Planck-Institut für Geistiges Eigentum, Wettbewerbs- und Steuerrecht, München, 20.11.2003.

Baum, Harald, Latest Developments in the Financial Market Legislation in Germany, Symposium „Reform of the Financial Market and Corporate Law“, Waseda Universität, Tokyo, 10. 3. 2003.

- Success and Failure of Self-Regulation in Germany: Takeover Code, Corporate Governance Code, Stock Exchange Regulation, Symposium „Reform of the Financial Market and Corporate Law“, Waseda Universität, Tokyo, 11.3.2003.
- Die Vorschläge der „High Level Group of Company Law Experts“ zur Reform des Europäischen Übernahme- und Gesellschaftsrechts, Arbeitskreis Gesellschaftsrecht, Dôshisha Universität, Kyoto, 14.3.2003.
- Die Neuregelung des Unternehmenserwerbs im WpÜG aus rechtsvergleichernder Perspektive, DJJV/JDZB-Symposium „Reform des Unternehmens- und Finanzmarktrechts in Japan und Deutschland“, Japanisch-Deutsches Zentrum Berlin, 9.5.2003.
- Japanisches Recht in Hamburg: Forschungsmöglichkeiten und Einführungsveranstaltungen, DJJV-Symposium „Studium des japanischen Rechts in Deutschland und Japan“, Universität zu Köln, 26. 9. 2003.

Behrens, Peter, Die Reform des Wettbewerbsrechts der EG, Einführungsreferat zum Symposium „Das neue Europäische Wettbewerbsrecht: Chancen und Risiken für Unternehmen“, veranstaltet vom Institut für Integrationsforschung des Europa-Kollegs Hamburg und der internationalen Anwaltssozietät Allen & Overy, Hamburg, 24.01.2003.

- L'établissement des règles du marché mondial: De l'ouverture des marchés territoriaux aux règles communes des marchés globalisés, Vortrag im Rahmen des Kolloquiums „Mondialisation et droit économique“, veranstaltet von der Association internationale de droit économique, Tunis, 2.-3.05.2003.
- Die Ordnungspolitik im Konventionsentwurf einer Verfassung für Europa, Symposium zum 50jährigen Jubiläum des Europa-Kollegs Hamburg über „Eine Verfassung für die Europäische Union“, Europa-Kolleg Hamburg, 10.-11.10.2003.
- Die Wirtschaftsverfassung im Konventionsentwurf für eine Verfassung für Europa, Graduiertenkolleg Law & Economics der Universität Hamburg, November 2003.

Drobnig, Ulrich, Die Principles of European Contract Law, Berufspolitische Tagung des Deutschen Notarvereins „Das Notariat in Europa“, Brüssel, 24.01.2003.

- Harmonisation of Contract Laws, Tagung der Association Internationale des Jeunes Avocats, Düsseldorf, 02.05.2003.

- Personal Securities, Seminar on the Future of European Civil Law, University of Helsinki, Faculty of Law, Helsinki, 10.06.2003.
- Übertragung des Eigentums an beweglichen Sachen in europäischen Rechtsordnungen, Seminar mit Gruppe chinesischer Richter, Hamburg, MPI, 07.10.2003.
- Grundzüge des Rechts der Kreditsicherheiten in Europa, Seminar mit Gruppe chinesischer Richter, Hamburg, MPI, 08.10.2003.
- Die Principles of European Contract Law, Tagung der Deutschen Stiftung für Internationale Rechtliche Zusammenarbeit, Dubrovnik, 27.10.2003.
- Basic Issues of European Rules on Security in Movables, Tagung „Personal Property Security Reform in the UK“, University of Manchester School of Law, Manchester, 29.10.2003.
- Contract Law in the European Union, Juristische Fakultät, Universität Tetowo (Mazedonien), Tetowo, 13.11.2003.
- Schlusswort, Tagung „Grenzüberschreitende Kreditsicherheiten“, Europäische Rechtsakademie Trier, 04.-05.12.2003.

Ellger, Reinhard, Kultur im Europäischen Gemeinschaftsrecht, Vortrag am Institut für Kultur- und Medienmanagement der Hochschule für Musik und Theater, 9.10.2003.

Haar, Brigitte, Die Gestaltungskraft des privatrechtlichen Vertrages für das Verhältnis zwischen Garantie und Mängelgewährleistung im Kaufrecht, Drittes Mestmäcker-Symposium in Wienhausen, 21./22.3.2003.

von Hein, Jan, Zentralisierung der Aufsicht, neues Börsenrecht und verschärfte Haftung im deutschen Kapitalmarktrecht, Symposium „Reform des Unternehmens- und Finanzmarktrechts in Japan und Deutschland“ der Deutsch-Japanischen Juristenvereinigung, Berlin, 9./10.5.2003.

Hopt, Klaus J., Le gouvernement de l'entreprise, Université de Paris II, Panthéon-Assas, professeur associé, Paris, 01-30.04.2003.

- The Harmonization of Takeovers in Europe, Universidade de Lisboa, Lissabon, 13.05.2003.
- Europäisches Kapitalmarkt- und Gesellschaftsrecht – die Vorschläge der High Level Group, Universität Bochum, Festkolloquium Busse von Colbe/Süchting, Bochum, 22.05.2003
- Comment: Modern Company Law Making (Secondary Regulation, Standard Setting, Model Laws, Code Movement), Conference on Company and Takeover Law in Europe, The Two High Level Group Reports, Syrakus, 28.05.2003.
- Structure, Role, and Operation of Boards, Universität Tilburg, Tilburg, 24.06.2003.

- European Attitudes Towards Money Laundering and the Financing of Terrorism, Multinational Banking Seminar, Frankfurt, 28.06.2003.
- Interessenswahrung und Interessenkonflikte im Aktien-, Bank- und Berufsrecht – Zur Dogmatik des modernen Geschäftsbesorgungsrechts, Bundesgerichtshof, Deutscher Juristentag, Karlsruher Juristische Studiengesellschaft, Karlsruhe, 24.07.2003.
- Übernahmen, 50 Jahre Deutsches Aktieninstitut, Frankfurt, 23.09.2003.
- Der neue Aktionsplan der Europäischen Kommission über Gesellschaftsrecht und Corporate Governance, Rotary, Hamburg, 24.09.2003.
- Kontrollprobleme in Nonprofit-Organisationen und Lösungsmöglichkeiten, Interdisziplinäre Tagung zu Nonprofit Organisationen, Hamburg, 26.09.2003.
- Der Aktionsplan der Europäischen Kommission zum Gesellschaftsrecht vom 21. Mai 2003, Alumnitreffen, Hamburg, 11.10.2003
- The Proposed EU Takeover Directive, Yale Law School Center for the Study of Corporate Law Symposium, Paris, 21.10.2003.
- Die Europäische Aktiengesellschaft – Chancen und Schwierigkeiten, Doshisha University, Kyoto, 05.11. 2003.
- Unternehmensgruppen und ihre Regelung, Doshisha University, Kyoto, 06.11. 2003.
- Fundamental Issues in Corporate Governance: What is Ahead in the European Union?, Corporate Governance Conference, Kyoto, 07.11.2003.
- Globalisierung der Corporate Governance, Deutsche Gesellschaft für Philosophie, Ausschuss Wirtschaftsethik, München, 05.12.2003.
- European Corporate Governance – Reform Problems in Corporate Law and Securities Regulation, Beijing University, Beijing, 09.12.2003.
- Haftung bei Rechnungslegung und Prüfung nach deutschem und europäischem Recht, Universität für Politik und Recht, Beijing 10.12.2003.
- European Corporate Governance – Reform Problems in Corporate Law and Securities Regulation, Shanghai Academy of Social Sciences, SASS, Shanghai 12.12.2003.

Jessel-Holst, Christa, Jurisdiction over Commercial Cases in the Federal Republic of Germany, National Conference „Commercial Justice Reform in Bulgaria“, Bulgarian Ministry of Justice/United Nations Development Programme, Sofia, 31.1.2003.

- Legal and Institutional Aspects of Creating a Mortgage Market, First Round Table: Creation of a Mortgage Market in Serbia, National Bank of Serbia, Belgrad, 5.12.2003
- Überblick über die Reformen zum Vertragsrecht in den Teilnehmerländern, Symposium „Tendenzen zu einem Europäischen Privatrecht – einheitlichen Vertragsrecht. Multilateraler Gedankenaustausch zu einem einheitlichen Europäischen Vertragsrecht“ veranstaltet von IRZ-Stiftung im Rahmen des Stabili-

- tätpaktes für Südosteuropa in Zusammenarbeit mit dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht Hamburg, Dubrovnik, 28.10.2003.
- Harmonization of Procedural Law in the EU, Centre for European Union Law, Kragujevac, IV Winter School, Zlatibor, 27.2.2003.
 - Behandlung ausländischen Rechts im Zivilprozeß, Symposium: 20 years of 1982 Private International Law Code, Niš, 26.9.2003.

Kleinheisterkamp, Jan, Interim Measures in International Arbitration – A Comparative Perspective, 3rd International Congress on Commercial Arbitration, Rio de Janeiro/Brasilien, 8.10.2003.

- Medidas Cautelares en el Arbitraje Internacional, III. Conferencia Internacional de Derecho Económico, Quito/Ecuador, 19.11.2003.
- Jurisdicción Arbitral, Centro Internacional de Comercio y Administración, Lima/Peru, 21. und 22.11.2003.

Knudsen, Holder, How to Find the Law – the Significance of Law Libraries for the Development of Jurisprudence in a Democratic Society, Baku, Richterschule des Justizministeriums, 30.04.2003.

Kulms, Rainer, Ist das liechtensteinische Personen- und Gesellschaftsrecht kapitalmarktfähig?, Liechtenstein-Institut, Benden/Liechtenstein, 2.12.2003.

Magnus, Ulrich, Rechtsfolgen im Acquis communautaire, Vortrag auf der Tagung der Europäischen Rechtsakademie in Trier zum Thema „Verbraucherschutz und Informationspflichten im Europäischen Gemeinschaftsrecht“, Trier, 24.01.2003.

- Beyond the Digest: Part III (Articles 25-34, 45-52 CISG), Vortrag auf der Tagung der Universität Pittsburgh und von UNCITRAL zum „CISG Digest Project“, Pittsburgh/USA, 07.02.2003.
- Liability for Terror Attacks under German Law, Vortrag auf der Tagung des European Centre of Tort and Insurance Law zum Thema „Liability for Acts of Terrorism“, München, 28.02.2003.
- Anwendbares Recht, Schutz- und Freiheitsinteressen im Nord-Süd-Verhältnis, Vortrag auf der Tagung der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht, Freiburg, 13.03.2003.
- The CISG’s Impact on European Legislation, Vortrag auf der Tagung der Universität Verona zum Thema „The 1980 Uniform Sales Law. Old Issues Revisited in the Light of Recent Experiences“, Verona, 17.04.2003.
- Damage, Vortrag auf der Tagung des Schweizer Instituts für Rechtsvergleichung zum Thema „Tort Law. Harmonisation and Reform Projects in Europe and Switzerland“, Lausanne, 01.05.2003.

Internationale Aufrechnung, Vortrag auf der Expertentagung der Universität Jena zum Thema „Das Grünbuch zum internationalen Vertragsrecht“, Jena, 27.06.2003.

- Ein einheitliches Deliktsrecht für Europa?, Vortrag auf den 9. Europarechtstagen der Universität Würzburg, 28.06.2003.
- Einführung und Vorsitz des Arbeitskreises 11 (Internationales Familienrecht) des Familiengerichtstages, Brühl, 17.-20.09.2003.
- Vergleich der Vorschläge zum Europäischen Deliktsrecht, Vortrag auf der ZEuP-Tagung, Barcelona, 03.10.2003.

Mestmäcker, Ernst-Joachim, Kulturwirtschaft in der EU, Vorlesung in der Hochschule für Musik und Kunst Hamburg, 20.2.2003.

- Multinationale Unternehmen im globalen Wettbewerb, Symposium der Jungius Gesellschaft, Herausforderungen der Globalisierung, eine interdisziplinäre Tagung, 26.4.2003.
- Economic liberties and the EU Constitutional Convention, Rom, The Forum for EU-US Legal-Economic Affairs, 8.9.2003.
- Multinationale Unternehmen im Rahmen der WTO, Vortrag in der Mittwochsgesellschaft Berlin, 2.12.2003.

Metzger, Axel, Softwarelizenzrecht, Ergänzungsstudiengang Rechtsinformatik, Universität Hannover, 15.12.2003.

- Rechtsfragen der Open Source Software, Rechtsforum Infolaw, Wirtschaftsuniversität Wien, 12.12.2003.
- Elektronische Marktplätze – Kartellrechtliche Aspekte, Deutsche Gesellschaft für Recht und Informatik, Fachausschuss Vertragsrecht, München, 31.10.2003.
- Rechtmanagement in freien Softwareprojekten, gemeinsam mit C. Schulz, Linuxtag 2003, Karlsruhe, 13.7.2003.
- Was schützt geistiges Eigentum?, Universität Wien, 26.06.2003.
- Softwarelizenzrecht, Ergänzungsstudiengang Rechtsinformatik, Universität Hannover, 5.6.2003.
- Open Content – Entwicklung und Verbreitung von Open Content, Kompetenznetzwerk Universitätsverbund MultiMedia NRW, Hagen, 20.5.2003.
- Wirksamkeit und Durchsetzung von Open Source Lizenzen nach deutschem Recht, Hamburg@work, Arbeitskreis Recht, Hamburg, 10.4.2003.
- Einführung in das Computervertragsrecht, Deutsche Anwaltsakademie, München, 14.3.2003.

Mühlbach, Tatjana, Tarifautonomie und europäisches Wettbewerbsrecht, 5. Arbeits und Sozialrechtliches Kolloquium „Wissenschaftlicher Nachwuchs“ der Hans Böckler Stiftung, Bundesarbeitsgericht, Erfurt, 13.2.2003.

Pißler, Knut Benjamin, Übertragung des Eigentums an unverbrieften Effekten, Vortrag im Rahmen eines Lehrgangs im Sachenrecht für eine Delegation des Oberen Volksgerichts Beijing, VR China, im Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht vom 7. bis 9. Oktober 2003.

Puttfarken, Hans-Jürgen, Honeste vivere und die richterliche Begründung, Gedankenkrede zur Amtsenthebung des Lüneburger Landgerichtspräsidenten Franz Puttfarken am 11. September 1933, Eröffnung der Ausstellung „Justiz im Nationalsozialismus“, Landgericht Lüneburg, 27. Januar 2003.

Samtleben, Jürgen, Streitschlichtung im MERCOSUR, Tagung „MERCOSUR y NAFTA“ des Instituts für Iberoamerika-Kunde, Hamburg, 10.2.2003.

Scherpe, Jens, Gründe und Methoden europäischer Angleichung der Versicherungsrechte – Ein europäischer Binnenmarkt für Versicherungen, Erster Nürnberger Versicherungstag, Business Tower, Nürnberg, 19.2.2003.

- Die Rechtsstellung nichtehelicher Lebensgemeinschaften – Grundstrukturen in Europa, Experten-Hearing der Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen, Deutscher Bundestag, Berlin, 14.3.2003.
- Effective Implementation of Directives and General Contract Law – Description of a Research Project (stellvertretend für Prof. Basedow), Europäische Kommission, Workshop European Contract Law, Brüssel, 23.6.2003.
- Zur Notwendigkeit einer Rahmengesetzgebung für die außergerichtliche Streitbeilegung in Deutschland, Tagung Außergerichtliche Streitbeilegung bei grenzüberschreitenden Verbraucherstreitigkeiten von EUROINFO/Clearingstelle Deutschland, Europäisches Parlament, Straßburg, 5.12.2003.

Schweitzer, Heike, Die Daseinsvorsorge im Verfassungsentwurf des Europäischen Konvents – Ein europäischer „service public“?, Kolloquium „Die europäische Wirtschaftsverfassung in der Verfassungsreform – Die Bedeutung des Konventsentwurfs für die Wirtschaft“, Europa-Institut Freiburg e.V., Freiburg i. Br., 28./29. November 2003.

Siehr, Kurt, Grosseltern im Privatrecht, Senioren-Universität Buchs/St.Gallen, Buchs/St. Gallen, 21.1.2003.

- International Law of Licence Agreements, Universität Oslo, Oslo, 14.2.2003.
- Die culpa in contrahendo im BGB nach der Schuldrechtsreform, Chinese-Japanese-German Law Conference, National University of Taiwan, Taipei, 4.4.2003.
- Rechtlicher Schutz archäologischer Kulturgüter, Illegale Archäologie?, Internationale Konferenz über zukünftige Probleme bei unerlaubtem Antikentransfer, Berlin, 23.5.2003.

- Internationaler Schutz von Kulturgütern. Schutz der bildenden Kunst in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft, Abschiedsvorlesung, Universität Zürich, Zürich, 11.6.2003.
- Verkauf von Kunstbesitz aus öffentlichen Sammlungen – rechtliche Aspekte, KulturStiftung der Länder, Berlin, 16.6.2003.
- Das Internationale Privatrecht als Instrument europäischer Integration, 9. Würzburger Europarechtstage, Universität Würzburg, Würzburg, 27.6.2003.
- Der Wein und das IPR, 65. Geburtstag Prof. Rolf Birk, Universität Trier, Trier, 19.7.2003.
- Die Europäische Verordnung über das Verfahren in Ehesachen, Ludwig Boltzmann Institut: Europäisches Kollisionsrecht, Wien, 19.9.2003.
- Gestaltungsspielräume im Europäischen Wirtschaftsrecht. Wirtschaftliche Aspekte des Ehegüter- und Erbrechts. Sicht der Europäischen Union, Schweizerische Vereinigung für Internationales Recht, Luzern, 24.10.2003.
- Beschlagnahme von Kunst und private Rückforderung, Europa Institut: Kunst als Investitionsobjekt, Zürich, 28.10.2003.

Thieme, Jürgen, SDRM aus privatrechtlicher Sicht, Symposium „Was tun, wenn Staaten insolvent werden“, Hamburger Weltwirtschafts-Archiv, 20.2.2003.

Vogenauer, Stefan, Learning and Lawmaking in Germany, Comparative Symposium „Learning and Lawmaking“, British Academy, British Institute of International and Comparative Law, Society of Legal Scholars, All Souls College, Oxford, 11.1.2003.

- Präjudizienrecht in England, Symposium der Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte „Common Law und Europäische Rechtsgeschichte“, Schloss Rauischholzhausen, 3.-6.4.2003.
- Eine gemeineuropäische Methode des Rechts – Plädoyer und Programm, Mitarbeitervortrag für die Mitglieder des Kuratoriums und des wissenschaftlichen Beirats des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg, 1.11.2003.

Voigt, Hans-Christoph, Prospekthaftung in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, Bundesministerium der Finanzen, Berlin, 21.08.2003.

Witt, Detlev, Europa und USA: Auswirkungen unterschiedlicher Rechtssysteme, Alpbacher Wirtschaftsgespräche „Europa und USA: Clash of Cultures?“ (27.-29.8.2003), Alpbach, Österreich, 28.8.2003.

Wurmnest, Wolfgang, Die Durchsetzung des EG-Kartellrechts durch Private nach der Reform der VO Nr. 17, Symposium: Das „neue“ Europäische Wettbewerbs-

recht: Chancen und Risiken für Unternehmen, Europa Kolleg Hamburg, 15.1.2003.

- Recognition and Enforcement of Foreign Judgments in Germany, Tagung, Iranisches Familien- und Erbrecht und seine Anwendung durch deutsche Gerichte, MPI Hamburg, 5.7.2003.
- A Uniform Contract Law for Europe, EU-Workshop der European Law Society, Boalhall School of Law, UC Berkeley, 17.9.2003.
- Private Enforcement of EC-Antitrust Law in Europe: More Courage Please!, Brown Bag Lunch Series, European Law Society, Boalhall School of Law, UC Berkeley, 14.11.2003.

Yassari, Nadjma, Rechtsverständnis und politischer Alltag im Iran, 9. Bundeskongress für politisch Bildung, Dialoge zwischen Kulturen, Ethnien und Religionen – Herausforderungen an die politische Bildung, Braunschweig, 6.-8.3.2003.

- Research possibilities at the Max-Planck-Institute for Foreign Private and Private International Law in Hamburg, Workshop zu Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten für afghanische JuristenInnen und Imaame, Kabul, 11.-13.5.2003.
- Recht und Religion im Islam, 54. Jahresversammlung der Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e.V., Hamburg 4.-6.6.2003.
- Grundzüge des islamischen Rechts, Rotary Club Hamburg-Hafentor, Hamburg, 13.6.2003.
- Das Familienrecht islamischer Länder im Spannungsfeld von Recht und Religion, Julius-Maximilians-Universität Würzburg, Würzburg, 17.6.2003.
- The application of Islamic succession law in German courts and its compatibility with German public policy, Tagung des Max-Planck-Instituts „The Iranian family and succession laws and their application in German courts“, Hamburg, 4.-5.7.2003.
- Introduction to the Islamic Family and Succession law System, Law in the Islamic world, an international dialogue among law students and young lawyers, a conference by EL&A-Germany, Hamburg, 6.-10.10.2003.
- Possibilities and Limits of an intercultural dialogue between the Islamic and the Western World, Public Panel discussion, Bucerius law School, Hamburg, 10.10.2003.
- Das Familienrecht im Iran, Entwicklungen und Reformen, Jahresversammlung der Gesellschaft für Arabisches und Islamisches Recht, Freiburg, 10.-11.10.2003.

Zimmermann, Reinhard, Harmonisierung des Schuldrechts in Europa, Gesellschaft Hamburger Juristen, OLG Hamburg, Dezember 2002.

- Nineteenth Century German Law of Delict, Universität Cambridge, März 2003.
- Principles of European Contract Law, Consulegis Annual General Meeting, Hamburg, Mai 2003.

- Methoden der Rechtsanwendung in Deutschland, Symposium der GTZ zur Rechtsreform in China, München, August 2003.
- Common Law und Civil Law, Unvereinbare Rechtstraditionen in Europa?, Österreichische Studienstiftung Pro Scientia, Klagenfurt, September 2003.
- Grundstrukturen eines europäischen Bereicherungsrechts, Tagung der Deutschen Gesellschaft für Rechtsvergleichung, Dresden, September 2003.
- Arricchimento ingiustificato e „common law“, VI Convegno Internazionale Aristec, Padova, September 2003.
- Europa und das römische Recht, Deutsche Richterakademie, Wustrau, Oktober 2003.
- Liability for Non-Conformity: The new system of remedies in German sales' law and its historical context, 10th John M. Kelly Memorial Lecture, Dublin, November 2003.
- Die Principles of European Contract Law als Ausdruck und Grundlage europäischer Rechtswissenschaft, Zentrum für Europäisches Wirtschaftsrecht, Universität Bonn, Dezember 2003.

IV. Lehrveranstaltungen der Mitarbeiter

Basedow, Jürgen, Europäisches Privatrecht, Universität Hamburg, Fachbereich Rechtswissenschaft, Wintersemester 2002/03 (2 SWS).

- Einführung in das Internationale Recht (für Studienanfänger), Universität Hamburg, Fachbereich Rechtswissenschaft, Sommersemester 2003 (1 SWS).
- Seminar über „Fallexegese zum europäischen Privatrecht“, Universität Hamburg, Fachbereich Rechtswissenschaft, Blockseminar auf Burg Rothenfels, Unterfranken, 30.6.-2.7.2003, Sommersemester 2003 (2 SWS).
- Europäisches Privatrecht, Universität Hamburg, Fachbereich Rechtswissenschaft, Wintersemester 2003/04 (2 SWS).

Baum, Harald, Einführung in die Rechtsvergleichung, Vorlesung, Universität Hamburg, Sommersemester 2003.

- Corporate Governance: Aktuelle Probleme des deutschen und europäischen Aktien-, Übernahme- und Kapitalmarktrechts, Seminar zum Handels- und Gesellschaftsrecht, Universität Hamburg, Sommersemester 2003 (mit K. J. Hopt).
- Grundzüge des japanischen Rechts, Vorlesung, Universität Hamburg, Wintersemester 2003/04.

Baetge, Dietmar, Arbeitsgemeinschaft zum Bürgerlichen Recht, Allgemeiner Teil, für Erstsemester, Universität Hamburg, Sommersemester 2003 (2 SWS).

Behrens, Peter, Wirtschaftskollisionsrecht, Universität Hamburg, Sommersemester 2003 (2 SWS).

- Europäisches Gesellschaftsrecht, Universität Hamburg, Sommersemester 2003 (2 SWS).
- Umwandlungs- und Konzernrecht, Universität Hamburg, Sommersemester 2003 (2 SWS).
- Wettbewerbsrechtliche Beihilfenkontrolle im Recht der EG und der WTO, Seminar, Universität Hamburg, Sommersemester 2003 (2 SWS).
- Europäisches Wettbewerbsrecht, Universität Hamburg, Wintersemester 2003/04 (2 SWS).
- Reform des EG-Wettbewerbsrechts, Seminar, Universität Hamburg, Wintersemester 2003/04 (2 SWS).
- Economic Theory of Corporation Law, Seminar, Universität Hamburg, Wintersemester 2003/04 (2 SWS).
- Examenskurs im BGB Allgemeiner Teil, Universität Hamburg, Wintersemester 2003/04 (2 SWS).
- Europäisches Gesellschaftsrecht, Europa-Kolleg Hamburg, Sommersemester 2003 (2 SWS)
- European Company Law, Europakolleg Brügge, Januar-Mai 2003 (26 Stunden).
- European Company Law, Central European University, Budapest, Oktober 2003 (28 Stunden)

Drobnig, Ulrich, Contract: European and American Comparisons, Tulane Law School, Summer Course Thessaloniki, 23.06.-04.07.2003 (5 WS).

Essebier, Jana, Deutsches Recht in rechtsvergleichender Betrachtung für französische Studenten der Maîtrise und des DEA mit der Spezialisierung Rechtsvergleichung, Institut de droit comparé der Universität Paris II, Universitätsjahr 2002/2003 (15 bzw. 25 Stunden).

- Deutsche Rechtsterminologie, Institut de droit comparé der Universität Paris II, Universitätsjahr 2002/2003 (25 Stunden pro Jahr).

Haar, Brigitte, Unternehmenssteuerrecht, Vorlesung, Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, Juristische Fakultät, Wintersemester 2003/2004 (2 SWS).

- Kartellrecht, Vorlesung, Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, Juristische Fakultät, Wintersemester 2003/2004 (2 SWS).
- Grundstrukturen des Wirtschaftsrechts, Vorlesung, Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, Juristische Fakultät, Wintersemester 2003/2004 (2 SWS).
- Examensklausurenkurs im Bürgerlichen Recht, Vorlesung, Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, Juristische Fakultät, Wintersemester 2003/2004 (2 SWS).

von Hein, Jan, Übungen im Internationalen Privat- und Verfahrensrecht, Universität Hamburg, Sommersemester 2003 (2 SWS).

von Hippel, Thomas, Arbeitsgemeinschaft Bürgerliches Recht Allgemeiner Teil, Universität Hamburg (2 SWS).

Hopt, Klaus J., Corporate Governance – Aktuelle Probleme des deutschen und europäischen Aktien-, Übernahme- und Kapitalmarktrechts, Blockseminar, Universität Hamburg, Sommersemester 2003 (mit Harald Baum).

- Bankrecht, Universität Hamburg, Wintersemester 2003/2004 (2 WSW).
- Doktorandenseminar, Blockseminar, Universität Hamburg, Wintersemester 2003/04.
- Modern Company and Capital Market Problems, Gastprofessur: Anton Philips Chair, Tilburg University, Zeit: Lehrveranstaltungen 2002-2003.
- Le gouvernement de l'entreprise, Professeur associé, Université de Paris II (Panthéon-Assas), Zeit: April 2003.

Knudsen, Holger, Recht und öffentliche Verwaltung Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur, Leipzig, Wintersemester 2002/2003, Sommersemester 2003, Wintersemester 2003/2004 (2 SWS).

Kulms, Rainer, Economic Analysis of Corporation Law, Universität Hamburg, Erasmus Programme in Law and Economics, Wintersemester 2002/2003 (2 SWS).

- Corporation Law and Economics: A German Perspective, Intensivkurs, Graduiertenkolleg Recht und Ökonomik, Universität Hamburg, Summer School 24.-30.4.2003 (20 Stunden).

Magnus, Ulrich, Internationales Privat- und Wirtschaftsrecht, Fachbereich Rechtswissenschaft, Universität Hamburg, Wintersemester 2003/04 (2 SWS).

- Internationales Familien- und Erbrecht, Fachbereich Rechtswissenschaft, Universität Hamburg, Wintersemester 2003/04 (2 SWS).
- Wiederholungs- und Vertiefungskurs zum Internationalen Privat-, Verfahrens- und zum Europarecht, Fachbereich Rechtswissenschaft, Universität Hamburg, Wintersemester 2003/04 (2 SWS).
- Seminar zum Internationalen Handelsrecht, Fachbereich Rechtswissenschaft, Universität Hamburg, Wintersemester 2003/04 (2 SWS).
- Basic Concepts: Law – im Rahmen des Masterprogramms Law and Economics, Fachbereich Rechtswissenschaft, Universität Hamburg, Herbsttrimester 2003 (11 Doppelstunden).
- UN-Kaufrecht, Bucerius Law School, Hamburg, Herbsttrimester 2003 (10 Doppelstunden).

- Internationales Wirtschaftsvertragsrecht, Lehrveranstaltung, Deutsche Handelskammer, St. Petersburg, 06.-09.03.2003 (16 Std.).
- Internationales Vertrags- und Handelsrecht, Lehrveranstaltung, Humanistische Universität Minsk, Weißrussland, 09.12.10.2003 (16 Std.).
- Common European Civil Law, Lehrveranstaltung, Internationalen Masterprogramm der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Karls Universität Prag, 10.-14.12.2003 (12 Std.).

Metzger, Axel, Urheberrecht II, Universität Hamburg, Wintersemester 2003/2004, (2 SWS).

Papathoma-Baetge, Anastasia, Begleitarbeitsgemeinschaft zum studentischen Vertiefungspraktikum im Wahlschwerpunkt XIII (Internationales Privat- und Wirtschaftsrecht) an der Universität Hamburg, im Februar/März und August/September 2003 (jeweils 8 Doppelstunden)

Pißler, Knut Benjamin, Einführung in das chinesische Recht, Seminar, Abteilung für Sprache und Kultur Chinas des Fachbereichs Orientalistik der Universität Hamburg, Sommersemester 2003 (2 SWS).

Rothenhöfer, Kay, Arbeitsgemeinschaft BGB-AT, Universität Hamburg, Allgemeiner Teil BGB, Wintersemester 2002/2003 (2 SWS).

Siehr, Kurt, Visual Arts and the Law, Vorlesung über IPR, Völkerrecht und Sachrecht auf dem Gebiet der bildenden Kunst, Faculty of Law, Tel Aviv University, April/Mai 2003 (2 SWS).

- Internationales Privat- und Prozessrecht, Nachdiplom-Studium „Internationales Wirtschaftsrecht“, Vorlesung über schweizerisches und internationales Kollisionsrecht, Universität Zürich, 29./30.3., 7.6. und 28.10.2003 (2 SWS).
- Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung, Doktoranden-Seminar, Rechtswissenschaftliche Fakultät, Universität Zürich, Einsiedeln, 5./6.7.2003.
- Kunst und Recht, 4. Internationales Doktoranden- und Habilitanden-Seminar, Rechtswissenschaftliche Fakultät, Universität Zürich, Gotha, Schloss Friedenstein, 30.11./1.12.2003.

Vogenauer, Stefan, Einführung in die Rechtsvergleichung, Bucerius Law School, (2 Trimester-WS).

Voigt, Hans-Christoph, Bankrecht, Universität Hamburg, Fachbereich Rechtswissenschaft, Wintersemester 2003/04 (Vorlesungsvertretung).

Zimmermann, Reinhard, Intensivrepetitorium Schuldrecht/Sachenrecht, Wintersemester 2002/2003.

- Rechtshistorisches und rechtsvergleichendes Seminar zum Bereicherungsrecht, gemeinsam mit Prof. Dr. Nils Jansen, Augsburg, Sommersemester 2003.

V. Habilitationen und Dissertationen

1. Abgeschlossene Dissertationen

Kleinschmidt, Jens, Der Verzicht im Schuldrecht. Vertragsprinzip und einseitiges Rechtsgeschäft im deutschen und US-amerikanischen Recht.

von Nußbaum, Konrad, Die Aktiengesellschaft als Zielgesellschaft eines Übernahmeangebots.

Pißler, Knut Benjamin, Chinesisches Kapitalmarktrecht – Börsenrecht und Recht der Wertpapiergeschäfte mit Aktien in der Volksrepublik China.

Rühland, Hans-Philipp, Der Ausschluß von Minderheitsaktionären aus der Aktiengesellschaft (Squeeze-out): Eine rechtsdogmatische, rechtsvergleichende und ökonomische Untersuchung zur Ausgestaltung des Ausschlußrechts der §§ 327a ff. AktG de lege lata und de lege ferenda.

Rusch, Konrad, Gewinnhaftung für Verletzungen von Treuepflichten.

Schneider, Nicole, Uberrima fides: Treu und Glauben und vorvertragliche Aufklärungspflichten im englischen Recht.

Wagner, Stefan, Der politische Kodex – Die Kodifikationsarbeiten auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts in Österreich 1780-1818.

2. Habilitationsvorhaben

Baetge, Dietmar, Weltkartellrecht.

Haar, Brigitte, Die Konzerneinbindung der Personengesellschaft – Voraussetzungen und Schranken für die organisationsrechtliche Gestaltungsfreiheit bei personalistisch und kapitalistisch strukturierten Gesellschaften (Die Arbeit wurde am 25.4.2003 beim Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Hamburg eingereicht).

von Hein, Jan, Die Rezeption US-amerikanischen Gesellschaftsrechts in Deutschland.

von Hippel, Thomas, Recht der Nonprofit-Organisationen.

Meier, Sonja, Die Gesamtschuldregeln des BGB in rechtshistorischer (Schwerpunkt römisches Recht, frühe Kodifikationen des 18. und 19. Jahrhunderts in Deutschland, Österreich, Frankreich und der Schweiz) und rechtsvergleichender Sicht.

Metzger, Axel, Extra legem – intra ius: Eine Theorie der allgemeinen Rechtsgrundsätze im Europäischen Privatrecht.

Papathoma-Baetge, Anastasia, AGB-Recht und Wettbewerb.

Roth, Markus, Altersvorsorge durch institutionelle Vermögensverwaltung.

Scherpe, Jens, Verwaltungsscheidung.

Wagner, Stephan, Interzession naher Angehöriger.

Wurmnest, Wolfgang, Die Liberalisierung des Wohnungsmarktes in Europa.

Yassari, Nadjma, Das nationale und internationale Erbrecht islamischer Staaten.

3. *Dissertationsvorhaben*

Arndt, Jonas, Der Gerichtsstand des Erfüllungsortes bei internationalen Kauf-, Dienstleistungs- und anderen Verträgen – Eine Analyse zu Art. 5 Nr. 1 EuGVO/EuGVÜ/LugÜ sowie § 29 ZPO unter besonderer Berücksichtigung des CISG und internationaler Handelsklauseln.

Baars, Alf, Antidumpingrecht im MERCOSUR.

Böckel, Margret, Einstweiliger Rechtsschutz im MERCOSUR.

Böger, Ole, Vorteilsorientierte Haftung im Vertrag anhand eines Vergleichs der Haftung von Treuhänder und trustee (Betreuerin: Professor Dr. Christiane Wende horst, LL.M., Göttingen).

Bulst, F. Wenzel, Schadensabwälzung im deutschen, US-amerikanischen und europäischen Kartellrecht.

Dernauer, Marc, Japanisches Verbraucherschutzrecht.

Dutta, Anatol, Die Durchsetzung öffentlichrechtlicher Forderung ausländischer Staaten vor inländischen Gerichten.

Eckl, Christian, Buena fe contractual. Die Entwicklung des Grundsatzes von Treu und Glauben im spanischen Vertragsrecht.

Essebier, Jana, Art. 86 II EG zwischen Vorrang des Wettbewerbs und Verwirklichung des Allgemeininteresses.

Festner, Stephan: Interessenkonflikte im deutschen und englischen Recht der Stellvertretung.

Grünewald, Andreas, Liberalisierung des brasilianischen Telekommunikationsmarktes.

Hauck, Judith, Strukturelle Abwehrmaßnahmen gegen öffentliche Übernahmeangebote nach deutschem belgischem und französischem Recht (Betreuer: Prof. Yves Guyon, Paris I).

Hellgardt, Alexander, Marktmechanismen als Bestandteile einer externen Corporate Governance.

Hellwege, Phillip, Die Rückabwicklung gegenseitiger Verträge als einheitliches Problem. Deutsches, englisches und schottisches Recht in historisch-vergleichender Perspektive.

Kleinheisterkamp, Jan, International Commercial Arbitration in the Southern Cone of the Americas – Regulation and Practice of Private Arbitration in the Countries of the MERCOSUR and Associated Countries.

Kowalewski, Jörn, Das Vorerwerbsrecht der Mutteraktionäre beim Börsengang einer Tochtergesellschaft: Anlegeraktionärsschutz im Konzern zwischen Neoklassik und Behavioral Finance – eine juristische und ökonomische Analyse.

Kumpan, Christoph, Die Regulierung alternativer Handelssysteme im deutschen und U.S.-amerikanischen Recht – eine rechtliche und ökonomische Analyse.

Leyens, Patrick C., Informationsfluss zwischen Vorstand und Aufsichtsrat: ökonomische Analyse und Rechtsvergleich zum englischen Board-Modell.

Monleon, Nicole, Der Wohnsitz im neuen IPR Venezuelas.

Mühlbach, Tatjana, Tarifautonomie (Collective Bargaining) und europäisches Wettbewerbsrecht.

Rothenhöfer, Kay, Schriftliche Aufklärung und Dokumentation bei der Wertpapieranlage.

Schelm, Joachim, Anlegerschutz im U.S.-amerikanischen und deutschen Investmentrecht.

Schindler, Thomas, Rechtsgeschäftliche Entscheidungsfreiheit und Drohung: Die englische duress-Lehre in rechtsvergleichender Perspektive.

Schnier, Judith, Der Schutz des Urhebers im internationalen Urheber-Vertragsrecht: Eingriffsnormen im deutschen, französischen und englischen IPR.

Schwarz, Simon, Das Haager Übereinkommen über die auf bestimmte Rechte in Bezug auf Intermediär-verwahrte Wertpapiere anzuwendende Rechtsordnung vom 13. Dezember 2002.

Voigt, Hans-Christoph, Haftung aus Einfluss auf die Aktiengesellschaft (§ 117 AktG).

Wantzen, Kai, Die unternehmerische Haftung im US-amerikanischen Recht.

Weidt, Heinz, Anticipatory breach und vorzeitige Erfüllungsverweigerung.

Windthorst, Jan Erik, Die Beschränkung der Dritthaftung – rechtsvergleichende Analyse der Möglichkeiten und Grenzen der Haftungssteuerung gegenüber Dritten.

VI. Ehrungen

Kleinschmidt, Jens, Otto-Hahn-Medaille der Max-Planck-Gesellschaft 2003 (verliehen 2004).

Mestmäcker, Ernst-Joachim, Thalia Einhorn (Hg.), Spontaneous Order, Organisation and the Law, Roads to a European Civil Society, liber amicorum Ernst-Joachim Mestmäcker, TMC Press, The Hague 2003.

Papathoma-Baetge, Anastasia, Erster Preis der Deutsch-Griechischen Juristenvereinigung für eine exzellente Doktorarbeit; Hamburg, Mai 2003.

Rühl, Giesela, Otto-Hahn-Medaille der Max-Planck-Gesellschaft 2003 (verliehen 2004).

Vogenauer, Stefan, Otto-Hahn-Medaille der Max-Planck-Gesellschaft 2002 (verliehen 2003).

Wagner, Stephan, Kulturpreis Ostbayern der E.ON Bayern AG.

Zimmermann, Reinhard, Wahl zum ordentlichen Mitglied der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen.

VII. Tätigkeit in wissenschaftlichen Gremien, Beiräten und Kommissionen

Basedow, Jürgen, Deutscher Rat für internationales Privatrecht.

- Mitglied des wissenschaftlichen Beirats bei dem Bund der Versicherten.
- Gutachter der Deutschen Forschungsgemeinschaft und des Österreichischen Fonds für wissenschaftliche Forschung.
- Mitglied des Vorstandes der Argentinisch-Deutschen Juristen-Vereinigung.
- Mitglied der International Academy of Commercial and Consumer Law.
- Assoziiertes Mitglied der Académie Internationale de Droit Comparé.
- Vorsitzender der Deutsch-Türkischen Juristen-Vereinigung.
- Mitglied der Restatement Group European Insurance Contract Law.
- Mitglied des Beirats, Frankreich-Zentrum der Universität Freiburg im Breisgau.
- Vorsitzender der Geisteswissenschaftlichen Sektion der Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften (bis 30.6.2003, seither stellvertretender Vorsitzender).
- Mitglied der Monopolkommission.
- Mitglied der Sachverständigenkommission Versicherungsrecht des Bundesministeriums der Justiz.
- Mitglied des Groupe Européen de Droit International Privé.
- Mitglied des Rates der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht.
- Mitglied des Vorstandes der Gesellschaft für Rechtsvergleichung.
- Member of the Board, European Insurance Law Institute, Stockholm.
- Mitglied des Wirtschaftsbeirats der HUK Coburg VvaG.
- Vorsitzender des Beirats, „Versicherungsombudsmann e.V.“.
- Mitglied der Academia Europea.
- Mitglied des Beirats des Forschungsinstituts für Wirtschaftsverfassung und Wettbewerb (FIW).

- Mitglied des Council der International Postgraduate School, European Center for Peace and Development of the United Nations University for Peace, Belgrad.
- Membre du Conseil, Institut de Droit Comparé Edouard Lambert, Universität Jean Moulin (Lyon III).
- Member of the Board, Academic Society for Competition Law.

Baum, Harald, Research Associate, European Corporate Governance Institute, Brüssel.

- Lehrbeauftragter an der Universität Hamburg.
- Vizepräsident der Deutsch-Japanischen Juristenvereinigung.
- Member of the Editorial Advisory Board; „Asian Law Abstracts“; The Legal Scholarship Network (www.ssrn.com).

Behrens, Peter, Direktorium des Instituts für Integrationsforschung des Europa-Kollegs Hamburg (geschäftsführend).

- Deutscher Rat für IPR, 2. Kommission / Unterkommission „Internationales Gesellschaftsrecht“ (Vorsitz Prof. Dr. Dr. h.c. H.J. Sonnenberger).

Drobnig, Ulrich, Mitglied des Coordinating Committee der Study Group for a European Civil Code, Osnabrück.

- Mitglied des Beirates beim Bundesamt für Offene Vermögensfragen, Berlin.

Gödan, Jürgen C., Berater der Rechtskommission des Deutschen Bibliotheksverbandes.

- Mitglied des Vorstandes der Arbeitsgemeinschaft für juristisches Bibliotheks- und Dokumentationswesen.

Haar, Brigitte, Mitglied des Netzwerkes junger Wissenschaftler beim Zentrum für interdisziplinäre Forschung der Universität Bielefeld.

von Hein, Jan, Mitglied der Arbeitsgruppe Befangenheitsleitfaden bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Hopt, Klaus J., zunächst stellvertretender, dann Vorsitzender des Wissenschaftlichen Rates der Max-Planck-Gesellschaft.

- Vizepräsident der Deutschen Forschungsgemeinschaft
- Inhaber des Anton Philips Chair an der Universität Tilburg/Niederlande.
- Gutachter für das Bundesfinanzministerium zur Prospekthaftung in Europa.
- Mitglied des Übernahmerats bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

- Mitglied der Börsensachverständigenkommission beim Bundesministerium der Finanzen.
- Gutachter für das Bundesverfassungsgericht zu US-amerikanischen class actions und Zustellungsfragen.
- Gastprofessor an der Université de Paris II (Panthéon-Assas).
- Mitglied des Aufsichtsrats der Deutsche Börse AG.
- Mitglied des wissenschaftlichen Beirats der Thyssen-Stiftung.
- Mitglied des wissenschaftlichen Beirats des Deutschen Aktieninstituts.
- Académie internationale de droit comparé/International Academy of Comparative Law, La Haye/The Hague (membre associé/associate member: ab 1998).
- Braunschweigische Wissenschaftliche Gesellschaft (korrespondierendes Mitglied in der Klasse für Geisteswissenschaften: ab 2000).
- Jungius-Gesellschaft, Hamburg (ordentliches Mitglied: ab 1999).
- Vetenskaps societeten i Lund, Schweden (New Society of Letters at Lund) (korrespondierendes Mitglied: ab 1983).
- Arbeitskreis Wirtschaft und Recht (ab 1991).
- Bankrechtliche Vereinigung – Wissenschaftliche Gesellschaft für Bankrecht e.V. (Geschäftsführendes Vorstandsmitglied: ab 1989).
- Center for International Corporate Governance Research, Faculty of Business and Law, Victoria University, Melbourne (member of the advisory committee, seit 2003).
- Deutsch-Amerikanische Juristenvereinigung/German and American Lawyers Association.
- Deutsche Gesellschaft für Völkerrecht.
- Deutscher Juristentag (Mitglied der Ständigen Deputation: 2000-2006).
- Deutsch-Japanische Juristenvereinigung (Kuratoriumsmitglied: ab 1993).
- European Corporate Governance Institute (ECGI, inaugural fellow, ab 2002).
- Gesellschaft für Rechtsvergleichung (Referent: Bonn 1983, Göttingen 1985).
- International Faculty of Corporate and Capital Market Law (full member: ab 1975).
- Society of European Contract Law (SECOLA, member of the advisory board: ab 2001).
- Vereinigung für den Gedankenaustausch zwischen deutschen und italienischen Juristen.
- Vereinigung für Gesellschaftsrecht (VGR) (Aufsichtsratsmitglied: ab 1997).

Jessel-Holst, Christa, Vorstandsmitglied Deutsch-bulgarische Juristenvereinigung e.V.

Knudsen, Holger, President, International Association of Law Libraries.

- Mitglied der Wahlkommission des Vereins Deutscher Bibliothekare.

Kropholler, Jan, Mitglied des Deutschen Rates für Internationales Privatrecht.

- Mitglied der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht.
- Mitglied der Wissenschaftlichen Vereinigung für Internationales Verfahrensrecht.

Magnus, Ulrich, Geschäftsführender Direktor des Seminars für ausländisches und internationales Privat- und Prozessrecht an der Universität Hamburg.

- Executive Vice-Director des European Centre of Tort and Insurance Law (ECTIL) in Wien.
- Richter im Nebenamt am Hanseatischen Oberlandesgericht Hamburg.
- Co-Speaker der International Max-Planck-Research School for Maritime Affairs.
- National Correspondent der Bundesrepublik Deutschland bei der internationalen Handelsrechtskommission (UNCITRAL) der Vereinten Nationen
- German Member of the European Group on Tort Law.
- Mitglied der sog. Acquis Gruppe.
- Mitglied des Deutschen Rates für Internationales Privatrecht.
- Mitarbeit als ausländischer Experte an der Schaffung eines bulgarischen IPR-Gesetzes.

Mestmäcker, Ernst-Joachim, Mitglied im Wissenschaftlichen Beirat beim Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit.

Metzger, Axel, Mitglied in der Deutschen Gesellschaft für Recht und Informatik DGRI.

- Mitglied der Deutschen Vereinigung für Gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht GRUR.
- Mitglied der Gesellschaft für Rechtsvergleichung.
- Leitung des „Instituts für Rechtsfragen der Freien und Open Source Software“ (<http://www.ifross.de>).

Pißler, Knut Benjamin, Mitgliedschaft in der Deutsch-Chinesischen Juristenvereinigung e.V.

- Internetbeauftragter der Deutsch-Chinesischen Juristenvereinigung e.V.
- Mitgliedschaft in der Deutsch-Koreanischen Juristischen Gesellschaft e.V.
- Kommissionsmitglied in der Auswahlsitzung „Deutsche in die VR China/Mongolei 2003/2004“ des Deutschen Akademischen Austausch Dienstes (DAAD) am 13./14.1.2003

Puttfarcken, Hans-Jürgen, Mitglied des Wissenschaftlichen Rates der Max-Planck-Gesellschaft und der Geisteswissenschaftlichen Sektion. Senator der Max-Planck-Gesellschaft (seit Oktober 2002).

- Mitglied des Zentralausschusses des Deutschen Vereins für Internationales Seerecht.
- Mitglied des Fördervereins des Instituts für Seerecht und Seehandelsrecht der Universität Hamburg.

Samtleben, Jürgen, Mitglied im Beirat der Deutsch-Brasilianischen Juristenvereinigung.

- Mitglied im Beirat des Lateinamerika-Zentrums der Universität Hamburg.

Siehr, Kurt, Korrespondierendes Mitglied von UNIDROIT, Rom.

- Sekretär der Uniform Law Foundation, Rom.
- Mitglied des Rates der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht.
- Mitglied des Deutschen Rates für IPR.
- Mitglied des Groupe européen de droit international privé.
- Mitglied des Vorstandes des Art Law Centre, Genf.
- Mitglied des Vorstandes der International Cultural Property Society, New York.
- Mitglied der Studienleitung „Internationales Wirtschaftsrecht“, Universität Zürich.
- Mitglied der Studienleitung „Cultural Management“, Universität Zürich.
- Mitglied der Kommission „Cultural Heritage“ der International Law Association.
- Gastprofessor der Tel Aviv University, Buchmann Faculty of Law.

Yassari, Nadjma, Kuratoriumsmitglied bei der Gesellschaft für Arabisches und islamisches Recht e.V.

- Vorsitzende der Deutsch-Iranischen Juristenvereinigung e.V.

Zimmermann, Reinhard, Auswärtiges Mitglied der Königlich Niederländischen Akademie der Wissenschaften.

- Corresponding Fellow, Royal Society of Edinburgh.
- Korrespondierendes Mitglied der Bayerischen Akademie der Wissenschaften.
- Corresponding Fellow, British Academy.
- Auswärtiges Mitglied der Accademia delle Scienze di Torino.
- Ordentliches Mitglied der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen.
- Mitglied der Commission on European Contract Law.
- Vorstandsmitglied der deutschen Zivilrechtslehrervereinigung.
- Fachgruppenleiter Zivilrecht und Vorstandsmitglied der Deutschen Gesellschaft für Rechtsvergleichung.
- Fachgutachter Rechtsgeschichte der Deutschen Forschungsgemeinschaft.
- Mitglied des Kuratoriums, Studienstiftung des Deutschen Volkes.
- Beirat des Center of European and Comparative Law, University of Cambridge.
- Honorary Professor, University of Cape Town.
- Visiting Professor, University of Edinburgh.